Jus. 1902. ff.

Ri

J. germ. 233

Zauner

Jus Germ. spec.

Zauner.

Sammlung
der wichtigsten
Salzburgischen
Landesgesetze
seit dem Jahre 1790 bis zum Schluße
der hochfürstlichen
Erzbischöflichen Regierung.

Herausgegeben
von

D. Judas Thaddäus Zauner,

kurfürstl. Salzburgischem wirkl. Hofrathe, und ordentlichem Professor der Institutionen und Pandekten, und des Criminalrechtes an der hohen Schule zu Salzburg, wie auch der kurfürstl. Akademie der Wissenschaften zu München correspondirendem Mitgliede.

Salzburg in der Mayrischen Buchhandlung und Buchdruckerey 1805.

Dem Manne,

der

unter der Regierung

Dreyer Landesfürsten

dem Staate stets die wichtigsten Dienste leistete;

der

durch seine historisch-diplomatischen Arbeiten nicht bloß über die Salzburgische, sondern über die deutsche Geschichte überhaupt neues Licht verbreitete;

dem

am 5ten März 1805 im 72sten Lebensjahre

verstorbenen

Präsidenten der kurfürstl. obersten Justizstelle zu Salzburg,

Franz Thaddäus v. Kleimayrn ꝛc.

seinem

vorzüglichsten Führer in der vaterländischen

Geschicht- und Verfassungskunde

zum

Andenken geweiht

von

dem Herausgeber.

Vorrede.

Indem ich hier eine Sammlung der wichtigsten Salzburgischen Landesgesetze seit dem Jahre 1790 bis zu dem Schluße der hochfürstl. Erzbischöflichen Regierung herausgebe, glaube ich nicht nur manchem Geschäfftsmanne einen Dienst zu erweisen, sondern gewisser Massen selbst auch einem Wunsche zu entsprechen, der mir von Oben herab *) in sehr einladenden Ausdrücken zu erkennen gegeben wurde. Diese Sammlung ist zwar als eine Fortsetzung meines Auszuges der Salzburgischen Landesgesetze anzusehen; allein sie unterscheidet sich von demselben dadurch, daß ich hier die Verordnungen vollständig und in chronologischer Ordnung liefere; eine Abänderung, zu welcher mich nicht etwa bloße Gemächlichkeit, sondern wirkliche Gründe bewogen haben.

Wer mehrere Verordnungen aus dem siebenzehnten Jahrhunderte, und aus den ältern Perioden des achtzehnten Jahrhunderts **) gelesen hat, dem kann es nicht entgangen seyn, daß die mei-

*) Von der Kurfürstl. hohen Landesregierung durch Decrete vom 6ten Februar, und 9ten Septemb. 1804.

**) So viel ich bemerkt habe, so schrieb man zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts in den Kanzleyen zu Salzburg ein besseres Deutsch, als am Ende des siebenzehnten.

sten nicht nur in einer verworrenen, schleppenden und äußerst undeutschen Schreibart abgefaßt, sondern gewöhnlich auch mit langen, hochtrabenden Eingängen oder Vorreden, und andern, nicht zur Sache gehörigen Abschweifungen ausstaffirt sind. Es kostet daher oft nicht wenig Mühe, aus einem solchen Wirrwarre die eigentlichen verfügenden Worte (Verba dispositiva) auszuheben, und den wahren Sinn des Gesetzes darzustellen, ohne etwas beyzusetzen, oder wegzulassen. Hierin liegt zum Theile die Ursache, warum ich die ältern Verordnungen, welche in meinem Auszuge vorkommen, größten Theils abgekürzt, und nur den wesentlichen Inhalt davon geliefert habe. Hätte ich sie auch in ihrer ursprünglichen Gestalt herausgeben wollen; so würde mein Werk, das jetzt nur drey mässige Oktavbände füllet, zu eben so vielen Quartbänden angewachsen seyn, aber schwerlich einen Verleger, oder Käufer gefunden haben; denn es gehört ein außerordentlicher Patriotismus dazu, um in kleineren Staaten vollständige Gesetzesammlungen, nach dem Muster der Oestreichischen oder Bairischen, veranstalten zu können.

Die Ursache, welche mich bey den ältern Verordnungen zu deren Abkürzung bewogen hat, fällt nun bey den neuesten beynahe durchsgehends hinweg; denn seit ungefähr 20 Jahren besserte sich nicht nur der Kanzleystyl überhaupt in einem vorzüglich hohen Grade, sondern es wurde auch ins-

besondere in den allgemeinen, an das Land ergehenden Verordnungen eine einfachere, edlere und der Würde des Gesetzgebers mehr angemessene Sprache eingeführt. Man fieng an, Kürze mit Deutlichkeit zu verbinden, und alles unnütze Wortgepränge, besonders aber die weitschweifigen, meistens zweckwidrigen Vorreden zu vermeiden, worüber schon einst Seneca sehr treffend geurtheilt hat *).

Ferner glaube ich dadurch, daß ich die neuesten Verordnungen vollständig herausgebe, einem Einwurfe zu begegnen, der mir bey meinem Auszuge hin und wieder gemacht worden ist; denn ob ich gleich bey der Abkürzung der ältern Landesgesetze mit aller Gewissenhaftigkeit zu Werke gieng; so fehlte es doch nicht an praktischen Fällen, wo man die Aechtheit meines Auszuges bezweifelte, und auf die Vorweisung des Originals drang. Freylich konnte man mir dessen ungeachtet bis jetzt kein Beyspiel nachweisen, daß ich irgend eine Verordnung entweder durch Einschaltung oder Weglassung einer wesentlichen Verfügung entstellet, oder gar verfälschet haben sollte. Indeß kann man es ja doch Niemanden verargen, wenn er den von einem Privatmanne gemachten Auszug

*) Seneca epist. 94. „Non probo, quod Platonis legibus adjecta principia sunt. Legem enim brevem esse oportet, quo facilius ab imperitis teneatur, velut emissa divinitus vox sit. Jubeat, non disputet. Nihil videtur mihi frigidius, nihil ineptius, quam lex cum prologo.“

nicht für das Original selbst anerkennen will. Vollständige Sammlungen von Landesgesetzen, und zwar in chronologischer Ordnung, scheinen demnach vor jeder andern Einrichtung den Vorzug zu verdienen, zumal, wenn man dafür sorgt, den Gebrauch derselben durch zweckmäßige Register zu erleichtern *).

In dem Zeitraume, welchen gegenwärtige Sammlung umfasset, erschienen nicht nur im Finanzwesen, das eigentlich erst seit dieser Epoche nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet zu werden anfieng, sondern auch in Hinsicht auf die Justiz- und Polizeypflege einige wichtige Hauptgesetze, wodurch nicht etwa, wie es in vorigen Zeiten öfter der Fall war, eine alte Verordnung mit andern Worten bloß erneuert, oder mit einem neuen Anhängsel vermehrt, sondern worin ein ganz neues Gebäude aufgeführt, und der gewählte Gegenstand nach allen denkbaren Ansichten entwickelt wurde.

Bey meiner Sammlung habe ich indessen die Auswahl getroffen, daß ich nur die eigentlichen Landesgesetze aufgenommen, und daher alle Bekanntmachungen und Verfügungen, die ent-

*) Joh. Nic. Bischoff von den deutschen Landesgesetzen, der Nothwendigkeit und besten Einrichtung einer Sammlung derselben. (Helmstädt 1795.) S. 16. Im Vorberichte zum ersten Bande meines Auszuges S. XI. hatte ich bereits die nämliche Meinung geäußert.

weder nicht unter der Auctorität der Staatsgewalt herauskamen, oder nur einen vorübergehenden Gegenstand zum Zwecke hatten, absichtlich ausgeschlossen habe. In Hinsicht auf das mir vorgesteckte Ziel glaube ich zwar einen ziemlich hohen Grad von Vollständigkeit erreicht zu haben, da ich mich während meiner praktischen Laufbahn um jede neue Verordnung zu erkundigen pflegte, und auch Freunde hatte, welche sich ein Vergnügen daraus machten, meine Forschbegierde in diesem Stücke zu befriedigen. Uebrigens mag meiner Sorgfalt doch hier und da ein bedeutendes Stück entwischt seyn; und man wird also nicht ermangeln, wie in meinem Auszuge, so auch in gegenwärtiger Sammlung Lücken zu entdecken. Aber darum nenne ich ja mein Werk Sammlung der wichtigsten Salzburgischen Landesgesetze. Freylich ist der Begriff von Wichtigkeit sehr relativ; indem das, was ich für unwichtig halte, einem Andern höchst wichtig scheinen mag. Ich habe daher nicht nur nichts dagegen, sondern wünsche es vielmehr selbst, daß Jemand nach mir auftrete, welcher zu meinem Auszuge sowohl, als zu dieser neuen Sammlung einen Ergänzungsband liefere, und sodann über sein Werk, und über meine Werke ein gemeinschaftliches allgemeines Register veranstalte. Bey meiner jetzigen theoretischen, von aller Praxis glücklich entfernten Lage gedenke ich mich mit dergleichen Arbeiten nicht fer-

ner zu befassen; zumal da ich nicht nur andere, meiner Bestimmung angemessenere literarische Unternehmungen zu vollenden wünsche, sondern mir zugleich auch die Vaterhand meines durchlauchtigsten Landesfürsten das Lehramt des Römischen Rechtes im ganzen Umfange zu meinem Hauptfache angewiesen, und dadurch die angenehme Pflicht auferlegt hat, mich von Amtswegen vorzüglich mit einer alten Gesetzgebung zu beschäfftigen, welche die Prüfung einer mehr als tausendjährigen Erfahrung rühmlich überstanden, und, Trotz aller Anfeindungen, in dem gebildeten Europa sich bis jetzt in ihrem Ansehen erhalten hat. Fürwahr! was ich in meiner akademischen Antrittsrede *) nur flüchtig hinwarf, finde ich immer mehr bestätiget. Indeß kann ich doch den patriotischen Wunsch nicht bergen, daß auch die seit dem Anbeginn der neuen Regierung, als einer der merkwürdigsten Epochen in der Salzburgischen Geschichte, bisher erschienenen, und künftig noch herauskommenden Verordnungen zum Behufe der vaterländischen Gesetzkunde von Zeit zu Zeit (entweder Bandweise, oder um den Abdruck einzelner Verordnungen zu ersparen, in periodischen Heften) gesammelt, und so der Gefahr der Vergessenheit und der Verschleppung entrissen werden mögen; denn ohne eine solche Sammlung wird sich die einzeln erlas-

*) Oratio de immerito juris Romani contemptu. Salisburgi 1803, 8. maj.

sene Verordnung nach kurzer Zeit wieder ganz verlieren, und davon höchstens nur in den Registraturen ein Exemplar übrig bleiben. Auf diese Art ist es daher nicht nur schlechterdings unmöglich, sich von den Landesgesetzen eine zusammenhängende Kenntniß zu verschaffen, sondern es wird dadurch auch der Gang der Regierungsgeschäffte unnöthiger Weise vervielfältiget; indem bald ein einzelnes Individuum an ein vergessenes Gesetz erinnert, bald das ganze Publikum durch einen neuen allgemeinen Verruf auf dasselbe wieder aufmerksam gemacht werden muß. Was Wunder, wenn manchmal in einem Zeitraume von 20 Jahren über eben denselben Gegenstand vier bis fünf gleichlautende Verordnungen ergehen? Was Wunder also, wenn sie bey dieser Wandelbarkeit ihre Achtung verlieren, und dem Pöbel zum Gespötte werden? Fürwahr! nur dadurch kann das so nöthige Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten werden, wenn sie auf eine bleibende Art kundgemacht, und mit unerbittlicher Strenge gehandhabt werden. Das Gesetz sey eine Mauer. Wer daran stößt, zerschmettere; wer darauf wohnet, wohne gut.

Da uns die Vorsehung das Glück beschieden hat, gegenwärtig unter dem Zepter eines Fürsten zu leben, welcher bereits durch seine weise Gesetzgebung in Toskana die Aufmerksamkeit von Europa,

vorzüglich von Deutschland *) auf sich gezogen, und insbesondere den großen Entschluß gefaßt hatte, durch den, auch als Schriftsteller geschätzten Rechtsgelehrten, Giov. M. Lampredi, ein neues Civilgesetzbuch verfertigen zu lassen; so finden wir uns auch von dieser Seite zu den schönsten Hoffnungen berechtiget. Es wird demnach nicht nur mein oben geäusserter Wunsch, oder vielmehr der Gesammtwunsch aller rechtlichen Unterthanen auf diese oder jene Art in Erfüllung kommen, sondern überhaupt aus dem Chaos alter und neuer Verordnungen allmählich ein harmonisches Ganze hervorgehen. Wahrlich! Salzburg besitzt bereits sehr viele, zum Theile musterhafte, aber nicht selten sich einander durchkreutzende Materialien zu einem Gesetzbuche. Werden nun dieselben gesammelt, gesichtet und geordnet; so fehlet nicht mehr viel, um ein regelmäßiges Gebäude aufführen zu können.

Salzburg den 8ten März 1805.

Der Herausgeber.

---

*) S. die Staatsverwaltung von Toscana unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Leopold II. Dritter Band, oder Gesetze und Verordnungen Sr. k. Maj. Leopold II. in Toskana von 1765 — 1791 nebst den Gesetzen und Verordnungen Sr. k. H. Ferdinand III. von 1791 — 1794. Aus dem Italienischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von A. Frid. Wilh. Krome. Leipzig 1797.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtiger Sammlung enthaltenen Gesetze.

Nro.		Seite.
I.	Verordnung wider die Umgelds = Defraudationen.	1.
II.	Circulare, die Zulehen und Verstuckungen betreffend. = = =	12.
III.	Verordnung über die Sperre und Inventuren bey Geistlichen, und solchen Personen, die in ihren Aemtern von einer geistlichen Behörde abhangen = = =	18.
IV.	Verordnung über das Wurzelgraben und Branntweinbrennen = = =	30.
V.	Verordnung, wodurch die Beutellehenstube, und Hofmeisterey = Verwaltung aufgehoben, und die Besorgung der dahin gehörigen Geschäffte den Gerichtsbeamten übertragen wird.	38.
VI.	Verordnung über Urbarmachung und Anbauung öder und unfruchtbarer Gegenden. =	48.
VII.	Hofrathsbefehl, wodurch den Schreibern auf dem Lande die Procuraturs = Geschäffte bewilliget werden. = = =	51.
VIII.	Hofkammerbefehl, die Einrichtung der Forst = und Vorzeigbücher betreffend. = =	53.
IX.	Verordnung über Behandlung entseelter Menschenkörper. = = =	56.
X.	Hofkammer = Entschließung, die Kaufsübergaben betreffend. = = =	58.
XI.	Verordnung, die Aufhebung des Judenzolls betreffend. = =	60.
XII.	Verordnung, das Willengeld von dem Branntweinbrennen und Wurzelgraben betreffend.	62.

XIII.

Nro. Seite.
XIII. Verordnung über die Bestimmung der Pensionen, Abfertigungen und Erziehungs = Beyhilfen für die zu den Salz = Berg = und Münzwesen gehörigen Arbeiter und ihre Familien = 63.
XIV. Verordnung über die künftigen Bergwerks = Verleihungen im Erzstifte. = = 74.
XV. Verordnung über Behandlung entseelter Menschenkörper. = = = 80.
XVI. Verordnung über den nämlichen Gegenstand. 87.
XVII. Consistorial = Generale, die heimlichen Verehlichungen ausser Lande betreffend. = 89.
XVIII. Verordnung, die Feueranlegung auf den Bergen und in andern gefährlichen Orten betreffend. = = = 91.
XIX. Hofrathsbefehl an die Gerichtsbeamten, daß sie bey Erhaltung des Instands = Befehls dem Appellaten von der gegen ihn ergriffenen Appellation Nachricht ertheilen sollen. = 97.
XX. Hofrathsdecret an das Collegium der Advokaten, die Beschleunigung der Processe betreffend. 98.
XXI. Verordnung, die Restitutions = Gesuche gegen verstrichene Revisions = Nothfristen betreffend. 101.
XXII. Circularbefehl, die Handelspatente und das Hausiren betreffend. = = 103.
XXIII. Hofrathsbefehl an das Stadtgericht Salzburg, die Handelspatente und die Juden betreffend. 105.
XXIV. Verordnung über Bestätigung oder Verleihung der Branntwein = Brennrechte. = 107.
XXV. Verordnung in Bausachen der Unterthaneu. 123.
XVVI. Verordnung, die Ausfuhr und den Vorkauf des Getreides und anderer Viktualien betreffend. 196.
XXVII. Consistorial = Generale über die Erbauungspflicht der Geistlichkeit. = = 197.
XXVIII. Hofraths = Generale über die Erbauungspflicht der Beamten und Gerichtspersonen. = 202.
XXIX. Gesetze für die auf der hohen Schule zu Salzburg studirenden Akademiker. = 208.
XXX.

Nro. Seite.
XXX. Verordnung, das Disciplinwesen der studirenden Akademiker betreffend. = = 223.
XXXI. Circularbefehl, den Verkauf des Giftes betreffend. = = = 228.
XXXII. Verordnung, die Verwaltung der Almosenkassen betreffend. = = 230.
XXXIII. Verordnung, die Fremden = Anzeige betreff. 238.
XXXIV. Einführung der Anschlags = Protokolle. 240.
XXXV. Verordnung über öffentliche Versteigerungen. 242.
XXXVI. Verordnung gegen herumziehende Lustigmacher und Schauspieler. = = 244.
XXXVII. Censur = Ordnung. = = 247.
XXXVIIII. Verordnung gegen nächtliche Ruhestörungen. = = = 254.
XXXIX. Verordnung, die Statuten zu Ehren = Medaillen für das hochfürstl. Militär betreffend. 257.
XL. Verordnung, die Prüfung der grundherrschaftlichen Justizbeamten betreffend. = 263.
XLI. Verordnung gegen die Ausschweifungen der Handwerksgesellen. = = 265.
XLII. Verordnung über Verlängerung der gesetzlichen Fristen. = = = 268.
XLIII. Hofraths = Decret, die Ausstellung der Insinuations = Scheine betreffend. = 270.
XLIV. Circular = Befehl, die zwischen Salzburg und Baiern eingeführte wechselseitige Freyzügigkeit betreffend. = = = 272.
XLV. Verordnung wider unberechtigte Winkelschriftsteller. = = = 274.
XLVI. Erklärung, die zwischen Salzburg und Baiern eingeführte Freyzügigkeit betreffend. = 278.
XLVII. Ausdehnung der Freyzügigkeit auf alle Pfalzbairischen Lande, dann auf St. Emeram, Obermünster und Ortenburg. = = 280.
XLVIII. Bau = Polizey = Ordnung für die Stadt Salzburg. = = = 281.
XLIX.

Nro.		Seite.
XLIX.	Neue Einstands = Ordnung nebst Aufhebung des Wiederlosungs = Rechtes. =	284.
L.	Verordnung gegen die Beschädigungen der an Strassen gepflanzten Bäume. =	293.
LI.	Verordnung, die Dachrinnen in der Stadt betr.	295.
LII.	Weitere Erklärung, die zwischen Salzburg und Baiern eingeführte Freyzügigkeit betreffend.	296.
LIII.	Verordnung über die Materialisten, und ihre Träger oder Hausirer. = =	297.
LIV.	Verboth aller ausländischen, nicht conventions=mäßigen Scheidemünzen. = =	299.
LV.	Verordnung, die Landstreicher, die durchreisenden Fremden und wandernden Handwerksbursche betreffend. = =	302.
LVI.	Verordnung, die Einreichung der Bittschriften betreffend. = = =	315.
LVII.	Bekanntmachung, die zwischen Salzburg, Regensburg, Niedermünster, Sternstein und Waldthurn eingeführte Freyzügigkeit betreff.	316.
LVIII.	Verordnung, die gehörige Beleuchtung bey nächtlichen Feuersbrünsten betreffend. •	318.
LIX.	Verordnung, das übermäßige Hundehalten betreffend. = = =	320.
LX.	Verordnung, die zwischen Salzburg und Passau eingeführte Freyzügigkeit betreffend.	322.
LXI.	Verordnung über die Strassenbau = Polizey.	324.
LXII.	Wiederholte Verordnung, den Vorkauf des Getreides und anderer Viktualien betreffend.	325.
LXIII.	Erneuertes Verboth aller ausländischen Volkskalender. = =	326.
LXIV.	Verordnung, die Unterhaltung des Pflasters betreffend. = = =	328.
LXV.	Verordnung über die Einforderung der Nachsteuer. = = =	330.
LXVI.	Bekanntmachung, den zwischen Salzburg und Baiern eingeführten wechselseitigen Bettler=Schub betreffend. = •	331.
LXVII.	Verordnung über die Verwaltung der magistratischen Realitäten. = =	332.
LXVIII.	Erzbischöfliches Patent, die Abtretung der Regierung betreffend. = =	334.

Nro. I.

Nro. I.

Verordnung

wider die Umgelds-Defraudationen.

Im Betrachte, daß nach geendigtem Accis, also mit Anfang des 1790sten Jahres, und dadurch entstehenden wohlfeilen Geträntpreises auch die Konsumtion sich vermehren, folglich beydes, der wohlfeilere Preis, und die größere Konsumtion doppelt auf den Gewerbsbetrieb des Getränkverleutgebers wirken müssen, haben Seine Hochfürstl. Gnaden ꝛc. für nothwendig erachtet, solche Maßregeln eintreten zu lassen, wodurch die Umgeldsgefälle zweckmäßiger eingeleitet, und vor den so häufigen Gefährden gesichert werden mögen.

So willig immer jenen Gewerben, die mit Verleutgebung der verschiedenen Getränksgattungen sich abgeben, der mehrere Nutzen zugestanden wird: so billig ist es, daß sie den Landeskonstitutionsmäßigen Theil ihres Gewinnstes im Umgelde abtragen, um die Hauptfinanzkasse in den Stand zu setzen, jene Lasten zu tragen, welche so verschieden durch Unglücksfälle und mißliche Zeitumstände mittel- und unmittelbar auf selbe wirken.

Dennoch giebt die tägliche Erfahrung genugsam zu erkennen, daß der Landesherr an seinem rechtmäßigen Umgeldsbezug auf mancherley Weise aus Mangel thätiger Aufsicht zum öftesten gefährdet, und zum empfindlichen Schaden des Aerariums verkürzet werde.

Wie sich nun die Umgeldsdefraudationen

1) Bey der Einfuhr

2) Bey Ablad - und Einkellerung, dann

3) Bey der Abfuhr des Getränkes, und zwar

a) inner Lands

b) außer Lands, endlich

4) Bey Verleutgeb - und Verumgeldung desselben hauptsächlich ergeben können;

Als werden bey diesem natürlichen Gange des hierländischen Umgeldswesens folgende, zwar schon durch vorgängige Verordnungen und Befehle bekannt gemachte Maßregeln und Vorschriften festgesetzt, oder vielmehr durch gegenwärtiges allgemeines Ausschreiben den sämmtlichen hochfürstl. Umgeldämtern, vorzüglich jenen an den Gränzen des Erzstiftes wiederholt aufgetragen, und zwar

I. Bey der Einfuhr des Getränkes

ist

a) an den Gränzumgeld - und Gränzmautämtern, dann Kammeralpässen alles einkommende Getränk, von welcher Gattung es immer sey, genau zu untersuchen, und vorzüglich darauf zu sehen, ob nicht

Eßig

Eßig statt Wein und Branntwein angesagt werde.

b) Hierauf die vorhandenen Geschirre ordentlich abzuzählen, sodann

c) die Visirung eines jeden Geschirres über den Boden ununterbleiblich vorzunehmen.

d) Erst nach berichtigtem Befund der Getränksgattungen, der Geschirranzahl, und deren spezifischen Inhalts nach Yrren oder Eimern ist solcher in der gedruckten Einfuhrspolite verläßlich anzumerken, sofort die Polite dem Fuhr- Schiffmann oder Saamer zu ertheilen, keineswegs aber bey Dienstverluste aus Fahrläßigkeit, oder zu großem Vertrauen in die mündliche Angabe des Fuhrmanns, der oft selbst nicht weis, wie viel und was er habe, unrichtige, oder wohl gar keine Polite auszufertigen, womit zu heimlichen Einlagen schon an der Gränze sträflicher Anlaß gegeben würde, weiters ist

e) der Hereinbringer des Getränkes nach Weisung des Generalbefehls vom 10ten März 1741. vollkommen zu unterrichten: wie er sich mit dem Abladen der Geschirre, Einsage des ablegenden Getränks beym Umgeldamte, Contrasignirung der Polite, und endlicher Rückbringung derselben in geglaubter Art jeden Orts, wo er etwas ableget, dann an der Gränze, wo er wieder ausbricht, zu verhalten habe, damit jeder vor unausweichlicher Strafe sich hüten möge. Sollte nun

f) dem ungeachtet ein Fuhrmann, wie es bisher befehlwidrig öfters geschehen, ohne Einfuhrspolite nach Salzburg kommen, oder früher bey einem andern Umgeldamte das Getränk ablegen wollen, so hat bey abgängiger Polite ohne Nachsicht die Confiscation des Getränkes einzutreten, bey näherer Untersuchung sodann das Gränzumgeld- oder Gränzmautamt verantwortlich zu werden, wenn der Fuhrmann die bisher öfter angebrachte Entschuldigung erweisen könnte, daß er an der Gränze sich behörig melden wollen, aber Niemand angetroffen habe, oder gar nicht angehalten worden sey.

II. Bey Ablad- oder Einkellerung des Getränkes

ist

a) In Städten, Märkten und solchen Orten, wo der Umgelder selbst gegenwärtig, die Verfügung zu treffen, daß kein Getränk ehevor abgeladen, oder in die Keller gebracht werde, bis es nicht von dem Umgelder, oder einem Subalternen genau besichtiget, und mit der an der Gränze empfangenen Einfuhrspolite kontrollirt worden. Dann erst ist

b) Unverzüglich durch das Umgeldamt im Keller die Spundvisirung vorzunehmen, und die bisher an manchen Orten unterlassene Numerir- und Bezeichnung der Fässer unnachläßig zu vollbringen, sohin dem Wirth oder Privaten die wahre Anzahl der Geschirre, und deren eigentlicher Inhalt in den Kellerregistern verfänglich zu machen. Hingegen ist

c) an

c) an jenen Orten, wo das Umgeldamt zu weit entfernt, von dem Beamten die Einleitung zu treffen, daß von jeder Getränksabladung und Einkellerung des entfernten Wirthes oder Privaten die Anzeige noch selbigen Tag, oder längstens Tags darauf ordentlich nach Weisung der Weineinlag- und Verumgeldungsinstruktionen von 1682. und 1742. bey Confiscationsstrafe gemacht, und in Uebertretungsfällen sogleich strenge Untersuchung vorgekehrt, und Bericht erstattet werde.

III. Bey der Abfuhr des Getränkes

ist

im allgemeinen

a) genauest darauf zu sehen, daß jederzeit, sobald ein Wirth oder Private Getränk außer- oder inner Lands versenden will, vorher dem Umgeldamte die Anzeige gethan, sofort von selben das Getränk besichtiget, die Geschirre visiret, dann erst die Abfuhrspolite in- oder außer Lands verabfolgt werde. Wie nun

im Sonderheitlichen

b) die Versendung des Getränkes

im Lande

bey schon vollbrachter ordnungsmäßiger Visier- und Einschreibung, vorzüglich aber dadurch mindern Gefährden unterliegen sollte, weil, so lange die Polite nicht mit der Kontrasignirung zurückgeschickt wird, dem Wirth oder Weinhändler das inner Lands versen-

dete

dete Getränk nicht aus dem Umgelde geschrieben werden darf; — als will es um so mehr erforderlich seyn, daß das in irgend einem Umgeldbezirke aus einem andern eingegangene Getränke sogleich dem Ortsumgelder angezeigt, von selben genau besichtiget, mit der Versendungspolite kontrollirt, ordentlich in dem Keller durch den Spund visiret, sodann die Polite von dem Beamten auf der Stelle in Verwahr genommen, und binnen dem gesetzmäßigen Termin an jenes Umgeldamt zurückgesendet werde, von welchem die Versendung ist bescheinet worden. Es werden daher

c) die Umgelder ernstlich, und bey schwerer Verantwortung ermahnet, mit all diesem nicht bis zur gewöhnlichen Kellervisitation, oder quatemberlichen Abrechnung zuzuwarten, sondern sogleich Vollzug zu leisten, auch die Uebertretungsfälle nach vorläufiger Untersuchung unverweilt anzuzeigen.

Bey Versendung des Getränkes

außer Landes

hingegen ist

d) die genaueste Nachsicht um so sorgfältiger zu pflegen, als es dem Versender hier leichter wird, zu defraudiren, und sich schon die Fälle ergeben haben, daß Wasser statt Wein ausgeführt worden. Jeder Umgelder hat daher selbst oder durch einen sichern Subalternen bey der Einballirung und Aufladung Zeuge zu seyn, damit nicht mehr und nicht weniger, als zuvor angesagt worden, versendet werde. Sodann haben

e) das

e) das Gränzumgeld= oder Gränzmautamt, oder die Kommandirten an den Päßen die in der aufweisen= den Abfuhrspolite angemerkten Geschirre neuerdings zu untersuchen, und die Ausfuhr verläßlich zu kontrasigniren, keineswegs aber nach der Hand, wie es bisher befehlwidrig öfters sich ergeben, lediglich für die Bescheinungsgebühr eine Ausfuhr zu attestiren, welche schon vor einigen Tagen dem Vorgeben nach sollte durchpaßiret seyn.

Ueber all diesem soll sowohl der Umgelder, als die Revision bey schwerer Ahndung wachsames Auge haben, und wo immer die kontrasignirte Ausfuhrpolite mangelt, von dem Versender den Ersatz des Umgeldes nebst berichtlicher Anzeige unnachläßig einheischen.

IV. Bey Verleutgeb= und Verumgeldung des Getränkes

befehlen wir hiemit ernstlich,

a) daß von allen Umgeldern im Erzstifte eine ausgeschiedene Aufmerksamkeit auf die Verumgeldung des Getränkes nach dem wirklichen Ausschanks= preise gerichtet werde; und da die Wirthe oder andere berechtigte Getränkverleutgeber nur von dem geringen Werthe einen größern Kellerausschank ansagen, dagegen das um höhern Preis verzapfte Getränk bey der Abrechnung zurücksetzen, so sollen die Beamten hievon genaue Erkundigung einziehen, und durch thätige Aufsicht, und aus bekannten Gastungen aufzustellende Gegenbeweise diese Umgeldsbevortheilung zu vereiteln suchen. Zu

Zu fernerer Herstellung einer gesetzmäßigen Ordnung in der Umgeldreichniß soll

b) der kleinere Wirth in Zinkunft den von dem größern Wirth übernommenen Wein, wenn er auch nur $\frac{1}{4}$ Eimer beträgt, selbst verumgelden, nicht aber, wie bisher, durch den Verkäufer verumden lassen, damit auf solche Art auch der kleinere Wirth mit seiner Verleutgebung in der Umgeldsrechnung erscheine, und durch erforderliche Visitationen die Gelegenheit zu defraudiren desto leichter abgeschnitten werden möge. Eben so kann wegen ausgesetztem Kellerreste und damit wirklich übereinstimmenden Weinlager niemal genug Vorsicht gebraucht werden. Es ist daher

c) nicht genug, die quartemberlichen Kellervisitationen vorzukehren, sondern es bringt es die Pflicht eines Umgelders mit sich, außer der Quartalabrechnung in eigener Person öftere und unvermuthete Visitationen vorzunehmen, um daraus zu ermessen, ob der Wirth, oder auch der Umgeldschreiber, und Weinvisirer nach letzter Abrechnung durchgehends ihre Pflichten erfüllet haben; und wie man durch dieses Mittel am leichtesten die heimlichen Getränkseinlagen wird entdecken können.

Eben so wird sich zeigen, in wie weit die Aufsicht an den Gränzen dergleichen Gefährden verhindere, oder begünstige, daher denn auch sogleich die sich ergebenden Fälle genauest zu untersuchen, und vollständig einzuberichten sind. Da nicht minder

d) nach

d) nach den ältern Umgeldsordnungen dem Umgeldsbefreyten lediglich der Realkonsumo in Abschreibung zu setzen, dieses aber eine Zeit her nicht so genau beobachtet wird: so haben die Umgeldsbeamten solche Vorsichten zu gebrauchen, damit nimmermehr nach Willkuhr des Befreyten die ganze Befreyung in Abschreibung, und nur dem Wirthe zu Nutzen komme, wenn gleich der Privilegirte zum Beyspiel nur die Hälfte, und oft gar nichts wirklich genossen hat.

Alle diese bisher bemerkten Vorschriften gründen sich im Wesentlichen auf ältere landesherrliche Verordnungen, als da sind:

1) die Umgeldverordnung vom 11. Hornung 1682.

2) der Kammeralbefehl vom 29. Oktober 1687. wegen Umgeldsbefreyungen, und Strafe derjenigen, die falsche Umgeldsscheine ertheilen, oder annehmen.

3) Das Generale vom 10. März 1741. die Ein- und Ausfuhr des Getränkes betreffend.

4) Die erneuerte Weineinlag- und Verumgeldungsinstruktion vom 6. August 1742.

5) Die Verordnung vom 28. März 1757. den Umgeldsbefreyten nur den Realkonsumo zu paßiren.

6) Das Generale wegen Brennen und Verumgeldung des Branntweins vom 1. August und 6. Oktober 1758.

7) Die Regulirung der Füllabschreibungen vom 14. August 1764.

8) Die Strafbestimmung eigennützigere und nachläßiger Umgelder, Mautner, Weinschreiber und Kommandirter an Pässen vom 14. Oktober 1766.

9) Die Biersudordnung vom 23. August 1774.

10) Die in den Jahren 1772. 73. und 1774. erlassene Befehle über die allgemein vorgenommenen Bräugeschirr-Abfachtungen.

11) Das Verboth, ausländischen Bierbranntwein einzuführen, und zu verleutgeben vom 8. Novemb. 1776.

12) Das Generale wegen gleicher Mäßerey der Yrren und Lägeln vom 1. Dezemb. 1777. Endlich

13) die unterm 28. Jäner 1788. allgemein gleichgestellte Umgeldseinhebung von Wein und Bier, und unter gleicher Art eingeleitete Umgeldsrechnungs-Methode. *)

Gleichwie nun aus diesen allgemeinen und sonderheitlichen Verordnungen das System des Erzstiftischen Umgeldswesens vorzüglich entnommen werden muß; so befehlen wir, daß, wenn ein oder das andere Aktenstück in der Registratur nicht vorhanden, oder nicht sogleich zu finden seyn sollte, ohne **Verzug mittelst Anzeigsberichts Abschriften** verlangt werden, damit sich in der Folge Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Auf gleiche Weise muß sämmtlichen Umgeldern vorzüglich daran gelegen seyn, daß jeden Orts verläßliche

*) Die hier oben angeführten Verordnungen finden sich großentheils in meinem Auszug der hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze.

läßliche Visirstäbe vorhanden, und die untergeordneten Schreiber, Visirer und Kommandirte mit dem Visiren sowohl über den Boden, als durch den Spund vollkommen bekannt seyen; daher falls die Visirstäbe mangelhaft und unzuverläßig wären, jeder Umgelder solche an das hiesige Hofumgeldamt zur Berichtigung oder Mittheilung eines neuen verläßlichen Stabes einzusenden hat.

Wie sich nun Seine Hochfürstl. Gnaden im voraus versehen, daß die sämmtlichen Umgeldsbeamte sich äußerst bestreben werden, das Aerarium in seinem rechtmäßigen Umgeldsbezug zu sichern, folglich alle möglichen Unterschleife und Verheimlichung der mehreren Erzeugung oder Einfuhr gegen der Verumgeldung hintan zu halten: als wird zu dem Ende, und unter ernstlicher Bedrohung unausbleiblicher schwerer Ahndung gegen allen Saumsal dieser landesherrliche höchste Entschluß noch mit dem weitern Auftrage kund gethan,

a) unverzüglich durch Bericht anzuzeigen: falls bey erforderlicher mehrerer Nachsicht und Genauigkeit ein Umgelder mit dem gehörigen Personale der Zahl Geschicklich- und Ehrlichkeit nach nicht versehen wäre, und wie demselben noch zeitlich abgeholfen werden könnte?

b) Diese Vorschriften dem untergebenen Personale, vorzüglich den Kommandirten an Pässen, auch den Wirthen, was selbe hierin berühret, zu bedeuten, und erstern die erforderlichen Auszüge hievon mitzutheilen, mit der Zusicherung, daß jedem, der eine

gegrün-

gegründete Defraudation entdecket, nebst Verschweigung des Namens der dritte Theil der Strafe ungezweifelt werde zugewendet werden. Endlich

c) den hochfürstl. Mautämtern von dieser Verordnung Nachricht zu geben, um mit gemeinsamer Thätigkeit den bestimmten Endzweck zu erreichen.

Uebrigens erklären Seine Hochfürstl. Gnaden 2c. 2c. mittelst dieses allgemeinen Ausschreibens, daß alle dermal bestehenden, auch die hierin nicht bemerkten höchstlandesherrlichen Verordnungen in Wein- Branntwein- Meth- und Bierumgeldssachen in ihrer gesetzlichen Kraft und Giltigkeit, außer worin selbe durch gegenwärtigen Befehl näher bestimmt worden, unabänderlich zu verbleiben haben.

Salzburg auf der hochfürstl. Hofkammer den 25. Jäner 1790.

Nro. II.

Circulare,

Die Zulehen und Verstückungen betreffend. *)

In der Verordnung vom 10ten May 1787, worin die Eintheilung der Zulehen in drey Classen bekannt gemacht wird, ist deutlich versehen, daß die in der drit-

*) Die ältern Gesetze über diesen Gegenstand, welche in gegenwärtiger Verordnung angeführt, und erneuert werden, stehen in meinem Auszuge der Salzb. Landesgesetze I. Band S. 313. und III. Band S. 192 — 204.

dritten Classe eingetheilte Zulehen bey nächster Veränderung zu einem eigenen Rückenbesitz umgeschaffen werden müssen, und daß hierwider keine Vorstellung Platz greife, außer wenn solche Umstände eintreten, die bey der Zulehensbeschreibung entweder nicht obgewaltet haben, oder dem Berichtgeber darin entflohen sind. Nur bey solcher Beschaffenheit wurde einer ferneren Bitte mit dem Raum gegeben, daß, wie allschon in der Verordnung vom 17. Christmonaths 1785. §. 1. ausdrücklich versehen ist, dergleichen Bittschriften sogleich bey dem betreffenden Pfleg- Stadt- oder Landgericht, oder Hofmarks-Verwaltung eingereichet, und von diesen mit ausführlichem Bericht eingesendet werden.

Ohneracht deme zeiget die bisherige Erfahrung, daß die Bittgesuche um Beybehaltung der Zulehen dritter Classe gleich unmittelbar allhier eingeleget, und auf verschiedene unbestimmte ordnungswidrige Ursachen gegründet werden, sohin anstatt sich zu mindern, nur immer mehr über Hand nehmen, und sich anzuhäufen beginnen.

Die Folge davon ist, und kann keine andere seyn, als daß die Unterthanen in vergebene Gänge, Bemühungen, und in Auslagen, sohin Verlurst an Zeit und Geld verleitet, Se. Hochfürstl. Gnaden aber und Höchstdero Stellen mit stetem, doch unnützem Ueberlaufe belästiget werden, weil dergleichen Recurse insgemein so beschaffen sind, daß man aus Mangel ordnungs- und systemmäßiger Gründe die Abweisung ertheilen müße.

Um

Um das Lästige dieser Folgen in Zukunft zu entfernen, insonderheit aber den Unterthan außer dem Reitze, Gefahr und Gelegenheit zu fruchtlosen Zeit- und kostspieligen Gesuchen zu halten, sehen sich Se. Hochfürstl. Gnaden bewogen, die betreffende Untergerichte insgesammt mittelst eigenen Kreis-Befehls auf obige Verordnung vom 10. May hinführen, und dieselben dahin aufmerksam machen zu lassen, daß

Erstens: nimmermehr zugegeben werden könne, daß ein wirkliches mit eigenem Rücken besessenes Gut in ein Zulehen ausarten möge, sohin alle dahin abzielende Gesuche geradehin rückgewiesen werden sollen.

Zweytens: Wer sich dagegen um ein Zulehen, welches entweder in die dritte Classe, oder in die Ausnahme der zweyten Classe gehörig ist, bewerben will, der soll sich mit seiner Bittschrift erster Hand bey seiner Obrigkeit melden, indem dergleichen unmittelbare Einlage allhier in Zukunft nicht mehr angenommen, sondern jedesmahl dem Supplikanten zurückgestellt werden wird. Meldet sich nun derselbe mit seiner Bittschrift bey der Obrigkeit, alsdenn hat dieselbe zu untersuchen, ob eine gesetzmäßige und in vorgängigen Verordnungen insonderheit vom 2. Jäner 1782 und 17. Christmonaths 1785 gegründete Bewegursache zur Beybehaltung des Zulehens vorhanden sey, oder nicht? ist dieselbe vorhanden, so hat die Obrigkeit die Bittschrift mit dem grundherrlichen Zeugniß, dem Auszug aus der Zulehens-Beschreibung, und mit einem Bericht einzubegleiten, der so klar und erschöpfend ist,

daß

daß es keiner weitern Rücksprachen, oder Aufmahnungen bedürfe.

Drittens: Im Gegentheil aber, wenn kein gesetzlicher Beweggrund vorlieget, ist Supplikant sogleich von der Obrigkeit auf die Ordnung an sohin abzuweisen, und bestmeinend zu warnen, daß er sich nicht mit vergeblicher Hoffnung oder mit Aufwärmung fehlgeschlagener Versuche abgeben, sondern bey den in die dritte Classe, oder in den Ausnahm der zweyten gehörigen Zulehen zeitlich solche Anstalten und Vorsorgen mit Herstellung der erforderlichen Gebäuden, Aufbringung anständiger Käufer, und in andere Wege zu treffen sich bestreben solle, damit er vor sich selbsten, seine Erben und Creditoren bey erfolgender Veränderung der Verlegenheit und des Schadens enthoben bleibe, der ihm bevorsteht, wenn er es auf die unvermeidliche gerichtliche Exekution ankommen läßt, welche bey verspürenden Saumsal, und Ungehorsam des Unterterthans unrücksichtlich einzutreten hat.

Viertens: Einer gleichen Behandlung unterliegen auch die Gesuche über Verstuckungen. Auch diese sind sogleich bey der betreffenden Obrigkeit einzulegen, von derselben zu prüfen, sohin, wenn selbe unstatthaft befunden werden, gerade zurückzuweisen, auf den Fall gesetzmäßiger Beweggründe aber mit einem erschöpfenden Bericht einzubegleiten, auch demselben die Beschreibung sowohl des zu verstückenden Items, als des Theils, der davon hintan verstückt werden soll, wie auch der

der Kaufpreis, und die Bürden = Abtheilung beyzufügen.

Aus den vorhergehenden Verhältnißvorschriften ergibt sich, wie gemessen Se. Hochfürstl. Gnaden die außer allem Geleiße geführte und angehäufte Vorstellungen und Bittsgesuche in Zulehen und Verstückungswesen in Minderung und Ordnung gebracht wissen wollen.

Da es aber hiebey vorzüglich auf thätige Mitwirkung der Obrigkeiten und Untergerichte ankömmt, so läßt der denselben obliegende Pflicht = und Diensteifer nicht bezweifeln, daß sie es weder an diensamen Einleitungen und Belehrungen der Unterthanen, noch an standhaftem Vollzug und Befolgung erwinden lassen, sondern alle Kräfte und Amtsansehen dahin anstrengen werden, wie das mit vieler Vorsicht und Mäßigung gegründete System in Zulehen und Verstuckungssachen gegen schwankende Begriffe, unzeitiges Mitleiden und Beängstigungen befestiget, folglich vor geraden und ungeraden Unterbauungen gesichert und aufrecht erhalten werde.

Es haben sich sohin sämmtliche Landes = Obrigkeiten nicht allein bey öffentlichem Amte, sondern auch bey mündlichen und Privatunterredungen mit ihren Unterthanen vorschriftsmäßig zu benehmen, weil es bey dem Vollzuge derley Gesetze meistens darauf ankömmt, wie ein Unterthan von seinem Vorgesetzten mündlich belehrt und berathen wird.

Sollte

Sollte sich daher aus dem Erfolge zeigen, daß ein oder der andere Beamte sich erlaube, bey mündlichen Besprechungen die Unterthanen in ihren Zulehens- oder Verstuckungsgesuchen aus ungesetzlichen systemwidrigen Beweggründen, wie bisher von manchem beschehen, zu unterstützen, und dadurch die heilsamste und für die Landes-Cultur und Population gleich wichtige Verordnung, wo nicht ganz vereiteln, doch erschweren zu helfen; so können Se. Hochfürstliche Gnaden sich dabey eines schärfern Einsehens nicht bemäßigen, sondern Höchstselbe werden gegen dergleichen unvorsichtig, und pflichtwidrig handelnde Beamte mit wirklicher Bestrafung und Suspension, dann wo geflissene Partheylichkeit, und persönliche Absichten, und sogar Verhehlungen und Verdrehungen der ächten Umstände in den Berichten unterlaufen, und einschleichen, auch mit Entsetzung vom Dienste ohne Schonung verfahren lassen.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 23. April 1790.

Nro. III.

Verordnung

über die Sperren und Inventuren bey Geistlichen und solchen Personen, die in ihren Aemtern von einer geistlichen Behörde abhängen *).

Wir Hieronymus Joseph Franz de Paula von Gottes Gnaden Erzbischof und des heiligen Röm. Reichs Fürst zu Salzburg, des heil. apostol. Stuhls zu Rom gebohrner Legat, und des Deutschlandes Primas etc. etc.

Durch die verschiedenen Mißverständnisse und Jurisdictionszwiste, welche bey Sterbefällen sowohl Geistlicher, als anderer, mit diesen in gewissen Verhältnissen stehender Personen in Ansehung der Sperren, Inventuren, und Verhandlungen über ihr zurückgelassenes Vermögen zwischen Unsern geistlichen und weltlichen Instanzen öfters rege geworden sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, diesem Gegenstande eine nähere, und zuverläßigere Bestimmung zu geben, und aus Erzbischöflicher sowohl, als Landesfürstlicher gesetzgebender Macht den Standpunkt, und die Gränzlinie genau zu fixiren, wo die geistliche und weltliche Behörde bey dergleichen Sperr- und Inventursfällen gemeinschaftlich wirken, und wo dieselben sich von einander

---

*) Die ältern Verordnugen über diesen Gegenstand, welche aber durch gegenwärt'ge Verordnung ausser Gang gesetzt werden, finden sich in meinem Auszuge der Salzb. Landesgesetze I. Band S. 111, und II. Band S. 91 — 94.

ander scheiden, und das Sperr- Inventurs- und Abhandlungs-Geschäft entweder ganz, oder zum Theile in den privativen Wirkungskreis der einen, oder der andern gehören sollte. Vorläufig erklären Wir, daß allen Gesetzen, Gewohnheiten, Privilegien, und Ausnahmen, welche bisher in Ansehung dieses Gegenstandes geltend gewesen sind, von nun an ihre verbindende Kraft gänzlich benommen seyn soll, außer in wie ferne sie entweder ganz, oder zum Theile mit der gegenwärtigen Verordnung übereinstimmen.

Um nun aber allen zukünftigen Collisionen so viel als möglich vorzubeugen, ist es nöthig, in eine genaue Zergliederung der vorzusehenden Fälle einzugehen, und nach Verschiedenheit derselben genaue, und zweckmäßige Vorschriften zu bestimmen. Die Verschiedenheit der Personen selbst, die dabey in die Frage kommen können, soll dieser gesetzlichen Bestimmung zum Leitfaden dienen. Es sind nämlich I. Geistliche, II. weltliche Personen, welche in ihren Aemtern und Verrichtungen von einer geistlichen Behörde abhängen, III. sowohl der Erstern als Letztern gebrödete Diener.

§. 1.

I. In Ansehung der Geistlichen selbst wollen und gebiethen Wir, daß in Rücksicht auf die denselben in ihrem Leben zustehende persönliche Befreyung von der weltlichen Gerichtsbarkeit, auch bey ihrem erfolgenden Absterben, wenn keiner der nachfolgenden ausgenommenen Fälle Platz findet, die Sperre, Inventur und weitere Behandlung des zurückgelassenen beweglichen Vermögens, es mag dasselbe in Baarschaft, Schuldbriefen, Hausgeräthschaften, und was immer

 für

für Mobilien bestehen, von der betreffenden geistlichen Obrigkeit allein vorgenommen werde.

§. 2.

Hingegen soll überhaupt von der geistlichen und weltlichen Instanz bey der Sperr, Inventur, und ferneren daher sich ergebenden Behandlung des ganzen sowohl beweglichen, als unbeweglichen Vermögens jederzeit gemeinschaftlich vorgeschritten, und verfahren werden:

1. Wenn der verstorbene Geistliche ein unbewegliches Eigenthum als Grundstücke, ein Haus, einen Hof, Garten, ein Gewerbe, oder eine was immer für einen Nahmen habende Realität besessen hat.

2. Wenn der verstorbene Geistliche einen wirklichen Civildienst, oder Civilamt begleitet hat, wie z. B. das Directorat in der adelichen Akademie, die Stelle eines Präfecten in dem Rupertinischen oder Marianischen Collegium 2c. 2c., oder auch bloß mit einem Civilcharakter versehen war.

3. Wenn der Verstorbene ein Beneficium, womit die wirkliche Investitur verbunden ist, genossen hat. Nach dieser Vorschrift sollen in Vereinbarung mit den vorhergehenden nicht nur alle Beneficiaten überhaupt, sondern auch ins Besondere die Canonici der sämmtlichen Collegiatstifte ohne Ausnahme beurtheilt werden.

4. Eben

4. Eben so soll bey allen Sterbefällen von Dechanten, Pfarrern, und Vicarien die betreffende geistliche und weltliche Behörde bey der Sperr, Inventur, und den übrigen Handlungen auch noch in Zukunft, wie bisher, gemeinschäftlich zu Werke gehen, und zwar ohne alle auf vorgängige Begünstigungen, oder bloße Observanz sich gründende Ausnahmen.

§. 3.

Diese festgesetzten allgemeinen Maßregeln sollen durchgehends in allen vorfallenden Sperr- und Inventurs-Angelegenheiten bey den versterbenden Geistlichen in Anwendung gebracht werden, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme, die in den folgenden Erläuterungen enthalten ist, Platz hat. Diese Erläuterungen aber bestehen darin:

a) Bey Unsern Consistorialräthen sollen zwar auch die obigen Regeln zur Richtschnur dienen, jedoch in der Weise, und mit der Einschränkung, daß bey jenen, welche als wirklich frequentirende Consistorialräthe versterben, in Ansehung des N. 3. §. 2. eine völlige Ausnahme Statt haben, und also ungeachtet, daß der Verstorbene ein solches Beneficium genossen hat, womit die wirkliche Investitur verbunden ist, dennoch Unser Consistorium allein die Sperr, Inventur, und weitere Abhandlung vornehmen soll, wenn keine andere Umstände die Concurrenz des weltlichen Gerichtshofes erfordern.

b) In

b) In Ansehung der oben §. 2. Nro. 1. festgesetzten Regel wird bey wirklich frequentirenden Consistorialräthen die Einschränkung gemacht, daß, wenn ein solcher ein unbewegliches Gut, Haus, Hof, Garten, und dergleichen, es mag nun dasselbe in oder ausser der Stadt, oder auf dem Lande gelegen seyn, besitzet, die Concurrenz Unsers Hofrathes sich alsdann nicht auf das sämmtliche Vermögen, wie es §. 2. Nro. 1. verordnet ist; sondern nur auf das unbewegliche Gut allein erstrecken, folglich auch die hofräthliche Taxe nicht nach dem ganzen Vermögen, sondern nach dem Werthe des unbeweglichen Gutes verhältnißmässig bemessen werden soll.

c) Was unter a) und b) in Ansehung der wirklich frequentirenden Consistorialräthe verordnet ist, das soll auch bey freywillig resignirten, oder Alters halber jubilirten wirklichen Consistorialräthen beobachtet werden, wenn sie in diesem Zustande verbleiben, und zu keiner Dechantey, Pfarre, oder einem andern Beneficium gelangen, in welchen Fällen die oben festgesetzten Maßregeln alle Mahl wieder eintreten.

d) Eben diese vorbemerkten Begünstigungen sollen auch den Consistorialbeysitzern zu Statten kommen, welche auf Unserm Consistorium wirklich Sitz und Stimme haben, obschon sie übrigens mit dem Titel und Range wirklicher Consistorialräthe nicht begabt sind.

e) Bey

e) Bey geistlichen Titularräthen, Hofkaplänen ꝛc. sind ohne Unterschied, so wie bey allen inländischen sowohl präbendirten, als unpräbendirten Geistlichen die oben bestimmten Maßregeln in Erfüllung zu bringen.

f) Jedoch bleiben auch in Ansehung des Nro. 3. §. 2. die Dom-Chorvikarien dahier noch dermahlen ausgenommen, wenn sie ein geringes oder sogenanntes Manualbeneficium geniessen, bey welchen es dießfalls bey der bisherigen Observanz noch einsweilen sein Bewenden haben soll.

g) Resignirte Pfarrer, Beneficiaten, Canonici ꝛc. sind nicht als wirkliche anzusehen, sondern bloß nach den übrigen gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

h) In Ansehung der ausländischen, und durchreisenden Geistlichen, welche auf ihrer Dnrchreise, oder ihrem sonstigen Aufenthalte in Unserm Lande in der Residenzstadt oder sonst irgendwo versterben, oder welche zwar auswärts sterben, aber im Lande Besitzungen haben, wird verordnet, daß in solchen Fällen überhaupt, und ohne Unterschied gemeinschäftlich von der geistlichen und weltlichen Behörde verfahren, dabey aber solche Maßregeln genommen werden sollen, damit Zeit und Kosten in die möglichste Ersparung kommen. Es soll daher auch in diesen Fällen nur eine einfache Taxe genommen, und zur Hälfte von der geistlichen, zur andern Hälfte aber von der concurrirenden weltlichen Obrigkeit bezogen werden. Insonderheit wird

i) In

i) In Betreff der in dem Bade Gastein versterbenden ausländischen geistlichen Badgäste, ohne allen Unterschied der Würde, des Standes und Charakters dem Landrichter daselbst die fürwährende Specialcommission sowohl von Unserm Consistorium, als von Unserm Hofrathe Kraft dieses Gesetzes ertheilt, die Sperre, Inventur, und Ausantwortung des Vermögens an die betreffende Behörde gegen die in der Taxordnung bestimmten Gerichtssporteln mit der Vorsicht vorzunehmen, daß in dem Eingange des Inventars ausdrücklich angemerkt werde, daß das Inventurs-Geschäft aus Specialcommission Unsers Consistoriums und Hofraths vorgenommen worden sey. Bey einem solchen Falle soll auch der Landrichter jederzeit an beyde Stellen die Nachricht davon erstatten, an jede derselben ein Inventarium einsenden, und wenn sich wegen Ausantwortung des Vermögens ein Anstand und Zweifel ergäbe, besondere Verhaltungsbefehle von beyden Behörden darüber einhohlen. Beyde Stellen sollen auch in diesen Fällen, so wie es schon unter h) in Betreff der fremden und durchreisenden Geistlichen überhaupt verordnet worden ist, nur eine einfache Taxe mit einander zu beziehen haben.

k) Wenn inländische Geistliche in dem Gesundbade Gastein versterben; so soll der Landrichter zwar auch von Commissionswegen über das daselbst vorhandene Vermögen das Erforderliche vorkehren, jedoch tritt er in diesem Falle als Commissarius jener inländischen Behörde auf, welcher nach den vorausgesetzten Vorschriften das Verfah-

fahren über die Verlassenschaft des Verstorbenen gebührt.

§. 4.

Was nun

II. die zweyte Classe der hier in Betrachtung kommenden, das ist, jene **weltlichen Personen** betrifft, **welche in ihren Aemtern und Verrichtungen von einer geistlichen Behörde abhängen,** so wollen Wir nach Verschiedenheit derselben folgende Maßregeln beobachtet wissen, und zwar

A. In Ansehung der bey der Consistorialkanzley angestellten Personen verordnen Wir:

1.) Daß bey den Sterbefällen dieser Personen, wenn sie auch schon nebenher das Amt eines Kirchenschreibers, Rechnungslegers oder Caßiers einer Brüderschaft, oder andern milden Orts-Administration versehen, wenn sie nur keine eigentliche Kirchen, oder milder Orte Verwalter sind, (von welchen hernach die Rede seyn wird) keinen andern Civildienst zugleich begleiten, mit keinem Civilcharakter versehen sind, und kein unbewegliches Vermögen, Gewerbe oder Gerechtigkeit besitzen, Unser Consistorium allein sperren, inventiren, und die weitern Verhandlungen vornehmen soll: hingegen

2.) Besitzen sie ein unbewegliches Eigenthum, Gerechtigkeit, oder ein Gewerbe, oder begleiten sie nebenher einen andern Civildienst, oder sind sie auch nur mit einem Civilcharakter begabt; so soll von

von der geistlichen und weltlichen Behörde in Ansehung des ganzen Vermögens, und der ganzen Behandlung gemeinschaftlich verfahren werden.

3.) Bey derselben hinterlassenen Wittwen und Kindern soll die weltliche Obrigkeit allein sperren, inventiren, und das Weitere behandeln.

4.) Sterben aber die Frauen oder Kinder solcher Consistorial-Kanzleypersonen, während diese noch am Leben sind; so hat eben jene Behandlung Statt, welche in diesem §. unter Nro. 1. und 2. in Ansehung der Kanzleypersonen selbst vorgeschrieben ist. Von Kindern versteht sich jedoch dieses nicht anders, als so lange sie das Forum ihrer Väter noch mit keinem andern verwechselt haben.

B. Das in der Buchhalterey der milden Orte angestellte Personale soll durchaus in gleicher Weise, wie das Consistorialkanzley-Personale behandelt werden, so lange Wir es bey der dermahligen Verfassung bewenden lassen, und mit Subordinirung dieser Buchhalterey keine andere Einrichtung treffen werden.

C. Bey Verwaltern von Kirchen, Stiftern, und milden Orten soll

1.) Ohne Unterschied des Hauses, welches sie bewohnen, die geistliche und weltliche Obrigkeit die Sperre und Inventur gemeinschaftlich; die weitere Abhandlung aber die weltliche Obrigkeit allein vornehmen.

2.) Bey

2.) Bey Sterbefällen ihrer hinterlassenen Wittwen und Kinder soll der weltlichen Behörde allein alles Verfahren bey der Sperre, Inventur ꝛc. gebühren.

3.) Ereignen sich aber dergleichen Todesfälle von solchen Verwalters-Frauen oder Kindern, während ihre Männer oder Väter noch am Leben sind, so tritt die unter Lit. C. Nro. 1. vorgeschriebene Behandlungsweise ein, jedoch in Ansehung der Kinder mit dem oben Lit. A. Nro. 4. schon gemachten Beysatze.

4.) Nach der von den Verwaltern Nro. 1. festgesetzten Maßregel sind jedoch die Verwalter der milden Orte in der Hauptstadt, welche aus Magistratsgliedern bestellt werden, keines Wegs zu beurtheilen: sondern es ist in Ansehung derselben noch fernerhin, wie bisher die Privativsperre und Inventur von der weltlichen Obrigkeit vorzukehren.

5.) Bey den weitern, dergleichen Verwaltern untergeordneten, und bey milden Stiftungen, oder in geistlichen Häusern angestellten Personen, als Schreibern, Untermeistern, Provisoren, Hausvätern, Pförtnern, und was dieselben immer für Nahmen haben mögen, soll in vorkommenden Sperr- und Inventursfällen alle Behandlung der weltlichen Obrigkeit allein zukommen. Auch soll

6.) Alles das, was durch Unsere gegenwärtige Entschliessung in Ansehung der milden Stiftungsorte überhaupt verordnet wird, bey dem St. Johannes-

nes-Spitale in Zukunft beobachtet, und bey allen darin sterbenden Personen die Sperre und Inventur ohne Rücksicht auf den Ort selbst von der betreffenden geistlichen oder weltlichen Behörde vorgenommen werden;

D. Bey Meßnern, Schullehrern, Organisten, Kirchendienern, und anderen dergleichen Personen soll ohne allen Unterschied, ob sie in einem zu einer Kirche, oder milden Stiftung gehörigen, oder in einem andern Hause wohnen, ob sie von dem Kirchendienste allein sich ernähren, oder nicht, lediglich das privative Verfahren der weltlichen Obrigkeit sowohl bey Sperren und Inventuren, als den weitern daher sich ergebenden Behandlungen über das zurückgelassene Vermögen Statt haben; jedoch soll der geistlichen Obrigkeit bey diesen Inventuren die Beywohnung, so wie überhaupt in allen Fällen, wo es nur immer das Interesse einer Kirche oder milden Ortes erfordern kann, niemahls versagt werden.

§. 5.

Was endlich noch

III. die dritte Classe der im Eingange dieser Verordnung erwähnten Personen, nämlich der in der ersten und zweyten Classe Begriffenen gebrödete Diener, hauptsächlich die sämmtlichen Dienstbothen der Geistlichkeit anbelangt; so soll überhaupt bey sich ereignenden Sterbefällen solcher Personen der weltlichen Obrigkeit die Sperre, Inventur, und das fernere Abhandlungsgeschäft über das hinterlassene Vermögen

mögen allein gebühren. Jedoch kann es auch den Geistlichen allerdings zugestanden werden, wenn sie es verlangen, dergleichen Inventuren in der Eigenschaft als Dienstherren beyzuwohnen.

§. 6.

Schlüßlich wird noch der Vorsorge wegen angemerkt, daß es auf gleiche Weise, wie es in dem vorhergehenden §. verordnet wird, bey allen weltlichen Personen beobachtet werden soll, welche sich zufallsweise, z. B. als Gäste, oder auf irgend eine andere Art in dem Hause eines Geistlichen, oder in einem zu einer milden Stiftung gehörigen Hause aufhalten, und darin sterben; in Ansehung deren also der betreffenden weltlichen Behörde gleichfalls die ganze Behandlung des zurückgelassenen Vermögens unstreitig allein zukommen soll.

Dieß sind nun Unsere über diesen Gegenstand gefaßte Entschließungen, welche Wir von allen Unsern sowohl geistlichen als weltlichen Beamten und Untergebenen, in deren Berufsgeschäfte diese Verordnung einschlägt, als eine unverbrüchliche Norm für die Zukunft auf das Genaueste beobachtet wissen wollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 8. Juny 1790.

Hieronymus.

Vt. Franz Anton Freyherr von Kürsinger,
Hofkanzler.

Nro. IV.

Verordnung

über das Wurzelgraben und Branntweinbrennen.

So sehr Wir Uns jederzeit bestreben werden, die Industrie zu befördern, und die Landesproduktion zu vermehren: so gerne Wir in jedem Naturprodukte, womit diese fruchtbare Provinz gesegnet ist, für den Landmann eine neue Quelle zum Erwerbe, zur Aufmunterung des Kunstfleißes, und zu seiner Erleichterung in der Hauswirthschaft, und in Bestreitung der öffentlichen Bürden geöffnet sehen, und selbst öffnen werden; so erfordern es doch die vielfältigen Unfuge, welche sich selbst in Ausübung solcher Verleihungen einzuschleichen pflegen, eine Ordnung festzusetzen, wodurch die Rechte des Dritten geschützet, polizey- und kammeralwidrige Mißbräuche verhindert, und die Producenten selbst in den Schranken ihrer Verleihung erhalten werden. Wir haben seit einiger Zeit vielfältig mit Mißvergnügen bemerkt, daß Diejenigen, welche Wir mit dinglichen, oder persönlichen Rechten, verschiedene Wurzeln zu graben, Beeren zu sammeln, und selbe auf Branntwein zu Gute zu bringen, gegen geringe Gaben zur Kammerkasse begnadiget haben, durch unberechtigte Gräber und Brenner bevortheilet werden, hingegen berechtigte und unberechtigte Branntweinbrenner ihr Erzeugniß nicht nach der jedesmaligen Bedingniß bey Erstern an die ordentlichen Wirthe, und Schenken absetzen, sondern mit unbefugtem weitern Verkaufe, oder wohl gar mit Ausschanke des Brannt-

Branntweins hinwieder diese in ihren Tafern- und Schankrechten bevortheilen, und daß selbst der in diesen Gebirgsgegenden ohnehin allzugeringe Getreidbau dadurch noch verkürzt wird, daß auf die unverantwortlichste Weise von Manchem Getreid und Mehl zu Branntwein verwendet werden.

Auf der andern Seite haben Wir gefunden, daß die über Branntweinbrennerey ergangenen allgemeinen Verordnungen vom 1. August 1758 — und 6. Februar 1775 noch Manches unbestimmt gelassen haben, wobey eine genaue Richtschnur zu Verhütung aller Gefährden in jeder Rücksicht nöthig zu seyn scheint.

Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, mit höchster Genehmigung durch diese allgemeine Verordnung kund zu machen, daß wir

Erstens: Jederzeit, wo es ohne Nachtheil des Wald- und Jagdstandes, dann der Bräugewerbe geschehen kann, das Sammeln verschiedener Wurzeln und Beeren, und ihre Benützung zu Branntwein, so wie die Erzeugniß des Branntweins aus Obste, wo dieses wegen Entfernung von der Stadt nicht wohl auf andere Art einigen Absatz findet, den Hausgesessenen, und in Hinsicht ihrer Sitten unverdächtigen Personen auf ihre Bitten in der Weise gerne bewilligen wollen, wenn sie für das Graben der Wurzeln ein Willengeld von 45 kr. — 1 fl., und ein Gleiches für das Branntweinbrennen entrichten, ihre ganze Erträgniß getreulich ansagen, über Abzug der Umgeldfreyen drey Viertel für Hausbedarf von dem Reste das Umgeld, dermal mit 6 kr. vom Viertel, unweigerlich erlegen, und

und sich allen ungeldämtlichen Nachsichten bereitwillig unterziehen. Wir werden selbst die Bewohner einiger rauhern Gebirgsgegenden, wo dermal die Baumzucht nicht selten mehr aus Vorurtheile, als wegen wahren physischen Hindernissen, fast gänzlich vernachläßiget wird, dadurch in der Anziehung auch nur der geringern, bloß zum Branntweinbrennen dienlichen Obstarten unterstützen, daß wir dem Unterthan, welcher eine ziemliche Anzahl durch ihn selbst gepflanzter und angezogener Obstbäume aufweisen wird, das Branntweinbrennen mit Befreyung von Willen- und Umgelde für einige Jahre gestatten werden. Jedoch ist

Zweytens diesen berechtigten Gräbern und Branntweinbrennern einmal für allemal auf das gemessenste verbothen, Jenen, ihre gegrabenen Wurzeln und gesammelten Beeren jemand Andern, als den berechtigten Branntweinbrennern: Diesen, ihre Erzeugung von Branntwein andern, als berechtigten Wirthen und Zapflern zu verkaufen, wo sie nicht selbst mit einem besondern Schankrechte begnadet sind; am Wenigsten aber

Drittens soll es Jemand wagen, bey dem ohnehin für das Bedürfniß des Landes noch nicht hinreichenden Getreidbaue, aus was immer für Körnern oder Mehle Branntwein zu brennen. Würde auch

Viertens ein berechtigter Gräber oder Branntweinbrenner in einem oder dem andern Jahre das ihm verliehene Recht nicht in Ausübung bringen; so hat er doch das ihm angesetzte Willengeld zur bestimmten Zeit ohne Abgang bey dem betreffenden Umgeldamte

zu

zu erlegen, widrigen Falls er seines Rechtes verlurstig seyn würde. Sollte sich nun

Fünftens ein berechtigter Gräber beygehen lassen, an einen unberechtigten Branntweinbrenner Wurzeln oder Beeren zu verkaufen; so soll er seines Rechtes verlurstiget seyn, überhin die bey ihm gefundenen Wurzeln und Beeren confiscirt, und an berechtigte Brenner verkauft, der erlöste Betrag aber sammt der Strafe von 1 Gerichtswandel in gewöhnlicher Art vertheilet, und verrechnet werden. Würde aber Jemand sich des Wurzelgrabens und Beerensammelns ohne Verleihung anmassen; so wäre er ebenfalls in 1 Gerichtswandel Strafe und Confiscation der gesammelten Beeren und Wurzeln verfallen, und auf immer eines Rechts zu graben oder zu brennen unfähig.

Sechstens. Ein berechtigter Branntweinbrenner, welcher die Erzeugniß zum Theile verschweigen, und die Umgeldkasse in Ansicht des über die freyen 3 Viertel erzeugten Branntweines gefährden würde, soll auf Betreten von jedem Viertel mit 30 kr. bestraft, und überdieß nebst Confiscation des verhaltenen Branntweins, aller vorgerichteten Beize, und seines ganzen Vorraths an Wurzeln und Beeren, sowohl des Kessels, als der Gerechtigkeit auf immer verlurstig seyn. Gleiche Strafe hätte derselbe verwirkt, wenn er für jemand Andern, als seinen eigenen Hausbedarf, und die berechtigten Wirthe gegen Lohn oder auch unentgeldlich brennen sollte. Würde er sich aber gar beygehen lassen, mit seinem Erzeugniß unberechtigten Ausschank zu treiben, so hätte er, wenn er anders den ausgeschenkten Branntwein angesagt, und verumgeldet ha-

ben würde, nebst Confiscation des Kessels, alles Brannt- wein - Wurzel - Beeren - und Beizenvorraths, dann Verlurste des Brennrechts für stets, 2 Gerichtswandel Polizeystrafe zur Amtskasse zu erlegen; würde aber auch der ausgeschenkte Branntwein ganz oder zum Theile verheimlichet worden seyn, so wäre der unbefugte Schenke überdieß noch in die obige Umgeldsstrafe verfallen; in beyden Fällen aber der erlöste Betrag aus dem confiscirten Kessel, Branntwein, Beeren, Wurzeln, und Beizen zur Umgeldkasse zu verrechnen.

Siebentens. Wenn Jemand gegen das gemessene Verboth dennoch einiges Getreid oder Mehl zu Branntwein zu verwenden sich erkühnen würde; so soll er unnachsichtlich, wenn er sonst zum Branntwein brennen berechtigt wäre, nebst Confiscation des Kessels und Branntweins, dann Verlurst des Branntweinbrennens für stets noch von jedem Viertel mit 1 Fl. zur Umgeldskasse, und überdieß mit 1 Gerichtswandel Polizeystrafe zur Amtskasse belegt werden, und aller Vorrath an Beizen, Wurzeln, Beeren, und fertigem Branntweine, auch aus Wurzeln und Beeren, welcher sich bey ihm finden würde, confiscirt seyn. Wäre es aber der Fall, daß der Betretene auch nicht einmal mit einem Brenn - Rechte auf Wurzeln, Beeren und Obst begnadiget gewesen wäre; so wäre er zur Umgeldskasse sowohl, als zur Amtskasse in die doppelte Strafe verfallen.

Achtens. Sollte sich Jemand beygehen lassen, ohne alle Verleihung zur Bevortheilung der berechtigten Brenner für sich, oder andere aus Obst, Wurzeln oder Beeren, wenn er auch schon mit einem Rechte,

re, Wurzeln zu graben, versehen wäre, Branntwein zu brennen; so hätte er von jedem Viertel 30 kr. Strafe zu erlegen, nebst Verlurste der vorräthigen Wurzeln, Beeren und Beizen, Confiscation des Kessels, und Unfähigkeit zu aller künftigen Branntweinbrennens-Gerechtigkeit. Hätte aber ein solcher unberechtigter Brenner den Kessel hierzu von einem dritten zu diesem Gebrauche nur entlehnt; so wäre außer der Confiscation des Kessels der Eigenthümer desselben in 2 Gerichtswandel Strafe verfallen. Und sollte überdieß der unberechtigte Brenner mit seiner Erzeugniß auch noch unbefugten Ausschank getrieben haben, so hätte er über alle die vorgedachten Strafen noch 1 Gerichtswandel Polizeystrafe zur Amtskasse, und von allem ausgeschenkten Branntweine, so weit er sich aus den Constituten erheben lassen würde, das Umgeld zur Umgeldskasse zu erlegen.

Neuntens. Wenn Jemand auch bey einem berechtigten Branntweinbrenner für sich aus Obst, Wurzeln oder Beeren Branntwein brennen läßt; so wäre er ausser dem gewöhnlichen Umgelde noch in eine Strafe von 30 kr. vom Viertel nebst Verlurste der von ihm gesammelten noch vorräthigen Wurzeln oder Beeren verfallen. Hätte er aber gar Getreid oder Mehl geliefert, um daraus Branntwein brennen zu lassen; so wäre das noch nicht ausgebrannte bey dem Brenner liegende Getreid oder Mehl zu confisciren, von jedem Viertel 1 Fl. Umgeldstrafe, und überhin 1 Gerichtswandel Polizeystrafe zur Amtskasse ohne Hoffnung einer Nachsicht beyzutreiben. Alle diese Geldstrafen würden verdoppelt werden, wenn sich Jemand mit einem unberechtigten Branntweinbrenner in

die eben gedachten Schleichhandlungen eingelassen haben würde.

Zehntens. Eben so wird derjenige in das doppelte der in den §§. 6 — 9. enthaltenen Geldstrafen verfället werden, welcher sich das zweytemal auf einer verbothenen Handlung betreten lassen wird, und Wir behalten Uns die Bestimmung einer strengern Busse für diejenigen vor, welche das drittemal, oder öfter noch ebendesselben Vergehens überwiesen worden, oder wo sich auch das erstemal entdecken würde, daß sie schon seit längeren Jahren mit solchen Schleichhändeln sich befaßt haben. In allen Fällen aber, ohne Unterschied, hat der Schuldige ausser den vorgedachten Umgeld- und Polizeystrafen, auch die Untersuchungskosten aus Eigenem zu bestreiten.

Eilftens. Uebrigens werden die Beamten in jedem der Straffälle, wo Branntwein, Wurzeln, Beeren oder Beizen confiscirt werden, dahin bedacht seyn, den ersten an berechtigte Wirthe gegen Erlag des gewöhnlichen Umgeldes, die letzten an berechtigte Brenner zu verkaufen, und den baaren Betrag jeverzeit, bis auf Schöpfung der Strafe durch diese Stelle, zu hinterlegen. Wie denn

Zwölftens in jedem Falle die Uebertreter dieser Generalverordnung ordentlich zu constituiren, die Aussagen hierher einzusenden, die Erkenntniß der Strafe von hier zu erwarten, von der erlegten Geldstrafe aber über Abzug eines Drittheils für den Denuncianten, und 1 Drittheils für den Beamten, 1 Drittheil zur Umgeld- oder Amtskasse zu verrechnen ist. Und damit allen

allen Gefährden mit unberechtigtem Brennen möglichst vorgebeugt werde: so ist

Dreyzehntens im Falle, daß ein unberechtigter Brenner sein Recht gar nicht mehr auszuüben gedächte, der von ihm gebrauchte Branntweinkessel von dem Umgeldamte in Verwahr zu nehmen, und an einen andern berechtigten zum Nutzen des Eigenthümers zu veräussern; so oft aber ein mit einer persönlichen Gerechtigkeit begnadigter mit Tode abgeht, entweder der Kessel, oder wenn dieser mauerfest ist, der Hut desselben, so lange bey dem Umgeldamte zu hinterlegen, bis der Nachfolger am Gute die Fortsetzung des mit seinem Vorfahrer erloschenen Rechtes auch auf seine Person erhalten haben wird.

Damit nun Niemand die Unwissenheit dieser Verordnung vorschützen möge: so ist selbe durch die Pfleggerichte aller Orten zu verkündigen, anzuheften, und sich auf das genaueste darnach zu achten.

Salzburg in der Hochfürstl. Hofkammer den 13. Dezember 1790.

Nro. V.

Nro. V.

Verordnung,

wodurch die Beutellehenstube, und Hofmeisterey = Verwaltung aufgehoben, und die Besorgung der dahin gehörigen Geschäfte den Gerichtsbeamten übertragen wird *).

Seine Hochfürstliche Gnaden haben Sich vom Antritte Ihrer Regierung an zum vorzüglichen Augenmerke gemacht, Ihren getreuen Unterthanen sowohl bey den zur Staatskasse eingehenden Contributionen, als bey den in Höchstihre Kammeralkasse fliessenden Urbarialgaben alle nur immer mögliche Erleichterung angedeihen zu lassen.

Höchstdieselbe haben dem Lande hiervon die wirksamsten Beweise gegeben, da Sie auf einer Seite im Jahre 1777 die vorhin so ungleichen, und schwankenden Steuern auf einen stäten Fuß setzten; da Sie demselben die wegen zerrüttetem Zustande der Kassen unvermeidliche Getränkaccise am 10. Oktober 1789 wieder abnahmen ꝛc.: und es werden sich die sämmtlichen zu Höchstihrer Kammer grundbaren Holden noch immer mit tiefem Danke jener Verordnungen vom 1. Februar, und 17. September 1790 erinnern, in welchen den sämmtlichen hofurbaren Unterthanen die Weihsteuer = Hinterstände für alle künftigen Regierungsjahre Sr. hochfürstl. Gnaden nachgesehen, und für die drey Ge=

*) Man vergleiche damit meinen Auszug der Salzburgischen Landesgesetze III. B. Art. Beutellehen S. 25 — 29.

Gerichte Kropfsberg, Fügen und Ytter die nach 10 bis 15 Jahren gewöhnliche Erneuerung der Schuldbriefe, ungeachtet aller der Kammeralkasse dadurch entgehenden Briefgebühren, großmüthigst aufgehoben wurde.

In diesen landesväterlichen Gesinnungen haben Se. Hochfürstl. Gnaden auf die Höchstihnen gemachte Vorstellung, wie vielfache Kosten, Zeitversäumniß, und Caducitätsgefahren den Beutellehenbaren, Magistrat urbarischen, Kammer amanschaftlichen, und burgrechtlichen Grundholden durch die in hiesiger Hauptstadt eigens aufgestellte Verwaltung dieses Urbariums zugehen, Sich augenblicklich entschlossen, diese Verwaltung gänzlich eingehen zu lassen, sie den betreffenden Ortsobrigkeiten anzuvertrauen, und durch diese wohlthätige Anstalt jene in- und ausländischen Grundholden vieler Kosten, Zeit und Beängstigungen wegen Caducitäten auf eine höchst uneigennützige Weise zu entheben.

Auf Höchsteigenen Befehl säumen Wir daher nicht, allen Pfleg- und Landgerichten, dann in- und ausländischen beutellehenbaren, Magistraturbarischen, Kammer amanschaftlichen, und burgrechtlichen Grundholden diese gnädigste Entschließung kund zu machen, und erklären hiermit, daß die bisher in dieser Hauptstadt bestandene Beutel-Lehenstube, oder Hofmeisterenverwaltung, vom ersten Tage des Jäners 1791 vollkommen aufgehört habe.

Es haben sich daher

Erstens

Erstens alle zu diesem Urbarium gehörigen inländischen Grundholden künftig in Absicht auf alle bey ihren Gütern vorfallenden Aenderungen bey dem Pfleg- und Landgerichte, in dessen Bezirke sie wohnen, zu melden, alle ihre Urbarial - Ausgaben dahin zu reichen, auch ihre sämmtlichen Urbarsbriefe daselbst zu erholen; und Wir werden in einer besondern an die Beamten folgenden Instruction die ausländischen in Bayern, Tyrol und Oesterreich gelegenen Grundholden, an die ihnen nächst gelegenen inländischen Pfleg- und Landgerichte anweisen, für die in Steyermark und Kärnten seßhaften aber, die zu Stall, St. Andrä, Friesach, Haus, Sachsenburg und Judenburg bisher bestandenen Amanschaften; jedoch in der Weise fortdauern lassen, daß auch von diesen alle Urbarshandlungen ohne weitern Recurs an die bestandene Beutel - Lehenstube dahier ordentlich errichtet, und alle Briefe von ihnen ausgefertigt werden sollen.

Da bey dieser Uebertragung der Verwaltung an die betreffenden Ortsobrigkeiten einzig das Beßte der Unterthanen die höchste Absicht ist, so werden

Zweytens alle bisher gewöhnlichen Auffandbriefe, dann die von den Amanschaften bezogenen besonderen Gebühren vom 1. Jäner des l. J. an vollkommen aufgehoben, und gänzlich nachgesehen.

Wenn Seine Hochfürstl. Gnaden

Drittens mißfälligst bemerkt haben, daß die bey diesen Grundholden bisher übliche fünfjährige Erneuerung der Schuldbriefe den Credit derselben schwäche, die

die Gläubiger dabey die gewünschte Sicherheit nicht finden, den Schuldnern dadurch vielfältige Gerichtskösten zugehen, und übersehene Erneuerungen manchen kostspieligen Rechtsstreit veranlassen könnten, so haben Höchstdieselbe entschlossen, auch diese Bürde Ihren getreuen Unterthanen abzunehmen, und diese Schuldbriefs-Erneuerungen für die Zukunft vollkommen aufzuheben.

Es sollen also durch die betreffenden Obrigkeiten alle Schuldbriefe auf beutellehenbare Güter mit keiner andern Beschränkung, als der allgemein gewöhnlichen beyderseits halbjährigen Aufkündung, sohin auf beständig geltend, errichtet werden: und Se. Hochfürstl. Gnaden haben ausdrücklich erklärt, daß alle die auf Höchstihre beutellehenbaren Güter in den letztern Jahren, mit der Clausel der fünfjährigen Erneuerung, errichteten Schuldbriefe beym Ausgange dieser 5 Jahre keiner Erneuerung mehr bedürfen, die in denselben enthaltene Clausel als ganz unkräftig erkannt, und diese Schuldverschreibungen auch ohne weitere Erneuerung allerdings bis auf Rückzahlung der Schuld und Cassirung der Briefe geltend angesehen, und durchgehends erachtet werden sollen.

Diese Verordnung ist zur Wissenschaft der obgedacht sämmtlichen Grundholden alsogleich an den betreffenden Orten öffentlich kund zu machen, und anzuheften.

Salzburg in der hochfürstl. Hofkammer den 3ten Jäner 1791.

Beylage

Beylage zu Nro. V.

Unterricht

über die Urbarial = Behandlung der beutellehenbaren Unterthanen.

§. 1.

Beutellehenbare Unterthanen geben weder Stiften, noch Naturaldienste.

§. 2.

Bey Veränderung, sowohl des Vasallen, als des Lehenherrn werden sie vollkommen so, wie andere hofurbare Unterthanen behandelt, folglich ist hier die Lehenreich zu 5 p. Cent., wie dort die Anlait, zu geben, Einschreibgelder, Amansrechte, Briefgelder, Fertiggelder, Notelgelder, Expeditionsgebühren, Zeugen- und Aufwartgelder genau, wie bey den Hofurbaren nach Nro. 1. der Taxordnung zu berechnen.

§. 3.

Es kommen bey diesen Unterthanen alle bloß urbarämtlichen Handlungen vor, z. B. Todfall, Ansatz, Verzicht, Uebergab, Halbsetzung, Austräge, Gutmachscheine, Schuldbriefe, Vorzschaften, weibliche Verzichten ꝛc. und werden alle diese Handlungen in eben jener Form concipirt und ausgefertigt, wie bey den Hofurbaren, nur bey einem Herrnfalle sind die Lehenbriefe nach dem folgenden Muster zu fassen.:

Wir

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Erzbischof zu Salzburg, Legat des heil. apost. Stuhls zu Rom, und des Deutschlands Primas ꝛc. ꝛc. Erklären hiemit, daß Wir Unserm getreuen Rochus Lakner vier Aecker, aus welchen der erste im Wisl in dem Pichlfelde, der andere auf der Leite beym Tampeswinkl, Lieferinger Lexenfelds, und die übrigen zwey Aecker unter des hernach benannten Lehenvasallen andern Urbarsgründen im Hofurbar, Gerichts Glann, liegen, so von Uns, und Unserm Erzstifte zu Beutellehen rühren, bey Antretung Unserer Landesfürstl. Regierung als Lehensherr auf geschehenes unterthänigstes Erbitten zu Beutellehen verliehen haben. Verleihen auch gedachtem Rochus Lakner, und dessen Erben besagte vier Aecker mit aller Zugehör hiermit in Kraft dieses Briefes, sofern, und so viel wir zu Recht sollen, und mögen, auch Beutellehens Recht und Gewohnheit ist; doch Uns, und mehrgedachtem Unserm Erzstifte, dann sonst männiglich an Unsern, und ihren Rechten unvergriffen, und ohne Schaden. Dessen zu wahrer Urkunde ist dieser Brief auf besondern höchsten Befehl von dem ꝛc. ꝛc. eigenhändig unterzeichnet, und mit seinem angebohrnen Insiegel gefertiget worden. Geschehen zu ꝛc. ꝛc.

§. 4.

Alle diese Noteln und Verträge sind künftig in der chronologischen Ordnung, wie sie in den Hofurbaren vermischt vorfallen, auch unabgesöndert unter denselben in die Notelbücher einzutragen; eben so auch alle Briefs- und andere Gebühren unabgesöndert unter den anderen gehörigen Orts in Empfang zu bringen; nur ist das Anlaitlibell dieser Unterthanen, bis auf weitern Befehl abgesöndert zu führen: die Anlaiten selbst aber in der Amtsrechnung in einer Summe mit den übrigen unabgetheilt zu verrechnen.

§. 5.

Da nun diese Grundholden, so wie andere Hofurbaren, von den betreffenden Pfleg- und Landgerichten unmittelbar verwaltet werden, so hören nun alle Auffandbriefe und alle besonderen Amansgebühren, wo dieselben bisher üblich waren (nur die Steyerisch- und Kärntnerischen Amanschaften ausgenommen, welche besondere Weisungen erhalten) gänzlich auf.

§. 6.

Eben so sind auch die Schuldbriefs-Erneuerungen bey allen diesen Unterthanen ein-für allemal aufgehoben, und sollen künftighin alle Schuldbriefe, so wie die übrigen auf hofurbare Güter, nur gegen der gewöhnlichen halbjährigen Aufkündung, als geltend bis zur Rückzahlung des Kapitals, nach der gedruckten allgemeinen Verordnung von heutigem Tage, errichtet werden.

§. 7.

§. 7.

Da die ältern Hypotheken auf den beutellehenbaren Gütern bey der hiesigen Verwaltung nicht in das jüngste 1786. Hypothekbuch übertragen, sondern in den Hypothekbüchern von 1674, 1657, 1684, 1742 und 1786 zusammen enthalten sind, so haben die Pfleg- und Landgerichte erst Auszüge aus allen diesen Hypothekbüchern über die ihrer Regie anvertrauten Beutellehen-Vasallen zu erwarten.

§. 8.

Es können ihnen daher nur die Urbarsbücher, zum Behufe ihrer Verwaltung zugetheilt werden, und zwar in der Weise, daß jedes Pfleg- und Landgericht einen Auszug aus dem Hauptlehenbuche und Fürstenfall-Protokolle erhalte, welcher a. den Besitzer, b. die letzte Aenderung, c. den Anschlag, d. den Ankunftstitel, e. Numer und Blatt des Hauptlehenbuches, dann f. Numer des Fürstenfall-Protokolls vom Jahre 1742 enthält; nebst diesem haben sie eine hinreichende Anzahl gedruckter Bögen zu empfangen; in diese sind aus gedachtem Auszuge in eben jener Weise, wie zum Muster schon ein Item eingetragen worden, auch alle die übrigen reinlich zu übertragen; und da die Beamte der Hypotheken wegen allerehestens die besondern Auszüge mit dem Befehle, ordentliche Liquidations-Protokolle mit den Vasallen darüber abzuführen, erhalten werden, so können die Hypotheken erst nach Genehmigung der hierher einzusendenden Liquidations-Protokolle in die gedruckten Bögen eingetragen, und sodann die vollkommen fertigen Urbarien zur Stelle einbe-

einbefördert werden, um durch die höchste Begnehmigung die Authenticität und die Probefähigkeit zu erhalten.

§. 9.

Da die Auszüge aus den Hauptlehenbüchern bey einigen Itemen einen so weitläufigen Vortrag enthalten, daß es weder die Deutlichkeit noch Reinlichkeit zulassen, dieses Rubrum nach seinem vollen Inhalte an die Stirne des gedruckten Bogens zu schreiben. diese umständlichen Vorschreibungen aber bey Streiten über die Begränzungen, Ursprung, Verstuckungen, u. s. f. die dienstlichsten Aufschlüsse geben können; so sind diese umständlichen Vorträge in einem besondern Anhange zu dem Urbarbuche reinlich aufzuzeichnen, und für alle Bedürfungsfälle sorgfältig aufzubewahren.

§. 10.

Es haben bey Herrnfällen die Vasallen eben so ihre Lehenreich, wie die hofurbaren Unterthanen die Weihsteuer oder Herrenfallsanlait zu entrichten, und es ist hierbey nur der Unterschied zu beobachten, daß, so wie bey den Weihsteuern 3 Klassen $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ gemacht zu werden pflegen, hier nur 2 Klassen $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Platz haben; auch die Lehenvasallen neue Lehenbriefe, die übrigen hofurbaren Grundholden aber keine Urbarbriefe erhalten: jedoch sind bey vorkommenden Fällen diese Lehenreichregister von den Weihsteuerregistern abgesöndert zu führen, und einzusenden.

§. 11.

§. 11.

Es sind aber die Beutellehen = Vasallen zweyerley, als die unmittelbaren, und die sogenannten Aftergrundherrschaften, welche letzte, meistens adeliche Güterbesitzer und Corpora, mehrere Unterthanen in einem Briefe zu Lehen erhalten, die ihre Geld = und Naturaldienste, dann andere Urbarialgaben an diese Aftergrundherren reichen, auch über ihre Realitäten Brief und Siegel von ihnen empfangen; von diesen Aftergrundherrschaften ist dann besonders zu bemerken, daß bey Veränderung des Lehenherrn diese Vasallen in der Regel eine Lehenreich zu entrichten haben, welche aus der Hälfte des Betrags aller Geld = und Naturaldienste, so die ihnen zu Lehen verliehenen Unterthanen an sie reichen, und aus $\frac{1}{10}$ der Lehenreich zu 5 p. C. von dem Anschlage aller ihrer Afterlehen besteht.

Bey der Veränderung der Vasallen aber erlegen sie den ganzen Betrag der Natural = und Gelddienste, dann $\frac{1}{5}$ der Lehenreichen von allen Anschlägen ihrer Afterlehen.

Einige von diesen Aftergrundherrschaften bezahlen in Aenderungsfällen, wie die unmittelbaren Vasallen, ein Lehenreich 5 p. C. von dem Anschlage aller ihrer Aftervasallen.

§. 12.

Da man die Verwaltungen der Beutellehenvasallen den betreffenden Ortsobrigkeiten unmittelbar übertragen hat, sohin sicher hoffen darf, daß durch ihre sorgsa-

me

me Aufsicht und Lokalkenntnisse die seit mehr als hundert Jahren grossentheils stehen gebliebenen Güteranschläge, auchverhältnißmäßig mit den dermaligen Preisen aller Venalien, und mit den übrigen Gutanschlägen nachrücken werden, so versieht man sich zu den Beamten, daß sie bey vorfallenden Aenderungen vorzüglich diese Anschläge genau prüfen, wo sie offenbar zu niedrig, in der billigen Weise und Maaß erhöhen, alle Gefälle so schleunig, wie die übrigen einkassiren, und eben so wenig, wie bey andern, Ausstände anwachsen lassen werden.

Nro. VI.

Verordnung

über die Urbarmachung und Anbauung öder und unfruchtbarer Gegenden.

Wir Hieronymus ꝛc. ꝛc.

Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir dem Landmanne nicht nur bey jeder Gelegenheit eine besondere Achtung nach der Würde seines Standes gewidmet; sondern auch verschiedene Unserer Anstalten und Verordnungen zeugen von Unserer bestgemeinten landesväterlichen Absicht, durch besondere dem Landvolke zugewandte Begünstigungen und durch Erleichterung der Staatsabgaben, den Geist der Arbeitsamkeit in demselben zu beleben, und dadurch die Landeskultur, diesen so kostbaren Zweig von der Wohlfarth des Staates, in einem vollkommnern, blühendern Zustand

stand zu versetzen. Von eben dieser gemeinnützlichen Absicht geleitet, haben wir Uns nun auch nach reifer Ueberlegung entschlossen, Unsern getreuen Unterthanen, welche sich in Zukunft durch Urbarmachung und Anbauung öder, unfruchtbarer Gegenden um die Landeskultur verdient machen werden, vermittelst einer ewigen, oder wenigstens mehrjährigen Befreyung von der Zehentabgabe auf solchen neuangebauten Feldern, eine beträchtliche Wohlthat zufliessen zu lassen, und in der vollen Ueberzeugung, daß eben dadurch der arbeitsame Landmann aufgemuntert werde, seine Industrie zu verdoppeln, wenn er die Früchte seines Schweißes immer, oder wenigstens mehrere Jahre hindurch, ohne einen Theil davon als Zehent abgeben zu müssen, allein geniessen darf, verordnen Wir Kraft dieses Gesetzes:

1.) Daß in Zukunft alle jene Unterthanen, welche durch ihren Fleiß solche öde Plätze, Freyen, Moose und dergleichen, die ihnen von Uns oder Unserer Hofkammer zur Urbarmachung zugetheilt und angewiesen werden, in fruchttragende Felder umschaffen, zur Belohnung und ferneren Aufmunterung ihrer Betriebsamkeit in jedem Falle eine zehnjährige Befreyung von aller Zehentabgabe auf diesen Neubrüchen zu geniessen haben sollen. Wir versichern weiter im Voraus,

2.) daß Wir in außerordentlichen Fällen nicht ungeneigt seyn werden, nach Verhältniß der Umstände, und besonders bey einem größern Umfange der anzubauenden Neubrüche, eine längere, und auch hier und da sogar eine ewige Zehentbefreyung zu ge-

statten; jedoch behalten Wir Uns die Bestimmung hierüber auf einzelne Fälle bevor. Nach Verlaufe der zehentfreyen Jahre aber halten Wir Uns

3.) um so mehr berechtiget, den Zehent von solchen Neubrüchen Unserer Hofkammer, welche denselben sodann nach Beschaffenheit der Umstände entweder in den Früchten selbst, oder an Gelde beziehen, oder auch an Jemand zum Bestande oder in anderer Art überlassen kann, Ausschließungsweise zuzueignen; da Wir in der doppelten Eigenschaft als Landesherr und Erzbischof einen gegründeten Anspruch darauf zu machen haben. Jedoch ist dieses, wie schon aus Nro. 1. erhellet,

4.) nur von solchen eigentlichen Neubrüchen zu verstehen, die aus Unserm unmittelbaren landesherrlichen Eigenthum, von dem Uns unmittelbar zugehörigen Grund und Boden, als von hochfürstl. Freyen, Moosen, Waldungen ꝛc. der Urbarmachung halber an Unsere Unterthanen überlassen werden. Wir halten Uns hingegen versichert, daß auch die übrigen Zehentherren, denen auf anderen Neubrüchen der Zehend von Rechtswegen gebühret, Unserm Beyspiele in Gestattung mehrerer Freyjahre um so bereitwilliger folgen werden; da Unsere Absicht hauptsächlich auf die Beförderung der Arbeitsamkeit und der Landeskultur abzielet, zu welcher Absicht mitzuwirken jedes Mitglied des Staates ohnedieß auf das Heiligste verbunden ist.

Gleichwie nun

5.) aus dem Vorhergehenden schon klar am Tage liegt, daß Wir keineswegs andere Zehentinhaber in ihrem

ihrem giltig erworbenen Rechte oder Genuß des Zehends von älteren Neubrüchen dieser Art zu verkürzen gedenken; so bestätigen Wir vielmehr durchgehends die bisherige Observanz in so weit, daß derjenige, welcher bisher den Zehend davon ruhig bezogen hat, (es mag nun dieses Unsere eigene Hofkammer, oder ein anderer Zehentherr gewesen seyn) auch in Zukunft bey seinem ungestörten Besitze belassen werden soll.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 6ten Jäner 1791.

Nro. VII.

Hofrathsbefehl,

wodurch den Schreibern auf dem Lande die Procuraturs-Geschäfte bewilliget werden.

Obwohl in dießortiger Verordnung vom 21sten May 1700 *) den Schreibern alle Beysitz- und Beystandschaften auf das gemessenste verbothen sind; so wollen Wir doch, da sich seit langen Jahren in mehrerley Betrachte die Umstände geändert haben, nach bereits vorläufig mit der hochfürstl. Hofkammer gepflogenen

*) Diese Verordnung findet sich in meinem Auszuge Band II. S. 428. Uebrigens ist es eine politische Frage, ob und wie den Kanzleypersonen das sogenannte Practiciren zu gestatten sey? Carl Fried. Elsässer verneinet sie in den vermischten Beyträgen vorzüglich zum Kanzleywesen (Erlangen 1783.) S. 1.

genen Correspondenz von angezogener Verordnung abgehen, und hiemit bis auf anderweite erfolgende Verordnung und in so lange, als sich kein Justiz- und Polizeywidriger Mißbrauch in der Folge entdecken läßt, bewilligen, daß

1) künftighin die Schreiber ohne Unterschied bey Abhandlungen und Verhören, wo sie nicht selbst die Notul zu verfassen haben, oder die Stelle eines Actuars vertreten, in Abgange und Abwesenheit der Procuratoren und Accessisten, Zeugen und Beyständer abgeben, auch

2) Bey Abgange der ordentlichen Procuratoren als Anwälde die Parteyen in contentiosen Fällen vertreten, und ihre Schriften sowohl in Justiz- als Gnadenssachen verfassen dürfen. Welches Euch andurch zur Wissenschaft und weitern Bedeutung, dann Darobhaltung bekannt gemacht wird.

Geschehen Salzburg in dem hochfürstl. Hofrathe den 2ten März 1791.

Nro. VIII.

Nro. VIII.

Hofkammerbefehl,

die Einrichtung der Forst = und Vorzeigbücher betreffend.

Wenn die Forstkultur in jedem Lande eine der wichtigsten staatswirhschäftlichen Anstalten der Regierung ist; wenn sich zu dem allgemeinen Werthe derselben in diesem hohen Erzstifte auch die besonderen Verhältnisse des Landes gesellen, um das Forstwesen zu einem ganz vorzüglichen Grade von Wichtigkeit für die Staatsverfassung zu erheben, so müssen Wir allerdings jedes Mittel aufbieten, die Förste in dem verhältnißmäßigen Wuchse zu erhalten, den so allgemeinen Hang des Landmannes zur Verödung derselben in die gehörigen Schranken zu setzen, und zugleich dem Aerarium das nöthigste Produkt zur Betreibung der Salz= und Berg=Regalien, dem Fabrikanten das unentbehrliche Feurungsmittel zu seinem Gewerbe, dem Landmanne selbst die wesentlichste Nothdurft zu seiner Wirthschaft zu sichern. So nöthig es diese Umstände machen, strenge Ordnung im Forstwesen zu halten, wirksame Gesetze zu geben, und auf ihrer Ausübung zu wachen; eben so sehr machen Wir Uns zur Pflicht, den Unterthan für Druck, Eigennutz und Kränkungen von Seite der Forstbedienten zu schützen; Unfüge, wodurch demselben nicht selten das billigste Forstgesetz gehäßig gemacht wird.

Durch wiederholte, und ganz bestimmte Verordnungen sind die Taggelder der Unterwaldmeister bey

Holz=

Holzvorgaben festgesetzt worden. Wir haben denselben durch mehrere gemessene Befehle aufgetragen, soviele Unterthanen, als immer die Lage und übrigen Umstände zulassen, an einem Tage mit der Vorgabe abzufertigen: eben so oft haben Wir ihnen eingeschärft, das von dem Unterwaldmeister geförstete Holz Stamm für Stamm vorzuzeigen. Dennoch ist es die Klage ganzer Gemeinden, daß hier für eine bey weitem mindere Zahl von Bauerngütern, Alpen, u. s. f. die Vorgabe an einem Tage geschieht, als den Gesetzen nach geschehen sollte, sohin auf den einzelnen Bauer ein grösserer Quotient des Taggeldes fällt — dort zwar vielen Güterbesitzern an einem Tage vorgezeigt, aber die Deputate doppelt, und dreyfach bezogen werden: ein andermal die Vorgabe zu einer für Holz- und Feldwirthschaft am wenigsten angemessenen Zeit geschieht; sogar haben Wir aus Waldstrafprotokollen vielfältig ersehen, daß einige Unterwaldmeister dem Bauer nur die Gegend des Verhaues von ferne, nicht aber den Stamm anmerken, wodurch nicht selten durch sie selbst wieder Vorträge über strafbare Holzfällungen in den Waldrelationen veranlasset werden, die nur aus ihrem eigenen Saumsale entsprungen sind.

Um nun diesen Gesetz- und Waldordnungswidrigen Unfügen mit Bestande entgegen zu gehen, haben Wir uns entschlossen, bey den sämmtlichen erzstiftischen Unterwaldmeistern mit dem Forstbuche auch ein Tagbuch der Holzvorgaben zu verbinden.

Es hat daher jeder Unterwaldmeister in dem Forstbuche, welches er bey den Forsttägen dem Pfleggerichtlichen gleichlautend führen, und wornach er seine

ne Vorgabe nach den Gattungen und der Anzahl der Stämme ꝛc. ꝛc. reguliren muß, bey jedem Unterthan, unter dem Verzeichnisse aller von ihm geförsteten Holzgattungen, nach geschehener wirklichen Vorzeige durch ihn, einen Waldknecht, oder Praktikanten alsogleich den Tag derselben hinzusetzen, und zugleich beyzufügen, wenn aus besonderen Umständen, oder auf besondere pfleggerichtliche Forstzetteln gegen die am Forsttage geschehene Förstung in der Vorzeige entweder in der Zahl, oder Gattung etwas abgeändert werden müßte. Die Unterwaldmeister haben sich hierbey um so genauer zu benehmen, als sie für alle in diesem Buche enthaltenen Zahlen mit ihrem Vermögen, auch nach Umständen mit ihrem Dienste haften müssen.

Zur gewissen Erzielung Unserer Absichten verordnen Wir weiters, daß jeder Pflegs- oder Landgerichts-Beamte längstens alle Vierteljahre das Forst- und Vorzeigbuch einsehe, daß der betreffende Oberwaldmeister bey Gelegenheit der Forsttäge, an welchen die Unterwaldmeister diese Bücher ohnehin mit zu Gerichte bringen müssen, selbe genau durchgehe, und endlich beyde den Unterwaldmeister bey getroffenen Mängeln zeitlich für der unfehlbaren Ahndung warnen, die ihn um so sicherer treffen würde, als Wir nicht unterlassen werden, die Forstbücher nach Gutbefinden zu Unserer eignen Einsicht von Zeit zu Zeit abzufordern, um daraus zu ersehen, wie vielen, und welchen Gütern, dann in welcher Ordnung, Weise, und Jahrszeit an einem und ebendemselben Tage ihr Holzbedarf angemerkt worden sey.

So zuverläßig Wir Uns also zur eben so genauen als reinlichen Führung dieser Bücher durch die Unterwaldmeister versehen; so ernstlich werden die betreffenden Beamten sowohl diese zum Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, als die Oberwaldmeister zur öftern und unrücksichtlichen Aufmahnung ihrer Subordinirten anzuhalten wissen; indem selbst auf sie bey zu vieler Nachsicht gegen die Unterwaldmeister Unsere billige und gemessene Ahndung fallen wird.

Salzburg in der hochfürstl. Hofkammer am 27. April 1791.

Nro. IX.

Verordnung

über Behandlung entseelter Menschenkörper.

Nachdem Se. Hochfürstl. Gnaden für nöthig erachtet haben, daß bey den Beerdigungen mehrere Vorsicht gebraucht werden soll; so wird hiermit verordnet, daß

1) zur Beschleunigung der Verwesung die Leichnahme mit 1 $\frac{1}{2}$ oder 2 Mäßl ungelöschten Kalks bestreuet, dafür aber

2) den Todtengräbern ab 1 Mäßl Kalk 3 Pfenning passirt, dann

3) die

3) die Gräber, wo es immer thunlich ist, 6 Schuhe tief gemacht werden sollen. Da man auch

4) allerdings Ursache hat, wider die Gefahr des Lebendigbegrabens behörige Fürsorge zu treffen; so sind die Leichnahme insgemein vor 48 Stunden nicht zu begraben.

Nur bey epidemischen Krankheiten und sonderheitlich in Faulfiebern, wo sich die Fäulung gar bald zeigt, mag nach bisheriger Gewohnheit die Begräbniß nach 24 Stunden gestattet werden.

Um dem so fürchterlichen Unglücke des Lebendigbegrabens bestmöglichst vorzubeugen, hat Doktor Hufeland eine Piece:

Ueber die Ungewißheit des Todes,

in offnen Druck gegeben *). Da solche von dem Collegio medico allerdings approbirt worden, und jedem Beamten und Seelsorger zur Einsicht und Beherzigung bestens empfohlen wird; so mag jedes Amt diese Piece ad acta beyschaffen und dabey erwägen, ob und allenfalls in welcher Art der darin gemachte Vorschlag eines Todtenhauses, oder aber die Ein-

*) Zugleich verdient hier empfohlen zu werden: Noch eine Warnung vor der Gefahr des Lebendigbegrabens und dem Entsetzlichen des Lebendigbegrabenwerdens. Salzburg bey Fr. Xav. Duyle, 1795. Imgleichen C. J. Berger über das zu frühzeitige Begraben, die zu seichten Gräber, und das zu frühzeitige Ausgraben der Leichen, mit Rathschlägen dagegen. Eisenach 1804.

Einführung einer Todtenbeschau nach der Localität und den Umständen thunlich sey. Auf welchen Fall sodann Bericht und Gutachten zu erstatten wäre.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 17. Juny 1791.

Nro. X.

Hofkammer-Entschließung,

Die Kaufsübergaben betreffend.

Wir haben schon vielfältig bemerkt, daß die hochfürstl. Hauptbuchhaltung zwischen **Eltern und ihren Kindern**, dann der **letzten Verlobten** keine **Kaufsübergaben** geduldeen, sondern vielmehr behaupten wolle, es müsse das Gut an den Sohn, oder an die Tochter durch Uebergabe, und dann erst an dessen Braut oder deren Bräutigam durch Halbsetzung übergehen, damit eine ganze, und eine halbe Anlait aufgerechnet werden möge *).

Da

*) Da ich zur Verbreitung dieser irrigen Meinung beygetragen habe; so halte ich es für meine Pflicht, das deßhalb an mich erlassene Hofkammer-Decret hier wörtlich einzurücken:

„Dem hochfürstl. Consistorial- und Hofraths-Advokaten,
„Judas Thaddäus Zauner, J. U. L., wird hiermit ein Irr-
„thum, welcher sich, in Rücksicht der beyden Befehle in seiner
„Generalien-Sammlung 2ter Thl. S. 305 und 306. vom 25.
„Juny 1762, und 15. July 1763. aufgedeckt hat, zu gelegenheit-
„licher Verbesserung desselben mit dem bekannt gemacht, daß
„nämlich diese beyden Befehle, wovon der erste nach Warten-
„fels,

Da aber eine Behandlung dieser Art sich nicht so viel auf Billigkeit und Recht, als Geldschneiderey zu gründen scheint, auch es in der That lächerlich ist, einem Vater oder einer Mutter das Recht abzusprechen, ihrem Sohne oder ihrer Tochter etwas verkaufen zu dürfen; so hat die hochfürstl. Hauptbuchhaltung in Zukunft von dieser Behauptung in der Maße abzugehen, daß Kaufsübergaben in jenen Fällen, wo sich Sohn oder Tochter mit eigenem Vermögen noch nicht zur generalmäßigen Hälfte gutmachen können, sohin die **Ergänzung erst durch das Vermögen der Braut, oder des Bräutigams erfolget**, allerdings paßirt werden.

Die hochfürstl. Hauptbuchhaltung hat daher nicht alle Kaufsübergaben ohne Unterschied von der Hand zu weisen, sondern nur bey Revidirung der Noteln dafür zu sorgen, daß sie nicht ausser dem bezeichneten Falle zu Schaden und Gefährde der Urbarialgefälle vorgenommen werden. Sollte aber die hochfürstl. Hauptbuchhaltung gründliche Einwendungen dagegen anbringen können; so hat sie dieselben mit Erinnerung hierher einzulegen.

Salzburg in der hochfürstl. Hofkammer den 29. July 1791.

Nro. XI.

„fels, und der zweyte nach Golling unterm 15. Juny (nicht „July) 1763 erlassen worden, nur Spezialbefehle seyen."

Salzburg in hochfürstl. Hofkammer am 15. May 1797.

Nro. XI.

Verordnung,

die Aufhebung des Judenzolls betreffend *).

Ihro Hochfürstl. Gnaden haben auf einen, von dieser Stelle erstatteten Vortrag gnädigst zu entschliessen geruhet, daß der Judenzoll in dem hiesigen Erzstift aufgehoben seyn soll.

Diese höchste Entschließung eröffnen Wir Euch, jedoch mit dem, daß Ihr auf hergelaufenes Judengesindel eben so achtsam, wie auf jedes lüderliche Gesindel, von welcher Religion es immer sey, von Polizeywegen emsige Obsicht haltet.

Ferner habt Ihr in dem Umfange Eurer anvertrauten Gerichtsbarkeit keinem Juden einigen Handel zu gestatten, ohne daß von dießseitiger Polizeystelle hierzu die Erlaubniß erwirkt worden.

Ihr habt daher auf den Fall, wenn ein Jud sich zum Handel in Eurem Gerichtsbezirke meldet, und sich die Erlaubniß erbittet, solchen an diese Polizeystelle zu verweisen.

Die

*) Von dem ehemaligen Aufenthalt der Juden in Salzburg, und von der gänzlichen Verbannung derselben unter Erzbischof Leonhard von Keutschach am Ende des 15ten Jahrhunderts sehe man die Nachrichten von Juvavia §. 202. S. 228. und §. 319. S. 478. wie auch Lorenz Hübners Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg I. Band. S. 143 — 147. und meine Chronik von Salzburg IV. Theil S. 242.

Die Befolgung dieser Vorschrift habt Ihr genauest zu beobachten, weil, so lange die Bildung der Juden in den deutschen Staaten so sehr vernachlässiget wird, eine unbegränzte Freyheit derselben in einem einzelnen Staate nachtheilige Folgen haben, und bey dem, im hohen Erzstift bestehenden Gewerbssystem den inländischen Handelsleuten und Krämern leicht beträchtlichen Schaden zuziehen könnte.

Gleichwie übrigens von Amtswegen darauf zu sehen ist, daß die Juden in Zukunft von Erhebung eines Leibzolles verschont bleiben, als worüber von Seite der hochfürstl. Hofkammer ebenfalls die nöthigen Befehle *) ergehen werden; so habt Ihr auch die Juden in Eurem Amtsbezirk andern durchreisenden Menschen gleich zu halten, folglich mit keiner gerichtlichen Begleitung zu beschweren.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 3ten Septemb. 1791.

Nro, XII.

*) Der hierüber von der hochfürstl. Hofkammer unterm 26. Sept. 1791. an die Mautämter erlassene Generalbefehl ist bereits eingedruckt in Schlözers Staatsanzeigen Heft 65. S. 39., und in Lorenz Hübners Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt Salzburg zweyt. Band. S. 398.

Nro. XII.

Verordnung,

das Willengeld von dem Branntweinbrennen und Wurzelgraben betreffend.

Da sich in bisheriger Verrechnung des Willengeldes von dem Branntweinbrennen und Wurzelgraben verschiedene Anstände ergeben, auch ältere Fälle vorfinden, daß für beyde bewilligte Rechte zusammen nur 45 Kr. Willengeldes gereicht werden; vermöge jüngerer Verordnungen aber für das Wurzelgraben jedesmal ein besonderes Willengeld mit 45 Kr. entrichtet werden muß; so verordnen Wir hiemit zur Einführung einer Gleichheit, daß

1) nur von jenen, welchen in ältern Zeiten das Branntweinbrennen ganz allein bewilliget worden ist, die hierfür auferlegte und bisher abgereichte jährliche Gebühr, sie möge dann, wie immer, bestimmt worden seyn, wenn sie nur nicht unter 45 Kr. fällt, noch ferner eingelanget, hingegen

2) von jenen, die neben dem Branntweinbrennen auch das Recht, Wurzeln zu graben, erhalten, sie mögen bisher gegeben haben, was sie wollen, künftig und zwar mit Anfange des ersten Jäners 1792 von jedem dieser beyden Rechte insbesondere jährlich 45 Kr. Willengeld entrichtet, und solches vom erstern in der Umgeldsrechnung, und vom letztern in der Forstrechnung auf Empfang gebracht, wenn sich aber einer oder der andere dieses künftig zu reichen weigern würde,

3) demselben das bisher ausgeübte Brenn- oder Wurzelgrabens-Recht, mit Abschreibung der bisherigen Giebigkeit, eingezogen, im Weitern in Rücksicht der Brennwerks-Geräthschaften generalmäßig verfahren, und da etwa einige auch eigene Brennhütten haben sollten,

4) diese in einem Verzeichniße hierher vorgelegt, und bey jeder, ob solche mit oder ohne Bewilligung aufgesetzt worden, was hiervon gereicht werde, oder mit welcher besondern Giebigkeit sie zu belegen wären, angemerkt werden soll.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Verordnung nur auf die Personal- und nicht auf die Realrechte zu verstehen und anwendbar sey.

Salzburg in der hochfürstl. Hofkammer den 26. Septemb. 1791.

Nro. XIII.

Verordnung

über die Bestimmung der Pensionen, Abfertigungen und Erziehungs-Beyhilfen für die zu dem Salz-Berg- und Münzwesen gehörigen Arbeiter, und ihre Familien.

Se. Hochfürstl. Gnaden haben sich durch das Willkührliche, welches bisher in den Gutachten der Salz- und Bergwerksämter in Rücksicht auf die Pensionen der Arbeiter, und ihrer Familien geherrschet hat, und überhaupt durch die Ungleichheiten des Pensions-

sionsfusses bey verschiedenen Bergämtern bewogen gefunden, zu verordnen, daß in Zukunft die Pensionen, Abfertigungen und Erziehungsbeyhilfen für die Arbeitsleute, und ihre Familien bey dem Salz- Berg- und Münzwesen nicht mehr nach den bisherigen Uebungen jedes einzelnen Bergamtes ꝛc. bestimmt, vielmehr ein durchgehends gleichförmiger Pensionsfuß für diese Aemter entworfen, hierbey die Pensionsquoten vorzüglich nach Verdiensten und Dürftigkeit abgemessen, somit die willkührlichen Bestimmungen gänzlich vermieden werden sollen.

Nachdem nun Höchstselben der gnädigst verordnete Entwurf von dieser Stelle vorgelegt worden ist, und die höchste Genehmigung erhalten hat, so werden hiermit den sämmtlichen Salz- Berg- und Münzwesensbeamten die beygebogenen Pensionsnormaltabellen zur Richtschnur, und in folgenden Absätzen der Unterricht mitgetheilt, wie sie in den zur Genehmhaltung in Folge der Verordnung vom 16. July l. J. einzusendenden Quartalstabellen *) die Pensionen zu begutachten, und was sie überhaupt hierbey zu beobachten haben:

§. 1.

*) Ein ausführlicher Inhalt der Verordnung vom 16. July 1791. findet sich in Karl Erenbert Freyherrn von Moll's Annalen der Berg- und Hüttenkunde I. Band. II. Lieferung S. 64., wo zugleich nicht nur Muster von den hierher gehörigen Tabellen, sondern auch sehr schätzbare historische Nachrichten von dem Salzburgischen Salz- Berg- und Münzwesens- Personale geliefert werden.

§. 1.

Da gedachtes Pensionsnormale wesentlich nur die künftige Regulirung der Gnadengelder bezielt, so hat es bey jenen Pensionen, welche bereits vor dieser Verordnung bestimmt worden sind, so lange die Impetranten leben, oder in so lange ihnen eine nur zeitliche Pension, oder Erziehungsbeyhilfe bewilligt worden ist, zu verbleiben.

§. 2.

Die Hälfte der im Normale enthaltenen Pensionen bezahlen bis auf weitere Anordnung die Amts- die übrige Hälfte aber die Bruderschaftskassen.

§. 3.

Damit der Arbeiter mit oder ohne Familie nach Verdiensten und Dürftigkeit, und im nämlichen Betrachte auch dessen Wittwe mit und ohne Kinder, und die Kinder ohne Aeltern verhältnißmäßig entweder pensionirt, oder mit Abfertigungen, oder Erziehungsbeyhilfen unterstützt werden mögen, sind im Normale alle Pensionen, Abfertigungen und Erziehungsbeyhilfen in drey Klassen eingetheilt worden.

§. 4.

Die erste Klasse, und der höchste Pensionsgehalt ist für vieljährige und sehr gute Dienste, auch für die äusserste Dürftigkeit bestimmt.

§. 5.

Die zweyte Klasse, oder der Mittelgehalt ist jenen gewidmet, welche minder lange, und minder nützlich gedient haben, und von minderer Dürftigkeit sind.

§. 6.

In die dritte Klasse, oder zum kleinsten Gehalte kommen diejenigen, welche eigenes Vermögen besitzen, und neben der Pension durch Arbeiten noch etwas verdienen mögen.

§. 7.

So klassifizirt die Pensionen bereits sind; so bleibt doch jedem Beamten noch erlaubt, das Mittelmaß, oder den Durchschnittsgehalt zwischen zwey Klassen auszuheben, und zu begutachten, wenn derselbe überzeugt ist, daß für die Umstände eines Supplikanten der Gehalt in der vordern Klasse zu hoch, und der in der Nebenklasse befindliche zu niedrig sey. Doch soll eine solche Begutachtung und Abweichung von der Regel nur höchst selten geschehen.

§. 8.

Wenn bey irgend einem Pensionsbedürftigen der außerordentliche Fall eintreten sollte, daß auch die für seinen Stand regulirte, höchste Klasse des Normals zu seinem Unterhalte nicht hinreichend wäre, so haben die Beamten zwar diese höchste Klasse anzusetzen; doch können sie in Rücksicht auf die besonderen Umstände in der Pensionstabelle an seinem gehörigen Platze allerdings

dings eine sonderbare Bemerkung, und die Begutachtung einer Zulage zur Befriedigung des weitern Bedürfnisses des Supplikanten beyfügen.

§. 9.

Da man bey anfänglicher Bestimmung einer Pension die Lebenstäge, die der Pensionist erreichen wird, und die Unglücksfälle, die demselben zustossen dürften, nicht vorsehen kann; so ist es wohl möglich, daß durch ähnliche Ereignisse und Mühseligkeiten ein Mann mit Familie, und eine Wittwe mit Kindern in Folge der Zeit so arm und dürftig werden, daß sie sich mit der Pension von der für sie bestimmten Klasse noch kümmerlich, auch wohl nur äusserst elend erhalten können. Bey solchen seltenen Fällen wird zwar allen Beamten gestattet, im Falle diejenigen, welche mit ihrer Pension nicht auskommen können, sich zu gehöriger Zeit um Besserung melden werden, in gedachter Quartalstabelle billige Vorstellungen zu machen, damit auch nach höchster Absicht den Bedürftigen geholfen, und ein solcher Pensionist aus einer geringern in eine höhere Klasse übersetzt werden möge; nur haben sie in solchen Fällen immer wohl zu bedenken, daß die Pension allzeit eine Gnade sey, die man nicht mißbrauchen dürfe.

§. 10.

Die Pensionen für Männer und Wittwen mit unversorgten Kindern, in so weit selbe eine Erziehungsbeyhilfe für die letztern mitenthalten sollen, sind allzeit auf gewisse, zu Erziehung derselben erforderliche Jahre, und niemals auf die ganze Lebenszeit des Vaters,

 oder

oder der Mutter zu begutachten, damit die anfängliche Pension in Folge der Zeit in dem Maße wieder gemäßigt werden kann, wie die Kinder nach und nach in die Versorgung eintreten, und hierdurch das Bedürfniß der Aeltern sich vermindert.

§. 11.

Bey Begutachtung der Erziehungsbeyhilfe für unversorgte, aber mit den gehörigen Geistes- und Leibeskräften versehene Kinder ist die Zeit, bis wann sie allenfalls wirklich dienst- und arbeitsfähig werden dürften, in so weit man es gründlich vermuthen kann, zu bestimmen; die zeitliche Erziehungsbeyhilfe bis dahin einzurathen, und dabey zu sorgen, daß die älternlosen Kinder, wo es thunlich, bey Bauers- und Handwerksleuten gegen Bezahlung des ausgeworfenen Gnadengeldes angestiftet werden.

§. 12.

Stumme, taube, krüppelhafte und blödsinnige Kinder, die weder Vater noch Mutter haben, sohin ganz verlassen sind, und ihren völligen Unterhalt schwerlich jemals mit der Arbeit verdienen können — solche bedauernswürdige Waisen sollen vor allen bey rechtschaffenen, sorgfältigen Kleinhäuslern gegen Aushändigung des Gnadengeldes zur Erziehung und fernerem Unterhalte eingedungen, und wenn auf alle Fälle die Pension der ersten Klasse nicht hinreichend seyn sollte, in den Quartalstabellen besonders bemerkt werden, was jährlich zu ihrer Versorgung noch überhin zu bezahlen nöthig seyn möchte.

§. 13.

Das Brudergeld ward, seinem ursprünglichen Endzwecke nach, bloß zur Erhaltung der Bruderschaftskassen eingeführt, aus welchen auch in die Zukunft die Heilungskosten für kranke, beschädigte Arbeiter bezahlet, und für die ausgedienten armen Arbeiter, ihre Wittwen und Kinder bis auf weitere Verordnung die Halbscheiden der Pensionen, Abfertigungen und Erziehungsbeyhilfen beygetragen werden müssen.

§. 14.

Obgleich der Gewerke, der Erz- Holz- und Kohllieferant, der Fuhrmann, die Bestandleute, und die unbeständigen Arbeiter von jedem Verdienstgulden einen Kreuzer in die Bruderschaftkasse legen; so haben doch alle diese Leute künftig, wie bisher, keinen Anspruch auf eine Pension, indem ihr Opfer nur zur Aufrechthaltung der Bruderschaft, und zur Unterstützung des armen Bergvolkes, als ein Almosen gebracht wird.

§. 15.

Pensionsfähig sind eigentlich nur die für beständig aufgenommenen, und stäts in hochfürstlichen Diensten gestandenen Arbeitsleute; mithin sind die unbeständigen Arbeiter, die Taglöhner, die Meister und Knechte der Gewerken, Lieferanten und Gedinghaber von dem Genusse einer Pension auch forthin ausgeschlossen.

§. 16.

Sollte aber einer von diesen unbeständigen, und zu einer Pension nie geeigneten Arbeitern bey der Handels-

delsarbeit, oder in hochfürstlichen Diensten erkranken, oder beschädiget werden: so steht demselben allerdings der Weg zur Bitte um die Bezahlung seiner Heilungskosten aus der Bruderschaftskasse offen, und er kann mit Troste auf alle mögliche Unterstützung zählen.

§. 17.

Da die Holz- und Kohllieferanten ihre Knechte und Köhler nach Willkühr zur Arbeit annehmen und abdanken; da diese Knechte gewöhnlich ihre frühern und besten Jahre in Bauersdiensten zubringen, und erst im spätern Alter in die Salz- oder Bergwerks-Holz- nnd Kohlenarbeiten eintreten; so können diese Leute in Zukunft, wie bisher, in gewöhnlichen Fällen nicht pensionsfähig seyn.

§. 18.

Nur in dem besonderen Falle, wenn einer aus den Meistern und Knechten bey der Salz- und Bergwerksarbeit ergrauet, oder unglücklich geworden wäre, soll nach dem Maße der mehr oder minder bedauernswürdigen Umstände der Salzwesens-Holzknecht jährlich mit 6 — 10 — 12 Fl. pensionirt, der Bergwerks-Holzknecht und Köhler hingegen, bis auf weitere Anordnung, einmal für immer mit 5 — 10 — 24 Fl. abgefertiget, übrigens aber an die betreffenden Gerichtsgemeinden angewiesen werden.

§. 19.

Die Wittwen und Kinder solcher Holz- und Kohlwerksarbeiter haben gleichwohl ihren Unterhalt bey jener

ner Gerichtsgemeinde zu suchen, in welcher ihnen die Verehelichung bewilliget ward; denn damit hat die Gemeinde auch die Versorgung der Familien auf sich genommen.

§. 20.

Um den Pensionsstand, so viel es ohne Unbilligkeit gegen die Arbeiter geschehen kann, möglich zu vermindern, oder wenigstens die bereits schon sehr hohe Gnadengeldssumme nicht über die Kräfte der Kassen zu vermehren; soll in gewöhnlichen Fällen kein Mann, der über 30 Jahre alt, kränklicht, oder sonst von gebrechlichem Körperbaue ist, für beständig in die Arbeit aufgenommen werden.

§. 21.

Die Knaben, welche eine Erziehungsbeyhilfe geniessen, sollen, sobald sie brauchbar sind, vor allen andern zu einer ihren Kräften angemessenen Arbeit angestellt, selben ein ihrem Dienste verhältnißmäßiger Lohn gegeben, sonach die Erziehungsbeyhilfe eingezogen, und die Knaben frühezeitig zur Arbeit gewöhnt werden.

§. 22.

Die Aeltern sollen von den Beamten unablässig ermahnt werden, ihre Töchter, so bald sie arbeitsfähig sind, in Bürgers- und Bauersdienste zu schicken; widrigen Falls solche im Müßiggange, und an einer übel verstandenen Zärtlichkeit der Aeltern gegen sie, oder aus eigener Bequemlichkeit zurückgebliebene Kinder we-

der

der eine Pension, noch jemals eine Abfertigung, oder Erziehungsbeyhilfe zu hoffen haben werden.

§. 23.

Arbeitsleute, welche bey guter Gesundheit und Kräften aus eigenem Antriebe aus den Diensten treten, sich in einer andern Gegend niederlassen, oder jemand andern dienen, sollen nicht nur allein für immer alle Pensionsfähigkeit verloren, sondern auch niemals eine Abfertigung oder Erziehungsbeyhilfe zu erwarten haben.

§. 24.

Eben dieß gilt um so mehr von Personen, welche wegen Untreue, Ungehorsam, Aufruhr, und andern Verbrechen aus der Arbeit entlassen werden.

§. 25.

Wenn jemand eine Pension, oder eine Erziehungsbeyhilfe, oder Abfertigung sucht, und nicht beweisen kann, daß er oder seine Aeltern dem Salz- und Bergwesen lange, und getreu gedient haben; so soll er alsogleich ab- und an die betreffende Gerichtsgemeinde gewiesen werden.

§. 26.

Arbeiter, welche zugleich Güter und Grundstücke besitzen, und deßhalb zur gemeinen Anlage ihre Beyträge zu machen, auch die Robbaten, uud andere Gemeinbürden in Rücksicht ihrer Rustikalbesitzungen zu tragen haben, sollen, wenn sie vom Gutsbesitze kommen,

men, und Unterhaltshilfe nöthig haben, nicht nur den hochfürstlichen Aemtern und Bruderschaften allein, sondern auch den Gemeinanlagskassen mit zur Last fallen, sohin auch von dort aus unterstützt werden.

§. 27.

Söhne und Töchter der in hochfürstlichen Diensten gestandenen Arbeiter können überhaupt nur Erziehungsbeyhilfen genießen; sobald sie dienstfähig sind, haben sie Dienste zu suchen: folglich können sie niemal, außer ganz besonderen Umständen, in eine Pension treten. Erreichen sie aber wegen Mängeln am Körperbaue, an der Gesundheit u. s. f. niemals die Dienstfähigkeit; so werden sie dadurch zur Pension geeignet.

§. 28.

So wie die beygelegten Normaltabellen, und der gegenwärtige Unterricht den Beamten zur Bestimmung der Pensionen, Abfertigungen und Erziehungsbeyhilfen allerdings sehr klare Weisungen geben; so müssen auch die dießfälligen Begutachtungen jederzeit, wiewohl nach dem Muster und der Verordnung vom 16. July l. J. sehr präcis, dennoch so erschöpfend in die Quartalstabellen eingetragen werden, daß man daraus Alter, Verdienste, Bedrängnisse und Dürftigkeit der Supplikanten, dann die Zahl der Kinder ersehen, und zugleich ermessen kann, ob sie eigenes Vermögen, oder andere Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen; ob sie neben der Pension noch etwas durch Arbeit verdienen können; ob die Kinder erwachsen, gesund und dienstfähig seyen?

§. 29.

Der Beamte muß aus den vorliegenden Umständen und Verhältnissen schließen, welche Pensionen er zu begutachten, und wie lange er den Genuß derselben einzurathen habe, und eben so wird man sich bey dieser Stelle aus den einzusendenden Quartalstabellen überzeugen, ob er die regulirten Pensionen, Erziehungsbeyhilfen und Abfertigungen auf die vorkommenden Fälle zweckmäßig anwende, und hierin der höchsten Absicht entspreche.

Salzburg in der hochfürstl. Hofkammer den 8. Oktober 1791.

Nro. XIV.

Verordnung

über die künftigen Bergwerkverleihungen im Erzstifte.

Bey so mannigfältigen Gelegenheiten, besonders aber seit der Zeit, da entweder schon wirklich bestehende oder aufgelassene Bergwerke, oder auch neuentdeckte Erzlagerstätte und Neuschürfe durch ordentliche Kameral-Belehnungsbriefe an baulustige Gewerkschaften verliehen werden, hat sich gezeigt und bestätigt, daß die mit dem Jahre 1551 zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung im öffentlichen Drucke ausgegebene erzstiftische

stiftische Bergwerksordnung vom Jahre 1532 *) in jenen Absätzen, welche eigentlich von den Verleihungen der Bergwerke an die Gewerkschaften handeln, sich in Hinsicht der Bedingnisse und anderer Gegenstände hier und da sehr unbestimmt, theils auch mangelbar, überhaupt aber dem Endzwecke nicht ganz entsprechend ausdrücke.

Diese Erfahrung sowohl, als vorzüglich auch die gnädigste Absicht, den gewerkschäftlichen Bergbau im Erzstifte wieder allgemeiner auflebend zu machen, und baulustige Gewerken hierzu durch bestimmtere, vortheilhafte Begünstigungen zu ermuntern, haben Se. Hochfürstl. Gnaden bewogen, folgende Maßregeln und Bedingnisse zur wesentlichen Richtschnur für künftige Bergwerksverleihungen festzusetzen, und gegenwärtig durch den Druck allgemein bekannt werden zu lassen:

§. 1.

Vor allem wird im Verleihbriefe über ein schon bestehendes, oder erst aufgelassenes, zur erzstiftl. Hofkammer gehöriges Bergwerk, welches noch mit einem Inventarialvermögen versehen ist, die mit der neuen Gewerkschaft freywillig ausgeglichene Ablösungssumme bestimmt, und die Bezahlung derselben in Zeit von 1 bis 2 Jahren bedingt werden, je nachdem sie von einem größern oder kleinern Betrage seyn wird.

*) Sie führt den Titel: Deß Hochlöblichen Ertzstifts Saltzburgk Perckhwerchs Ordnung, und ist auch vollständig eingedruckt in Joh. Georg Lori's Sammlung des baierischen Bergrechts (München 1764.) S. 199 — 240.

§. 2.

Ein auf eigene oder Aerarialkosten mitzubauendes Neuntel der Bergantheile bleibt der Hofkammer jeder Zeit ohne Unterschied der zu verleihenden Bergwerke dabey vorbehalten; und dieser steht es auch immer frey, diesen vorbehaltenen neunten Antheil des verliehenen Bergwerks früher oder später an sich zu ziehen, und mitzubauen, oder auch an andere zu verleihen.

§. 3.

Die Frohn, oder der zehnte Theil von den eroberten Erzsorten muß von jeder neuen Gewerkschaft gleich beym Antritte ihres verliehenen Bergwerks bergordnungsmäßig abgereicht werden; doch behalten sich Se. hochfürstl. Gnaden in Rücksicht der Frohnbefreyung der Gewerkschaft auf ein oder das andere Jahr für jeden besonderen Fall die Entscheidung bevor.

§. 4.

Der Einlösungspreis aller Bergwerksprodukte ohne Unterschied richtet sich bey allen gewerkschäftlichen Berg- und Hüttenwerken ganz nach dem Kurrentpreise; und es muß also das Gold und Silber zum hochfürstlichen Münzwardeinamte für den jedesmal nach Verschiedenheit der Zeitläufe bestehenden Parteypreis in die Einlösung gegeben; die übrigen Produkte aber der hochfürstl. Haupthandlung, als dem Hauptverschleißamte, für den zu jeder Zeit gewöhnlichen Kurrentpreis dieser Waaren, angebothen werden. Im Falle aber gedachte Haupthandlung dieselben in die Einlösung zu bringen, nach Maßgabe der Zeitumstände nicht für gut

fände, und höherer Anordnung zu Folge entweder ganz, oder zum Theile zu unterlassen hätte; so erhält die Gewerkschaft die Freyheit, ihre Produkte, oder den übrigen Theil derselben sonst im Lande, oder auch in das Ausland, so vortheilhaft sie kann, zu verschleißen.

§. 5.

Das Stock- und Kohl- oder überhaupt das Forstrecht hat jede Gewerkschaft, ohne Unterschied eines Bergwerks nach den niedrigsten landesgewöhnlichen Taxen, wie die hofurbarlichen Unterthanen, zu bezahlen.

§. 6.

Dem Landesfürsten steht es, wie schon bergordnungsmäßig ist, zu allen Zeiten frey, durch Seine Bergbeamten über die gewerkschäftlichen Berg- und Hüttenwerke die landesherrliche Oberaufsicht zu führen, sohin auch die Grube befahren, die Verfahrungsart bey den Hüttenwerken untersuchen, und im Falle dabey Bau- oder Manipulations- oder andere Mängel und Fehler beobachtet würden, selbe verbessern zu lassen.

§. 7.

Die Frohn, sobald sie zu Folge des Verleihbriebriefes fällt, und sohin bergordnungsmäßig in Empfang zu nehmen ist, muß jeder Zeit richtig, ohne alle Bevortheilung in Natura oder in Geld, welches zu bestimmen dem Landesfürsten frey bleibt, bey Verlurst der Concession, gehörig abgereicht werden.

§. 8.

Die Gewerkschaft bleibt immer verbunden, so bald der Landesfürst sein vorbehaltenes Neuntelantheil auf eigene Kosten an sich ziehen, das heißt, mit Vergütung des neunten Theils des Inventarialvermögens, als Theilnehmer dieses Vermögens eintreten, und sein Neuntelantheil auf Aerarialkosten mitbauen will, von dem letztverflossenen Jahre über ihr Bergwerk ordentliche und ächte Rechnung, die bey einer nähern Lokaluntersuchung allerdings Stich halten muß, zu führen, und vorzulegen.

§. 9.

Im Falle der nothwendigen Errichtung neuer, was immer für Taggebäude bey gewerkschäftlichen Bergwerken muß die Bewilligung hierzu von der landesfürstl. Hofkammer angesucht, und dann die aufgelegten Stiften oder Willengelder davon bezahlt werden; wobey, in Rücksicht der Bestimmung des Grundzinses an die respektive Grundherrschaft, und des Schadengeldes an den Grundeigenthümer, der Gewerkschaft das Erforderliche zu besorgen von selbst obliegt; doch wird ihr die Herstellung der nöthigen Gebäude zum vortheilhaften Betriebe des Bergwerks niemal erschwert werden.

§. 10.

Einer schon bestehenden Gewerkschaft steht es jeder Zeit frey, auf die Regemachung neuer Erzanstände auszugehen, und schurfen zu lassen. Sobald sie aber einen hierdurch entdeckten Neuschurf wirklich zu

bebauen

bebauen gedenket; so muß sie bey dieser Kammeralstelle um dessen ordentliche Verleihung ins Besondere ihr Ansuchen stellen, die ihr dann auch vorzugsweise vor einem andern ertheilet werden wird.

§. 11.

Die Bezahlung der Arbeiter, und der übrigen mit dem Berg- und Hüttenwerke verknüpften Auslagen soll wenigstens alle Vierteljahre richtig geschehen; außerdem käme das Bergwerk nach Beschaffenheit der Umstände ganz unnachsichtlich entweder ganz, oder doch zum Theile, oder in die Veräusserung, oder in die willkührliche Einziehung zur erzstiftl. Hofkammer gegen Bezahlung der darauf haftenden, richtig befundenen, und mit Vorwissen des ordentlichen Berggerichts entstandenen Schulden.

§. 12.

Ein Gewerk, oder eine Gewerkschaft, wenn sie ihre eroberten, schmelzwürdigen Erze selbst zu Gute zu bringen nicht Gelegenheit hätte, und ein eigenes Hüttenwerk erbauen nach Beschaffenheit der örtlichen Umstände entweder nicht wollte, oder nicht dürfte, kann und muß ihre Erze zu der ihrem Bergwerke am nächsten anliegenden Schmelzhütte gegen eine billige, nach den Lokalumständen des Hüttenwerks zu bestimmende Erztaxe mit eigener Bestreitung der Frachtkosten in die Einlösung geben.

§. 13.

Die gewerkschäftlichen Bergwerksprodukte, so wie auch die Bergwerksbedürfnisse, Viktualien und

Mate-

Materialien bleiben im Erzstifte, wie bey den hochfürstl. Bergwerken, zu allen Zeiten zoll- und mautfrey; nur haben sie das bestimmte Weggeld allerdings unweigerlich zu bezahlen.

§. 14.

Im Uebrigen soll die Eingangs genannte, im Jahre 1551 gedruckt erschienene erzstiftl. Bergwerksordnung immer als Richtschnur für alle Vorfälle beym gewerkschäftlichen Bergwesen, bis auf weitere höchste Verordnung, angesehen, und beobachtet werden; so wie sich dann auch die Gewerkschaften der berggerichtlichen Handhabung bey den in dieser Bergwerksordnung bezeichneten Vortheilen zu erfreuen haben.

Salzburg in der hochfürstl. Hofkammer am 12. November 1791.

Nro. XV.

Verordnung

über die Behandlung entseelter Menschenkörper.

Wir haben den 17ten Jun. 1791 unsere Verordnung wegen Behandlung entseelter Menschenkörper, und über die frühe und spätere Begräbniß derselben erlassen, dann darin zu solchem letzteren Endzwecke einen Aufschub von vollen 48 Stunden als eine Regel festgesetzt. Gegen diesen langen Verzug sind aber mehrere Beschwerden eingelaufen, so, daß Wir Uns

in

in deren Erwägung veranlasset fanden, das hochfürstl. Collegium medicorum zur Hebung dieser Beschwerden mit standhaftem Gutachten wiederholt aufzurufen.

Da nun dieses Letztere dermal erfolgt, und darüber von Uns das weitere reife Berathschlagen gepflogen worden ist, so finden Wir Uns nunmehr im Stande, die neue Verordnung in vorberührter Angelegenheit mit folgenden zur Richtschnur der Zukunft ausfertigen zu lassen:

1stens hat es bey Unserem Befehl von obbemeldtem Rathsitz des 17ten Junius abhin über die Punkte sub Nro. 1, 2 und 3. auch gegenwärtig sein ungeändertes Verbleiben; nur dieses wollen Wir allda noch besonders beyrücken, daß die Bestreuung entseelter Menschenkörper mit ungelöschtem Kalk erst alsdann geschehen müsse, wenn der Leichnam in eine ganz geschlossene Truhe gelegt wird. Bey jenen Leichen, die in halb offenen Truhen eingescharrt werden, sollte das Einstreuen des Kalkes nicht früher als in dem Kirchhofe vor dem Einsegnen geschehen; bey solchen Personen hingegen, die nach Uebung des Bauernvolkes ohne Truhe nur in ein Leintuch eingenähet werden, ist das Einmischen des Kalkes erst nach dem Einsegnen in dem Grabe vorzunehmen, damit der aufgestreute Kalk während dem Grabelegen, weil die eingenäheten Körper zusammenfallen, nicht wieder von dem Orte der Aufschütte hinweggebracht, und verstreuet werde. Was

2tens die Zeit der Begräbniß betrifft, diese haben Wir zu dem rechtmäßigen Aufschub in allgemeinen Krankheiten von den ehemahligen 48 Stunden in Zu-

kunft auf 36 dergleichen herabgesetzt; bey diesen Krankheiten ist jedoch

3tens um aller Besorgniß der lebendigen schaudervollen Beerdigung nach Möglichkeit vorzubeugen, die Vorsicht zu treffen, daß eine jede Person, die für verstorben gehalten wird, nicht vor 2 oder 3 Stunden nach dem scheinbaren Ableiben aus dem Bette genommen, und mit Sterbkleidern angezogen werde. Eben zu solchem Ende, nämlich zur Sicherheit des wirklich erfolgten Todes, soll keine Person vor dem Ablaufe der nunmehr zu dem Richtmaß bestimmten 36 Stunden in eine Truhe verschlossen, oder nach dem Gebrauche der Bauersleute in ein Leintuch eingenähet werden, außer es erscheinen sichtbare Kennzeichen der Fäulung in der Verbreitung des übeln Geruches.

Nicht minder erheischet es die Vorsicht, scheinbar todte Leichen nicht in kalte Behältnisse, besonders zur Winterszeit zu legen, dann dieselben niemals ganz allein, und ohne Aufsicht stehen zu lassen.

4tens: Zu dieser Vorsorge, vermög welcher anscheinende todte Körper außer den Merkmalen der Fäulung nicht vor dem Ablaufe der 36 Stunden in die Erde zu verscharren sind, eignen sich auch jene Personen, die an längeren Zuständen, als Lungensucht, Wassersucht, innerlichem Brande, und anderen solchen Krankheiten, welche die edelsten Säfte des menschlichen Körpers zerstören, gestorben sind.

5tens: Vorzüglich aber beziehet sich der Aufschub der Begräbniß, dann des Einschlagens in die Truhe,

Truhe, bis zu dem Verfluß der obbemeldten 36 Stunden auf jene Personen, die ohne den Vorgang einer längeren Krankheit, oder wohl gar eines plötzlichen Todes durch Ersticken, Ertrinken, Erfrieren, oder in der Fraise, an Schlagflüssen, im Kindbette, an weiblichen Zuständen, Blutsturz, Nervenkrankheiten, zeitlichen Ohnmachten, und durch andere schnellere dergleichen Todesarten dahinscheiden.

Bey solchen Kranken, die ohne kennbare Lebenszeichen daliegen, sollen vielmehr, um ihren Geist nach Möglichkeit wieder zu erwecken, alle jene Versuche angestellt werden, welche bey Erstickten, Ertrunkenen, oder bey anderen durch einen Unglücksfall der Empfindung und Bewegung beraubten Personen durch bereits ergangene generalmäßige Vorschrift angeordnet sind. Gleichwie es nun

6tens bey allen sowohl allgemeinenen Krankheiten, als vorzüglich bey Zufällen einer plötzlichen Todesart bey dem Aufschub der Begräbniß und des Verschliessens in eine Truhe, oder nach der Uebung der Bauersleute in ein Leintuch vor dem Ablaufe der 36 Stunden sein richtiges Verbleiben hat, außer es zeigen sich kennbare Merkmale der Fäulung durch bösen Geruch des Körpers. Also hat es im Gegentheile

7tens bey epidemischen Krankheiten nach Unserm Befehl vom 17ten Jun. 1791 auch gegenwärtig, dann für die Zukunft die Meinung, daß die Begräbniß solcher Personen, die durch dergleichen ansteckende Zufälle hinweggerafft werden, gemäß voriger Gewohnheit nach einem Ablaufe von 24 Stunden ohne Bedenken

zu bewilligen sey. Damit aber sowohl das gemeine Volk, als besonders die aufgestellten Wundärzte eine nähere Kenntniß von dergleichen wegen Ansteckung mehr gefährlichen Zuständen erhalten, so wird nach eingeholter Kundschaft der Arzneyverständigen hiermit festgesetzt, daß jene Krankheiten epidemisch oder ansteckend erkennet werden, welche unter gleichlaufenden Zufällen viele Menschen auf einmal ergreifen, und sich andern mit gleicher Wirkung schleunig mittheileu. Dergleichen Zustände sind die rothe Ruhr, hitzige, gallichte und Faulungs-Fieber, mit oder ohne Entzündung eines edleren Theiles an dem menschlichen Leibe.

Die in dergleichen Krankheiten gestorbenen Personen geben meistentheils schnellere Kennzeichen der Fäulniß von sich, und müssen daher zur Verhütung des weitern Umsichgreifens meistens nach 24 Stunden eingescharret werden. Da übrigens

8tens der stinkende und faule Geruch eines Leichnams ganz allein das sichere Merkmal des wahren Todes ist, so machet der natürliche Begriff, und mit solchem Unsere gegenwärtige Verordnung den Gebrauch der nothwendigen Vorsicht zu der wesentlichen polizeymäßigen Pflicht, daß in jenen Fällen, wo der Körper schon volle 24 Stunden gelegen ist, und doch keinen üblen Todtengeruch um sich her verbreitet, und wo also ein gründlicher Zweifel über den Punkt des wirklich erfolgten Absterbens sich ergiebt, eine obrigkeitliche Beschau unmittelbar vorgenommen werde.

Diese Beschau ist in Städten, Märkten und unter der Bauerschaft auf dem Lande durch einen hoch-

fürstl.

fürstl. Arzney = Physikus, wo dieser in der Nähe zu haben ist, oder bey dessen Abgange durch einen wohlerfahrnen Wundarzt mit Zugabe einer Kanzleyperson, oder wenigstens des Gerichtsdieners nach Pflicht und Gewissen genau einzuhohlen, damit man erhebe, ob hinreichende Ursachen der früher verlangten Begräbniß wirklich vorhanden seyen, oder nicht? Uebrigens wird zum näheren Unterricht, besonders der Bader über die verläßliche Anzeige des wirklichen Todes an dem menschlichen Körper eine weitere Instruction nach genauer Prüfung schriftlich nachfolgen. Was

9tens die Bezahlung der vorgedachten Beschau-Männer betrifft, darüber ist Unser Entschluß, daß die abgeschickten Kanzleypersonen ihre Gebühr nach der neuen hochfürstl. Taxordnung vom 2ten Dez. 1785 erhalten; der anwesende Medikus hingegen hat für solchen Augenschein nach dem Unterschied des näheren oder weitern Ganges 8, 12, oder 16 kr., dann zur Nachtszeit das Zweifache zu fordern, der Bader aber soll mit der Hälfte solcher Gebühr bey Tag oder Nacht sich begnügen. Dieser sämmtliche Bezug ist den Anwesenden bey der Beschau aus der Verlassenschaft des Verstorbenen zu reichen; hinterläßt aber derselbe gar kein Vermögen, so eignet sich die Vergütung obbemeldter Gebühren zu dem Ersatz aus der gemeinen Anlage, oder der Almosenkasse, oder von beyden nach obrigkeitlichem Gutbefinden zu gleichen Theilen.

Damit nun das Ziel Unserer gegenwärtigen Verordnung, nämlich das viel mögliche Verhüten schreckbarer lebendiger Begräbnisse mit desto mehr entsprechendem Erfolge erreicht werde, befehlen Wir

10tens,

10tens, daß nicht nur den Todtengräbern, und allenfalls auch den entwa daselbst angestellten Todten-Ansagern der ernstliche Vorbehalt des befehlmäßigen Vollzugs gethan, sondern daß diese Verordnung auch den sämmtlichen Wundärzten, nicht minder den Gerichts-Ausschüssen mit Nachdruck, dann mit der rührenden Gewissenssprache begreiflich gemacht werde.

Eben also ist durch offenen Verruf Unsers Befehls zugleich das sorgfältige Augenmerk darauf zu heften, daß die von Zeit zu Zeit erfolgenden Todfälle nebst der Eigenschaft ihrer Veranlassung schleunigst bey Gerichte angezeigt werden, damit bey obwaltender Bedenklichkeit in sonderbaren Fällen die oben angeordnete Todten-Beschau zu Menschen möglicher Verhinderung lebendiger Begräbnisse eintreten könne.

In solcher Absicht haben Wir zu besserer Belehrung sowohl der Geistlichkeit, als durch dieselbe des gemeinen Landvolkes das Erforderliche über vorbemeldten Gegenstand auch an das hochfürstl. Consistorium allhier erlassen.

Geschehen Salzburg in dem hochfürstl. Hofrathe den 30sten April 1792.

Nro. XVI.

Nro. XVI.

Verordnung

über den nämlichen Gegenstand.

Die von den Arzneyverständigen weiter eingeholte Auskunft hat über den Punkt der Beerdigung wirklich oder scheinbar entseelter Menschenkörper die Sache dahin aufgeklärt, daß der faule böse Geruch, den eine Leiche um sich her verbreitet, das einzige verläßige Kennzeichen des wirklichen Todes sey, und daß also ein Körper, der durch volle 24 Stunden noch dieses sichere Merkmal des üblen Geruches nicht von sich spüren läßt, immer dem gründlichen Zweifel des wahren Absterbens unterliege.

Dieser durch wiederholte Prüfung erhobene Befund macht es nunmehr zur nothwendigen Vorsicht, daß wir solchen in der Folge der zur Vorbeugung des Lebendigbegrabens ergangenen Verordnung vom 30stn April l. J. 8. Absatz zur öffentlichen Kunde nachtragen, und mit der gemessenen Verfügung und Auftrage verbinden, daß eine solche scheinbare Leiche, von der in dem vorbemeldten 8ten Absatz Meldung geschieht, vor dem ganzen Ablaufe der bestimmten 36 Stunden weder zu begraben, noch in eine Truhe zu verschliessen, oder in ein Leintuch einzunähen, sondern vielmehr auf dieselbe nach dem Anhang zu dem dritten Absatze der ergangenen Verordnung vom 30sten Apr. l. J. durch die Hausgenossen eine wachsame Aufsicht zu pflegen sey.

Was

Was die Unkosten der Todtenbeschau betrifft, welche entweder auf Verlangen einer früheren Beerdigung, oder sonst aus besonderem Amtsbedenken vorgekehrt wird, hat es zwar für die Kanzleypersonen bey der hochfürstl. Taxordnung vom 2ten Dezember 1785 in Zukunft zu verbleiben; was aber die Gebühren der einer solchen Beschau beygezogenen eines oder mehr Arzneyverständigen berührt, darüber wird anstatt der in obiger Verordnung 9. Absatz, einsweilen und provisorisch = bestimmten Taxe nunmehr für die Richtschnur festgesetzt, daß ein hochfürstl. Arzneyphysikus, wenn die Leiche in dem Markte, Dorfe, oder Orte seines Wohnsitzes, oder Anwesenheit sich befindet, für seine Besichtigung 20 bis 24 kr.; der Wundarzt aber, wenn er die Beschau allein vornimmt, in solchem Falle die Hälfte zu fordern habe.

Ist der Gang zu der scheinbaren Leiche eine Stunde, oder etwas mehr entfernt, so hat der Arzt für die Todtenbeschau 30 bis 40 kr., und der anwesende Bader 15 bis 20 kr. zu erhohlen. Ereignet sich aber der Fall, daß einer von den beyden Arzneyverständigen mit solcher Besichtigung wegen Entlegenheit des Orts mit Von = und Zugang mehr als einen halben Tag zubringt, so können dem anwesenden Arzt 1 fl. bis 1 fl. 30 kr., und dem Bader 30 bis 45 kr. nach dem Unterschied mehr oder minder beschwerlicher Umstände gereicht werden. Diese Gebühren sind alsdann von jenen, welchen der Ersatz nach Maß der vorerwähnten Verordnung §. 9. obliegt, zu erhohlen, und zu vergüten.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 22. Jun. 1792.

Nro. XVII.

Nro. XVII.

Consistorial-Generale,

die heimlichen Verehelichungen ausser Lande betreffend.

Aus sehr wichtigen Beweggründen sind bereits unterm 30sten Oktober 1780 von der weltlichen hohen Obrigkeit *) sehr empfindliche Strafen für jene hierländische Personen verordnet und bestimmt worden, die ohne obrigkeitlichen Heiraths-Consens in Geheim zu Rom, oder sonst wo immer außer Landes durch allerhand falsche, oder unerhebliche Vorwände die eheliche Einsegnung erschleichen; sodann aber, nachdem sie sich in einem auswärtigen Gebieth wider die landesherrlichen Gesetze haben copuliren lassen, doch wieder in ihr Vaterland als vermeintliche Eheleute zurückkehren, und dadurch jenen pfleggerichtlichen Gemeinden, worunter sie gehören, am Ende zu einer sehr schweren Bürde gereichen, indem sie sich und ihre Kinder hinlänglich zu ernähren auf keine Weise im Stande sind.

Allein dieses so ernstgemessenen, so nachdruckvollen Strafgesetzes ungeachtet, gab es von Zeit zu Zeit doch immer solche Leute, die durch das böse Beyspiel anderer schon vorher ebenfalls zu Rom copulirter Personen gereitzet, diesem nämlichen Gesetze geradezu entgegen handelten.

Um

*) Nämlich vom hochfürstl. Hofrath. Man s. meinen Auszug der Salzburgischen Landesgesetze. I. B. S. 98.

Um nun also alle und jede, denen es etwa einfallen möchte, sich, wenn es ihnen zu Hause von ihrer Obrigkeit nicht erlaubt wird, gleichfalls zu Rom oder anderwärts wider die landesherrlichen Gesetze copuliren zu lassen, auch von Seite der geistlichen Behörde, und von Seelsorgswegen vor so einem höchst sträflichen Vorhaben auf das Nachdrücklichste zu warnen, so wird anmit zu jedermanns Wissenschaft hier noch auch öffentlich kund gemacht, daß das hochfürstl. Consistorium solche zu Rom, oder sonst wo immer auswärts erschlichene Ehecopulationen, nach Gestalt der Umstände als ganz ungültig und kraftlos erklären, und solche von Rom zurückkommende vermeintliche Eheleute wieder gänzlich voneinander scheiden werde. Weßwegen sich dann dergleichen Leute die Schuld selbst beymessen müssen, wenn sie eine so weite und beschwerliche Reise nicht nur ganz vergeblich verrichten, sondern bey ihrer Zurückkunft noch überdieß mit sehr empfindlichen Strafen belegt werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Consistorium den 3. July 1793.

Nro. XVIII.

Nro. XVIII.

Verordnung,

die Feueranlegung auf den Bergen, und in anderen gefährlichen Orten betreffend. *)

Wir Hieronymus ꝛc. ꝛc.

Mit größtem Mißfallen müssen Wir vor Unseren Augen sehen, und wahrnehmen, daß die Anlegung der Feuer auf dem Gaisberg, und anderen umliegenden Bergen neuerlich über Hand nehme, und dieses Unfugs so, als wenn kein Verboth bestünde, mit aller Freyheit und Unvorsichtigkeit angemasset werde.

Da aber die Anlegung solcher Feuer durch ausdrückliche Verordnungen, insonders vom 3ten August 1783. auf das gemessenste abgebothen worden, und da jeder sich aus der leidigen Erfahrung, aus älteren und neuesten Beyspielen am Gaisberg und Liedersberg überzeugen kann, wie gefahrvoll diese Feuer für die anliegenden Wälder seyen, und welche Verheerungen, und unersetzlichen Schaden die dadurch entstandene, und weit um sich greifende Waldbrände nach sich ziehen: so sehen Wir Uns in die Nothwendigkeit versetzt,

*) Die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Verordnung vom 3ten August 1783. findet sich im Auszug der hochfürstl. Salzburgischen Landesgesetze I. B. Art. Feueranlegung. S. 64.

setzt, die bestehende Verbothe zu erneuern, und dabey zweckmäßigste Vorsichtsregeln an die Hand zu nehmen, womit solche gefährliche Unternehmungen in Zukunft hintangehalten, und sowohl die Holzkultur, und der Waldungsstand, an dessen Erhaltung Unserem Erzstifte vorzüglichst gelegen ist, gegen Verheerungen gesichert, als auch die getreue Unterthanen mit dem Aufboth zur Löschung der Waldbrände, wodurch sie ihre eigene Haus- und Feldarbeit durch mehrere Tage mit empfindlichster Einbuße versäumen müssen, möglichst verschonet bleiben.

Dem zu Folge wiederhohlen und gebiethen Wir

Erstens: Daß die sogenannte Johanns- und andere Feuer außer den, welche bey den erlaubten, nothwendigen Holz- Kohl- und anderen ähnlichen Arbeiten nöthig, und unvermeidlich sind, durchgehends abgestellt, und verbothen seyn sollen.

Insonderheit aber, und

Zweytens: erstreckt sich dieses Verboth auf jene Feuer, welche auf den Gaisberg, Untersberg, und anderen um die Residenzstadt liegenden Bergen errichtet werden. Diese sowohl als die Abbrennung der Feuerwerke werden und bleiben neuerdings auf obigen Bergen abgestellt, und verbothen.

Drittens: Wird diesem Verboth zugegen gleichwohl ein Feuer angelegt, so erklären Wir den Anzündenden, und so jeden seiner Gehilfen, oder der dabey anwesenden Gesellschaft, es erfolge ein wirklicher Scha-

den oder nicht, in eine Strafe von 12 Reichsthaler verfallen, und wer solche in Geld zu leisten nicht vermag, hat solche mit einer angemessenen Strafe am Leibe zu büssen.

Viertens: Ist aber auf die verbothene Anlegung des Feuers ein wirklicher Schaden an Waldungen, Gebäuden, oder in andere Wege erfolgt, so ist derselbe von dem Verursachenden, und seiner Gesellschaft nebst obiger Strafe zu vergüten, und zwar in der Weise, daß alle für einen, und jeder für alle für diesen Schadens-Ersatz zu haften haben.

Fünftens: Da aus der Erfahrung bekannt ist, daß man auf Bergen in der Nacht ohne Anlegung eines Feuers nicht aushalten kann, so sehen Wir Uns genöthiget, die Besuchung des Gais- und anderer vorgedachten Berge in der Nacht ganz abzubiethen.

Ueber dieses Verboth ist um so strenger zu halten, als der Grund davon in der durch die vielen Ueberschritte abgedrungenen Vorsicht für das allgemeine Wohl liegt, und es jedem von selbst einleuchten muß, daß das Vergnügen und die Unterhaltung, die man durch einen Lustgang auf die Berge gewinnt, und wozu jedem der ganze Tag offen steht, mit jenem Schaden und Nachtheil in gar keinem Verhältniß stehe, der mittelst eines durch das in der Nacht angelegte Feuer entstehenden Brandes sich ereignen kann.

Sechstens: Würde also gleichwohl diesem Verbothe zuwider einer oder mehrere sich zu Nachtszeit in den benannten Gais- Unters- und andern umliegenden Bergen

betreten lassen, so haben der, und die Betretenen es dem eigenen Ungehorsam und Eigensinn beyzumessen, wenn sie entweder von dem Gerichtspersonal oder von den auf Kommando stehenden Soldaten, von Jägern und Förstern, oder den benachbarten Bauern angehalten, und geraden Weges gegen das untern §. 10. bestimmte Rekompense in die Residenzstadt zurückgeliefert werden.

Siebentens: Von diesem Verboth ist Niemand, wessen immer Standes und Charakters, ausgenommen, sondern jedermänniglich zu Nachtszeit von obigen Bergen wegzubleiben verbunden.

Würden es jedoch

Achtens fremde Reisende, oder Naturforschende und Gelehrte seyn, welche obige Berge Nachtszeit besuchen wollten, so haben sich diese vorzüglich an die Polizey zu wenden, welche sofort den Bedacht nehmen wird, nebst dem Erlaubniß-Schein einen Jäger oder jemand andern Betrauten zur Begleitung mitzugeben.

In Rücksicht dessen ist den Gastwirthen insonderheit obgelegen, die ankommenden Fremden über gegenwärtige Verordnung zu unterrichten, und auf vorbegriffene Meldung bey der Polizey hinzuweisen.

Neuntens: Um nun die gemeine Wohlfahrt, welche der einzige Zweck gegenwärtiger Verordnung ist, gegen fernere Uebertretungen, und deren höchst schädlichen Folgen bestmöglichst zu sichern, sollen sowohl unser Gerichtspersonal, Jäger und Förster, als die

in der Nähe kommandirten Soldaten, dann die anliegenden Bauern nicht allein befugt, sondern unter empfindlicher Ahndung verbunden seyn, die zu Nachtszeit auf den Bergen Betretenen anzuhalten, und in die Stadt zurückzuliefern: Desgleichen sollen sich selbe alsbald, da sie eines Feuers auf den Bergen gewahr werden, sich dahin verfügen, und solches auslöschen, dann zugleich wenn sie ein und andere Personen, die das Feuer entweder selbst anlegten, oder in deren Gesellschaft sich befinden, in Erkenntniß haben, solche genau aufmerken, und an Behörde zur gehörigen Schöpfung der Strafe anzeigen.

Soferne sie aber keinen der Thäter und ihrer Gesellschaft in Erkenntniß haben, alsdenn sollen sie auf die nämliche Weise, wie oben §. 6. versehen, bemächtiget und verpflichtet seyn, die beym Feuer Betretenen insgesammt anzuhalten, und bis zur Residenstadt zu liefern.

Dagegen wollen Wir

Zehntens, daß, wenn sie ihr Aufmerken und Pflicht hierunter getreulich erfüllen, solche Bemühung nicht unbelohnt bleibe; und zwar in dem Falle, wo sie einen oder mehrere zu Nachtszeit im Berge betreten, sollen selbe ab jedem eingelieferten Kopfe 4 fl. Rekompens zu beziehen, und die Betretenen solchen zur Strafe ihres Ungehorsams zu bezahlen haben.

Wenn sie aber ein oder mehrere entdecken, oder einliefern, welche wirkliches Feuer — es sey darnach ein Schaden darauf erfolgt oder nicht — angelegt, oder

ein

ein Feuerwerk losgebrennt haben, soll ihnen ab jedem entdeckten oder eingelieferten Kopfe zur Belohnung ein Drittheil der §. 3. auf 12 Reichsthaler bestimmten Geldstrafe zugewendet werden.

Dabey versteht sich von selbst, daß die Rekompens oder Drittheil der Strafe, wenn mehrere die Uebertreter einbringen, nicht auf jeden Einbringer insbesondere gemeint sey, sondern daß diese die auf jeden Kopf bestimmten Einbringungs-Rekompersen oder Drittheil Strafe unter sich gleich zu vertheilen haben.

Eilftens: Das hievor Geordnete bezieht sich zwar eigentlich nur auf jene Feuer, welche außer den erlaubten Arbeiten angelegt werden. Doch da auch bey erlaubten Holz- Kohl- und dergleichen Arbeiten die Feuer öfters theils unnöthig und überflüßig, theils sehr unvorsichtig und fahrläßig angelegt werden, und die größten Schäden nach sich ziehen können; so behalten Wir Uns auch deßwegen bevor, eine umständliche Verordnung nachzutragen.

Um Uns des allseitigen Vollzuges der vorbegriffenen gesetzlichen Vorschriften zu sichern, haben Wir dieselben in öffentlichen Druck legen lassen, und wollen anbey, daß selbe an den gewöhnlichen Orten verkündet, und angeheftet, insonders aber, da die Besuchung der umliegenden Berge meistens durch junge Leute unternommen wird, in Ansicht der Studierenden durch Unsere Universität, und in Ansicht der Handlungsbedienten, dann der Gesellen und Jungen der Professionisten und Handwerker durch Unsern Stadtmagistrat jährlich in Erinnerung gebracht, und der Inhalt davon tief und ernstlich eingeschärft werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 2ten August 1793.

Nro. XIX.

Nro. XIX.

Hofrathsbefehl

an die Gerichtsbeamten, daß sie bey Erhaltung des Instandsbefehls dem Appellaten von der gegen ihn ergriffenen Appellation Nachricht ertheilen sollen.

Ueberzeugt von der Wahrheit des Satzes, daß schnelle Justizpflege eine der größten Wohlthaten für den Staatsbürger ist, haben Wir auf gemachten Vortrag und höchste Genehmigung Sr. Hochfürstl. Gnaden eine dazu dienliche Verfügung an Euch, als Richter erster Instanz, ergehen zu lassen, für nöthig gefunden.

Bey dem dermaligen Laufe des Appellationsprocesses erhielt der Appellat erst bey Hinausgabe der Replik Wissenschaft von dem Appellationsprocesse. Hiermit waren mehrere widrige Folgen verbunden. Wir befehlen Euch deßwegen, in Zukunft, sobald Ihr den gewöhnlichen Instandsbefehl erhaltet, den Appellaten ohne Zeitverlust vorrufen zu lasseu, und ihm zu bedeuten, daß die Appellation gegen ihn ergriffen worden; er soll darum in Zeit von 4 Wochen einen Anwald am Orte der zweyten Instanz civilordnungsmäßig bevollmächtigen, welcher seine Sache verfechte. Dabey habt Ihr ihm zu bedeuten, daß er sich im Unterlassungsfalle, wodurch er sich in jeder Rücksicht schaden würde, noch einer Strafe aussetze. Ihr habt sodann hierüber ein Protocoll ex officio zu fassen, und es Eurem Appellationsberichte beyzuschließen. Damit aber

diese neue Einrichtung den Unterthanen keine neue Kosten verursache, so wird Euch auf Specialbefehl Sr. Hochfürstl. Gnaden aufgetragen, alles, nämlich die Protocollsfassung, etwa nöthige Compassirungsschreiben u. d. gl. ex officio zu fassen, damit dem Unterthan keine andere Gabe, als die 6 Kr. Verschaffgeld, auferlegt werde.

Wir versehen uns von Euch genaue Befolgung dieser Vorschrift.

Geschehen Salzburg in dem hochfürstl. Hofrathe den 2ten Dezember 1793.

Nro. XX.

Hofrathsdekret

an das Collegium der Advokaten, die Beschleunigung der Processe betreffend.

Wir haben auf gemachten Vortrag zur Beschleunigung der Rechtspflege folgende Verfügungen getroffen:

1) Damit der Appellat eher wie bisher von dem Appellationsprocesse Wissenschaft erhalte, haben wir den Unterrichtern, wie aus der Befehlsabschrift zu ersehen ist, aufgetragen, sobald der Richter erster Instanz den gewöhnlichen Instandsbefehl erhält, soll er die Appellaten vorrufen, ihnen von den erkannten Appella-

pellationprocessen Nachricht geben, und den ernstlichen Auftrag machen, innerhalb 4 Wochen bey Vermeidung einer Strafe einen berechtigten Anwald aufzustellen.

Der Anwald hat sich sodann sogleich bey der zweyten Instanz als solcher zu legitimiren, damit ihm die Replik sogleich kann hinausgegeben werden. Wir erwarten von jedem Anwalde, er werde in Einreichung dieser Anzeige nicht säumig seyn, da wir im widrigen Falle gegen einen solchen ernstliche Maßregeln würden eintreten lassen.

2) Die öfteren Irrungen, welche sich wegen Insinuation der Termine ergeben, zu vermeiden, haben wir dem hofräthlichen Cursor als einer Personae Judicii aufgetragen, er soll in Zukunft alle Insinuationen machen, darüber ein Protokoll führen, welches selbst auf den Fall, wenn jener, dem ein Termin insinuirt wird, das Recepisse zu unterschreiben weigern würde, volle Probe haben soll.

3) Damit endlich der Fall vermieden werde, daß der Unterrichter seinen Appellationsbericht auf Punkte unnöthig erstrecke, gegen welche nicht appellirt wird; so hat jeder Anwald darauf zu trachten, daß er, wenn eine Appellation gegen einen Bescheid, welcher mehrere Punkte enthält, interponirt wird, im Libell jene Punkte, gegen welche appellirt wird, genau anzeige. Wir wollen lieber sehen, daß der Anwald auf den Fall, wenn er von den Partheyen die hierzu nöthigen Anweisungen vor Ablauf das fatalis interponendae nicht erhalten kann, um eine Porrogation dieses fatalis

 ein=

einkomme. *) Jeder appellantische Anwald wird um so mehr hierauf bedacht seyn, da unnöthige, und durch Unterlassung bestimmter Ausdrücke vergebens verursachte Weitläuftigkeit des Berichts von ihnen wird jederzeit zu bestreiten seyn.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 2ten Dezember 1793.

Nro. XXI.

*) Hier scheint sich der hochfürstl. Hofrath, ganz dem gemeinen Rechte zuwider, das Recht, die Nothfrist der Appellations-Einwendung zu erstrecken, zuzueignen; allein das ganze Mißverständniß liegt nicht in dem Sinne, sondern in dem Ausdrucke der Verordnung. Der Sinn derselben ist unstreitig dieser: Die Appellation muß zwar noch, wie ehedem, innerhalb 14 Tagen eingewandt werden; zur Beybringung einer bestimmten Beschwerden-Anzeige aber wird eine weitere Frist bewilliget, welche gleich bey der Appellations-Einwendung nachgesucht, oder auch nur vorbehalten werden kann.

Nro. XXI.

Verordnung,

die Restitutions-Gesuche gegen verstrichene Revisions-Nothfristen betreffend.

Wir Hieronymus ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus einem von Unserer Justiz-Behörde erstatteten Vortrage entnommen, daß sich bey Unserer Revisions-Instanz hie und da Partheyen mit Restitutions-Gesuchen wegen verstrichener Revisions-Nothfrist, woran der von ihnen bestellte Gerichts-Advokat allein die Schuld trage, melden.

So wenig Wir dem säumigen Anwalde Schonung gönnen, eben so wenig wollen Wir, daß die schuldlose Parthey durch Nachlässigkeit eines oder andern Unserer Gerichts-Advokaten Schaden dulde.

Hierdurch bewogen, geben Wir demnach über die Bestimmung der Revisions-Ordnung vom Jahre 1767 I. Absatz folgende gesetzliche Erläuterung:

Wenn eine Parthey Restitution wegen verstrichener Revisions-Nothfrist verlangt, und rechtsgenüglich beweiset, daß ihr gehörig bevollmächtigter Gerichtsadvokat allein die Schuld der Versäumniß trage; so ist

Sie

Sie der Regel nach zur Regreßklage gegen ihren bestellten Anwald hinzuweisen. *)

Sollte aber der Advokat wegen Mittellosigkeit keinen Ersatz der Parthey leisten können, so hat die Justizbehörde vor allem dem Gegentheile das Restitutionsgesuch zur Abgabe seiner Gegenerinnerung hinauszugeben. Wird hierauf die Gegenäusserung eingereicht, so soll denn der Richter das Restitutionsgesuch nach rechtlichen Vorschriften prüfen, und dabey auf den inneren Gehalt der Streitsache um so mehr Rücksicht nehmen, damit er, wenn sich die sogenannten merita causae für den Imploranten ungünstig zeigen, den ferneren Proceß-Lauf um so eher durch Abschlagung des Gesuches hemme. Zeigt sich aber bey der rechtlichen Auseinandersetzung die Einrede des Gegentheils gegen das Restitutionsgesuch nicht erheblich genug, und der innere Gehalt der Sache für den Imploranten günstig, oder wenigstens, daß die Entscheidung, wer Recht oder Unrecht habe, zweifelhaft sey, so ist zwar dem Restitutionsgesuche zu willfahren, der Betrag der Prozeßkosten aber, welche durch die Untersuchung der Bitte um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und dabey gewechselten Schriften erlaufen sind, ist von dem säumigen Anwalde jederzeit allein zu tragen.

Um

*) Man sehe jedoch: Dubium camerale, über die Frage: Ob eine Parthey, wegen Schuld oder Nachläßigkeit ihres Sachwalters, in integrum zu restituiren sey? Lectum et approbatum in Pleno, d. 19. Maii 1786. in Reuß Beyträgen zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis Band III. S. 206. ff., und in Fried. Aug. Schmelzer's Contumacialproceß der höchsten Reichsgerichte Beylage Nro. IX.

Um weiters zu verhüten, daß durch diese Unsere Verordnung pflichtwidrige Kollisionen zwischen den Partheyen und Advokaten befördert werden, oder sträflichen Proceßzögerungen der Weg geöffnet werde, so ist der nachläßige Advokat nach dem Grade seines Vergehens mit Geld und Leibstrafen, Suspensionen, Remotionen ohne Nachsicht von der Justizbehörde zu bestrafen.

Damit sich nun hiernach jedermann zu richten wisse, so haben wir gegenwärtige Verordnung im öffentlichen Druck befördern, und an den gewöhnlichen Orten zu allgemeiner Wissenschaft verkündigen, und anheften lassen. An dem geschieht unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt = und Residenzstadt Salzburg den 6ten Juny 1794.

Nro. XXII.

Circularbefehl,

die Handelspatente und das Hausiren betreffend.

Es haben die inländischen Kurz = und Langwaarenhändler schon mehrmals Vorstellungen bey Sr. Hochfürstl. Gnaden übergeben, ihren Verfall geschildert, und alles dieses dem Mißbrauche, welcher mit den Patenten getrieben werde, und dem, den bestehenden Gesetzen widersprechenden Hausiren unberechtigter Krämer

mer und Handelsleute zugeschrieben. Höchstsie haben uns daher aufgetragen, geschärfte Befehle hierüber an alle Erzstiftische Beamte zu erlassen, damit Ihrem höchsten Willen entsprochen werde, und dem berechtigten inländischen Gewerbsmanne aller Schutz angedeihe.

Ihr habt daher in Conformitaet dieses gnädigsten Specialbefehls bey strenger und unausbleiblicher Verantwortung die hierüber bereits bestehenden Verordnungen zu befolgen, und zwar, was die Patente betrifft, darauf zu sehen, daß

1) nur jener sich des Patents bediene, auf dessen Namen solches lautet;

2) der mit Patent Versehene nur solche Waaren führe, wozu ihm das Patent die Erlaubniß ertheilet;

3) der Ausländer nicht vor oder nach den Marktzeiten mit seinen Waaren hausiren gehe.

Entdecket Ihr, daß Einer auf irgend eine Art sein Patent mißbraucht, so habt Ihr ihm solches sogleich abzunehmen, und es einzuschicken.

Was das Hausiren betrifft, so habt Ihr vorzüglich darauf zu sehen, daß Eure Gerichtsdiener fleißig auf solche Hausirer Achthaben, und vorzüglich dahin eine genaue Achtsamkeit zu richten, daß nicht Abfindungen zwischen Amtleuten, und solchen mit Patent Versehenen Eingang gewinnen.

Im übrigen weisen Wir Euch wiederholt an die bestehenden Verordnungen und vorzüglich an jene vom 16ten Jäner 1786 *) an, deren Befolgung Wir Euch um so strenger an das Herz legen, als im widrigen Falle Ihr Euch der strengsten Verantwortung aussetzen würdet.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 1. Septemb. 1794.

Nro. XXIII.

Hofrathsbefehl

an das Stadtgericht Salzburg, die Handelspatente und die Juden betreffend.

Es haben die hiesigen bürgerl. Kaufleute bey Sr. Hochfürstl. Gnaden eine Bitte übergeben, und um Abhülfe mehrerer Beschwerden gebethen. Hochstsie liessen sich Vortrag darüber erstatten, und gaben Uns dann die Weisung, Euch folgende Entschließungen auf Euren hierüber erstatteten Bericht vom 10ten praes. 15ten Jul. dieß Jahrs zu geben, und die Entschliessungen dahin zu erlassen.

Was die Beschwerde wegen Ertheilung der Patente betrifft, so habt Ihr den bittenden Kaufleuten zu eröffnen, daß man in neuern Zeiten die Patente eher beschränkt,

*) Diese Verordnung findet sich in meinem Auszug der Salzburg. Landesgesetze III. Band. S. 69 — 71.

beschränkt, als ihre Zahl vermehret habe. Das Bedürfniß des Publikums sey jederzeit der hierbey geltende Maßstab gewesen. Uebrigens wolle man den Bittenden hiermit von jener Entschließung Nachricht geben, welche unterm 1. Septemb. 1794. an sämmtl. Beamte des hiesigen Landes zu dem Ende erlassen worden ist, damit der Mißbrauch, welcher mit den Patenten getrieben werde, sowohl, als die Ueberschreitung der Gränzen derselben unterbleibe.

In Rücksicht der Juden *) haben zwar der Landesherr ein unverkennbares Merkmal Ihrer toleranten Gesinnungen wiederholt dadurch gegeben, daß Sie ihnen die Bezahlung eines Leibzolles und ähnlicher den Juden mit einer Waare in Parallel setzenden Abgaben erließen; Sie wollen aber hierdurch keineswegs dieselben dem berechtigten Handelsmanne gleich setzen. Vielmehr soll in Zukunft keinem Juden ohne ausdrückliche, von Uns, als oberste Polizeybehörde, erhaltene Erlaubniß erlaubt seyn, die Freymärkte und Dulten zu besuchen.

Ihr habt daher den nächstkommenden sowohl, als die folgenden Märkte Euch genau darnach zu benehmen, und keinem Juden, es sey denn, er habe von Uns die Erlaubniß dazu erhalten, irgend einen Handel sowohl in als ausser Marktzeiten zu gestatten. Da diese Verordnung der bisherigen Ordnung nichts abrogirt,

*) Die Aufhebung des Judenzolles lockte ganze Schaaren von Juden herbey, welche das Land durchschwärmten, und durch ihre Schachereyen den Kaufleuten und Krämern zu eben so lauten, als gerechten Beschwerden Anlaß gaben. Daher entstand gegenwärtige Verfügung.

girt, so ist indessen nicht nöthig, daß davon in Zeitungen Meldung gemacht werde.

Ueber die Anzeige, daß unberechtigter Handel von den fremden Kaufleuten außer der Marktzeit getrieben werde, verordnen Wir, daß dem Marktverrufe hierüber eine geschärfte Warnung, und zwar mit dem beyzurücken sey, daß jener Handelsmann, welcher nach verstrichener Dultzeit annoch feilbiethe, und seine Waare auf irgend eine Art absetze, mit Confiscirung seiner mit sich führenden Waaren soll bestraft werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 9. Septemb. 1794.

Nro. XXIV.

Verordnung

über Bestätigung oder Verleihung der Branntwein-Brennrechte.

Seine hochfürstl. Gnaden haben seit geraumer Zeit Ihr vorzügliches Augenmerk auf die möglichste Erleichterung des Kameral-Geschäftsganges sowohl für diese Stelle, und die nachgesetzten Beamten, als für den Unterthan gerichtet. Höchstdieselbe forderten in dieser preiswürdigen Absicht Vorschläge und Entwürfe, wie in allen Zweigen des Kammerwesens die Unterthanen der häufigen Rekurse hierher, soviel immer thunlich, enthoben, den Beamten und dem Kanzleypersonale über-

übermäßige Schreiberenen erspart, und selbst zum gemeinen Besten durch Verkürzung der in der Behandlung einfacherer Geschäfte die kostbare Zeit für die wichtigeren Theile der Staatsverwaltung mehr geschont werden könnte.

Wenn wir unter dieser Voraussetzung einen Blick auf den Betrieb des Umgeldwesens werfen, so stößt uns vorzüglich eine große Menge von Berichten auf, welche alljährlich, und zu allen Jahrszeiten ohne Unterschied über Gesuche um Branntweinbrennrechte hierher erstattet wurden. Schon am 13. Dezemb. 1790. ist mittelst einer umständlichen Verordnung über die Branntweinbrennereyen, die Behandlung dieses beträchtlichen Zweiges der erzstiftischen Landwirthschaft in ein System gebracht worden: durch eine weitere Verordnung vom 26. Sept. 1791. hat dasselbe einige Zusätze erhalten. Wir ergänzen es hiermit durch eine Reihe von Vorschriften, welche den gesammten Umgelds-Inspektionen und Umgeldämtern in nachfolgenden Absätzen bekannt gemacht werden.

§. 1.

Die Berichte zu den einzelnen Gesuchen um Branntweinbrennrechte, ohne Unterschied der Jahrszeit, haben, so, wie diese einzelnen Gesuche selbst, für die Zukunft aufzuhören.

§. 2.

Es ist bey dergleichen Gesuchen entweder von Bestätigung der persönlichen Gerechtsamen, welche von den vorhergehenden Besitzern der Güter betrieben wurden, für

für deren Nachfolger, oder von neuen Verleihungen die Rede.

§. 3.

Was nun die erste Klasse betrifft, so werden die bey verschiedenen Gütern bereits bestehenden Branntweinbrennrechte unter folgenden Modifikationen, jedoch immer auf allmaligen Wiederruf, bey den Gütern belassen, und gehen somit, ohne ferneren Rekurs hierher, an die Gutsnachfolger über, daß nach jedem Todfalle, Kaufe, Uebergab, oder anderweitigen Gutsänderung der Gutsnachfolger binnen einer Jahresfrist die Umschreibung bey dem betreffenden Umgeldamte nachsuche, welche der Umgeldsbeamte, wenn nicht besondere Hindernisse obwalten, ohne weiters zu gewähren, das Gehörige im Brennscheine (§. 7.) anzumerken, und den Namen des Konzeßionisten sammt dem Umschreibtage in das Branntweinbrenn-Kataster (§. 6.) einzutragen hat. Der hierdurch in dem persönlichen Rechte seines Vorfahrers am Gute bestätigte erlegt hierfür nichts, als das Umschreibgeld (Taxord. Nro. 11.) an den Umgeldbeamten. Uebrigens hat das Umgeldamt für die Gesuche um Bestätigung überhaupt eben dieselben Täge zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen, welche zu Einkassirung der Willengelder und Umgeldsgefälle von Branntweinbrennern ausersehen sind.

§. 4.

Wünscht jemand die Verleihung eines an seinem Gute bis jetzt nicht ausgeübten Brennrechtes, so hat er sich an obgedachten allgemeinen Einkassirungstägen

bey

bey dem Umgeldamte zu melden, und sein Gesuch mit den hierzu dienlichen Behelfen zu Protokoll zu geben. Das Umgeldamt hat sonach

§. 5.

Zwey Tabellen zu fassen: die Bestätigungstabelle nach dem Formular A) über die §. 3. enthaltenen: die Verleihungstabelle nach dem Muster B) über die nach der Vorschrift des §. 4. nachgesuchten Brennrechte: diese Tabellen sind, jede in dreyfacher Abschrift, mit einem offiziellen Berichte an die Hofkammer einzusenden.

§. 6.

Ueber die gesammten gegenwärtig bestehenden Brennrechte ist ungesäumt ein Kataster nach dem Formular C) zu fassen, und von dessen Beendigung seiner Zeit berichtliche Anzeige zu machen. Jedes mit einem solchen Rechte gegenwärtig versehene Gut erhält eine Seite, worauf der Name desselben, die Grundherrschaft, der Besitzer, der Verleihungsbefehl, und die Gabe zu bemerken sind: alle diese Seiten, somit auch die Güter, erhalten fortlaufende Kataſtral-Nummern.

§. 7.

Sobald der Kataster zu Stand gebracht ist, hat der Umgeldbeamte jedem Konzeßionisten einen Brennschein nach dem Formular D) unentgeldlich hinauszugeben.

§. 8.

§. 8.

Ueber die nach der Vorschrift §. 3. erfolgten Bestätigungen ist sogleich in dem Kataster und Brennscheine die Umschreibung zu bewerkstelligen. (Formul. C. D.)

§. 9.

Ueber die Verleihungstabelle aber (§. 5.) hat der Umgeldsbeamte die Kameralgenehmigung abzuwarten, sonach erst den Impetranten die Brennscheine (§. 7.) auszufertigen, und das Gehörige im Kataster unter neuen Numern vorzumerken: der Impetrant erlegt hierfür nach der Taxordnung Nro. 8. wie bey Kaufseinschreiben 15 kr., und für den Schreiber 10 kr.

§. 10.

Die Bestätigten §. 3, mögen das Brennrecht nach der Umschreibung sogleich ungehindert ausüben: bey jenem aber, welcher eine neue Verleihung nachgesucht hat, kann erst nach erfolgter Kameralgenehmigung, und erhaltenem Brennscheine die wirkliche Ausübung des Brennrechtes eintreten.

§. 11.

Außer den ausdrücklich in §. 3. und 9. bestimmten Taxen hat kein Impetrant weder Bericht- noch was immer für eine andere Gebühr zu bezahlen, da der Jahrsbericht §. 5.) offiziel, für die Brennscheine bereits die Kanzleytax bestimmt, und anderwärtige Ausfertigungen nicht mehr nothwendig sind. Auch

kann

kann der Beamte für die Fassung des Katasters über die gegenwärtig bestehenden Brennrechte keine Katastralgebühr fordern. Nur in dem Falle, wo der Brennschein wegen Mangel an Raume zur weitern Bestätigung gänzlich umschrieben werden muß, oder Verlurstes wegen neu zu fassen ist, hat der Schreiber nach der Taxordnung Nro. 88. wie bey Schubscheinen 6 kr. zu fordern.

§. 12.

Wenn ein Branntweinbrenner die ihm verliehene Personal-Gerechtsame wegen Mangel an Materiale hierzu oder aus anderwärtigen Ursachen nicht mehr zu betreiben gedenkt, so steht es ihm jedesmal frey, an dem Tage, wo die Willengelder, und Umgeldsgefälle von Branntweinen eingelangt werden, das Branntweinbrennrecht heimzusagen, in welchem Falle ihm der Brennschein abzufordern, zu kassiren, und die Heimsagung im Kataster am gehörigen Orte vorzumerken ist.

§. 13.

Bey Gutsänderungen haben die Erben, der Uebergeber, oder Verkäufer den Brennschein bey dem Umgeldamte abzugeben: und wenn, oder die in Kommunhausung stehenden Erben, oder der Gutsnachfolger in Zeit einer Jahrsfrist (§. 3.) die Umschreibung nicht nachgesucht haben werden, so ist das Branntweinbrennrecht als erloschen anzusehen, und mit Kassirung des Brennscheins, dann der Katastralvormerkung nach §. 12. zu verfahren. Uebrigens hat es auch bey demjenigen sein Verbleiben, was die allgemeine Verordnung vom 13ten Dezember 1790. §. 13. bestimmt.

§. 14.

§. 14.

Mit dem §. 5. verordneten offiziellen Berichte hat jedes Umgeldamt eine Centraltabelle über die Branntweinbrennrechte nach E) hierher einzusenden, damit man die mit dem Jahresanfange bestandenen, dann die im letzten Jahreslaufe bestätigten, verliehenen, erloschenen, heimgesagten und verwirkten Brennrechte sammt dem Ertrage der Willengelder und des Umgelds, somit in Verbindung mit der Produktionstabelle (§. 18.) den völligen Zustand der Branntweinbrennereyen genau daraus ersehen möge. Die erloschenen, heimgesagten, oder verwirkten Brennrechte müssen hierbey durch die Abschreibungstabelle nach dem Formular F) insbesondere ausgewiesen, und diese Tabelle, in dreyfacher Abschrift, dem Berichte beygelegt werden.

§. 15.

Bey heimgesagten und erloschenen Brennrechten hat das Umgeldamt mit dem Brenngeräthe, den allenfalls vorräthigen Beitzen, dem rohen Materiale nach §. 13. der Verordnung vom 13ten Dezember 1790. zu verfahren.

§. 16.

Da die Müller und Wirthe wegen der gar zu häufig mit ihren Gewerben verbundenen Gelegenheit zu Gefährde immer als unfähig zu Branntweinbrennrechten erkannt worden sind, so wird diese Vorschrift auch gegenwärtig erneuert. Es sind daher die wider Verhoffen allenfalls im Betriebe stehenden Personal-Brennrechte dergleichen Gewerbsleuten abzunehmen, aufzuheben, und die Willengelder abzuschreiben. Wie dann weiters

§. 17.

Zur Nachachtung der Beamten bey Fassung ihrer Gutachten zu der Verleihungstabelle hiermit wiederhohlt wird, daß kein Unangesessener jemals ein Branntweinbrennrecht erhalten könne. (§. 1. der Verordnung vom 13ten Dezemb. 1790).

§. 18.

Jeder Branntweinbrenner hat an dem Tage, welcher zum Erlage des Willengeldes, und der allfälligen Umgeldsgebühr durch öffentlichen Verruf bestimmt seyn wird, nicht allein die gesammte Erzeugniß, einschließlich des generalmäßig Umgeldbefreyten Quantums; so wie die Gattungen des Branntweins auf das genaueste anzuzeigen, sondern auch seinen Brennschein vorzulegen, damit zu seiner eigenen Sicherheit und Belehrung sowohl der Betrag des Umgeldes in die hierzu bestimmte Columne eingesetzt, als auch der Erlag der betreffenden Abgaben angemerkt werden könne. Aus den Angaben des erzeugten Quantums, und der Gattungen des Branntweins ist sofort nach dem Muster G) die Produktionstabelle zu fassen, damit man die inländische Erzeugniß, und die Consumtion ausländischer Getränke dieser Art vergleichen möge. Die letzte ist aus den Umgeldsrechnungen auszuheben, und die Produktionstabelle dem offiziellen Berichte (§. 5.) beyzulegen.

§. 19.

Uebrigens bleibt dem Unterthane, welcher sich durch verweigerte Bestätigung (§. 3.) oder wie immer,

mer, im Branntweinwesen von dem betreffenden Umgeldamte gekränkt halten sollte, zu allen Zeiten der Rekurs an die Hofkammer offen.

Nach diesen Vorschriften, und jenen vom 13ten Dezemb. 1790, dann 26sten Septemb. 1791. ist sich auf das genaueste zu achten, die gegenwärtige Verordnung in gewöhnlicher Weise gehörig kund zu machen, und mit Ende des Jahrs 1795 der erste offizielle Bericht über die Branntweinbrennereyen sammt Beylagen, der Ordnung nach von den respektiven Umgeld-Inspektionen und Umgeldämtern zu erstatten.

Salzburg in der hochfürstl. Hofkammer am 29. Dezember 1794.

Beylagen

zur

vorstehenden Verordnung.

 A) Bestäti-

A) Bestätigungs-Tabelle.

Kataster.	Gut	Grund-herrschaft.	Besitzer.		Ankunftstitel des		
						Brennrechts.	
			voriger.	dermaliger	Guts.	Verleihung.	Bestätigung.

B) Verleihungs-Tabelle.

Gut.	Grundherrschaft.	Beweggründe.	Gutachten.

C)

Nro.

Gut

Besitzer.	Ankunfts = Titel.		Willen= Geld.	Anmerkungen.
	Ver= leihung.	Bestäti= gung.		
			kr. 45	

Brenn-Schein.

D) Nro.

Gut

Besitzer.	Ankunfts-Titel.		Bezahlt.												
	Verleihung.	Bestätigung.	Willen-Geld a 45 kr.			Umgeld.									
						Jahr.	Betrag.		Jahr.	Betrag.		Jahr.	Betrag.		
							fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

E) Central-Tabelle.

Brennrechte									Betrag			
alte	bestätigte	verliehene	Summe	heimgesagte	erloschene	verwirkte	Summe	Rest	Willen-Geld.		Um-geld.	
									fl.	kr.	fl.	kr.

F) Abschreibungs-Tabelle.

Kataster.	Gut.	Besitzer.	Ankunftstitel.	Heimgesagt.	Erloschen.	Verwirkt.
Nro.						

G) Produktions-Tabelle.

Nr.	Brannt-wein-Erzeugniß.		Consumo von ausländischem			
			Rosoglio		Branntwein	
	Gattung.	Vtrl.	Gattung.	Fschl.	Gattung.	Vtrl.

Nro. XXV.

Verordnung

in Bausachen der Unterthanen.

Seine hochfürstl. Gnaden haben bereits durch die Verordnung über die Gesuche um Branntweinbrennrechte vom 29. Dez. 1794. Höchstihren getreuen Unterthanen einen Beweis gegeben, wie gerne Sie denselben durch Abkürzung des Geschäftsganges, Entfernung allen Umtriebes, und Erleichterung der Kösten, eine kurze und ebene Bahn zur Erreichung ihrer Absichten, zur Erlangung ihrer Gesuche öffnen. Aber es war diese Verordnung nur der Verbothe ungleich wichtigerer Vortheile, welche dem Landmanne durch eine ganz abgeänderte Leitung der Gesuche im Bauwesen zufließen sollten.

Es ist der höchsten Aufmerksamkeit keineswegs entgangen, wie schwer es dem Unterthane in mancher Rücksicht fallen mußte, diese Gesuche auch bey Anlässen von sehr geringer Art unmittelbar an die Kameralstelle zu richten, die mit den Erinnerungen der Förster, und Berichten der Beamten verbundenen Kösten zu tragen, und bey der überhäuften Menge von Geschäften an dieser Stelle, des möglichst thätigen Betriebes ungeachtet, dennoch eine geraume Zeit hindurch seinem Bescheide entgegen harren zu müssen, welcher bey unerschöpften näheren Umständen der Sache überdieß nicht selten nur interlokutorisch seyn konnte.

Wenn

Wenn Se. hochfürstl. Gnaden die bey dieser Einrichtung unvermeidliche Hemmung des Unterthans in Bauangelegenheiten einerseits lebhaft fühlten, so waren Höchstdieselbe andererseits durchdrungen von der Wichtigkeit einer zweckmäßigen Leitung dieser Gesuche.

Es ist allgemein bekannt, welchen hohen Werth die besonderen erzstiftischen Verhältnisse dem Holzbestande desselben beylegen. Die Natur, welche dieses Land im reichen Maaße mit Salz und Metallen beynahe aller Art beschenkte, hat bey weitem den größten Theil des Staatsvermögens in Produkte gelegt, welche nur durch grossen Aufwand an Holz zur Kaufmannswaare umstaltet, zu Gegenständen des Aktivhandels erhoben, und reiche Quellen an Erwerbe für die Einwohner werden können. Die grosse Anzahl der in Feuer arbeitenden Fabriken vermehrt im gleichen Grade den zehrenden Stand, und öffnet dadurch dem Produzirenden die vortheilhaftesten Wege zum Verkehr seiner landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Die Förste, welche in den Zeiten des Alterthums in ganzen Landstrecken ausgehauen wurden, um den Saaten Platz zu machen, sind jetzt eine kostbare Quelle des Erwerbes, da diese Fabriken einer ungeheuren Menge Brennholzes und Kohlen bedürfen.

Giengen die Waldungen des Erzstiftes, dieses schätzbare Kapital, durch Verschwendung, durch übel geleitete Verwirthschaftung verlohren, wie viele Tausende der Einwohner in beynahe allen Theilen dieser Provinz würden dadurch Arbeit und Nahrung verlieren, und anstatt zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen durch ihre Kontributionen beträchtliche Beyträge

zu

zu leisten, vielmehr durch ihren brodlosen Zustand die Staatsbedürfnisse vermehren! Wohin würde es endlich mit dem Verhältniß der erzstiftischen Ausfuhr und Einfuhr, wohin mit der Billanz des Aktiv- und Passivhandels gerathen, wenn diese Fabriken der Viehzucht zur Herstellung einer verhältnißmäßigen Landesproduktion nicht mehr zu Hilfe kämen! Der Waldstand ward in diesen Rücksichten zu allen Zeiten unter die vorzüglichsten Zweige des erzstiftischen Staatsvermögens gezählt; seine Erhaltung, seine Perpetuität waren beständig das Augenmerk der Regierung; man hat niemal daran gezweifelt, daß sein Verfall auch den Sturz des Ganzen unfehlbar mit sich bringen müßte. Seit den ältesten Zeiten stand die Forstbewirthschaftung unter den ausgeschiedenen Gegenständen der erzstiftischen Gesetzgebung, und da man bey einem in der ganzen Provinz zerstreuten, in seiner Ausdehnung kaum übersehbaren Staatsgute, dessen Erhaltung mit dem individuellen Interesse des Viehwirthes immer in einiger Reibung zu seyn schien, alle Ursache hatte, die genaueste Controlle festzusetzen; da man die Vernachläßigung dieser reichen Quelle der öffentlichen Produktion auch in den kleinsten Theilen um so gefährlicher glaubte, je bedeutender im Ganzen das Verhältniß der Summe aller kleinen Versehen, und ihrer nicht selten ungleich wichtigern Folgen zu der Summe des Kapitals und dessen Bestand werden könnte, so wurden auch Gegenstände von scheinbarer Geringfügigkeit mit in die Zahl der bemerkenswerthen gesetzt, sobald sie nur irgend einen Einfluß auf die Totalität des Waldstandes hatten. Man würde über Angelegenheiten von dieser Art in jeder andern Provinz, die nicht eben dieselben staatswirthschaftlichen Verhältnisse hatte, hinweggegangen

gen seyn: so wie hinwieder manche andere Provinz Gegenständen einen grossen Werth beygelegt hat, die für das Erzstift völlig gleichgiltig sind.

Das Erzstift ist allen Alpenländern, unter allen Himmelsstrichen darin gleich, daß alle seine Thäler, und Bergrücken von hölzernen Gebäuden wimmeln. Gesegnet von der Natur an Bausteinen aller Art, an Thone, Kalke, Sande ꝛc. trug diese Erdstrecke immerfort hinfällige hölzerne Hütten, in welchen die Haabe des Einwohners der beständigen Gefahr schnell um sich greifender Brände preis gegeben war. Genährt durch die Täuschung geringerer Kosten, schnellerer Herstellung ꝛc. hat die Gewohnheit Häuser von Holze an Felswände gelehnt, und es ist diese Bauart eine dem Landmanne so werthe Sitte geworden, daß ihn jede Abweichung von ihr im höchsten Grade beklemmt.

Indeß war der Aufwand an Bauholz zu allen Zeiten ungeheuer; er stieg in eben dem Maße, als die Bevölkerung wuchs: man fällte ohne Aufhören eine das Vermögen des Waldstandes so weit übersteigende Menge an Baustämmen, daß in mancher Gegend schon jetzt an Dachholz sichtbarer Mangel entstanden ist.

Zwar wachte die Regierung über allen Anlässen zu übermäßigen Holzaufwand und Verheerung der Förste. Die erzstiftischen Waldordnungen enthalten von den ältesten Zeiten her die redendsten Beweise davon *). Jene von 1550. und 1555. gebiethen §.

*) Alle diese Waldordnungen finden sich vollständig und mit diplomatischer Genauigkeit abgedruckt in Karl Erenbert Freyherrn von Moll's Sammlung der Forstordnungen verschiedener Länder. Thl. I. (Salzburg 1796.) S. 3. — 144.

Es soll auch khainer vnnser Vnnderthanen 2c. daß niemand eine beträchtlichere Anzahl Bauholzes ohne Vorwissen des Urbaramtmanns fällen soll. Die Waldordnung von 1563. verordnet §. 3., das Zimmerholz nur mit Vorwissen des obersten Waldmeisters vorzuzeigen, und verbiethet §. 19. auf der Grundherren Güter und Gründen Söllhäuser zu Schaden der Freywälder zu bauen. Eben dieß wird in der Waldordnung von 1592. im zwölften Artikel wiederhohlt, und mit verschiedenen Verfügungen über Erbauung neuer, und Erweiterung alter Häuser in dem dreyzehnten Artikel begleitet. Unter eben denselben Vorsichten werden die Unterthanen in der Waldordnung 1659. Abschnitt: Alt und Neuerpaute Häuser wegen Wiederherstellung ihrer Gebäude an die Landgerichtsobrigkeiten, des Bauholzes wegen an die Oberstwaldmeisterey angewiesen.

Eben dieß geschah in der Waldordnung 1713. Artik. XIV. mit Berufe auf den Artieel III., welcher den Grundherrschaften selbst für ihre Holden das Bauholz zu erbitten aufträgt.

Man blieb bey den allgemeinen Vorschriften der Waldordnungen nicht stehen; auch in besonderen Generalverordnungen sind von jeher bestimmte Befügungen über das Bauwesen, und die Bauholzgesuche enthalten. Schon im Jahre 1548. am 7. Dezemb. ward alles eigenmächtige Auffeßen von Käsern und Hütten auf freyem Gebirge: am 27. July 1550. aller Bau von Söllhäusern verbothen, in sofern dadurch größere Abgaben aus den Freywäldern entstehen würden; am 4. Jäner 1654. alles Kalkbrennen ohne Er-

laubniß der Oberstwaldmeisterey abgestellt: am 14. Jäner 1697., vorzüglich der befreyten Grundherrschaften wegen verordnet, daß niemand, es sey dann auf der Freye, oder auf eigenem Grunde, Feuerstätten, Behausungen, Käser oder Alpgläger ohne Bewilligung erbauen, widrigenfalls empfindlich gestraft, und zu Abbrechung der unbefugten Gebäude auf eigene Kosten angehalten werden soll: am 17. Jäner 1701. verfügt, daß von den Unterthanen um Bauholzverwilligung ordentlich supplizirt, dann mit Zimmermeisters Ueberschlägen nach genommenem Augenscheine Bericht erstattet werden soll: am 1. März 1704. den Grundherren selbst aufgetragen, um Bauholz für ihre Holden die Gesuche an den Landesherrn zu stellen: den 27. July 1711. die Verbothe eigenmächtiger Erweiterung, Uebersetzung und Erbauung neuer Häuser und Feuerstätten geschärft: den 19. Jäner 1724. wegen übermäßigen Angriffen der Förste sogar alle Holzbewilligungen, welche vormals die Oberstwaldmeisterey geben konnte, der Hofkammer selbst vorbehalten.

Durch alle diese Maßregeln ward jedoch der Holzverschwendung nicht hinlänglich gesteuert. Am 24. Oktob. 1753. wurde die Quantität Bauholzes, welche der Oberbeamte bewilligen dürfte, auf 20 — 40 Stämme gesetzt: aber schon 1755. glaubte man diese Verfügung widerrufen, nnd in der landesfürstlichen allgemeinen Waldordnung auf 10 Stämme beschränken zu müssen; man erneuerte die Vorsichten gegen die Verödung des Waldstandes vielfältig: man verfügte des Bauholzes wegen wiederholt, daß bey fremden Grundholden deren Grundherrschaft, oder Verwalter um das benöthigte Bauholz einzukommen

habe.

habe. (Man sehe die §§. 5., 17, 36.) Aber auch nach allen diesen gesetzlichen Vorschriften ward insbedere am Bauholzaufwande wenig gemindert. Manche Dominien liessen sich, mit der ältern Gesetzgebung über diesen Zweig der Forstpolizey unbekannt, durch irrige Begriffe von dem Umfange ihrer Privilegien dahin verleiten, die Einreichung der Bitten um Bauholz für ihre Holden zu verweigern. Uneingedenk der hiebey zum Grunde liegenden staatswirthschäftlichen Absichten verwilligten sie eigenmächtig Bauholz in grossen Quantitäten. Es ward daher die schon seit hundert Jahren bestehende Verfügung durch ein Generale vom 16. April 1790. erneuert.

Seit dieser Zeit sind zwar mehrere Dominien mit rühmlicher Anhänglichkeit an die öffentliche Sache, welche man beynahe immer mit der Privatsache der Kammer vermengt hatte, in die von den Vätern vorgezeichnete Bahn wieder eingetreten. *)

Wenn sich aber einerseits die Baugesuche bey vermehrter Bevölkerung und erhöhtem Wohlstande der Unterthanen vervielfältigten; wenn diese Gesuche, ausser den damit verbundenen Kosten, dem Landmanne viele Zeitversäumniß verursachten, so fehlte es andererseits immer an einem zweckmäßigen Systeme, nach welchem nicht sowohl der Bauholzbedarf beurtheilt, als die Bauart selbst geleitet würde. Immer war der erste der vorzüglichste Gesichtspunkt bey den öffentlichen Anstalten geblieben, da er doch nur eine Folge

*) Man s. mein Corpus Juris publici Salisburgensis, oder Sammlung der wichtigsten die Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg betreffenden Urkunden S. 322. 339. und 375.

der letzten war, da er doch dem Uebel nicht durch Verweigerung der Holzabgabe, sondern durch eine zweckmäßige Bauordnung geholfen werden mußte.

Seine hochfürstl. Gnaden haben sich daher bewogen gefunden, in Bauangelegenheiten der Unterthanen eine gesetzliche Ordnung aufzustellen, wodurch unter einem die häufigen Rekurse an diese Stelle vermieden, die Unterthanen sowohl des Umtriebs, als der damit verbundenen Kösten möglichst enthoben, die kürzeste Bahn zu schnellen Bescheiden geöffnet, und die Gesetzgebung nicht sowohl auf die Anzahl der Baustämme, als auf die Einführung zweckmäßiger Bauarten, möglichster Ersparung des Holzes durch Mauerung ꝛc. geleitet werden sollte. Nun war allerdings zur Gründung eines solchen Bausystemes, und eines so gearteten Geschäftsganges eine genaue Kenntniß der Baugegenstände selbst nothwendig. Man mußte die ganze Summe der Baugegenstände, und die gegenwärtige Bauart derselben vor Augen haben, um den Holzbedarf für die ersten, und die Zweckmässigkeit der letzten zu beurtheilen. Es war sohin nothwendig, ein allgemeines Verzeichniß der Gebäude — ein Baukataster — herzustellen, woran es bis jetzt gänzlich fehlte.

Wenn aber Se. hochfürstl. Gnaden erwogen, daß diese weitläufige Arbeit, deren Kösten Sie Sich gerne unterziehen wollten, mindestens einen ganzen Jahreslauf erforderte — zugleich aber sehnlichst wünschten, daß Höchstihren Unterthanen die Vortheile einer solchen Einrichtung früher fühlbar würden, so ertheilten Sie der endesgesetzten Stelle gemessene Befehle, die Behandlung der Baugesuche in der Weise einzuleiten,

leiten, daß schon vom Anfange des gegenwärtigen Jahres die ersten Instanzen zum Besten des Landmanns nach Thunlichkeit zu deren Verbescheidung angewiesen, und für diesen alle Kösten, alle Zeitversäumniß erspart würden. Dem zu Folge erklären Wir unter höchster Genehmigung, daß

1) die Gesuche der Unterthanen um Bauholz sowohl zu Errichtung neuer, als Wiederherstellung bereits bestehender Gebäude, so wie sie den ältern Verordnungen gemäß theils durch sie selbst, theils durch ihre Grundherrschaften unmittelbar an höchstes Ort, oder an die Kameralstelle gerichtet wurden, vom Anfange des J. 1795. durchgehends aufzuhören haben.

2) Werden die Unterthanen aller Art, sie mögen dann befreyt- oder unbefreyten Grundherrschaften zinsbar seyn, mit ihren Baugesuchen von Forstpolizeywegen an die betreffenden Pfleg- und Landgerichte angewiesen, welche zu deren ordentlich- billig- und zweckmässiger Verbescheidung hiermit genaue Instruktionen erhalten.

3) Versehen Sich Se. hochfürstl. Gnaden zu den getreuen des Erzstifts Unterthanen, daß sie die ihnen hierdurch gänzlich zu Gute kommenden Kösten der Rekurse an diese Stelle, den Vortheil der schnellen Bescheide, die grosse Zeit- und Geldersparniß würdigen, somit durch Einführung einer holzwirthschaftlichen Bauart, und Anwendung der möglichsten Mauerung den landesfürstlichen Beamten die Befolgung dieser Instruktionen um so mehr erleichtern werden, als man sich widrigen Falls ungerne genöthigt sehen

 würde,

würde, die Bevollmächtigung der ersten Instanzen zu Verbescheidung der Baugesuche wieder rückzunehmen; wie man denn dem Landmanne hierunter nichts zuzumuthen gedenkt, was mit seinem Vermögensstande, und den Lokalverhältnissen nicht vereinbarlich seyn sollte, vielmehr für ähnliche Fälle billigen Ausnahmen und Milderungen in dem beygebogenen Bau-Reglement hinlänglich und gerne Platz gegeben hat. Die Unterthanen werden von selbst die Betrachtung niemals aus dem Auge verlieren, daß der Verfall des Waldstandes, und der hieraus entstehende Holzmangel früher oder später ihnen, oder ihren Gutsnachfolgern selbst den unwiderbringlichsten Schaden verursachen würde.

4) Haben sich die gesammten Pfleg- und Landgerichtsbeamten genau nach der über das Verfahren im Bauwesen mitgetheilten Instruktion, und dem beygefügten Bau-Reglement (A. B) zu achten, den Unterthanen hierbey mit Rath und Bescheide, willig und schnell an die Hand zu gehen, selbe durchgehends mit Liebe und Bescheidenheit über die Vortheile einer gewährlichen und holzwirthschaftlichen Bauart zu belehren, in allen Fällen die persönlichen und Lokalverhältnisse wohl zu bedenken, und das Bau-Reglement so anzuwenden, wie sie sich's gegen ihren Landesfürsten zu verantworten, und aufrecht zu behaupten getrauen werden.

5) Ist das zu zweckmäßiger Fortführung dieser Einrichtung unumgänglich nothwendige Baukataster in diesem 1795sten Jahre unfehlbar, und nach der Vorschrift des Unterrichts über die Katastraltabelle (C) zu Stand zu bringen.

6) Hoffen und erwarten Seine hochfürstl. Gnaden von den gesammten mit der niedern Forstgerichtsbarkeit bekleideten Dominien, sie werden mit der ihnen in seiner Weise gebührenden Förstung, und Vorzeige den Baubescheiden als Erkenntnissen in einer für das Erzstift hochwichtigen Forstpolizey-Sache nicht im mindesten entgegen handeln, vielmehr über deren Befolgung nach Pflicht und Schuldigkeit wachen: wie denn gegenseitig die landesfürstlichen Beamten befehliget sind, die Wirkung der niederen Forstgerichtsbarkeit, nach den bestehenden Recessen in keiner Weise zu hemmen, vielmehr die Unterthanen nach ertheilten Baubescheiden ausdrücklich dahin anzuweisen.

7) Erklären Wir zur Wissenschaft der Unterthanen hiermit insbesondere, wie es bereits in der Instruktion §. 23. versehen ist, daß alle Supplik-Berichts- und andere Taxen in Bausachen aufgehoben, und daß nur in den ausdrücklich bestimmten, und wie Wir wünschen, seltenen Fällen, wo durch ein eigenes Verschulden des Bau-Interessenten Augenscheine nothwendig werden, oder der Baulustige, ungeachtet keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, schlechterdings den allgemeinen Bautag nicht erwarten will, die Gebühren für Augenschein und des Unterwaldmeisters Taggeld zu erlegen seyen; jedoch haben die von den ältesten Zeiten her üblichen, aus dem Grundeigenthume, und der obersten Gerichtsbarkeit fließenden Neustiften und Willengelder auch für die Zukunft, wiewohl nur in dem gemäßigtsten Grade, zu verbleiben.

8) Wenn aber die beständige, und vorzügliche Absicht Sr. hochfürstl. Gnaden dahin gerichtet ist, daß nicht

nicht nur der Geschäftsgang verkürzt werde, nicht nur das Uebermaaß an Recursen aufhöre, sondern der Unterthan bey allen Gelegenheiten die wohlthätige Gesinnung erfahre, seine Bürden, insbesondere auf den Fall zu erleichtern, wo er auch seines Orts den Absichten der Gesetze und Verordnungen willig entgegen kommt: so wollen Se. hochfürstl. Gnaden jenen Unterthanen, welche sich bey Uebersetzungen, Erhöhungen und Erweiterungen, nach den Classen der Gebäude, dem ersten Grade der Mauerung unterziehen werden, jederzeit das in dem Regulative bestimmte Willengeld nachgesehen haben.

9) Bleibt den Unterthanen, im Falle sich einer oder der andere durch den Baubescheid der ersten Instanz gekränkt, oder zu Leistungen verfällt glauben sollte, welche seine Kräfte überstiegen, jederzeit der Rekurs an diese Stelle offen; und wird den Beamten hiemit ausdrücklich aufgetragen, den Gemeinde-Ausschüssen von dem Inhalte der Instruktion im Bauwesen, soviel es die Unterthanen betrifft, und von dem Bau-Reglement genaue Kenntniß zu geben, und sie darüber erschöpfend zu belehren, damit durch sie hinwieder die nöthige Kenntniß hievon zu den Individuen der Gemeinden gelangen möge.

Salzburg in der hochfürstl. Hofkammer am 21. Jäner 1795.

A.

A.

Instruction

für die Pfleg- und Landgerichts-Beamten über das Verfahren im Bauwesen.

Wenn allmählich auch im hohen Erzstifte die Holzsparkunst mehr und mehr nothwendig zu werden beginnt, wenn derselben durch die Verminderung des ungeheuren Holzaufwandes bey Bauten aller Art zu einem grossen Theile Vorschub gethan wird; wenn durch diese Anstalt nicht nur der Forstpolizey allein in obiger Rücksicht, sondern auch der allgemeinen Landespolizey im Belange der Feuer-Sicherheit, der Dauer und Gewährlichkeit gemauerter Gebäude ꝛc. Genüge geschieht, wenn hierdurch der numeräre Werth der liegenden Güter im Einzelnen beträchtliche Aufnahme gewinnt, und die Summe dieser individuellen Mehrung ein nicht unbedeutender Zuwachs für das gesammte Staatsvermögen wird; so kann man alle jene Einleitungen fürwahr nicht nur als ein nützliches, selbst als ein pflichtmäßiges Streben zum allgemeinen Besten ansehen, welche dahin abzielen, eine Ordnung festzusetzen, wornach dieses grosse Ziel auf die für den Staat sicherste, für den Unterthan bequemste, schnellste und wohlfeilste Art erreicht werden kann.

Zu dem Ende wird vor allem eine Verbesserung des bisherigen Geschäftsganges in Bausachen nothwendig; nothwendig, dem Beamten auf dem Lande, von dessen gewissenhaften Lokal-Erläuterungen ohnehin

ohnehin das meiste abhängt, mehrere Gewalt in Behandlung der Baugesuche einzuräumen.

Ueber die Anwendung dieser Gewalt und ihre Begränzung müssen möglichst bestimmte gesetzliche Vorschriften bestehen. Es ist aber bey der übergrossen Mannigfaltigkeit der einzelnen Baufälle beynahe unmöglich, so erschöpfende, alle die kleinsten Abweichungen umfassende Instruktionen zu geben, daß nicht für kluge Beurtheilung und Vergleichung der örtlichen Umstände, der Verhältnisse der Baulasten zu dem Vermögen des Baulustigen, des Zweckes der Bauten selbst nach jedem, deutlichsten, durchgedachtesten Gesetze immer noch ein weites Feld offen bleiben sollte. Des Staatsbeamten Eifer muß weder durch scheinbare Hindernisse zurückgeschreckt, noch durch Mangel an Unterscheidung der einzelnen Fälle, noch durch angstvolles Hangen am Buchstaben, noch durch übertriebenen stäten Drang auf die strengste Anwendung des Gesetzes ohne Hinblick auf die in seiner Absicht, und seinem ganzen Wesen liegenden mildernden Verhältnisse auf einen so hohen Grad gespannt werden, daß er den guten Samen in seinem Keime erstickte, indeß er bey einem männlichen, vernünftigen Gange die besten vernünftigen Früchte hervorbringen könnte.

I. Abschnitt.

Grundsätze der Bauordnung.

§. 1.

Unter dem Worte Bauen verstehen wir alle Bauhandlungen bey allen denkbaren Baugegenständen, somit nicht nur die Errichtung neuer, sondern auch die Ausbesserung, Erhöhung, Erweiterung und Uebersetzung bereits stehender Gebäude.

§. 2.

Die verschiedenen Bauhandlungen sind somit
1. Errichtung ganz neuer Gebäude,
2. Wiederherstellung schon bestandener,
3. Ausbesserung derselben,
4. Erweiterung und Erhöhung,
5. Uebersetzung, und
6. Vereinigung zerstreuter Gebäude.

§. 3.

Die Baugegenstände theilen sich (nach der Katastraltabelle) in

Haus- und Landwirthschafts-
Alpwirthschafts-
Gewerbs- und
Vermischte Gebäude,

deren individuelles Verzeichniß in der Katastraltabelle enthalten ist.

§. 4.

Bey jedem der verzeichneten Baugegenstände können eine oder mehrere der genannten Bauhandlungen vorfallen. Es muß genau bestimmt werden, welche Handlung bey jedem Gegenstande der Beamte ohne Rekurs hierher zu entscheiden habe, und welche der Entscheidung der Landesstelle noch ferners vorbehalten seyn soll.

§. 5.

Für den Ressort der Beamten bestimmen wir

1) Alle Ausbesserungen, Reparationen.

Anmerkung.

Unter Reparation verstehen wir nur die Ausbesserung schadhafter Theile eines Gebäudes. Sind jedoch diese schadhaften Theile zusammengenommen so zahlreich, daß sie oder ganze Wände, oder wohl gar die Hälfte des Gebäudes betragen, so ordnen wir die Bauhandlung unter den Begriff von Wiederherstellung, wobey nicht mehr nach der bisherigen Bauart des zu behandelnden Gebäudes, sondern nach dem Reglement zu verfahren, und vordersamst auf die Möglichkeit der Vereinigung zerstreuter Gebäude Rücksicht zu nehmen ist.

2) Jede Wiederherstellung eines schon bestehenden Gebäudes, in so ferne sich dessen Bestand mit der allgemeinen und Forstpolizey vertragen wird: in so ferne das Gebäude nicht nach ächten Grundsätzen der Land- und Forstwirthschaft durch schickliche Vereinigung mit andern Hauptgebäuden gänzlich aufgehoben werden könnte, und sollte.

Anmer-

Anmerkung.

a. Unter die landespolizeywidrigen Gebäude gehören feuergefährliche Gebäude, entfernte und einsame Flachsdarren (Baadstuben) mit Wohnungen ꝛc.

b. Unter die forstpolizeywidrigen einzelne Schwitzbäder, einzelne Flachsdarren, einzelne Backöfen, zerstreute kleine Scheunen nahe an den Hauptgebäuden der Güter.

aa. Feuergefährliche Gebäude sind bey solchen Gelegenheiten nach Möglichkeit an unschädliche Plätze zu übersetzen,

a. b. Entfernte einsame Flachsdarren mit Wohnungen, wo es thunlich ist, ganz abzuschaffen, und die Wohnungen mit den Hauptgebäuden zu vereinigen.

b. a. Einzelne Schwitzbäder, Backöfen und Flachsdarren sind, vorzüglich bey grössern Ortschaften und Dörfern nach Möglichkeit in gemeinsame Gebäude für ganze Dorfsgemeinden, oder doch in wenige Gebäude, wovon jedes mehrere Theilnehmer hat, umzuschaffen, so daß z. B. eine Dorfschaft von 12 Gütern oder 1 Flachsdarre für alle 12, oder 2 zu 6 und 6, oder 3 zu 4 und 4, oder 4 zu 3 und 3 anstatt 12 Flachsdarren haben sollte.

b. b. Bey einzelnen Gütern ist daher zu trachten, daß die Flachsdarren allmählich in Röstgruben (Brechlöcher) verwandelt werden.

b. c. Die zahlreichen kleinen Scheunen (Heustadel) sind zu concentriren, oder, wo es ohne Feuersgefahr möglich ist, durch Erweiterung der Hauptscheunen bey den Gutsgebäuden, ganz entbehrlich zn machen.

3) Jede Erhöh- und Erweiterung der Gebäude, in so ferne die letzte auf die Frey zu stehen käme,

4) Alle Uebersetzungen der Gebäude, in so ferne sie auf eigenem, nicht aber auf Freygrund geschehen.

Anmer-

Anmerkung.

Hierunter verstehen Wir auch die Uebersetzungen schon bestehender Feuerstätten.

5) Alle neuen Gebäude von geringerer Art, auf eigenem Grunde:

Anmerkung.

Hierunter gehören
a. Hütten aller Art.
b. Dreschthennen.
c. Backöfen, Flachsdarren, Schwitzbäder (allgemeine, oder einzelne, in Fällen, wenn sie nicht zu entbehren sind).
d. Röstgruben.
e. Getreidkästen.
f. Frucht- und Lodenstämpfe, zu eigenem Bedarfe.
g. Alle Gewerbshütten, wo die Gewerbe selbst bereits bestehen.
h. Alle Belustigungsgebäude.
i. Alle kleinen Alpsgebäude, in schon bestehenden Alpen, als Viehschirme, Scheunen, Gsöderkuchen, und Milchkeller.

6. Die Errichtung neuer Feuerstätten in schon bestehenden Gebäuden (nach vorher gegangener hofräthlicher Bewilligung in Städten und Märkten) mit Ausschlusse aller Gewerbsfeuer.

7. Alle Brunnleitungen, ganz neue sowohl, als Uebersetz- und Verlängerung bereits bestehender.

§. 6.

Zur Entscheidung von Seite der Landesstelle selbst werden hingegen noch fürohin vorbehalten:

a. alle

a. alle übrigen neuen Gebäude ohne Ausnahme.
b. Alle Wiederherstellung solcher Gebäude, die sich mit der allgemeinen Landes- und Forstpolizey nicht vertragen, §. 5. 2. und weder mit den Hauptgebäuden vereint, noch unter sich concentrirt, noch ganz entbehrt werden wollen, wenn schon eines, oder das andere von dem Lokalbeamten, und dem betreffenden Waldmeister allerdings für thunlich erkannt wird.
c. Erweiterungen und Uebersetzungen auf hochfürstliche Frey, und jene der Gewerbsfeuer.
d. Alle ganz neuen Gewerbsfeuer.

II. Abschnitt.

Praktische Anwendung dieser Grundsätze:

§. 7.

Jedes Pfleg- oder Landgericht setzt alljährlich einige Wochen vor den gewöhnlichen Forsttägen einen, oder nach Umständen auch mehrere Bautäge fest, und läßt sie durch öffentlichen Verruf jedesmal zeitlich genug bekannt machen.

§. 8.

Jeder Unterthan, ohne Ausnahme, von was immer für einer Grundherrschaft er seyn möge, welcher bey irgend einem mehr oder minder wichtigen Baugegenstande eine Bauhandlung vor hat, hat an diesem Bautage zu erscheinen, und sein Begehren anzubringen.

§. 9.

Wenn aber unvorhergesehene Fälle eintreten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und der gewöhnliche Bautag nicht erwartet werden kann, so mag sich der Unterthan auch ausser desselben mit seinem Baugesuche bey dem Ortsbeamten melden, welcher ihm entweder, wo möglich, sogleich den Bauschein, und Willen zur Vorzeige zu ertheilen, oder in der möglichst kurzen Frist einen Tag zum Bescheide anzuberaumen, oder selben, wenn der Fall nicht zur pfleggerichtlichen Entscheidung geeignet ist, auf der Stelle zur Supplik anzuweisen hat.

Anmerkung.

Sollte das Vorgeben einer Gefahr auf dem Verzuge nicht gegründet seyn, so mag der Unterthan nach Umständen auch auf den gewöhnlichen Bautag (besonders, wenn er nicht mehr so fern wäre) verwiesen werden.

§. 10.

An dem Bautage haben die betreffenden Unterwaldmeister jener Revieren, in welchen die Baulustigen entlegen sind, gegen der taxordnungsmäßigen Gebühr, welche aus der Forstkasse zu bezahlen ist, bey Gericht zu erscheinen, und der Ueberlegung beyzuwohnen.

§. 11.

Damit aber nicht einer, oder der andere derselben manchmal vergebens, oder ganz unvorbereitet dabey erscheine, wird es, selbst zur Beschleunigung der Sache

che für den Baulustigen, sehr dienlich seyn, wenn sich derselbe gelegentlich vor der Zeit des herannahenden Bautages durch die Viertelmänner, Waldmeister oder Amtleute auf den nächsten Bautag vormerken läßt, wodurch einerseits das Pfleggericht vorläufige Notiz erhält, welcher Unterwaldmeister zum Bautage einzuberufen sey, andererseits der Unterwaldmeister durch gelegentliche Lokalbesichtigung in wichtigen Gegenständen sich auf den Bautag vorzubereiten die nöthige Zeit gewinnt.

Sollte sich in der Ausübung zeigen, daß diese Vormerkung nicht so genau beobachtet werden möge, so müssen gleichwohl an jedem Bautage alle Unterwaldmeister vorgerufen werden, damit nicht der Unterthan umsonst am gemeinen Bautage erscheine, vielleicht wieder einen andern Tag neuerlich dazu verwenden müsse, und dadurch die Zahl der ausserordentlichen Baubegehren unnöthig vermehrt werde; hingegen müssen die Unterthanen sich selbst beymessen, wenn der Unterwaldmeister ganz unvorbereitet zum Bautage kommt, und auf ihre Kosten, mindestens mit längerem Umtriebe, erst in der Folge lokale Besichtigungen nothwendig werden.

§. 12.

Der betreffende Oberwaldmeister hat nur in Orten seines gewöhnlichen Aufenthalts, und auch da nur in dem Falle, wenn er durch keine wichtigeren Gegenstände verhindert ist, dem Bautage beyzuwohnen.

§. 13.

Bey Haupt- und Provinzialstädten, Marktflecken, und größern Dorfschaften, wo Maurer- und Zimmermeister dem Gerichtshofe nahe gelegen sind, haben auch diese am Bautage als Sachverständige zu erscheinen, und dafür die Tagsgebühr, welche ihnen die Taxordnung Nro. 49. bestimmt, aus der Forstkasse zu beziehen.

§. 14.

Der Ortsbeamte führt an diesem Bautage sein Protokoll ungefähr in Gestalt eines sonst gewöhnlichen Landgerichts-Protokolls, bemerkt

a. **Ort, Tag** und **Jahr**,
b. den **Namen des Geschäfts**, und
c. der **Personen**, dann deren **Gegenwart** an ihrer behörigen Stelle, giebt
d. jedem Baulustigen seinen **besonderen Numer** in der Ordnung der Verhandlung. Setzt
e. die betreffende **Handlung**, und den **Baugegenstand** mit kurzen Worten in die offene Seite des gebrochenen Blatts, und beginnt alsdann auf der andern
f. mit **Benennung des Grundstückes**, worauf zu bauen kommt, sodann
g. dessen **Grundherrschaft**, und **Katastral-Numer**: nennt den **Supplikanten**
h. mit **Tauf- und Zunamen**,
i. die **Grundherrschaft** seines **Hauptguts**,
k. die **Zeche**, **Rott**, **Schranne**, **Hauptmannschaft**, **Kreuztracht**, oder **Viertel**,
l. sammt der **Forstrevier**, worin das Gut und die Beholzung liegen, wovon die Rede seyn wird. Er schildert mit kurzem

m. den

m. den heutigen Zustand des Gebäudes,
n. giebt die Nothwendigkeit des gebethenen, und das Verhältniß der verlangten Größe gegen den wirklichen Bedarf an, bemerkt
o. die Thunlichkeit, das Gebäude aufzuheben, oder zu vereinigen, schildert
p. den Vorrath oder Mangel der Baumaterialien an Lagersteinen, oder Geschieben;
q. Die Entfernung vom Kalke und Sande;
r. Die Lage des Gebäudes in Hinsicht auf Entfernung von einer größern Ortschaft, auf Ebene, oder Unebene, Tröckne, oder Nässe,
s. Den Vermögensstand der Baulustigen,
t. Besitz, oder Abgang eigenen Fuhrwerkes,
u. Namen, Zustand, Grundkategorie und Bringbarkeit des Waldortes, woraus das Bauholz zu erholen ist.

Er fordert in Erwägung aller dieser Umstände die Meinung der betreffenden Waldmeister, und der Sachverständigen in Hinsicht auf billige Anwendung des Bau-Reglements sowohl, als auf den über die thunliche Mauerung noch nöthigen Bauholz-Bedarf, setzt deren Erinnerungen abgesöndert dem Protokolle; und endlich auch seinen Bescheid bey.

§. 15.

Der Bescheid des Pfleggerichts ist am Bautage nach Umständen von ganz entscheidender oder nicht ganz entscheidender Art; indem Fälle vorkommen können, die entweder

A. der Entscheidung der Landesstelle selbst vorbehalten, oder

B. zur pfleggerichtlichen Entscheidung geeignet, oder

C. von einer oder der andern Klasse, aber in jedem Falle noch unerschöpft, zu jeder Entscheidung noch unreif sind.

§. 16.

Im Falle A. setzt der Beamte nur die Worte: Zur Bitte angewiesen, als Bescheid ins Protokoll. Damit aber diese Fälle noch vor den Forsttägen entschieden, dem Pfleggerichte rückgegeben werden können, so veranstaltet der Beamte auf der Stelle die Verfassung der betreffenden Protokolls-Extrakte in ein fortlaufendes Libell, welches er (ohne daß es besonderer Bittschriften der betreffenden Unterthanen bedürfte) mit einem offiziellen Berichte nur unter dem Bemerken hierher einsendet, daß alle diese Unterthanen beym dießjährig-allgemeinen Bautage mit Baubegehren erschienen seyen, die zur Entscheidung der Landesstelle selbst sich eignen, und zu dem Ende hierher vorgelegt werden.

§. 17.

Im Falle B. gibt der Beamte seinen Bescheid bestimmt, nach normalmäßiger Vorschrift und Erforderniß der Umstände, und trägt selben in das Protokoll ein.

§. 18.

Im Falle C. aber läßt derselbe die unerschöpften Data (wenn sie wesentlich sind) im Protocolle offen, veran-

veranstaltet sogleich den nöthigen Augenschein, trägt sonach den Befund seines Orts im Protokolle nach, wobey er den Tag seines Augenscheins bemerkt, übrigens ganz nach obigen Vorschriften zu A. und B. verfährt, nur mit dem Unterschiede, daß er hier, wenn der Fall zu A. geeignet, d. i. reservirt ist, auch das Augenscheins-Protokoll, wenn anders so viele Weitläufigkeiten unvermeidlich waren, nebst dem Bau-Protokolls-Auszuge mit offiziellen Missiv-Berichte einbegleitet.

§. 19.

Sobald der Bescheid des Beamten bey B. im Protokolle eingetragen, oder

bey Fällen von A. die Entschließung von der Landesstelle wirklich erfolgt ist, so hat der Beamte (nachdem er im leztern Falle den Tag, und Inhalt der Entschliessung, im Auszuge seines Orts zur Seite des Bescheids im Protokolle hingesetzt hat) vorzüglich darauf zu sehen:

ob der Baulustige **privilegirter**, oder **nicht privilegirter** Grundherrschaft, und von welcher **Kategorie der Waldort** sey?

§. 20.

Ist der Supplikant ein Grundhold von lezter Art, oder ist er zwar einer privilegirten Grundherrschaft zinsbar, aber der befragte Waldort kein wirklich erkanntes Privateigenthum, oder zwar erkanntes Privateigenthum, aber zu hochfürstlichen Berg-

und

und Salzwerken bringlich, und bey dem Stifte St. Peter insbesondere nach der Receßerklärung von 1780. §. 7. *) gebracht, so wird der Supplikant ohne Ausnahme gerade zur pfleggerichtlichen Förstung am nächsten Forsttage, und Erwartung der Vorzeige des landesherrlichen Försters verwiesen.

§. 21.

Ist aber der Bausupplikant privilegirter Grundherrschaft, und sein Holzgrund erkanntes Privateigenthum zu hochfürstlichen Salz- und Bergwerken unbringlich, und bey dem Stifte St. Peter zwar bringlich, aber noch nicht gebracht, so ist

a. bey den Holden jener privilegirten Herrschaften, welchen eine privative Förstung und Vorzeige gebührt, dem Unterthan der Bau-Protokolls-Extract für seine Grundherrschaft mitzugeben, und derselbe zur jenseitigen Förstung und Vorzeige zu verweisen.

b. Bey Fällen hingegen, wo die Grundherrschaft zwar die privative Förstung (wie St. Peter in den 10 Gerichten flachen Landes) hat, die Vorzeige aber vom hochfürstl. Unterwaldmeister geschehen muß, ist zwar der Extract dem Unterthane für seine Grundherrschaft, jedoch bestimmt nur der Förstung wegen, unter dem Auftrage mitzugeben, daß er die Vorzeige vom hochfürstl. Unterwaldmeister erwarte.

c. Bey

*) S. mein Corpus Juris publici Salisburgensis, pag. 326.

c. Bey Fällen endlich, wo die Förstung (wie bey St. Peter ausser den 10 flachländischen Gerichten, dann bey Michaelbeuern, und dem Erblandmarschallamte) kumulativ ist, wird der Unterthan ebenfalls auf den nächsten kumulativen Forsttag hinweggewiesen; es verfahren der hochfürstl. Ortsbeamte, und der grundherrliche Verwalter sonach kumulativ nach der Vorschrift des Bauprotokolls, und ist im Falle der Abwesenheit dieser Verwalter keine Ausstellung von Extracten nöthig, wenn sie nur gehörig zum Forsttage vorgeladen worden sind; indem für den Unterhan weder Kosten noch Umtrieb daraus erwachsen darf, daß der grundherrliche Verwalter von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 22.

An den allgemeinen Bautägen sowohl, als bey einzelnen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, werden für den Unterwaldmeister die Namen der Baulustigen, die Bauhandlungen, und deren Gegenstände, sammt dem Bescheide in ein besonderes Libell gebracht, damit er stäts gehörige Nachsicht zu pflegen wisse.

§. 23.

Die ganze Verhandlung des allgemeinen Bautages muß unentgeldlich des Unterthans geschehen, so daß er

a. weder für Suppliken (deren es am Bautage, so wie bey einzelnen Fällen ohnehin keiner mehr bedarf) noch

b. für

b. für Erinnerungen der Unterwaldmeister, deren Angaben in das Protokoll eingetragen werden, noch

c. für Berichte des betreffenden Amtes, die nichts anders als offizielle Missivberichte seyn können, noch

d. für die Protokolls-Extracte, oder für die Unterwaldmeister, oder für die Grundherren, oder unter was immer für einen Namen jemals Etwas zu erlegen haben soll.

Die Taggebühren für die Unterwaldmeister und Sachverständigen werden, wie bereits bemerkt worden, aus der Forstkasse bezahlt.

Anmerkung.

Nur in Fällen, wo

1) wesentliche Umstände noch vor einer Entscheidung des Beamten, oder der Landesstelle selbst, lokale Besichtigung schlechterdings fordern, können dem Unterthane die Taggebühren für den Augenschein, vorzüglich dann angerechnet werden, wenn derselbe durch Unterlassung frühzeitiger Meldung den Anlaß gibt, daß der Unterwaldmeister ganz unvorbereitet am Bautage erscheine, der ausserdem vielleicht Gelegenheit gehabt hätte, bey irgend einem Geschäfte, das er ohnehin in der Nähe des Baugegenstandes vorzunehmen hatte, untereins auch von den nähern Umständen dieser Bausache genaue Kenntniß einzuziehen. Doch haben die Ortsbeamten darüber zu wachen, daß kein Unterwaldmeister geflissen, und aus Eigennutz besondere Augenscheine, am wenigsten bey minder wesentlichen oder unbedeutenden Umständen veranlasse, welches nach Gestalt der Sache mehr gegen den Beamten, als gegen den Waldmeister geahndet werden würde.

2) Können

2) Können die Taggebühren sowohl für die Erscheinung des Unterwaldmeisters bey Gericht, in so fern sie taxordnungsmäßig sind, als für die allfällig = nöthigen Augenscheine jenem Unterthane aufgerechnet werden, der, ohne daß Gefahr auf dem Verzuge haftete, sein Baubegehren ausser dem gewöhnlichen Bautage stellt, und durchaus bis dahin nicht zuwarten will. Es müssen aber alle dem Unterthane zugemutheten Auslagen (1. 2.) dem Beamten zur Bezahlung des Unterwaldmeisters behändigt, und von diesem in dem Bauprotokolle ausdrücklich vorgemerkt werden, und hat sich der Unterhan selbst allen für ihn daraus erwachsenden Schaden beyzumessen, wenn er dem Unterwaldmeister wenig oder viel auf die Hand reicht.

3) Sobald Gefahr auf dem Verzuge haftet, welche durch was immer für ein Unglück, Brand, Schneedruck, Fluthen, Stürme ꝛc. entstanden ist, so kann auch keine der vorgenannten Tagsgebühren, selbst nicht einmal von den nöthigen Augenscheinen angesetzt werden, sondern es sind alle diese Handlungen bey Unglücksfällen um so mehr als offiziel zu betrachten, als es gegen alle Billigkeit und Nächstenliebe läuft, mit der Hilfe, die man einem Verunglückten leistet, Wucher zu treiben. Wenn aber der Unterthan durch eigenes Verschulden, durch eigensinnigen unnöthigen Verschub, und durch Nachlässigkeit zur Gefahr Anlaß gab, so können ihm auch diese Tagsgebühren aufgelegt werden.

§. 24.

Die verschiedenen Bauhandlungen sind nach deren mehr oder minderem Einfluße auf den Werth des Guts, bey welchem sie vorgehen, wenn dieß hofurbar ist, mit Neustiften, bey einem fremdherrischen, mit Willengeldern verbunden. Jene müssen nach jedem Bautage, und bey vorbehaltenen Bauhandlungen nach der Kameralentschließung in das Urbars = Notelbuch, diese in das Landgerichts = Protokoll eingetragen werden. Die Vorträge im Urbars = Notelbuche geschehen unter

den

den bey Novalvorträgen herkömmlichen Gebühren *); jene in das Landgerichts-Protokoll sind als offiziel zu betrachten.

§. 25.

Wenn zur Bestimmung aller Abgaben überhaupt erfordert wird, daß sie an sich selbst billig und verhältnißmäßig seyen, wenn die grundherrliche Gabe als ein unmittelbarer Ausfluß des Grundeigenthums wesentlich vom landesherrlichen Willengelde unterschieden ist, welches nur als eine Erkenntniß der obersten Gerichtsbarkeit zu betrachten kommt: wenn Gebäude in Städten, in Marktflecken, in Dörfern, auf einsamen Triften des platten Landes, auf isolirten Bergrücken, und in fernen Schlünden der Alpen von einem sehr verschiedenen Werthe in Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Verkehrs, und des Genußes aus der bürgerlichen Gesellschaft fliessenden Wohlthaten sind, wenn unentbehrliche für entbehrlichen, oder gar polizeywidrigen Gebäuden allerdings billige Rücksicht verdienen; so muß auch die Neustift und das Willengeld nach dem verschiedenen Grade des relativen Gutswerthes, und des durch die Bauhandlung entstehenden Zuwachses bemessen werden. Beygehendes Regulativ (D) enthält für beyde Abgaben das Maximum und Minimum: die Beamten werden nach Pflicht und Gewissen die Anwendbarkeit derselben, oder der im Regulative enthaltenen Mittelsummen auf die individuellen Bauhandlungen beurtheilen, und bey dem Baubescheide entweder die Neustift oder das Willengeld darnach bestimmen. Durch den §. 8. der Generalverordnung sind

*) Taxordnung §. 19.

sind zwar die Willengelder bey Uebersetzungen, Erhöhungen und Erweiterungen auf den Fall nachgesehen, wo das Gebäude nach dem ersten Grade der Mauerung geführt worden ist. Dahin gehören die Fig. 1. 4. 6a. 8. Wenn aber diese Bedingung dann erst als erfüllt angesehen werden mag, wo der Baurapport (§. 28. 3.) den wirklich in dieser Art geführten Bau bezeugt, so muß das betreffende Willengeld auch für diese Fälle im Bau-Protokolle dem Regulative gemäß angesetzt, die Beeigenschaftung der Umstände zum Nachlasse desselben nach dem §. 8. des Baugesetzes angemerkt, mit der Abschreibung aber nach dem §. 32. verfahren werden.

§. 26.

Alle Baufälle, welche ausser dem allgemeinen Bautage vorkommen, und wegen des für den Unterthan hieraus erwachsenden Schadens nicht wohl auf denselben verschoben werden mögen, werden unter Vormerkung des Tages unter fortlaufenden Numern, so wie sie vorkommen, im Bau-Protokolle vorgetragen, so daß sich der erste Numer beym allgemeinen Bautage an den letzten ausserordentlichen Fall, und der erste ausserordentliche Fall wieder an den letzten Numer des allgemeinen Bautages anschließt.

Anmerkung.

Jedem solchen Protokolls-Numer ist auch die Gegenwart oder Abwesenheit des betreffenden Unterwaldmeisters, der Sachverständigen ꝛc. beyzurücken.

§. 27.

Am Schluße des Jahrs unterzeichnen die Beamten das Protokoll zur rechten, die betreffenden Ober- und Unterwaldmeister zur linken, (alle haben, so wie der Beamte für das Unterzeichnete zu haften) worauf dasselbe mit den gehörigen Beylagen mundirt zur Ratifikation anher eingesandt wird.

Anmerkung.

Zur Deutlichkeit der Sache wird gegenwärtig ein Protokolls-Formular mit einigen ideirten Fällen als Beyspiel angebogen. (Lit. E.)

§. 28.

Die Protokolls-Beylagen sind

1) ein **Renner über alle Neustiften und Willengelder**, welche bey den im betreffenden Pfleg- oder Landgerichte vorgekommenen, zu des Beamten Entscheidung geeigneten Fällen nach dem mitgetheilten Regulative im Bau-Protokolle angesetzt, und im Urbars-Notelbuche, oder Landgerichts-Protokolle vorgetragen worden.

Dieser Renner wird nach beyliegendem Formular dreyfach mundirt mit dem Protokolle eingesendet, damit ein Exemplar zur Hauptbuchhaltung, ein anderes zur Kameral-Registratur gegeben, und das dritte dem betreffenden Amte ratificirt zurückgeschickt werden könne.

2) Die Tabelle über die vorgefallenen Aenderungen des Bau-Katasters, wozu die gedruckten Katastralbögen zu verwenden sind.

Diese

Diese Aenderungen sind jedoch nicht nach dem im Bau-Protokolle, oder durch besondere Kameral-Entschließung erfolgten Bescheide, sondern dann erst in die Tabelle einzutragen, wenn der Bau nach ausdrücklicher Versicherung des nachfolgenden Baurapports wirklich dem Bescheide gemäß ausgeführt worden ist. Daher sich diese Tabelle immer auf den betreffenden Jahrgang und Numer des Bau-Protokolls beziehen muß. Uebrigens bedarf es wohl keiner ausdrücklichen Bemerkung, daß nur wirkliche Aenderungen in der Bauart bestehender Gebäude, neue Bauten, neue Feuerstätten ꝛc. in die Aenderungs-Tabelle gehören, somit alle jene Numern des Bau-Protokolls aus selber wegbleiben müssen, wo die Bauart und die Zahl bey dem vorigen Katastral-Stande verblieben sind.

3) Des Unterwaldmeisters Bau-Rapport, welchen er bey jedem allgemeinen Bautage über die im verwichenen Jahre ertheilten Baubewilligungen dem Pfleggerichte zu übergeben, und darin von Nro. zu Nro. anzuzeigen hat,

a. wer bereits gebaut habe, oder nicht, und

b. ob nach der Vorschrift gebaut worden sey?

Anmerkung.

In diesem Baurapporte genügt es nicht, diejenigen anzuführen, die etwa gegen die Vorschrift gebaut haben dürften. Er muß von Nro. zu Nro. gehen, und auch bey den übrigen ausdrücklich anführen, daß sie nach der Vorschrift gebaut haben. Der Beamte hat sich an die ausdrückliche Versicherung des Försters zu halten, und bey wider Verhoffen erfundener gegentheiliger Beschaffenheit der Sache den Förster, welcher sich eine Unwahrheit mit trockenen Buchstaben vorzuschreiben erfrechen würde, sogleich hierher anzuzei-

zeigen, wie man sich denn von Zeit zu Zeit durch Commissionen die Verlässigkeit der Bau-Protokolle, Raporte und Aenderungs-Tabellen untersuchen zu lassen vorbehält.

§. 29.

Der Renner ist zwar vorzüglich für die von den Beamten angesetzten Neustiften und Willengelder bestimmt: damit er jedoch zu gleicher Zeit eine Uebersicht des ganzen jährlichen Zuwachses an diesen Gefällen gebe, so sind in einer IIten Abtheilung desselben auch alle jene Neustiften und Willengelder aufzuführen, welche durch Kameralentschluß auf vorbehaltene Fälle in dem laufenden oder vorhergehenden Jahre verordnet wurden. (Sihe das Formular.)

Da die Baukataster erst mit Ende des Jahres 1795 zu Stande kommen, so versteht sich von selbst, daß die erste Aenderungs-Tabelle mit Schlusse des Jahres 1796 einzusenden sey: und da die Aenderungstabellen sowohl, als die Bauraporte sich größten Theils auf Baufälle berufen müssen, welche in den vorhergehenden Jahrgängen der Bauprotokolle vorkommen, so sind immer jene Bauprotokolle beyzulegen, welche die betreffenden Baubescheide enthalten. (Siehe §. 26. des Unterrichts über die Katastral-Tabelle.)

§. 30.

Da der Baubescheid auch das der bestimmten Bauart entsprechende Holzbedürfniß ansetzt, so ist am Forsttage mit dem Willen zur Fällung des Bauholzes nur nach dem Bauprotokolle von Nro. zu Nro. zu verfahren.

Anmer-

Anmerkung.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, erhalten die Bau-Interessenten durch den Beamten nach bisheriger Uebung sogleich einen ausserordentlichen Willenschein auf das betreffende Holz, welcher dem betreffenden Unterwaldmeister zu behändigen, und von diesem am Forsttage zur Vormerkung in den Forstbüchern zu reproduciren ist.

§. 31.

Das Stockrecht betreffend, welches an den Forstägen eingehoben wird, so haben hierunter folgende Vorschriften einzutreten.

1) Alle Unterthanen ohne Unterschied, welche durch Gottes Gewalt, als Feuer, Wasser, Erd- und andere Lauwinen 2c. wesentlich an Gebäuden beschädiget worden, sollen von dem über thunliche Mauerung zur Herstellung derselben nöthigen Holzbedarfe gänzliche Stockrechtsbefreyung zu geniessen haben.

2) Bey einer Mauerung, welche von Seite des Bauenden mit grossen Beschwerden verbunden, und der ungünstigen Umstände ungeachtet dennoch bewerkstelliget worden, ist gleichfalls das ganze Stockrecht vom übrigen Bedarfe an Holz nachgesehen.

3) Bey ähnlichen Umständen von minderem Grade soll den Bau-Interessenten die Hälfte des Stockrechts erlassen werden.

Anmer-

Anmerkung.

Da sich diese Begünstigung (2. 3.) einzig nur auf die bey der Mauerung zu übersteigenden Hindernisse und Beschwerden gründet, so versteht sichs' von selbst, daß dieselbe in keinem Falle eintreten möge, wo Lokalität, naher Materialien-Vorrath, und Vermögens-Umstände des Bauenden alle Hindernisse von selbst entfernen.

§. 32.

Nachdem der Beamte aus dem Zusammenhange der Umstände die Beweggründe für einen Nachlaß des Stockrechts nach obigen Directivregeln gewissenhaft beurtheilt hat, so setzt er sein Gutachten hierüber unter Anführung der Beweggründe im Bau-Protokolle bey. Bey der Förstung wird zwar (ausser den Unglücksfällen §. 30. - 1. das betreffende Stockrecht für die Fälle 2. 3. eingehoben, auch in der Forstrechnung auf Empfang gebracht; wenn jedoch der begutachtete Nachlaß genehmigt, und nach dem Bauraporte der Bau vorschriftmäßig ausgeführt worden, so ist der Stockrechtsbetrag nach dem genehmigten Gutachten an dem nächstfolgenden Bautage in Gegenwart einiger Gemeinde-Ausschüsse wieder zurückzugeben: hierüber von den gedachten Ausschüssen ein specifisches Verzeichniß anstatt einer Quittung nach beygehendem Formnlare (Lit. H.) zu fertigen, der Betrag in der Forstrechnung zu verausgaben, und mit gedacht gefertigtem Verzeichniß zu dociren; dem Bau-Protokolle aber eine Abschrift dieses Verzeichnisses beyzulegen. Eben so werden die Nachlässe an Willengeldern in Conformität des §. 8. der allgemeinen Verordnung, und des §. 25. dieser Instruction in eine Tabelle (Lit. I.) gebracht, welche zur Berichtigung der vorgegangenen Renner dienet, jedoch

jedoch einer besonderen Fertigung, außer jener der Orts-beamten, nicht bedarf.

§. 33.

Der Unterwaldmeister, welcher seinen Bau-Protokolls-Extract vom Bautage, und ausser demselben bey einzelnen Fällen allemal von dem erfolgten Bescheide des Beamten, oder der Kameral-Entschließung auf reservirte Fälle Notiz erhalten muß, hat bey schwerer Verantwortung genau darauf zu sehen, daß auch der Vorschrift gemäß wirklich gebaut werde.

Er führt daher seinen Bau-Raport, welchen er am nächsten Bautage dem Beamten überreicht. Jene Unterthanen, welche noch nicht gebaut haben, werden bey dem Pfleggerichte in den für den Unterwaldmeister bestimmten Bau-Protokolls-Extract für das nächstfolgende Jahr übertragen. Jene hingegen, welche gegen die Vorschrift bauten, in die nächste Waldrelation gebracht.

Anmerkung.

Wenn Unterwaldmeister eine vorschriftswidrige Bauhandlung entdeckt, ist es nicht genug, den Fall, wie es bisher gewöhnlich geschehen ist, nur in die Relation zu setzen, den Bau selbst aber gleichwohl seinen sträflichen Gang ungehindert fortgehen zu lassen, sondern er muß nach Umständen, und wo es ohne Gefahr geschehen kann, gleich eingebothen, dem Beamten angezeigt, und wenn eine gesetzmäßige Remedur möglich, dieselbe ohne Verzug veranstaltet; wo nicht, der Bau eingestellt belassen, und der Umstand bey nächster Waldstrafsabwandlung umständlich, und mit ämtlichen Gutachten vorgemerkt werden.

Haftet aber Gefahr auf dem Einbothe, und ist nicht wohl mehr eine gesetzliche Remedur möglich, wodurch der Bau ohne erschwing-

liche

liche Kosten für den Bau-Interessenten in seine vorschriftmäßige Lage gebracht werden könnte, so mag der Beamte zwar den Bau indessen fortgehen lassen, er hat es aber im Abwandlungs-Protokolle ausdrücklich zu bemerken, die Entschuldigung des Beklagten, und deren Grund oder Ungrund verläßig anzuführen, und gleichwohl so, wie im ersten Falle, die Entscheidung von der Landesstelle zu erwarten,

Wir versehen Uns zu den sämmtlichen Pfleg- und Landgerichts-Beamten, sie werden sich nach allen Kräften bestreben, den höchsten Absichten, welche durchgängig in Erleichterung des Unterthans einerseits, und Erfüllung der theuersten Pflichten eines Regenten mittelst zweckmäßiger Leitung einer der wichtigsten Angelegenheiten für das hohe Erzstift anderseits bestehen, dadurch zu entsprechen, daß sie sich die Vorschriften dieser Instruction und ihrer Beylagen ganz eigen machen, und selbe gewissenhaft befolgen. Sollten denselben über ein- oder andern Abschnitt noch Zweifel übrig bleiben, so ist es Pflicht von ihrer Seite, Aufklärung darüber zu erbitten, und die betreffenden Behörden werden es hieran in keinem Falle ermangeln lassen.

B.

Bau-Reglement.

Grundsätze der Forstpolizey überhaupt, und der Holzwirhschaft ins Besondere gebiethen alle Aufmerksamkeit auf die im Lande gewöhnliche Bauart. Die Gründe werden um so dringender, wenn in diesem Lande ein grosser Theil des Staatsvermögens, der Produktion, des Aktivhandels auf dem Holzbestande ruht.

Die ungeheure Menge hölzerner Gebäude erfordert einen ungeheuren Aufwand an Bauholz aller Art. Dagegen wird der reiche Segen der Natur an Bau-

steinen,

steinen, Kalke, Sande und Thone, entweder sehr wenig, oder gar nicht benützt. Es ist Pflicht, den Einwohner auf die Folgen schädlicher Landessitten aufmerksam zu machen, ihn mit Belehrung und Milde für Irrwegen zu warnen, und seine Liebe für die Gewohnheit, und das Privatwohl so zweckmässig zu leiten, daß sie in Liebe für vernünftige Besserung des Mangelhaften, und das allgemeine Wohl übergehe.

Wenn das Uebermaaß an hölzernen Bauten, welches allen Alpenländern unter den südlichen und nördlichen Zonen gemein ist, beschränkt werden soll, so muß es nur in so ferne geschehen, als es mit der möglichst geringen Beschwerde des Unterthans geschehen kann. Alle Abweichung von Gewohnheiten ist beschwerlich; ohne alles Mißbehagen ist auch die gegenwärtige nicht denkbar.

Nach Umständen des Vorraths an Materialien, deren Entfernung, deren Bringungsart, des Vermögensstandes kann die Mauerung in mehr- oder minderem Grade lästig werden. Nach diesem Grade muß sich auch die Vorschrift der Bauart richten; dann erst verbindet sie die pflichtmäßige Rücksicht auf das Allgemeine mit der Billigkeit gegen den Einzelnen: und dann erst darf der Gesetzgeber auf die Erreichung seiner Absichten zählen.

Wirft man nun einen Blick auf die besonderen Verhältnisse der Provinz, die Art seiner Bewirthschaftung, den Zweck der Gebäude, und die Zweckmässigkeit der verschiedenen Bauarten, so entstehen hieraus folgende Hauptabtheilungen:

Gebäude — ganz gemauert:
halb gemauert:
untermauert.
ganz hölzern.

Es bedarf wohl keiner Erklärung, was man unter **ganz gemauerten**, und **ganz hölzernen** Bauten verstehe: **halbgemauert** nennen wir, wo entweder das ganze Gebäude auf allen Seiten bis unter das zweyte Stockwerk, oder 1 — 2 ganze Seiten vom Grunde bis unter das Dach — **untermauert**, wo weniger als die Hälfte des Gebäudes von Mauer errichtet ist. (§. 1. des **Unterrichts** über die Katastrabelle.)

§. 1.

I. Abtheilung der Katastraltabelle.

A. Haus- und landwirthschäftliche Gebäude *).

Häuser.

Diese Gebäude müssen, wo es die Umstände immer erlauben, ganz gemauert werden. (Fig. 1.)

§. 2.

Wo jedoch Mangel an Materialien, oder wo diese nur mit unerschwinglichen Kosten an den Bauplatz gebracht werden mögen, oder wo der Unterthan durch Un-

*) Die Figuren der Gebäude sind nicht in Kupfer gestochen, und der Verordnung beygelegt, sondern in der Kameralforst- und Mappierstube nur handschriftlich gezeichnet, und davon einige Exemplare als Muster an die Aemter verschickt worden.

Unglücksfälle verarmt, oder sonst so mittellos ist, daß er die Mauerung nicht bestreiten kann, dort und dann mag der Bauinteressent nach Verhältniß der Umstände von der ganzen Mauerung freygesprochen, und entweder auf die halbe Mauerung, d. i. vom Grunde auf bis unter das obere Stockwerk, (Fig. 2. a.) oder aber zur Ausführung des Baues von einer Hälfte des Hauses bis unter das Dach von Mauer (Fig. 2. b.) angewiesen werden: jedoch muß in dem ersten Falle von dem Orts-Beamten und dem Waldmeister bey schwerer Ahndung dafür gesorgt werden, daß das Gemäuer gewährlich genug hergestellt werde, um mindestens in der Folge auch das zweyte Stockwerk von Steinen oder Ziegeln darauf setzen zu können.

§. 3.

Sind aber noch triftigere Hindernisse der Mauerung vorhanden, so kann man dieselbe dahin beschränken, daß das Haus aus dem Grunde, und über demselben noch 3 Schuhe hoch heraus gemauert, allenfalls mit bis unter das Dach gemauerten Pfeilen versehen, die Küche gewölbt, und gemauerte Schornsteine angebracht werden. (Fig. 3. a. b.) Auch diese Bauart kann, je nach dem Drange der Umstände, in der Mauerhöhe über dem Grunde, und mit Unterlassung der ganz gemauerten Pfeiler, noch weiters gemildert werden.

§. 4.

Dort, wo entweder die Mauermaterialien ganz mangeln, oder wo sie von schlechter Art sind, daß man ohne besorglichen Nachtheil für die Gesundheit der Be-

wohner nicht wohl einen Gebrauch davon machen darf, muß man sich allerdings entweder mit der Untermauerung (Fig. 3. d.), oder aber mit gewölbter Küche, und gemauerten Schornsteinen allein begnügen (Fig. 3. c.); jedoch ist überall auf die Vorsicht der gewöhnlichen Gründung, und hinlänglichen Mauerdicken für künftige Bauten nach §. 2. das sorgsamste Augenmerk zu fassen.

§. 5.

Wir behalten uns auf jeden Fall bevor, seiner Zeit in Rücksicht der holzwirthschaftlichsten Bauart nach Umständen der in manchen Gegenden vorfindigen und wohlfeilen Baumaterialien, als Leimens, Mergels ꝛc. über die Riegelwändgebäude ꝛc. ꝛc. hinlängliche Unterrichte unter Mittheilung der Modellen an die verschiedenen Gerichtsbezirke öffentlich bekannt zu machen; bis dahin mag es bey völliger Unvermeidlichkeit ganz hölzerner Bauten gleichwohl bey der bisherigen Bauart derselben sein Verbleiben haben.

§. 6.

Stallungen.

a. Einzelne: vereinte.

Müssen entweder ganz gemauert werden (Fig. 4.), oder es kann nach örtlichen Umständen die Mauerung nur vom Grunde heraus bis unter die Durchzüge mit oder in gleicher Höhe, oder unter das Dach gemauerten Pfeilern vorgenommen werden (Fig. 5. a, b.).

§. 7.

Bey vermehrten Hindernissen der Mauerung muß nach den vorhinigen Bemerkungen mindestens der Grund

einige

einige Schuhe herausgeführt, und allemal so gewährlich angelegt werden, daß das übrige Mauerwerk seiner Zeit daraufgesetzt werden könne (Fig. 5. c.).

§. 8.

b. Mit Scheunen.

Die Scheunen können bis auf weiters, wenn sie über den Stallungen zu stehen kommen, von Holz, jedoch wo immer der Holzbestand, und die Gelegenheit des Säägewerks erlauben, mit Bundwerke gebaut werden. Die Stallungen hingegen müssen bis unter die Scheunen entweder ganz von Mauern errichtet werden (Fig. 16.), oder es mögen bey dieser Art von Gebäuden nach Verhältnissen des Materialienvorraths, der Localität, alle jene Ausnahmen Platz greifen, welche bey den einzelnen Stallungen bemerkt worden sind, daher gemäß (Fig. 7. a. b.) die unter den Scheunen anzubringenden Stallungen 4 — 5 Schuhe aus dem Grunde herausgemauert, und mit solchen Eckpfeilern allein, oder mit gemauerten Eck- und 2 Mittelpfeilern versehen werden können.

§. 9.

Nur bey dem höchsten Drange der Umstände will man sich damit begnügen, wenn diese Stallungen nur untermauert werden (Fig. 7. c.).

§. 10.

Scheunen.

Alle Scheunen bey Städten und Märkten sollen soviel möglich gemauert werden (Fig. 8.); jedoch können auch hier billige Ausnahmen eintreten, somit die

Scheu-

Scheunen entweder untermauert, und mit Eckpfeilern verkleidet (Fig. 9. a.), oder mindestens nur untermauert werden (Fig. 9. b.).

§. 11.

Hütten.

Alle Gattungen von Hütten, in so ferne sie in die I. Abtheilung der Kastral-Tabelle gehören, werden nach dem obigen §. 10. behandelt; nur können hier noch zwey Abänderungen Platz greifen, welche in Rücksicht auf das Holzwerk und dessen Dauer einen beträchtlichen Unterschied geben; man kann die Zeichnungen hiervon (Fig. 10. a. b.) ersehen.

§. 12.

Ueber die holzwirthschaftlichste Zusammensetzung solcher Hütten in Rücksicht auf nützliche Verwendung von Latten, Läden und Schwärtlingen ꝛc. wird seiner Zeit das Weitere folgen.

§. 13.

Getreidkästen.

Diese sind nach §. 1. oder §. 10. zu mauern.

§. 14.

Dreschthennen.

Dreschthennen, wenn sie eigene Gebäude ausmachen, können auf eben dieselbe Art, wie die Hütten §. 11. behandelt werden.

§. 15.
Backöfen.
Flachsdarren.

Die Backöfen und Flachsdarren überhaupt dürfen in Ansicht der Feuersgefahr nicht anders, als ganz von Steinen nach §. 1. gebaut werden. Ueber die Röstgruben, welche in einigen Gegenden des Erzstifts vielfältig mit Nutzen gebraucht werden, ist in Fig. 11. Zeichnung im Grunde und Profil für diejenigen beygefügt, welche mit ihrer Bauart noch nicht bekannt sind.

§. 16.
Gmachmühlen.

Die Gmachmühlen können den im §. 11. enthaltenen Vorschriften für die Hütten folgen.

§. 17.
II. Abtheilung der Katastraltabelle.
B. Gebäude zur Alpenwirthschaft.

Die Alpengebäude können durchgehends nach den §§. 7. 8. des gegenwärtigen Reglements behandelt werden; doch sind bey den Futterstädeln, in welchen auch Wohnungen angebracht werden, die Küchen und Schornsteine, so weit es die Lokal- und andere Umstände erlauben, unfehlbar zu mauern.

§. 18.

Die trockne Mauerung kann vorzüglich bey allen Alpengebäuden, und in jenen Orten, wo kein Kalk zu haben

haben ist, in Anwendung zu kommen: sie ist auch auf dem platten und im gebirgigten Lande nicht selten bey den Scheunen und Hütten ausführbar.

§. 19.

III. Abtheilung der Katastraltabelle.

C. Gewerbsgebäude.

Eisen- und Kupferhämmer, Dratzüge, Schmieden, Glashütten und Ziegelstädel müssen, so viel es immer die Lokalumstände, und die Art des Gewerbes, oder der Fabrik selbst erlauben, gemauert werden.

§. 20.

Die Kalköfen sind durchaus nach §. 1. und 15. ganz zu mauern.

§. 21.

Die Kohlbärme werden nach den Vorschriften für die Hütten behandelt, und ihre Bauart am schicklichsten nach den Zeichnungen (Fig. 16. a. b.) ausgewählt.

§. 22.

Bey Bräuhäusern muß man vorzüglich in Rücksicht der Feuersgefahr nach §. 1. auf der ganzen Mauerung ohne irgend eine Milderung bestehen.

§. 23.

Eben diese Bauart ist auch bey den Kellern zu beobachten.

§. 24.

Mautmühlen sind nach §. 1. ganz zu mauern: bey Säâge- und Papiermühlen kann nach Erforderniß

Alpen-			vermischte.			Sume aller Gebäude.	Feuerstätten.					Protokolls-Numer.
							Abtheilung					
Futterstädel	Viehschirme	[illegible] u. [illegible]	Feldkapellen	Schwitzbäder	Belustigungsgebäude		der ersten	— zweyten	— dritten	— vierten	Sume aller Feuerstätten	Seite

derniß der Lokalumstände, und des Zweckes dieser Gebäude nach §. 19. verfahren werden.

§. 25.

Die Gipsmühlen folgen der Bauart der Gmachmühlen, somit den Vorschriften des §. 16.

§. 26.

Für alle Gattungen von Stämpfen, als Pulver- Oehl-Loden-Lohe-Frucht-und Glasur-Stämpfen kann man keine andere Bauart, als die ihrem Zwecke angemessenste nach §. 19. bestimmen; sie werden übrigens in den meisten Fällen nach §. 16. behandelt werden müssen.

§. 27.

Die verschiedenen Gewerbs-Hütten, als Steinmetz-Schopper-Hütten rc. folgen den Vorschriften von §. 11., in welchem die verschiedene Bauart von Hütten deutlich gezeigt, und mit Zeichnungen (Fig. 10. a. b.) belegt ward.

§. 28.

Dahin gehören auch die Krämläden und Fleischbänke, so wie

§. 29.

Die Glas- und Treibhäuser nach §. 19. zu behandeln sind.

§. 30.

IV. Abtheilung der Katastraltabelle.

D. Vermischte Gebäude.

Zu den vermischten Gebäuden gehören vorzüglich alle Arten von Feldkapellen; diese können und dürfen

fen nicht anders als ganz gemauert, und nach §. 1. behandelt werden.

§. 31.

Schwitzbäder folgen der Bauart der Backöfen und Flachsdarren §. 15.

§. 32.

Endlich kann für die Belustigungsgebäude keine bestimmte Bauart festgesetzt werden. Es kommt hierbey alles auf Lokal-Verhältnisse, Vermögens-Umstände und Geschmack des Baulustigen an. Nur muß dafür gesorgt werden, daß diese Gebäude, in so fern sie mit Holzaufwand verbunden sind, nicht übermäßig vervielfältiget werden.

C.

Unterricht

über die Kastral-Tabelle

§. 1.

Gleich bey dem ersten Ueberblicke der hier vorliegenden Kataſtraltabelle und beygefügten Exemplifikation — wird jeder Lokal-Beamte sich hinreichend belehret finden, daß man von Seite dieser Stelle keine andere Absicht habe, als auf eine möglichst einfache Weise eine allgemeine, jedoch nur numeräre Beschreibung aller im ganzen Erzstifte vorfindigen Gebäude zu erhalten.

Es ist also beynahe überflüßig, mit ausdrücklichen Worten zu wiederholen, daß man keine detaillirte

Be-

Beschreibung über Lage, Grösse, Umfang der gesammten Gebäude verlange, sondern daß man einzig die Anzahl der Gebäude, dann in Hinsicht auf Forstpolizey und Holzwirthschaft die gegenwärtige Bauart derselben kennen wolle.

§. 2.

Bekanntlich bestehen hier zu Lande Gebäude aller Art — entweder ganz — oder halb gemauert: oder sie sind ganz von Holz —, und dann mit, oder ohne Untermauerung.

Die Gebäude **ganz von Mauer**, oder **ganz von Holz** bedürfen keiner sonderheitlichen Erklärung: als **halbgemauert** hingegen sehen wir jenes Gebäude an, woran das erste Stockwerk ganz, oder doch eine, oder zwey ganze Wände bis unter das Dach von Mauer aufgeführt sind; ist aber ein Gebäude nur 1 bis 3 Schuhe über den Grund herausgemauert, und hat selbes überhaupt an Grundfesten, Küche und Schornsteinen minder als die Hälfte des ganzen Gebäudes beträgt, in Mauern aufzuweisen; so nennen wir selbes **untermauert.**

§. 3.

Die vorbeschriebene Bau-Beschaffenheit, ohne viele Schreiberey und Weitläufigkeit, in Erkenntniß zu bringen; hat man **vier** verschiedene **Hauptfarben** zu Unterscheidungszeichen obiger **vier Bauarten** gewählt; und zwar soll — **Roth**, die ganz gemauerten; **Grün**, die halbgemauereen; **Blau**, die untermauerten, und **Braun** die ganz hölzernen Gebäude anzeigen.

Die Dinte oder schwarze Farbe ist für alles übrige ausser den Zahlen der wirklichen Gebäude zu gebrauchen.

§. 4.

Ueber den Gebrauch obiger vier Farben, und deren reinliche Erhaltung kommt sonderheitlich zu bemerken, daß zu jeder Farbe immerhin eine eigene, reine Feder genommen, und nie mit eben demselben Kiele mehrere Farben zu gleicher Zeit aufgetragen werden sollen.

Die zu Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit jedem Amte in vier Fläschgen mitgetheilten verschiedenen Farben sind zum fürwährenden Gebrauche an einem kühlen Orte aufzubewahren, und benöthigten Falles mit reinem Brunnenwasser zu verdünnen.

§. 5.

Die hiermit anverlangte Katastralbeschreibung aller Gebäude ist von den betreffenden Gerichtsbeamten mit Verwendung ihres untergeordneten Kanzleypersonals gelegenheitlich, z. B. bey den Feuer- und Mühlbeschauen, Inventuren, Alpenstreifen, u. dgl.; doch durchgehends am Orte selbst zu verfassen.

In dieser Absicht wird auch jedem Gerichtsbeamten eine hinreichende Anzahl gedruckter Katastral-Bögen von weissem und schwärzerem Papiere mitgetheilt: Letzteres ist zu den individuellen Beschreibungen am Platze; das erstere aber zur Formirung des Katasters zu verwenden, wovon ein Exemplar an diese Stelle einzusenden; das andere aber bey Gericht aufzube-

zubewahren ist. Wenn sich Jemand im Verfahren bey der Kastrirung am Orte dadurch erleichtert glauben sollte, so mag er die Gebäude anfangs nach dem Muster (G.) beschreiben, und sonach in die Kastralbögen selbst eintragen.

Zur Herstellung dieses Katasters wird der Zeitraum von einem ganzen Jahre festgesetzt, in der Weise, daß mit Schluße des Jahres 1795 das Baukataster zuverläßig hier vorgelegt werden muß. Sollten daher die gelegentlichen Amtsgeschäfte zu dessen völliger Beendigung nicht hinreichende Zeit und Anlaß geben, so mag selbes durch besondere Abordnung verläßiger Schreiber gegen taxordnungsmäßige Gebühr vollends zu Stand gebracht werden.

§. 6.

Diese Katastralbeschreibung ist übrigens auf alle Gebäude der im Erzstifte Salzburg gelegenen Städte, Märkte und Dörfer sowohl, als auf dem Lande ausdehnen; mit alleiniger Ausnahme der landesfürstlichen, und der privilegirt geist- und weltlichen Gebäude.

Die Ordnung, in welcher das Kataster hergestellt, und nach welcher dasselbe eingetheilt werden soll, geben die Forstrevieren.

§. 7.

Zur vollständigen Aufklärung über das vorgeschriebene Rubrikensystem wird ferners bemerkt, daß jedes Item mit einem eigenen Numer in der Tabelle bezeichnet, und daß dieser Katastral-Numer in

fort-

fortlaufender Ordnung durch die gesammten Forstrevieren oder Abtheilungen fortgeführt werden soll.

§. 8.

Unter dem Worte Item werden hier alle jene Urbarsbesitzungen verstanden, über welche ein eigener Urbars- oder Ansatzbrief ausgefertigt zu werden pflegt, und wobey zugleich ein oder mehrere Gebäude bestehen.

§. 9.

Die Grundherrschaft ist jeden Orts möglichst kurz anzuführen.

§. 10.

Unter die Rubrik: **Häuser allein**, gehören alle Wohngebäude in Städten, Märkten, Dörfern, und auf dem Lande (unter der bereits oben angezogenen Ausnahme, der landesfürstlichen, dann geist- und weltlichen privilegirten Gebäude), welche, ohne Verbindung mit Stallungen oder Scheunen unter einem Dache ganz allein für sich bestehen.

Häuser mit Landwirthschaftsgebäuden sind solche Wohnhäuser, wobey unter einem, und eben demselben Dache auch Stallungen, Dreschthennen, oder Scheunen u. s. f. angebracht, oder doch unmittelbar angebaut sind.

§. 11.

Stallung allein und einzeln ist diejenige, die unter einem besondern Dache steht, als Stallung ein eigenes Gebäude ausmacht, und nur für eine Gattung Viehes, Pferde oder Kühe, oder Schafe oder

Zie-

Ziegen, oder Schweine bestimmt ist. **Vereint**, wo verschiedene Viehgattungen zwar in besonderen Abtheilungen, jedoch in einem Hauptraume, und unter einem Dache beysammen stehen; oder wo einzelne kleine Stallungen für Schaafe, Kälber, Ziegen, oder für das Federvieh einer größern Stallung angebaut sind.

Stallung mit Scheune ist aber diejenige, wo nebst einer der vorbezeichneten Arten von Stallungen auch ein beträchtliches Behältniß zur Aufbewahrung der Feldfrüchte, besonders des Heues, Grumets, Halmachs, Strohes u. d. gl. unter einem Dache angebracht ist.

§. 12.

Nach vorgehender Erklärung der Stallung mit Scheunen ist ohnehin deutlich, was unter Scheune allein verstanden werde, und kommt hierbey zu bemerken, daß unter die **kleinern Scheunen**, vorzüglich die kleinen Heustädel auf Wiesen, Määden u. s. f. gezogen werden sollen.

§. 13.

Unter der Rubrik: **Dreschthenne von Holz**, kommen nur jene Thennen vorzutragen, die unter einem besonderen Dache ein eigenes Gebäude ausmachen, welches auch von den **künstlichen Thennen** zu verstehen ist.

In die Kolumne **der Leimthennen** hingegen wird nur zur Nachricht über die mehrere oder mindere Seltenheit derselben in Vergleichung der verschiedenen Pfleg- und Landgerichte die Zahl mit Dinte eingesetzt: es mag dann eine solche Leimthenne ein eigenes Gebäude ausmachen, oder nur der Theil eines andern Gebäudes seyn.

§. 14.

§. 14.

Unter die Rubrik: **Hütten**, gehören alle kleinern zur Aufbewahrung der Haus= und Landwirthschaftsgeräthe erforderlichen Gebäude; als Wagen= Holz= Waschhütten u. s. f.; nur mit Ausnahme derjenigen Hütten, die in der dritten, den Gewerben gewidmeten Abtheilung sonderheitlich vorkommen.

§. 15.

In der Kolumne von **Backöfen** sind auch die allfälligen **Obstdarren** einzutragen, wenn sie unter einem Dache bestehen.

§. 16.

Die Rubrik: **Flachsdarren**, ist bloß für die eigens hiezu bestimmten ordentlichen Gebäude, oder sogenannten **Baadstuben** bestimmt; keineswegs aber für die offenen in die Erde niedergetriebenen Röstgruben; welche nur zur Notiz mit Dinte zu bemerken sind.

§. 17.

Unter dem Worte **Alpenhütte** versteht man jenes Alpengebäude, wo unter einem Dache alle vorzüglichern Alpenwirthschaftsgebäude, als Wohnung, Küche, Stall, Keller u. s. f. vereinigt sind.

Käser hingegen ist dasjenige Gebäude, so einzig zur Wohnung der Alpleute, und zur Käsung verwendet wird.

§. 18.

Futterstädel bestehen meistens nur auf den Voralpen (Aesten), sie enthalten gewöhnlich die erforderliche

liche Wohnung für die Hirten; die Stallung für das Vieh; und die Scheune zur Aufbewahrung der Früchte, des Futters u. s. f. unter einem Dache.

§. 19.

Die **Viehschirme**, worunter auch die sogenannten **Trempel, Mulzen, Trätte** ꝛc. verstanden werden, sind nur dann in dieser sonderheitlichen Kolumne vorzutragen, wenn sie unter einem eigenen Dache selbstständige Gebäude ausmachen.

Dieses ist auch bey den folgenden Rubriken zu beobachten.

§. 20.

Die **Buttermaschine** verdient nur dann eine eigene Kolumne, wenn sie durch das Wasser getrieben wird.

§. 21.

Die **Bräustätten** sind mit den gehörigen Farben vorzutragen, wenn sie als ein eigenes Gebäude unter einem sonderheitlichen Dache bestehen; sind sie aber in dem Wohnhause selbst angebracht, so sind sie da gleichsam nur zur Nachricht mit Dinte anzumerken.

§. 22.

Keller werden nur dann in die eigene Kolumne gesetzt, wenn sie eigene Gebäude ausser den Häusern ausmachen.

§. 23.

Unter die **Hütten** dieser dritten Abtheilung gehören alle leichtern, zum Betriebe der Gewerbe erforderlichen Gebäude; als die Trockenhütten bey den Ziegelöfen, Torfstechereyen, Pulverstämpfen, die Pechler-

hütten, Schopperstädel, Steinmetzhütten, Branntweinbrennhütten, Wäscherhütten u. s. f.

§. 24.

Unter die Belustigungsgebäude gehören vorzüglich die Schieß- und Kugelstätten, Vogelthennen, Sommerhäuser u. s. f.

§. 25.

Daß die Feuerstätten, sie mögen dann beheitzt werden, oder nicht, nur mit Dinte, und von jedem Item summarisch vorgemerkt werden sollen, bedarf kaum einer sonderheitlichen Anregung: so wie alles Uebrige von selbst durch die Benennungen, und durch die beygefügten Exemplificationen auffällt.

§. 26.

Die Zahlen der Katastralkolumnen werden von Seite zu Seite summirt, damit am Ende die Summe aller in jedem Pfleg- oder Landgerichte bestehenden Bauten zum Vortheile sowohl der topographischen als forstwirthschaftlichen Landkunde auffalle. Die jährlichen Katastral-Aenderungs-Tabellen (§§. 28 — 29. der Instruction) müssen die Kenntnisse fortlaufend dadurch berichtigen, daß sie die Hauptsumme aller Bauten von der vorjährigen Tabelle anführen, die im laufenden Jahre entstandenen zu — die erloschenen abschreiben.

D.

Regulativ

für die Neustiften und Wilengelder nach dem §. 25. der Instruction.

Neue Gebäude.	Stift. fl.	Stift. kr.	Willeng. fl.	Willeng. kr.
Hütten von grösserer Art, als Schopperstädel, andere grosse Gewerbshütten, Holzstädel von Bräuern, und Feuergewerben 2c. Dreschthennen . . .	—	30	—	15
	—	15	—	8
	—	8	—	4
Anmerkung. Hier ist nur von Gewerben die Rede, welche schon bestehen, und die erste Klasse von Gaben nur auf Zehendthennen anzuwenden.				
Flachsdarren, Schwitzbäder, Backöfen 2c.	—	8	—	—
	—	4	—	—
Für Röstgruben	—	2	—	—
Für gemeine Flachsdarren . .	—	—	—	16
	—	—	—	8
	—	—	—	4
Für einzelne	—	—	—	4
	—	—	—	2
Getreidkästen	—	16	—	8
	—	8	—	4
	—	4	—	2
Frucht- und Lodenstämpfe zu eigenem Bedarfe	—	12	—	6
	—	6	—	3
Kleine Alpengebäude, als Viehschirme, Scheunen	—	12	—	6
	—	8	—	4
	—	4	—	2

	Stift.		Willeng.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Neue Gebäude.				
Gsöderkuchen und Milchkeller	—	8	—	4
	—	4	—	2
Belustigungsgebäude geben zwar keine Abgabe; es ist aber darüber zu wachen, daß nicht deren zu viele, und nicht mit zu grossem Holzaufwande entstehen.				
Feuerstätten in bestehenden Gebäuden = = = = = = =	—	8	—	8
Wobey aber die Stiften zu consolidiren, die Willengelder aber einzeln zu verrechnen kommen.				
Uebersetzungen auf eigenen Grund.				
Häuser, mit oder ohne Scheune, Maut- Säge- und Papiermühlen, Bräuereyen, Ziegelstädel, Schmieden ꝛc. = =	—	12	—	8
	—	8	—	4
	—	4	—	2
Kohlbärme, Keller, Stallungen, Scheunen, Treib- und Glashäuser, Alpenkäser und Futterstädel. =	—	8	—	6
	—	6	—	4
	—	3	—	2
Kupferhämmer, Eisenhämmer, Dratzüge, Glashütten . = =	—	30	—	24
	—	15	—	12
Alles Uebrige, als Hütten, Dreschthennen, Getreidkästen, Flachsdarren, Back- und Kalköfen, Schwitzbäder, Stämpfe, Kramläden, Fleischbänke, Gmachmühlen, und alle kleinen Alpengebäude = = = = = =	—	6	—	4
	—	4	—	2
Für jede Uebersetzung einer alten Feuerstätte = = = = = =	—	2	—	2

Erhöh=

Erhöh- und Erweiterungen auf eigenem Grunde.	Stift. fl.	Stift. kr.	Willeng. fl.	Willeng. kr.
Häuser. In der Hauptstadt. Von jedem ganzen Stockwerke	1	30	—	45
	—	30	—	24
	—	15	—	12
In Provinzialstädten und Märkten	—	30	—	15
	—	15	—	8
	—	12	—	6
Auf dem Lande. Ohne Rücksicht auf Stockwerk	—	15	—	8
	—	12	—	6
	—	8	—	4
Kupfer- und Eisenhämmer, Dratzüge und Glashütten	1	—	—	30
	—	45	—	24
Von allen übrigen kleinen Gebäuden	—	12	—	6
	—	8	—	4
	—	4	—	2

Anmerkung.

Die Erweiterung wird, je nachdem sie dem Maaße eines Stockwerks gleichkommen möchte, bemessen.

Brunnleitungen.

	Stift. fl.	Stift. kr.	Willeng. fl.	Willeng. kr.
Neue	—	30	—	30
	—	16	—	16
	—	8	—	8

Erste Anmerkung.

Bey Uebersetzungen wird die Hälfte angesetzt.

Zweyte Anmerkung.

Bey Verlängerungen aber eine der hier angegebenen Klassen gewählt, je nachdem die Leitung von beträchtlichem Nutzen oder Beschwerde, viel oder wenig Holz, aus eigener oder Saatswaldung fordert, wornach der Zuwachs gleichwohl mit der vorigen Gabe consolidirt wird.

E.

Gegenwärtige.
N. N. Oberbeamter.
N. N. Aktuar.

Stollhofen in hochfürstl. Pfleggerichts = Kanzley, den 14ten Juni. 1795.

Von Seite der Waldmeisterey.
Der hochfürstl. Unterwaldmeister N. zu N.

Bau= Protokoll.

9.

Nonnbergl. Wiese
Kat. No. 117.

Walcher Rott. — Friesenheimer Revier.

Bauverständige.
Der bürgerl. Maurermeister N.
Der bürgerl. Zimmermeister N.

Wiederbau eines Stadels.

Andree Kärner, am Domkapitlischen Huebergut zu Edt, gedenkt seinen jüngst abgebrannten Stadel auf der Kloster Nonnbergischen Kiepfer= Wiese von 20 Schuhen Länge, 10 Breite, und 15 Höhe an ebendemselben Platze wieder herzustellen, bey dieser Gelegenheit aber um 10 Schuhe in der Länge, und 5 in der Breite zu erweitern, dann um 5 zn erhöhen, wozn er den gewöhnlichen Consens beybringt.

Es sey, der Feuer= Sicherheit wegen, nicht thunlich, ihn mit seinen übrigen Gebäuden unter ein Dach zu bringen; er bedürfe seiner also allerdings, und zwar unter der gewöhnlichen Vergrösserung, da er bey Aufnahme seiner Gutsfechsungen, und vorzüglich wegen erhaltener Einfänge Mangel an Raum habe.

Aemtliche Bemerkung.

Bittstellers Gut ist im Dorfe entlegen; er hat den Kalkofen nächst vor dem Orte, Sand im Ueberfluße in der Nähe, nur die Lagersteine sind ungefähr 1 1/2 Stunden weit herbeyzuführen. Er ist bey guten Vermögens= Umständen, und mit eigenem Fuhrwerke versehen.

Der Unterwaldmeister und die Bauverständigen,

bestätigen diese Umstände, und glauben, daß, wenn nach Vorschrift gebaut,

bant, und vom alten Holze nichts mehr anwendbar seyn sollte, 10 Sägeblöcher, 15 Baustämme, 30 Rasen erforderlich seyn; der Unterwaldmeister hat nichts dabey zu erinnern; der Holzbedarf könnte ohne Bedenken aus dem Freygläcke am Hirschkopfe abgefolgt werden.

Bescheid.

Wird dem Supplikannten die Wiederherstellung seines Stadels, Erweiterung um 10′ in der Länge, um 5′ in der Breite, dann Erhöhung um 5′ auf Nonnbergischem Grunde mit dem bewilligt, daß er den Grund ganz heraus maure, die Eckpfeiler 1 Stockwerk hoch aufführe, das übrige ins Bundwerk setze, und mit Läden verkleide.

Landgerichts-Protokoll 1796. Fol. 10.

Willengeld 6 kr.
Stockrechtsfrey.
Bauholzbedarf 10 Sägeblöcher
15 Baustämme.
30 Rasen.

Verruf am 24. August.

Am 1. September 1795. als dem

allgemeinen Bautage.

Gegenwärtige wie vor.

Käserbau.

14.

Kloster Nonnbergl. Kesieralpe Kat. Nro. 189.

Forchhamer Rott — Sikenheimer Revier

Franz Storch am Kloster Nonnbergischen Frizenlehen zu Radernach wünscht in seiner Nonnbergischen Alpe Keslern an die Stelle des alten vermoderten Käsers von 15′ lang, 10′ breit, in voriger Grösse einen neuen wieder herzustellen.

Aemtliche Bemerkung.

Der Bau ist nothwendig, die Alpe reich an Bruchsteinen, arm an Sand

Sand und Kalk, welche 7 Stunden weit hergeschafft werden müßten.

Des S. Vermögens = Umstände sind übrigens gut.

Unterwaldmeister, und die Sachverständigen

bestätigen die Aechtheit dieser Umstände, und glauben, daß gänzlich trockne Mauerung bis unter das Dach hier anwendbar; über das wenig brauchbare Holz aber noch 4 Bau = 2 Schindel = Stämme, und 20 Rafen nothwendig seyn, welche aus der Alpe selbst, deren Holz unbringlich ist, genommen werden könnten.

Bescheid.

Storch hat den Käser mit trockner Mauerung bis unter das Dach herzustellen, und wird mit Förstung und Vorzeige des Holzes an seine Grundherrschaft verwiesen.

Bauholzbedarf 2 Schindelstämme.
4 Baustämme.
20 Rafen.

15.

Klapfer = Schmiede. Hofurbar. Kat. Nro. 257.

Zügenbacher Rott. — Steinbacher Revier.

Neues Schmiedefeuer.

Hanns Lechner an der hofurbaren Schmiedgerechtigkeit zu Steinern hat durch hofräthliche Bewilligung vom 3. July l. J. ein zweytes Feuer erhalten; bittet um Bau=Consens dieser neuen Feuerstätte, die er in seiner bestehenden Schmiede errichten will.

Der Unterwaldmeister.

erinnert, daß dem Gesuche des Holzbedarfes wegen nichts entgegenstehe, da aus dem Freyhammerwalde immer Dürren, und Windwürfe genug zu Kohlen angewiesen werden mögen.

Bescheid.

Den 24. Septemb. durch Befehl gegen 45 kr. Neustift bewilliget. Urbar Notelb. 1795. Fol. 5.

Bescheid.

Ist S. mit dieser Bitte an die Kameralstelle verwiesen.

16.

Hausübersetzung.

Walcher Gut. Hofurbar. Kat. Nro. 200.

Thüringer Rott. Sachsenhauser Revier.

Johann Dengg gedenkt sein baufälliges, ganz hölzernes Haus neu herzustellen, und wünscht selbes zu Gewinnung längerer Dauer von dem moosigten Platze, worauf es gegenwärtig steht, inner seinen Gutsgründen in das obere Feld, auf einen trocknen Platz zu übersetzen; bittet seiner Armuth wegen mit gänzlicher Mauerung verschont zu werden.

Anmerkung.

Das Gut ist hoch zu Berg; hat an Steinen ziemlichen Vorrath in der Nähe; Sand und Kalk von ferne her bergaufwärts zu schleppen; der Bittsteller hat eigenes Fuhrwerk, geringe Vermögens-Umstände.

Die Bauverständigen.

glauben, daß der erste Stock gemauert, das Uebrige von Holz gebaut werden könnte; der Holzbedarf würde sonach in 2c. bestehen.

Unterwaldmeister.

ist damit einverstanden: vom alten Holze sey wenig, oder nichts brauchbar; es könnte der obige Bedarf aus der freyen Schattwaldung vorgezeigt werden.

Bescheid.

Dem Bittsteller wird die Wiedererbauung und Uebersetzung des Hauses in das obere Feld, in dermaliger Grösse, bewilligt; jedoch hat er den ersten Stock desselben so gewährlich von Mauer aufzuführen, daß

daß in der Folge auch der zweyte von Steinen oder Ziegeln darauf gesetzt werden möge.

Urbars = Notelbuch 1796. Fol.

Neustift 4 kr. zu consolidiren.

Stockrecht wegen beschwerlichen Baue und geringen Vermögens=Umständen zur Hälfte nachzusehen.

Bauholzbedarf ꝛc. ꝛc.

17.

Neue Feuerstätte.

Gut Pluntl. St. Petrisch. Kat. Nro. 63.

Rott — — wie oben — — Revier

Johann Merl wünscht in seinem Hause zu mehrerer Bequemlichkeit der Austragleute in der Stube Links zur ebenen Erde, einen Ofen setzen lassen zu dürfen; wozu er den grundherrlichen Consens beybringt.

Bauverständige.

haben nichts dabey zu erinnern.

Unterwaldmeister.

hat kein Bedenken, da der Gutsbesitzer mit einem hinlänglichen Eigenthumsholze versehen sey.

Bescheid.

Ist dem Bittsteller verwilligt, in der Stube Links zur ebenen Erde einen neuen Ofen zu setzen.

Landgerichts = Protokoll 1796. Fol. 10.

Willengeld . . 7 kr.

18.

Brunnleitung.

Gut Lämmerhof. Domkapitlisch. Kat. Nro. 76.

Kärner Rott. Mistlbacher Revier.

Johann Windhofer wünschte in dem Freywalde Stockerau 200 Schritte von den Gutsgebäuden eine Quelle auffangen, und durch den Garten seines Nachbars Kaspar Penz am

St.

St. Peterl. Gute Rain, dann durch seine Halte zu seinem Hause führen zu dürfen. Zu dem Ende bringt er den Consens sowohl von seiner als des Penzens Grundherrschaft bey, wie er denn mit gedachtem Nachbarn wegen der Entschädigung, Grabezeit, und anderm bereits eines geworden sey. Er glaubt ꝛc. ꝛc. Stämme zu Röhren aus gedachtem Freywalde zu bedürfen.

Der Unterwaldmeister. bezeigt die Nothwendigkeit, und Bequemlichkeit dieser Brunnleitung für das Gut, welchem es an nahem Trinkwasser fehle: die verlangten Stämme zu Brunnröhren könnten ohne Anstand verabfolgt werden. Dem Freywalde sey die Ausleitung der Quelle zum Holzwuchse mehr nützlich als schädlich, indem sie gegenwärtig den jungen Auswuchs rund um sich ertränke.

Bescheid.

Die gebethene Brunnleitung wird dem Supplikanten verwilligt, und hat sich derselbe, bevor er an die Brunnführung Hand anlegen wird, mit seinem Nachbarn zu Protokollirung der mit ihm getroffenen Uebereinkunft bey Gericht zu stellen.

Landgerichts-Protokoll Fol. Willengeld . . 8 kr.

F. Renner.

F.

Renner

über alle im Jahre 1795 vorgefallenen Neustiften und Willengelder nach dem Baugesetze vom 21. Jäner 1795.

Bau . Protokoll.	Bau-Kataster.	Gut.	Grundherrschaft	Besitzer.	Bauhandlung und Gegenstand.	Befehl.	Gabe			
							Stift.		Willen-Geld.	
Nr	Nr					ddo.	fl.	kr.	fl.	kr.
					I. Abtheilung.					
9	117	Kipfer-Wiese.	Nonnberg.	Andree Kärner	Wiederbau eines Stadels.	—	—	—	—	6
16	200	Walcher-Gut.	Hofurbar.	Joh. Dengg	Haus-Uebersetzung.	—	—	4	—	—
17	63	Pluntl-Gut	St. Peter.	Joh. Merl.	Neue Feuerstätte.	—	—	—	—	8
18	76	Gut Lämmerhof	Domkapitel.	Joh. Windhofer.	Brunnleitung.	—	—	—	—	8
					II. Abtheilung.					
15	257	Klapfer-Schmide.	Hofurbar.	Hanns Lechner	Neues Schmiedefeuer.	24. Sept. l. J.	—	45	—	—

G.
Katastral-Beschreibung.

Tiefenthaler-Revier.

Nro. 1.
Das Gut Heuberg.
Hofurbar.

Zahl der Gebäude.		Zahl der Feuerstätte
1	Ganz gemauertes Haus mit Stallung für das Pferd- und Hornvieh	5
1	Halbgemauerter Stall für das Kleinvieh	
1	Dergleichen ganz hölzerner für das Federvieh	
1	Halbgemauerte Scheune zu verschiedenen Feldfrüchten	
4	Ganz hölzerne kleine Scheunen auf den eingelehnten Wiesen und Feldern.	
—	Die Dreschthenne ist im Hauptgebäude von Leimen.	
1	Untermauerte Zeughütte	
1	Ganz hölzerne Streu- und Laubhütte	
1	Getreidkasten ganz gemauert.	
1	solcher Backofen	1
1	Flachsdarre mit Wohnung ganz gemauert	2
1	Gemachmühle ganz von Holz	1
14	Summe der Gebäude der Feuerstätte	9

Nro. 2.
Die Frühwiese.
Graf Waldhaimisch.

1	Untermauerter grosser Heustadel
1	ganz hölzerner kleiner
2	Summe

Nro. 3.
Die Wolfhalte.
Wie oben.

1	Ganz hölzerner Schaafstall.
1	Ganz hölzernes Hüter-Hüttchen.
2	Summe

Zahl der Gebäude.		Zahl der Feuerstätten.
	Nro. 4.	
	Die Freudenalpe.	
	Beutellehenbar.	
1	Käser untermauert, mit Heerd und Wohnstube	2
1	Ganz hölzerner Viehschirm.	
1	Gemauerter Milchkeller.	
	In der Grundalpe daselbst.	
1	Halbgemauerte Alpenhütte : : : :	2
1	Kleiner Heustadel ganz von Holz	
5	Summe — Summe	4
	Nro. 5.	
	Die Fromm = Schmiede sammt Garten.	
	Freyeigen.	
1	Ganz gemauertes Wohnhaus sammt Schmiede auf 2 Feuer, 4 Heitzöfen, 2 Heerde : :	8
1	Halbgemauerte Stallung mit Scheune.	
1	Kohlbarm, untermauert.	
1	Zeug = und Eisenhütte ganz von Holz.	
1	Hölzernes Sommerhaus.	
5	Summe — Summe	8
	Nro. 6.	
	Die Wechselmühle.	
	Pfarrwidum.	
1	Halbgemauertes Wohnhaus : : : :	8
1	Grosse vereinte Stallung für Pferde, Hornvieh, sammt angebautem Schweinstalle.	
—	Die Thenne ist von Leimen.	
1	Ganz gemauerte Mautmühle mit Wohnung :	2
	Hierbey ist auch eine Säge = und Gypsmühle angebracht.	
1	Röstgrube : : : : : : :	1
1	Zeug = und	
1	Streuhütte, beyde von Holz.	
6	Summe — Summe	7

Zahl der Gebäude.	Die Stadt Nimbach.	Zahl der Feuerstätten.
	Nro. 7.	
	Das Rundberger, heute Storchische Haus.	
	Burgrechtlich.	
1	Wohnhaus, ganz gemauert, mit 4 Heerden und 7 Heitzöfen ; ; ; ; ;	11
	Nro. 8.	
	Das Schlosserhaus am Stock.	
	Freyeigen.	
1	Wohnhaus, ganz gemauert, 2 Essen, 3 Heerde und 5 Heitzöfen ; ; ; ; ; ;	10
	Nro. 9.	
	Das Hauserbräuhaus.	
	Burgrechtlich.	
1	Wohnhaus, ganz gemauert, 3 Heerde, und 10 Oefen ; ; ; ; ; ; ;	13
1	Bräuhaus, ganz gemauert, sammt einer Stallung für das Pferd ; und Rindvieh; sammt Wintersitz ; ; ; ; ; ; ;	2
1	Zeughütte, } halbgemauert,	
1	Holzhütte, } halbgemauert,	
1	Kugelstätte.	
2	Sommerhäuser, eines ganz von Holz, das andere ganz von Mauer.	
15	Summe / Summe	15

H. Quittung.

H.
Quittung.

Jahr.	Numer des Bau=Protok.	Numer des Bau=Katast.	Bau=Rapport.	Gut.	Bauholz=Bedarf.	Stockrechts=Betrag.		Nachlaß.	
						fl.	kr.	fl.	kr

I. Ausweis.

I.
Ausweis
über die Willengelds = Nachlässe nach dem §. 8. des Baugesetzes.

Willengeld.		Bau= Protokoll.		Besitzer.	Bau= Rapport.		Nachlaß.	
fl.	kr.	Jahr	Nro.		Nro.	Jahr	fl.	kr

Uebersicht des ganzen Baugesetzes.

Instruction.

§. 1. Begriff des Wortes Bauen.
§. 2. Bauhandlungen.
§. 3. Baugegenstände.
§. 4. 5. Ressort des Beamten im Bauwesen.
§. 6. Reservate.
§. 7. Bautäge.
§. 8. Für alle Unterthanen ohne Unterschied der Grundherrschaft.
§. 9. Ausserordentliche Baugesuche wegen Gefahr auf Verzug.
§. 10. Erscheinung der Unterwaldmeister am Bautage, und deren Gebühren.
§. 11. Vormerkung des Unterthans auf den nächstfolgenden Bautag, Vorbereitung des Unterwaldmeisters.
§. 12. Beywohnung des Oberwaldmeisters.
§. 13. " " der Kunstverständigen.
§. 14. 15. Bau-Protokoll.
§. 16. Bescheid in Fällen §. 6.
§. 17. " " " §. 5.
§. 18. Verfahren, wo Augenschein nothwendig.
§. 19. Einleitung der Förstung des Bauholzes, wenn
§. 20. der Unterthan, und der Waldort zur privativen Förstung des Pfleggerichts;
§. 21. wenn er zur kumulativen mit der Grundherrschaft, oder privativen der Grundherrschaft geeignet ist.
§. 22. Baulibell des Unterwaldmeisters.
§. 23. Aufhebung aller Sporteln, und Gerichtstaxen in Bausachen: Bestimmung der Gebühren bey Augenscheinen.
§. 24. Neustiften im Urbars-Notelbuche, Willengelder im Landgerichts-Protokolle zu verbuchen.
§. 25. Regulativ für beyde.
§. 26. Verfahren bey Baugesuchen ausser dem Bautage.
§. 27. Einsendung des Bauprotokolls.
§. 28. Dessen Beylagen.
§. 29. Der Renner über die Neustiften und Willengelder, die Kataſtral-Aenderungs-Tabelle, die Baurapporte der Unterwaldmeister.
§. 30. Verfahren am Forsttage.
§. 31. Stockrecht vom Bauholze, wann es nachzusehen?
§. 32. Wie rückzugeben und die Rückgabe zu beweisen?
§. 33. Aufsicht des Unterwaldmeisters auf die Bauten — Verfahren bey Vorschriftwidrigen.

Unterricht über die Katastral = Tabelle.

§. 1. Absicht des Katasters.
§. 2. Eintheilung der Gebäude nach der Bauart.
§. 3. Farben für die Bauarten.
§. 4. Ihr Gebrauch.
§. 5. Verfahren bey der Katastrirung.
§. 6. Ordnung des Katasters nach den Forstrevieren.
§. 7. Katastral = Numern.
§. 8. Begriff des Wortes Item.
§. 9. Grundherrschaft.
§. 10. Erklärung der Rubriken der Katastral = Tabelle —
§. 11. Stallungen.
§. 12. Scheunen.
§. 13. Dreschthennen.
§. 14. Hütten.
§. 15. Backöfen, Obstdarren.
§. 16. Flachsdarren, Röstgruben
§. 17. Alpenhütten, Käser.
§. 18. Futterstädel.
§. 19. Viehschirme, Trempel, Mulzen, Trätte.
§. 21. Bräustätten.
§. 22. Keller.
§. 23. Hütten für Gewerbe.
§. 25. Belustigungs = Gebäude.
§. 26. Summirung der Katastral = Columnen.

Baureglement.

§§. 1—5. Bauart der Häuser.
§§. 6—9. Stallungen.
§. 10. Scheunen.
§§. 11. 12. Hütten.
§. 13. Getreidkästen.
§. 14. Dreschthennen.
§. 15. Backöfen, Flachsdarren.
§. 16. Gmachmühlen.
§§. 17. 18. Alpengebäude.
§. 19. Eisen = Kupferhämmer, Dratzüge, Schmieden, Glashütten, Ziegelstädel.
§. 20. Kalköfen.
§. 21. Kohlbärme.
§. 22. Bräuhäuser.
§. 23. Keller.
§. 24. Maut = Säge = Papiermühlen.
§. 25. Gipsmühlen.
§. 26. Stämpfe.
§. 27. Gewerbshütten.
§. 28. Kramläden.
§. 29. Glas = und Treibhäuser.
§. 30. Feldkapellen.
§. 31. Schwitzbäder.
§. 32. Belustigungsgebäude.

Beylagen.

Regulativ für die Neustiften und Willengelder.
Exemplifikation des Bau = Protokolls.
Formular des Renners über die Neustiften und Willengelder.
Formular zur Katastral = Beschreibung.
Formular einer Quittung über Stockrechts = Rückgabe.
Ausweis über die Willengelds = Nachlässe.

Nro. XXVI.

Verordnung,

die Ausfuhr und den Vorkauf des Getreides und anderer Viktualien betreffend.

Wir Hieronymus ꝛc. ꝛc.

Nachdem in allen benachbarten Ländern die strengste Landessperr angelegt worden ist; so finden Wir Uns bemüssiget, auch in Unserm Erzstifte ein Gleiches zu verfügen, und in solcher Rücksicht alle Ausfuhr an Getreid, sohin auch an Mehl nnd Brod, nicht minder die Ausfuhr an Vieh, Butter, Schmalz, Käs, Unschlitt *), Unschlittkerzen und Seife, dann Leinöhl bey unnachläßlicher Confiskation, oder Ersatz an Geld, und bey ermangelndem Vermögen mit Ansetzung proportionirter Leibesstrafe zu verbiethen; insbesondere aber in Folge älterer General-Mandaten wiederhohlt zu verordnen, daß der höchst schädliche Vorkauf, wodurch die inländische Theurung erhalten und vergrössert wird, mit gleichmäßiger Confiskation belegt werde. Wo übrigens jene Artikel, welche nicht anders als mit Pässen ausser Landes gebracht werden dürfen, bey Vermeidung obiger Strafen mit dem nämlichen Verboth belegt bleiben. Gleich-

---

*) Vermöge einer Hofraths-Verordnung vom 29sten Sept. 1798. muß gegenwärtig von jedem, aus dem Lande gehenden Zentner Unschlitt Ein Gulden zum Stadtgericht Salzburg bezahlt werden. Die Hauptmaut hat daher, wenn ein Paß auf Unschlitt vorkömmt, den Vorweiser vor der Abmautung an das Stadtgericht anzuweisen, damit er dort die Gebühr erlege, und solches bey der Hauptmaut gehörig vorlege.

Gleichwie nun Jedermann sich darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten hat, also werden alle Orts-Obrigkeiten bey schwerer Verantwortung ermahnt, gegen alle Verschwärzungen und Vorkäufe wachbar zu seyn, und ihrem untergeordneten Amtspersonale die bestmöglichste Aufsicht einzuschärfen.

Zu welchem Ende dieses General-Mandat in herkommlicher Weise zu publiciren, und an den gewöhnlichen Orten öffentlich anzuheften ist.

Hieran geschieht Unser ernstlicher Wille und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 24. Novemb. 1795.

Nro. XXVII.

Consistorial-Generale

über die Erbauungs-Pflicht der Geistlichkeit.

Unter den so vielen und schweren Amtspflichten der Geistlichen und Seelsorger war von jeher die Erbauungspflicht eine der wichtigsten. Denn wenn der grosse Endzweck des Hirtenamtes — nämlich moralische Besserung und Vervollkommnung der Menschen durch ächte Religions- und Sittenlehre des Christenthums gehörig erreicht werden soll; so müssen vor allen gerade die Seelsorger selbst von eben dieser Lehre, die sie predigen, innigst durchdrungen seyn, und daher auch ihren ganzen Wandel stäts darnach einrichten,

ten, um dadurch ihren Gemeinden nicht bloß durch Worte, die nur zu schnell verhallen; sondern vorzüglich auch durch gute Beyspiele, die einen weit bleibenderen Eindruck machen, Religion und Sittlichkeit immer aufrecht zu erhalten.

Daher sagt der Heiland zu seinen Jüngern und allen künftigen Volkslehrern (Matth. 5. 15.) so nachdrücklich:

„Ihr sollt das Licht der Erde seyn. Man zündet kein Licht an, um es unter einen Scheffel zu setzen; sondern man stellt es auf einen Leuchter, damit es allen leuchte, die im Hause sind, so soll auch euer Licht den Menschen leuchten, daß sie eure guten Werke sehen, und euren himmlischen Vater verherrlichen."

Daher sagt ferner der Apostel Petrus, dem der Heiland vorzüglich seine Schäflein anvertrauet hat, gleichfalls zu seinen Amtsbrüdern so eindringlich: (1. Pet. 5. Cap.) „Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes, und besorget sie nicht mit Verdruß; sondern gerne und freywillig, weil es Gott will, von Herzen, so, daß ihr als ein **wahrhaftes Muster und Vorbild der Heerde** euch darstellet."

Zwar ist diese so theure, so viel umfassende, auf das Heil ganzer Gemeinden so mächtig wirkende Amtspflicht jedem Priester und Volkslehrer ohnehin wohl bekannt.

Allein es giebt gewisse Pflichten, die man wegen ihres entschiedenen Einflußes auf Volksglück und Staatenwohl nie genug einschärfen kann, und deren Einschärf-

schärfung eben jetzt bey diesem kritischen Zeitpunkte ein Wort zu seiner Zeit gesprochen seyn dürfte; denn es läßt sich leider! nicht läugnen, und die Erfahrung bestätiget es nur zu sehr, daß sich eine gewisse Lauigkeit bey den öffentlichen Gottesverehrungen, eine verderbliche Gleichgiltigkeit in Ausübung der übrigen Religions-Pflichten; eine Art von sehr verkehrtem Freysinne im Denken und Handeln, eine gewisse Verachtung, oder doch Geringschätzung der Kirchengebothe und Staatsgesetze, und mithin auch überhaupt eine Art von einem auffallenden Sittenverderbniß einige Zeit her immer weiter verbreite.

Um also diesem immer gewaltiger hereinbrechenden, überall Unheil und Verderben drohenden Uebel von allen Seiten mit angestrengten Kräften entgegen zu arbeiten, soll vorzüglich die Geistlichkeit nicht nur durch angemessene Ermahnungen und Belehrungen, sondern hauptsächlich durch allseitiges fortdauerndes gutes Beyspiel, nebst harmonischer Mitwirkung der weltlichen Obrigkeiten das erloschene, oder doch allmählig erlöschende Religionsgefühl wieder möglichst zu beleben, und gerade dadurch auch christliche Tugend und Sittlichkeit wieder in ihre Würde und Wirksamkeit einzusetzen beflissen seyn.

Zu diesem Ende befehlen demnach Se. hochfürstl. Gnaden, Höchstdenen der gegenwärtige merklich überhand nehmende Religions- und Sittenverfall sehr schwer auf dem Herzen liegt, gemessenst und nachdrücklichst, daß folgende Punkte von der gesammten Geistlichkeit in genaue Ausübung gebracht werden;

1) Um die Religiosität, und die schuldige, innere sowohl, als äussere Gottesverehrung, besonders wo sie hier und dort zu verlöschen beginnt, aufs neue lebhaft zu entflammen und anzufachen, sollen sich die Geistlichen als öffentliche Religionsdiener mit immer neuem Eifer bestreben, die feyerlichen Gottesdienste, die Ausspendnng der heiligen Geheimnisse, die öffentlichen Gebethe, und überhaupt alle ihre geistlichen Functionen jederzeit mit all der tiefen Ehrfurcht, Andacht und Auferbauung zu verrichten, die dem hohen Zwecke, der Würde und der Erhabenheit dieser öffentlichen Religions-Handlungen gemäß und gebührend ist: denn nur dadurch kann das in jeder Rücksicht so nothwendige Religions-Gefühl beym gemeinen Manne immer rege erhalten, und forthin genähret werden.

In der nämlichen Absicht sollen fürhin nebst dem verrichtenden auch alle übrigen, im Orte befindlichen Priester, wozu sie ohnehin die Erbauungspflicht auffordert, bey allen öffentlichen Andachten Vor- und Nachmittags, wenn sie nicht durch andere geistliche Verrichtungen verhindert sind, mit allem Eifer sich einfinden, und so den Gemeinden durchgehends mit gutem Beyspiele vorangehen.

Ist dadurch nach und nach wieder einmal mehr wahre Gottesverehrung und Gottesfurcht, mehr Andachts- und Religionseifer in Gang gebracht, dann läßt sich auch wieder mehr Ordnung, mehr Achtung für die Gesetze, und überhaupt auch mehr Sittlichkeit hoffen.

Und eben in Hinsicht auf **Wiederbelebung** und **Beförderung der Sittlichkeit** können und müssen

2) mehr-

2) mehrmal die Geistlichen als öffentliche Volkslehrer und Sittenprediger zuvorderst durch selbst eigenes gutes Beyspiel, so wie zur Religiosität bey den gottesdienstlichen Handlungen, also auch zur öffentlichen Sittenbesserung gewiß vorzüglich das Meiste beytragen.

Weit entfernt also vom heutigen Modetone, von verderblicher Freyheits- und Neuerungssucht müssen sie vielmehr durch unerschütterliche Anhänglichkeit an die Gesetze, durch unwandelbaren Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten, durch ein in jeder Rücksicht exemplarisches, rechtschaffenes Betragen in ihrem ganzen Wandel auf eine vortheilhafte Weise als Muster des Volkes sich auszeichnen; wodurch sodann auch ihre Lehren den vorgesteckten Zweck desto sicherer erreichen, und beym Volke Ruhe, Ordnung, Unterwürfigkeit gegen die Gesetze, Ehrfurcht gegen die Obrigkeit, und überhaupt ein christlich-sittliches Betragen desto unfehlbarer bewirken werden.

Se. hochfürstl. Gnaden versehen sich daher zu dem bisherigen thätigen Amtseifer ihrer untergeordneten Seelsorgsgehilfen, daß sie diese so billigen Foderungen zumal jetzt, da das Bedürfniß am dringendsten ist, mit doppelter Anstrengung erfüllen, und so Höchstihnen eine der schwersten Sorgen vom Herzen heben werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Consistorium den 31. August 1796.

Nro. XXVIII.

Nro. XXVIII.

Hofraths-Generale

über die Erbauungspflicht der Beamten und Gerichtspersonen *).

Daß Religion und ehrbare Sitten allein die unerschütterlichen Grundpfeiler sind, ohne welche kein Staat, so begünstiget er von Natur aus, oder sonst durch eine kluge und glückliche Verfassung auch seyn mag, jemals aufrecht bestehen kann, ist eine so ausgemachte, und von Anbeginn der Staaten bestätigte Wahrheit. Man kann sich die Mühe ersparen, darüber Beweisgründe aufzuführen, die bereits schon der Schuljugend an den öffentlichen Lehrstühlen vorgetragen werden, und durch die Geschichte aller Zeitalter bewährt vor Augen liegen.

Aber auffallend und beklagenswürdig ist es, wenn wir Zeiten erlebt haben, wo man diese Grundsätze noch Christen zu predigen, nnd sie gleichsam erst zu überzeugen bemüßiget ist.

Se. hochfürstl. Gnaden sind durch dringende Vorstellungen, wovon Sie sich kaum überzeugen können, doch leider! nicht ohne Wahrscheinlichkeit wirklich berichtet, daß in Höchstihrem Erzstifte sich hier und dort auf dem Lande unter dem weltlichen Gerichts-Personale leichtsinniges und laues Betragen in der Religion und

*) Dieses Generale ist auch eingedruckt in den Neuesten Staatsanzeigen Band II. St. III. S. 352.

und dem Gottesdienst, so wie in der übrigen moralischen Auszeichnung, ja bey manchen durch nicht verkennbare Ritze sich beynahe selbst Unglaube blicken läßt.

Es gereicht zwar Sr. hochfürstl. Gnaden zum innigsten Trost und zur Zufriedenheit, daß Sie noch immer im Lande Beamte zählen, die für ihre Person mit ächter Auferbaulichkeit als wahre Gottesverehrer und Anhänger eines reinen katholischen Christenthums sich auszeichnen, sofort eine der wesentlichsten Pflichten erfüllen, die bereits schon ihrem alten Bestallungsbrief namentlich eingerückt, und niemals erloschen war. Eben so entspricht es zwar auch dem landesherrlichen Wohlgefallen, daß sich noch ein anderes, obwohl seltneres Beyspiel der Gottesfurcht und Eingezogenheit auch unter dem jüngern untergeordneten Gerichts-Personale antreffen läßt.

Tief und schmerzlich hingegen beugt es das Vaterherz Sr. hochfüestl. Gnaden, wenn Höchstsie wider alle Erwartung vernehmen mußten, der halbe, wo nicht der größere Theil des bey Aemtern stehenden Personals würde durch Irreligiosität und Ungezogenheit ein Aergerniß und Scheusal des denkenden Volkes. Man wisse für gewiß, daß sie an gebothenen Sonn- und Feyertagen oft gar keine heil. Messe hörten, sich gleichsam des Gottesdienstes schämten, und anstatt dessen bis gegen Mittag hin schliefen. Sie würden nie, oder gar selten in ihren Stühlen gesehen, die ihnen in der Kirche angewiesen sind, wohl aber auf den Chören, und an solchen Orten, wo sie nicht hingehören, und wo sie Geschwätze, Scherze, und Ausgelassenheiten treiben könnten. Das Volk wisse Beamte und

Schrei-

Schreiber, die unterm Gottesdienste die Zeitungsblätter und andere Piecen lasen, die in öffentlichen Zusammenkünften Spötterenen wider Religionsgebräuche, verdächtige Aussprüche wider Glaubenswahrheiten von sich vernehmen, und zu verbothener Zeit sich willkührlich ohne eintretende legitimirte Dispense Fleisch aufkochen liessen, deren schlechtes Sittenverhältniß eben so bekannt, wie ihre Religion sey.

Nun wollen zwar noch zur Zeit Se. hochfürstl. Gnaden in keine strengere Untersuchung solchergestalt gearteter Individuen einschreiten, noch jemand darüber insonderheit zur Verantwortung aufrufen, sondern ihnen nur zur eigenen Ueberlegung mit landesväterlicher Sorgfalt und Wärme ans Herz legen, wie gefährlich und der schädlichen Folgen voll es für Kirche und Staat sey, wenn sich jene gegen Religion und Sitten verirren, deren erste und unausweichliche Pflicht es ist, denjenigen als ein Muster der Zucht und Frömmigkeit vorzuleuchten, denen sie, es sey im geistlichen oder weltlichen Stande, entweder selbst vorgesetzt, oder diesen Vorgesetzten mit Amts = und Dienstverrichtungen bey = und untergeordnet sind, aber eben solchen Berufes wegen die Augen der ganzen Gemeinde auf sich und ihren Wandel ziehen. Diese sollen bedenken, daß Beyspiele über Volk und Gemeinden — es sey zur Besserung oder Verderbniß — ungleich mehr, als alle Worte und Beredsamkeit vermögen. Was kann sich auch der Landesherr für Treue und Eifer in Besorgung der Staatseinkünfte, — der Bürger und Unterthan für Schutz und Gerechtigkeit in seinem häuslichen und rechtlichen Nothstande, — die Polizey für Gedeihen im Allgemeinen — und überhaupt der Staat für gesegnete Wohlfahrt von einem zum Amte, und

zum

zum Dienste des Vaterlandes angestellten Manne versprechen, der sich über die Gebothe Gottes und seiner Kirche, ihrer Binde- und Lösegewalt hinaussetzet; der durch sein äußerliches Benehmen an Tag legt, daß er keine, oder wenige Religion mehr besitzt; der sich lieber unter Leute gezählt wissen will, die unter dem philosophischen Mantel verkehrter Wahrheitsliebe ihren freydenkerischen Geiststolz zum Abgott machen, als unter Leute, die zeitliches und ewiges Heil auf Religion und Gottesfurcht bauen? und der endlich der Sittenlosigkeit, die er in andern bestrafen soll, sich selbst überläßt?

So wie demnach Seine hochfürstl. Gnaden von Höchstihres Oberhirtenamtes wegen zur Aufrechthaltung der Religion und Kirchendisciplin, dann eines unverletzbaren moralischen Sittenstandes durch das hochfürstl. Consistorium ein Generalausschreiben an die gesammte Clerisey in dem ganzen Erzstiftischen Kirchensprengel gnädigst zu erlassen geruheten; also glauben Sie auch, da Sie die geistliche und weltliche Macht in Höchstihrer Person mit einander verbinden, nicht minder Ihrer Regierungspflicht schuldig zu seyn, gleiche Aufmahnung durch gegenwärtigen Circular-Befehl an sämmtliche Pfleg- Stadt- und Landgerichte in Hinsicht auf die weltliche Obrigkeit und ihr Gerichtspersonale eintreten zu lassen: Sie befehlen daher gemessenst und ernstlich, daß

a.) Wer es immer vom Gerichtsstande ist, sich in Worten sowohl, als in Werken aller Religions-Spöttereyen und Verachtung der Kirchengebräuche enthalten, und überhaupt auch in Ansicht der Sittenordnung eines untadelhaften Lebenswandels bestreben, so-

fort

fort dem übrigen Unterthan mit nachahmungswürdigem Beyspiel vorausgehen soll:

b.) Daß alle obrigkeitlichen Personen, Beamte, nnd Subalterne sammt ihren Familien an Sonn- und Feyertagen bey dem pfarrlichen Gottesdienste in der Frühe sowohl, als wenigstens an gewöhnlichem Monathsonntage, auch Nachmittag, wo nicht einen oder den andern von ungefähr vorfallende Amtsgeschäfte, oder Unpäßlichkeit verhindern, erscheinen,

c.) auch Niemand davon in der Sakristey, Chor, oder Emporkirche sich aufhalten, sondern diese Orte allen, die Berufs wegen nicht dahin gehören, währender Zeit des Gottesdienstes verschlossen seyn, die Obrigkeits- und Gerichtspersonen aber sich an die in der Kirche ihuen eigens bestimmten Plätze begeben, dann

d.) dem Gottesdienste selbst nicht nur mit männlichem Anstande, sondern auch in Beherzigung, daß man heilige Dinge heilig behandeln soll, mit wahrer Andacht, Auferbauung und Ehrerbiethung beywohnen sollen.

Beamte und Untergeordnete, die sich Fehltritte gegen diese Pflichten erlauben, werden solche niemals ohne landesfürstliche Ungnade und Verlurst aller Hoffnung auf weitere Beförderung wagen: so wie hingegen Gerichtspersonen von geprüfter Frömmigkeit, unbescholtener Aufführung und Rechtschaffenheit, wenn es ihnen anderst an nöthiger Fähigkeit nicht fehlet, sich vor andern ihrer guten Beförderung stets zu getrösten haben.

Se. hochfürstl. Gnaden wissen gar wohl, daß sich Eifer und Achtung für Religion nicht durch Zwang und Gewalt in die menschlichen Gesinnungen pflanzen läßt, sondern daß dieses ein Werk der göttlichen Vorsicht und übernatürlichen Macht ist.

Sie sind aber zugleich überzeugt, daß sich zu äusserlicher Unterstützung derselben, ohne daß Staat und Kirche darunter leidet, der weltliche Arm ihr niemals entziehen darf, wovon wir an den Verordnungen der christlichen Kaiser schon in der ersten Kirche, wo die Religion am reinsten und blühendsten war, die schönsten Beyspiele haben *).

Sollten übrigens übelgesinnte Menschen gegen die Absicht Sr. hochfürstl. Gnaden, und den Zweck Ihrer höchsten Verordnung vielleicht in Heuchler und Gleißner ausarten; so werden sie weder Gott noch den Landesfürsten, sondern lediglich sich selbst täuschen, und ihrem Verderbniß in der Folge doch nie entgehen.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 3. Septemb. 1796.

Nro. XXIX.

*) Zum Beweise dieser Behauptung dienet vorzüglich Codicis Theodosiani Liber decimus sextus Tom. VI. pag. 1. seq. nach der Ritterischen Ausgabe.

Nro. XXIX.

Gesetze

für die auf der hohen Schule zu Salzburg studirenden Akademiker *).

Vorbericht.

Sr. hochfürstl. Gnaden, unserm hochwürdigsten Erzbischofe und gnädigsten Landesfürsten sind diejenigen Statuten, welche die hiesige Universität mit Vorwissen und Einverständniß ihrer preiswürdigsten Vorsteher den gegenwärtigen Zeitumständen gemäß neu zu entwerfen, und den sich hier befindenden Akademikern **) zur genauen Befolgung zu übergeben für nöthig erachtet hat, vom Punkt zu Punkt gehorsamst vorgelegt, und Höchstdieselben unterthänigst gebethen worden, diesen Statuten, wenn sie ihrem Zwecke angemessen, und zur Aufrechthaltung guter Sitten, zur Vermehrung des Fleißes, und zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung dienlich befunden würden, durch landesherrliche Vollmacht gesetzmäßiges Ansehen zu verleihen. Se. hochfürstl. Gnaden rc. rc. geruheten nun an

*) Die alten Statuten sind im Jahre 1653 errichtet worden, und finden sich in Historia Universitatis Salisb. pag. 458 — 463.

**) Sonderbar ist es, daß man den Universitäts- oder Fakultäts-Schülern einen alten philosophischen Secten-Namen beylegt. Mit eben diesem Rechte könnte man sie ja auch Stoiker oder Peripatetiker heißen. Nun was ist ein Akademiker in der Sprache der Alten? Seneca epist. 88. sagt: „Academicum, incerta omnia dicentem.“ In diesem Sinne sollen nun unsre Studenten freylich keine Akademiker seyn.

an einem eigenen, an Höchstdero Universität erlassenen Dekrete d. d. 25. Novemb. 1796 zu bezeugen, „daß Höchstdieselben den Entwurf dieser Statuten im Wesentlichen sowohl in der Eintheilung der Hauptgegenstände, als in der Ausführ- und Zergliederung derselben so gefaßt, und bearbeitet finden, wie es dem Zwecke und Berufe eines Studierenden, sohin auch der höchsten Absicht angemessen ist, und dadurch der hiesigen Universität selbst zur Aufnahme und Empfehlung bey In- und Auswärtigen gereicht. Se. hochfürstl. Gnaden tragen daher keinen Anstand, solche sowohl von erzbischöfl. als landesherrl. Gewalt, und Oberaufsicht halber zu bewürdigen, und in Folge dessen gestatten, daß selbe in gewöhnlicher Weise promulgirt, und in Druck gelegt werden."

Da aber Se. hochfürstl. Gnaden rc. allerdings überzeugt sind, daß die das Disciplinwesen betreffenden Statuten nicht wohl aufrecht zu erhalten seyen, wenn nicht von Seite der Hausväter und Hausmütter Hand dazu gebothen wird; so werden Höchstdieselben dießfalls an leztere die zweckmäßige Weisung durch öffentliche Kundmachung in der Hinsicht ergehen lassen, daß ihrer Seits alles beygetragen werde, was die genaue Befolgung dieser der studirenden Jugend vorgeschriebenen Verhaltungs-Regeln aufrecht zu erhalten, oder zu befördern dienlich erachtet wird.

Wir Rektor der hiesigen Universität, Prokanzler, Dekanen der Fakultäten, und der gesammte akademische Senat eilen nun diese durch landesfürstl. höchste Vollmacht bestätigten Gesetze dem Drucke zu übergeben, und sie den hier studierenden Akademikern bekannt zu machen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß sich

ein jeder nicht so viel aus Furcht der Strafen, die auf Uebertretungsfälle gesetzt sind, als aus edleren Beweggründen denselben gemäß zu betragen, und auf diese Weise zum Manne zu bilden bestreben wird, der kirchlichen, oder Staatsbedienstungen, je nachdem ihm die Vorsicht seinen Stand anweisen wird, mit Nutzen und Ehre vorzustehen im Stande ist.

Salzburg den 26. Novemb. 1796.

Einleitung.

§. 1.

Der Zweck, welchen die erlauchten Wohlthäter des Menschengeschlechts, die Stifter hoher Schulen bey ihrer Errichtung beabsichteten, war kein anderer, als Jünglinge, die die Erweiterung der Wissenschaften, oder die Anwendung derselben auf die Geschäfte des Lebens zu ihrem Berufe machen, zu rechtschaffenen und brauchbaren Männern zu bilden. Die Realisirung dieses Zweckes ist es, was die Kirche, und der Staat fordert: ist Pflicht für Lehrer und Lernende: ist der Wunsch und die Erwartung der Eltern, der Vormünder, der Verwandten, und aller Gönner und Wohlthäter studierender Jünglinge.

§. 2.

Die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, sind Gottesfurcht, genaue Befolgung religiöser Pflichten, frühzeitige Gewöhnung an Arbeitsamkeit und Fleiß, reine Sittlichkeit, Ordnung und Zucht.

§. 3.

Religion, pünktliche Beobachtung ihrer Vorschriften und Gebräuche, warmer Eifer für Erlernung aller

ler zur künftigen Bestimmung eines jeden nothwendiger Wissenschaften und Künste; immerwährende Sorge für äußern Anstand, und untadelhafte Aufführung seyen demnach unterscheidende Merkmale aller derjenigen, die auf hiesiger hohen Schule ihrem künftigen Berufe entgegen arbeiten.

Allgemeine Gesetze.

§. 4.

Wer immer sich des Studierens halber auf hiesige hohe Schule begiebt, der muß sich innerhalb 3 Tagen von seiner Ankunft bey Titl Herrn Rektor Magnifikus stellen, und ihn unter Vorweisung und Hinterlegung der Zeugnisse von den Obern, unter denen er studirt hat, geziemend ersuchen, hier an- und aufgenommen zu werden.

§. 5.

An dem zur allgemeinen Immatriculation fest gesetzten Tage, der durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wird, ist jeder sowohl neu angekommene, als vom hiesigen Gymnasium zur Universität übergehende unter Strafe einer doppelt zu entrichtenden Taxe *) oder nach Erforderniß der Umstände zu erwarten-

 den

*) Die auf unserer Universität ein für allemal zu entrichtende Immatriculations-Taxe beträgt für

	fl.	kr.
a) Illustres	5	24.
b) Praenobiles	2	36.
c) Nobiles	1	36.
d) Ingenuos	1	-

Bey dieser Gelegenheit wird einem jeden nebst dem geschriebenen Immatrikulations-Zeugniß ein Exemplar unserer akademischen Gesetze überreicht.

den Entlassung verpflichtet, zur bestimmten Stunde, und am gewöhnlichen Versammlungsorte in eigener Person gegenwärtig zu erscheinen.

§. 6.

Bey diesem Akte beschwört ein jeder (die HH. Kavaliere ausgenommen, welche es bey ihrer adelichen Würde und auf Ehre versprechen) daß er, als ein unter die akademischen Bürger hier aufgenommenes Mitglied weder wider Se. hochfürstl. Gnaden, unsern gnädigsten Landesfürsten und Erzbischof rc., noch wider die Universität, noch wider die Stadt und das Erzstift Salzburg (es sey öffentlich oder heimlich) etwas gefährliches, oder nachtheiliges je unternehmen wolle.

§. 7.

Ausser diesem verspricht bey dem nämlichen Akte ein jeder:

1) Sr. Magnifizenz dem zeitlichen Herrn Rektor als unmittelbarer Obrigkeit in allen rechtmäßigen und von Amtswegen an ihn ergehenden Aufträgen zu gehorchen.

2) Bey demselben, wenn er gerufen wird, ungesäumt sich zu stellen, und so lange er hier als Akademiker den Studien obliegt, in allen Fällen, die zur akademischen Gerichtsbarkeit gehören, dem richterlichen Ausspruche desselben (doch mit Vorbehalt der erlaubten und gewöhnlichen Rechtsmittel *) sich zu unterwerfen.

3) Dem=

*) Vermöge der Universitäts=Statuten vom J. 1653 gieng von dem Rektorat, als erster Instanz, die Appellation an den gesamm=

3) Demselben sowohl, als den Dekanen und Professoren den schuldigen Respekt und Ehrerbiethung zu bezeigen, und ihre Ermahnungen und Anordnungen dankbar zu befolgen.

4) Die akademischen Gesetze, welche hier mit allerhöchster Begnehmigung unsers gnädigsten Landesfürsten und Erzbischofes 2c. zu jedermanns Kenntniß und Einsicht vorgelegt werden, aufs genaueste zu beobachten.

Sonderheitliche Gesetze.

I.

In Betreff der Religion überhaupt, und des äußern Gottesdienstes insbesondere.

§. 8.

Da Wissenschaft ohne Tugend und Frömmigkeit nur aufblähet, aber nicht erbauet, so haben sich die hiesi-

---

sammten akademischen Senat, und von diesem an den Erzbischof, als dritte und letzte Instanz. Man s. meinen Auszug Band III. S. 231. Bey gegenwärtiger Verfassung würde meines Erachtens die kurfürstl. Oberste Justizstelle die letzte Instanz ausmachen, weil es in der unterm 24. August 1803. erlassenen Gerichtsordnung für die kurfürstl. Salzb. Oberste Justizstelle §. 34. ausdrücklich heißt: „Er (der „Oberste Justizhof) ist die letzte Instanz für alle Unsere Un„terthanen und Partheyen, welche sich durch die Erkenntnisse „der — — Hof- und sonstigen Obergerichte, oder durch Ur„theile solcher Behörden beschwert finden, von denen — „die Appellation nach ihrer Verfassung nicht an die Hofgerichte „geht."

hiesigen Akademiker eben so sehr eines tugendhaften und frommen Lebenswandels zu befleißen: als es für sie Pflicht ist, nach Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Kenntnisse zu streben. Und zu diesem Ende werden sie väterlich und ernstlich ermahnet, die Gebothe Gottes sowohl, als der Kirche mit warmem Eifer zu halten.

§. 9.

Jeder Akademiker ist verpflichtet dem öffentlichen Gottesdienste, der jeden Sonn- und Feyertag im grossen Saale blos für Akademiker von der akademischen marianischen Congregation veranstaltet wird, mit Auferbaulichkeit beyzuwohnen. Die Nachläßigkeit in Beobachtung dieses, so wie jedes andern Punktes dieser Statuten wird in den öffentlichen Attestaten und Testimonien gerügt werden; so wie man die fleißige Beobachtung mit verdientem Lobe belohnen wird. Gänzliche Nichtachtung wird mit Entlassung des Unbeugsamen von der Universität, zumal wenn wiederhohlte Ermahnungen fruchtlos seyn sollten, unnachsichtlich bestraft. Man erwartet, daß die hier studierenden Akademiker bey den feyerlichen Versammlungen, die an großen marianischen Festtagen gepflogen werden, eben so zahlreich als eifrig erscheinen.

§. 10.

Der österlichen Beicht und Communion wegen hat sich jeder durch die gewöhnlichen Zettel, die dem Pedelle innerhalb der ersten 3 Wochen nach Ostern eingehändigt werden müssen, zu legitimiren. *)

§. 11.

*) Bey dieser Gelegenheit wird das von einem jedem dem Pedelle zu entrichtende Salarium zu 48 kr. ausbezahlt.

§. 11.

Alle Akademiker haben denjenigen Prozessionen, bey welchen die hohe Schule außer der Universitäts-kirche zu erscheinen pflegt, in Ordnung, und so bey-zuwohnen, daß andere dadurch erbauet werden.

§. 12.

Wenn akademische Feste, deren Feyer man durch öffentlichen Anschlag bekannt macht, in der hiesigen Universitätskirche begangen werden, sollen alle Akade-mischen Mitglieder, welche nicht durch andere ihnen bewilligte Kirchendienste gehindert werden, dabey so unausbleiblich, als schuldig erscheinen.

§. 13.

Oeftere Uebertretungsfälle dieser Verordnungen und noch mehr leichtsinnige Reden, Blasphemien, Spötte-reyen über löbliche Kirchengebräuche, unanständig-ärger-liches Betragen bey dem Gottesdienste werden allemal, und nach Beschaffenheit der Umstände auch aufs schärf-ste bestraft werden.

II.

In Betreff der Studien und des Fleißes in Benützung der öffentlichen Vorlesungen.

§. 14.

An dem von jeder Fakultät zur Inscription ihrer Kandidaten zu bestimmenden, und durch öffent-lichen Auschlag bekannt zu machenden Tage ist jeder derselben verpflichtet, zur festgesetzten Stunde, und am angezeigten Orte selbst gegenwärtig zu erscheinen, und eine schriftliche Anzeige seines Vor- und Zunamens,

sei-

seines Vaterlandes, und seines hiesigen Wohnortes *) mit sich zu bringen, und nebst der Inscriptionsgebühr, in so fern selbe eingeführt, und gewöhnlich ist, zu überreichen. Im Unterlassungsfalle hat er gesagte Anzeige dem Pedelle nebst einer Geldbuße von 30 kr. zeitlich zu überreichen, oder er wird nach Beschaffenheit der Umstände von der Fakultät mit Vorwissen des Herrn Rektors Magnif. gar nicht mehr angenommen.

§. 15.

Die Punkte, welche der jeweilige Herr Dekan einer jeden Fakultat bey der Inscription zur Aufnahme der Wissenschaften, und zur Erhaltung der guten Ordnung den vorgerufenen Akademikern vorlesen wird, sind genau zu beobachten, und keine Dispens kann späterhin bey einem oder dem andern ohne bittliche Vorstellung und Belegung mit den wichtigsten Gründen je eintreten.

§. 16.

Zur philosophischen Klasse wird keiner zugelassen, der nicht die Humaniora nach der Vorschrift des Ortes, wo er studirte, vollendet hat. Eben so wenig wird der Uebergang zum theologischen oder juridischen Studium gestattet, ehe der philosophische Cursus ganz ausgemacht ist. Nur individuelle Verhältnisse können unter besonderen Umständen, deren Wichtigkeit dem Herrn Rektor Magnifikus, und den gesammten Mitgliedern der Fakultät, die es angeht, zu untersuchen heimgestellt wird, eine Ausnahme machen.

§. 17.

*) Im Falle, daß einer sein Quartier während des Schuljahres ändert, hat er dem Pedell der Universität anzuzeigen, was er für ein anderes dafür bezogen hat.

§. 17.

Jeder, der hier zu studiren gedenkt, ist der Regel nach, besonders was die Inländer betrifft, verbunden, die bey einer jeden Fakultät für jedes Jahr vorgeschriebenen Vorlesungen nach dem Studienplane zu hören *).

§. 18.

Keiner darf erwarten, Attestaten oder Testimonien zu erhalten, der sich den gewöhnlichen Prüfungen, und Examinibus entzieht, und dieses Statutum bezieht sich nicht auf einen oder den andern Gegenstand, sondern auf alle, die ein jeder dem festgesetzten Plane gemäß zu hören verbunden ist.

§. 19.

So wie es der selbsteigene Vortheil eines jeden erheischet, die vorgeschriebenen Vorlesungen emsig zu besuchen, darauf sich gehörig vorzubereiten, nnd denselben nicht nur gleich vom Anfange der bestimmten Lehrstunde, sondern auch während derselben mit allem Anstande, und mit größter Aufmerksamkeit beyzuwohnen; so wird auf die Beobachtung dieses Punktes strenge Rücksicht genommen: und wenn etliche Male wiederhohlte Erinnerungen nichts fruchten sollen, fortdauernder Unfleiß am Ende selbst mit Entlassung von der Universität bestraft werden.

III.

*) Man vergleiche hiermit den Art. Akademische Vorlesungen iu meinem Auszuge Band II. S. 382. und Memoria Joa. Philippi Stainhauser de Treuberg (Salisburgi 1799.) Appendix Documentorum Nro. VIII. p. 52.

III.

In Betreff des Disciplinwesens und des äußern Betragens der Akademiker.

§. 20.

Nachdem einer vom Herrn Rektor Magnif. hier zu studieren die Erlaubniß mittelst der Aufnahme erhalten, muß er sich sogleich um eine anständige Kost und Wohnung gegen verhältnißmäßiges und bestimmtes Kost- und Zinsegeld bewerben, und hat sich dann gegen seine Kost- und Zimmerherren so zu betragen, daß er diesen niemals Anlaß gebe, gerechte Klagen wider ihn zu führen.

§. 21.

Kein Akademiker soll sich nach 10 Uhr weder in Wirths- und Kaffeehäusern, noch überhaupt ohne gegründete und erweisliche Ursachen, deren Beurtheilung im Falle einer Klage oder sonstigen Rüge Herrn Rektor Magnif. heimgestellt bleibt, auf Gassen und Strassen betreten lassen, sondern ein jeder begebe sich zeitlich in seine Wohnung, um weder dem Publikum zum Aergerniß, noch seinen Hausgenoßenen zur Last, noch sich selbst entweder durch unnütze Verschwendung der kostbaren Zeit, oder durch andere nächtliche Ausschweifungen schädlich zu werden.

§. 22.

Alle öffentlichen und geheimen Gesellschaften, wodurch verdächtige Verbindungen entstehen, besonders mit gewissen Zeichen, als Kokarden, Uniformen, u. d. gl. sind allemal verbothen.

§. 23.

Alles Nachtschwärmen und Tumultuiren ist schärfest untersagt, und es haben alle dabey Gegenwärtigen für den etwa erfolgten Schaden in solidum zu haften. Besonders aber ist es keinem Akademiker erlaubt, bey nächtlichem Besuche eines seiner Kameraden den Hausherrn, oder dessen Inwohner durch Singen, Lärmen, oder anderes Getöse in ihrer Ruhe zu stören. Die Uebertreter werden nach Beschaffenheit der Umstände auf entstehende Klagen gebüßt werden. Um eine öffentliche Nachtmusik halten, oder in Gasthäusern bey Tänzen aufspielen zu dürfen, ist die Erlaubniß von dem zeitlichen Herrn Rektor der hohen Schule allemal sonderheitlich zu erbitten.

§. 24.

Die Akademiker haben sich in die entstehenden Tumulte auf keinerley Weise zu mischen, bey Strafe für Hauptttheilhaber geachtet zu werden; noch weniger sollen sie es wagen, den Polizeybeamten bey Verrichtung ihrer Obliegenheit auf irgend eine Weise hinderlich zu seyn.

§. 25.

Auf allen öffentlichen Promenaden, bey Lustbarkeiten und Ergötzungen, zu welchen den hiesigen Akademikern entweder als Zusehern oder als Theilnehmern der Zutritt gestattet wird, haben sie sich allemal eines Betragens und Anstandes zu befleißen, wodurch sie sich der Achtung gebildeterer Stände würdig machen. Klagen, welche die Vernachläßigung dieses Punktes veranlaßt, werden nicht nur allemal angehört, sondern die Schuldigen auch immer nach dem Maaße ihres Vergehens bestraft werden.

§. 26.

Mit eben der Strenge wird jedem Akademiker untersagt, sich zum Richter in eigener Sache aufzuwerfen, oder aus übel verstandener Ehre sich selbst Recht zu nehmen. Daher denn alle Selbsthilfe, alles Raufen und Duelliren sich in jedem Betracht (außer der unausweichlichen Nothwehre) bey Vermeidung der gesetzlichen Strafen von selbst verbiethet, und sollte es auch nicht weiter als zum Degen- Stillet- Dolch- oder Messerziehen gekommen seyn, so soll dennoch ein solcher Schritt jederzeit als Criminalfall behandelt, sofort zu Folge der Jurisdiction, die der Universität durch landesfürstliche höchste Gewalt auch in peinlichen Fällen eingeräumt ist, nach herkömmlicher Weise zur Inquisition gebracht, rechtsbeständigermaßen beurtheilt, und nach bestehenden Landesgesetzen zu gebührender Strafe gezogen werden.

§. 27.

Wenn es die Umstände erfordern, gewisse Verordnungen durch öffentliche Anschläge bekannt zu machen, so sind diese Anschläge von allen Akademikern zu respectiren, und derjenige macht sich einer schweren Strafe schuldig, der sich erfrechet, dieselben abzureissen, oder auf eine andere Weise zu entehren.

§. 28.

Bey öffentlichen Disputationen sollen zwar alle, vorzüglich aber müssen diejenigen Akademiker erscheinen, und denselben beywohnen, die zu der Fakultät gehören, welche die Disputirsätze aufstellet. Die H. H. Dekanen der verschiedenen Fakultäten werden für die Beobachtung dieses Punktes Sorge tragen.

§. 29.

§. 29.

Die öffentlich aufgestellten Repetitorn *) sind als solche dem Herrn Dekan der Fakultät, zu der sie gehören, so wie die Instructorn, in so ferne es die Instructionen betrifft, dem Herrn Schulpräfekt unterworfen.

§. 30.

Da es das wahre Wohl der Studierenden, ihr noch minderjähriges Alter, und das Vertrauen der Eltern und Anverwandten erheischen, daß dieselben zu einer guten Wirthschaft angehalten, und von unnöthigen Ausgaben, von Verschwendung, und damit verbundenen Ausschweifungen abgezogen, und wider Verführer, Wucherer, und dergleichen schändliche Betrüger sicher gestellt werden: so werden hierüber und überhaupt zur Aufrechthaltung des äußern Credits auf höchst eigene und besondere Anbefehlung Sr. hochfürstl. Gnaden folgende gesetzmäßige Vorschriften festgestellt **).

§. 31.

*) Nach einer unterm 21. Juny 1795 an die Universität erlassenen Hofentschliessung soll ohne landesfürstliches Vorwissen kein öffentlicher Repetitor der Rechte aufgestellt werden. S. Memoria Joa. Philippi Stainhauser de Treuberg. Append. Docum. Nro. VI. pag. 48.

**) Schon in dem Visitations = Abschiede vom 19. May 1679 ist, mit landesherrlicher Einstimmung, durch die Vorsteher der hiesigen Universität festgesetzt worden, daß einem Studenten überhaupt nicht mehr als 10 Gulden, und wenn er von Adel ist, nicht über 15, und wenn er ein Freyherr oder Graf ist, nicht über 20 Gulden, bey Verluste der Klage, dargeliehen werden sollten.

§. 31.

Alle Schulden, welche Akademiker machen, werden in eine doppelte Classe eingetheilt. Zur ersten gehören 1. das Kostgeld. 2. Die Miethe für Wohnung und Meubel. 3. Die Honorarien der Professoren. 4. Die Lectionsgelder der Sprach- Exercitien- und anderer Meister der edlern Künste. 5. Recompens des Arztes. 6. Die Zahlung der Arzeneyen. 7. Lohn- und Kostgeld für Bediente. Bey diesen werden die Schuldner auf entstehende Klage zur Zahlung angehalten.

§. 32.

Zur zweyten Klasse werden alle diejenigen Schulden gezählt, welche unter dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthalten sind. Sie sind wieder von zweyfacher Art. Bey einigen wird die gerichtliche Einforderung in einem gewissen Maaße, nach bestimmten Summen und Zeiten gestattet; bey andern aber gänzlich verweigert:

§. 33.

Zu den Schulden der ersten Art werden folgende gerechnet: a. für Kaufmannswaaren, die zur Kleidung dienen 20 fl. b. für Bücher 15 fl. c. für Schuster, Schneider, und andere Handwerksarbeiten 12 fl. d. für Wäscherlohn 6 fl. e. für Wein, Bier, Kaffee, und andere Getränke 5 fl. Jedoch soll der Gläubiger gehalten seyn, wegen dieser in jedem Quartale entstandenen Schulden, nach dessen Ablauf die Zahlung jedesmal einzufordern, und wenn diese nicht gütlich erfolgt, innerhalb den nächsten 4 Wochen die gerichtliche Hilfe zu suchen: widrigenfalls wird er nicht weiter dieses Orts gehört.

§. 34.

Allen übrigen Schulden, besonders solchen, die nur zur Ueppigkeit und Verschwendung gemacht worden sind, ist die richterliche Hilfe ganz und gar versagt.

§. 35.

Um alle Gelegenheiten zu derley Schuldenmachereyen zu entfernen, sind den hiesigen Akademikern alle hohen Spiele, besonders Hazardspiele, kostbare Spazierreisen, Schlittenfahrten, Masqueraden, kurz alle Arten von Schwelgerey schärfest untersagt; und muthwillige Schuldenmacher werden jedesmal mit Carcer und Hungersstrafe belegt, oder nach Gestalt der Umstände als gefährliche und schädliche Verschwender von der Universität verbannt werden.

Nro. XXX.

Verordnung,

das Disciplinwesen der studierenden Akademiker betreffend.

Beym ersten Ueberblicke der Statuten, welche die hiesige Universität mit höchstem Vorwissen und Genehmigung Sr. hochfürstl. Gnaden für die studierende Akademiker unterm heutigen Tage in Druck legen, und verkünden läßt, wird sich jedermann überzeugen, daß jene Gegenstände der dritten sonderheitlichen Satzung, welche auf das Disciplinwesen, auf das sittliche, ordentliche und ruhige Betragen der Studierenden und auf Anfachung ihres Fleißes den Bezug haben, niemal vollends zu erzielen seyen, wenn nicht

auch von den Hausvätern und Hausmüttern, welche Studenten in ihre Wohnung aufnehmen, die Hände dazu gebothen werden.

In solcher Hinsicht wird es eine unmittelbare Erforderniß, daß so wie die Universität obige Statuten an ihre Untergebene verkündet, zu gleicher Zeit das Publikum, und insonders jene, deren Hausgenossene sie sind, hiervon unterrichtet, und solche Verhaltsregeln bestimmt werden, ohne deren Beobachtung die Universität allein nicht vermögend seyn würde, die für das Beste der Studierenden sowohl, als des gemeinen Wesens, und für die Aufnahme der hiesigen Universität hegende landesfürstliche Absichten zu erreichen.

Se. hochfürstl. Gnaden lassen daher mittelst gegenwärtiger öffentlich anzuheftenden, und in Druck zu legenden Verordnung ihre gesetzliche Meinung dahin, wie folgt, eröffnen:

1) Jeder Hausvater und Hausmutter, was immer für Gerichts-Standes sie seyen, unterziehen sich dadurch, daß sie einen Studenten und Akademiker in Wohnung und Zimmer aufnehmen, der Pflicht, über die Sitten derselben sorgsamst zu wachen, sie von Fehltritten und Ausschweifungen zu bewahren, und die begangenen mit bescheidenen, doch ernstlichen Vorstellungen, Ermahnungen, und Bedrohung der Anzeige beym Universitäts-Rektorat zu warnen, und, da dieß nicht verfängt, solche Anzeige unverlängt zu machen. Insonderheit aber wird

2) den Hausvätern und Hausmüttern nachdrücklichst aufgetragen, daß sie keinem bey ihnen wohnenden

den Studenten einen Hausschlüssel gestatten, mit dem er zu was immer für einer Stunde der Nacht in sein Zimmer kommen kann; davon werden jedoch die Fälle ausgenommen, wenn

a) der hausgenossene Student zur Faßnachtszeit mit Vorwissen des Hausvaters, und der Hausmutter bey einem öffentlichen Bal sich einfindet, oder

b) einer vom Rektorat gestatteten Nachtmusik, und darauf folgenden Unterhaltung in einem Gasthofe beywohnt, oder

c) aus einer besondern vom Hausvater und Mutter erkannten und gutgeheissenen Ursache sich nach 10 Uhr Nachts noch außer Hause, oder auf der Strasse aufhalten wird. So oft nun

3) ein Student außer diesen Fällen, und ohne Vorwissen des Hausvaters und Hausmutter um 10 Uhr Abends nicht zu Hause ist, sollen es dieselben rügen und ahnden, und wenn auf zweymalige Rüge keine Besserung erfolgt, den Ungehorsamen beym Rektorat anzeigen.

4) Hausvater und Mutter, welche einen dieser Punkte nicht befolgen, werden nicht nur der Polizey sehr verantwortlich, und setzen sich den nachdrücklichsten Ahndungen aus, sondern müssen es sich gefallen lassen, wenn ihnen vom Rektorate die Studenten auch unter der Zeit weggenommen, und anderwärts unter bessere Aufsicht gegeben werden. Auch sollen

5) Hausväter und Mütter, welche die vorstehenden Punkte nicht beobachten, keineswegs gehört werden, wenn sie ihre hausgenossene Studenten der nicht bezahlten Miethe, oder anderen Schulden halber anklagen.

6) Nicht allein das wahre Wohl der Studierenden, und ihr minderjähriges Alter, sondern auch die Erwartung und das Vertrauen der Eltern, Vormünder und Anverwandten machen es zur billigen Vorsicht, daß dieselben zur guten Wirthschaft angehalten, und von unnöthigen Ausgaben, von Verschwendung, und damit verbundenen Ausschweifungen abgezogen, und wider Verführer, Wucherer und dergleichen schändliche Betrüger sicher gestellt werden.

7) Zur Aufrechthaltung dieser Absicht, und des mitverbundenen öffentlichen Credits werden hiemit die Schulden, welche Akademiker und Studenten machen, in zwey Klassen getheilt. Zur ersten gehören 1) das Kostgeld. 2) Die Miethung für Wohnung und Meubel. 3) Die Honorarien der Professoren. 4) Die Lektionsgelder der Sprach-Exercitien- und anderer Meister der edlen Künste. 5) Rekompens des Arztes. 6) Die Zahlung der Arzneyen. 7) Lohn und Kostgeld für Bediente. Bey diesen werden die Schuldner auf entstehende Klage zur Zahlung angehalten.

8) Zur zweyten Klasse werden all diejenigen Schulden gerechnet, welche unter dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthalten sind. Sie theilen sich aber wieder in zwey Gattungen. Bey einigen wird die Einforderung in einem gewissen Maaße nach bestimmten

ten Summen und Zeiten gestattet; bey andern aber gänzlich verweigert.

9) Zu den Schulden der ersten in gewisser Masse zahlbaren Gattung werden folgende gerechnet: a) für Kaufmannswaaren, die zur Kleidung dienen 20 fl. b) Für Bücher 15 fl. c) Für Schuster, Schneider, und andere Handwerksarbeiten 12 fl. d) Für Wäscherlohn 6 fl. e) Für Wein, Bier, Kaffe und andere Getränke 5 fl. Jedoch soll der Gläubiger gehalten seyn, wegen dieser in jedem Quartale entstandenen Schulden, nach dessen Ablauf die Zahlung jedesmal einzufordern, und wenn diese nicht gütlich erfolgt, innerhalb den nächsten vier Wochen die gerichtliche Hilfe zu suchen. Widrigen Falls wird er weiter nicht bey dem Rektorat gehört werden.

10) Allen übrigen hievor nicht ausgedruckten Schulden, besonders solchen, die nur zur Ueppigkeit und Verschwendung gemacht sind, ist die richterliche Hilfe ganz und gar versagt. Endlich und

11) So viele Verdienste sich alle diejenigen sammeln, welche den Studierenden auf dem Wege des Fleißes, guter Ordnung und Sittlichkeit, und in Erfüllung ihrer statutenmäßigen Obliegenheiten beförderlich sind, so wenig werden die, welche sie auf Abwege leiten, und Gelegenheit zu Schuldenmachen, hohen und Hazardspielen, Schwelgereyen und anderen verbothenen Ausschweifungen geben, aus dem Auge der Polizey gelassen, sondern vielmehr zur genauen Verantwortung gezogen, und nach dem Grade der Verführung und des dadurch angerichteten Verderbnisses empfindlich bestraft werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 26. November 1796.

Nro. XXXI.

Circularbefehl,

den Verkauf des Giftes betreffend.

Man hat einige Zeit her bey peinlichen Vorträgen zum öftern die Bemerkung gemacht, daß sich mehrere, wo nicht alle Kaufleute und Krämer des nämlichen Gerichtsbezirkes gegen klare, landesfürstliche Verbothe herausnehmen, Gifte verschiedener Arten in ihrem Waarenlager zu führen, und ohne Unterschied Jedem, der sich auch durch keinen obrigkeitlichen Erlaubniß-Schein legitimirt, zu verkaufen.

Die Folge eines solchen unbeschränkten Gifthandels war demnach, daß in demselben Verhältniße als er den Mißethätern die verborgenen Mittel, ihrem Mitmenschen am Leibe oder Leben gefährlich zu werden, erleichterte, die Rechtswege, solche Verbrecher zu entdecken, erschweret wurden.

Erst neuerliche Fälle, welche sowohl vom Flachlande, als aus dem Gebirge zur Strafs-Schöpfung an diese Stelle eingeschickt wurden, sind die unverwerflichsten Belege dieser traurigen Wahrheit.

Se. hochfürstl. Gnaden haben Sich daher veranlaßt gesehen, die wegen Verkauf der Gifte ergangene Verordnung vom 17ten Juny 1735 *) vollen Inhalts erneuern, und dahin einschärfen zu lassen, daß

a) in

*) Diese Verordnung steht in meinem Auszuge Band II. S. 83.

a) in einem Pfleg = oder Landgerichte nur Einem Handelsmanne oder Kramer, auf dessen Rechtschaffenheit man mit Grunde vertrauen kann, der Verlag und Verkauf des Hütterauchs, oder eines andern zur Ausrottung des Ungeziefers diensamen Giftes ausschließlich gestattet; sohin allen übrigen inländischen oder fremden Handelsleuten und Krämern bey 50 fl. Geldstrafe, oder im Unvermögensfalle mit einer willkührlichen Leibsbuße verbothen: auch

b) der zu obigem Verkauf Berechtigte bey Vermeidung einer Geldstrafe von 100 fl., oder wenn er mittellos ist, bey einer sehr schweren, willkührlichen Leibszüchtigung gehalten seyn soll, Niemanden eine von den oben beschriebenen Giftarten abzugeben, der nicht einen von der Ortsobrigkeit deßhalb auszustellenden Bewilligungs-Schein vorzuweisen hat.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung erwartet man also nicht nur, daß in allen Pfleg = und Landgerichten, wo die Befolgung des Gesetzes vom 17. Juny 1735. außer Uebung gekommen ist, bis auf Einen Handelsmann oder Kramer der Verlag, und Handel mit den vorhingedachten Giften unaufzüglich eingestellt werde, sondern auch zugleich, daß zur dauerhaften Beobachtung dieser für das Leben und die Gesundheit aller Staatsbürger so heilsamen Verfügung dieselbe bey den öffentlichen Landrechten dem versammelten Volke jährlich neuerdings verlesen werde.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 23. Christmonath 1796.

Nro. XXXII.

Nro. XXXII.

Verordnung

die Verwaltung der Almosenkassen betreffend.

Aus dem über die seit einigen Jahren her eingeschickten Almosenkassen-Rechnungen erstatteten Vortrage haben wir uns überzeugt, daß von einigen Ortsobrigkeiten sowohl mit Ausspendung des Almosens sehr willkührlich, und mit Hintansetzung der hierüber bestehenden höchsten und hohen Verordnungen verfahren, und was die Stellung der Rechnungen betrifft, sich sehr verschiedentlich, zum Theile sehr verworren und unsystematisch benommen werde.

Wir finden uns daher, was das Erste belangt, veranlaßt, nicht nur allein jenes, was in den Almosenordnungen *) dießfalls enthalten ist, ernstgemessenst zu wiederholen, sondern auch hiermit neuerdings und ausdrücklich zu verordnen, daß

1) kein Almosen, oder anderweitige Ausgabe von der Almosenkasse ohne unsre vorläufige Bewilligung in Zukunft mehr ausgefolgt werde, oder geschehen soll, welche den Betrag von 6 fl. übersteigt, es sey auch, daß dieses Almosen auf öftere Male, jedoch immer derselben und der nämlichen Person abgereicht würde.

2) Viel

*) Diese finden sich in meinem Auszuge I. Band S. 3 bis 19. Die älteste mir bekannte gedruckte Almosenordnung ist vom 12. Febr. 1678, und führt den Titel: Allmusen-Ordnung der Ertzbischofflichen Hochfürstlichen Haubt- und Residenz-Statt Saltzburg. 16 Seiten in Quart.

2) Viel weniger können wir aber gestatten, daß an Jemanden eine stäte wöchentliche, monatliche oder jährliche Reichniß aus der Almosenkasse ohne diese unsere Bewilligung gemacht werde. Auch soll

3) die Almosenkasse-Rechnung jährlich in eben der Weise, wie dieses bey der gemeinen Anlagsrechnung geschieht *), den betreffenden Ausschüssen oder Viertelmännern mitgetheilt, und deren Erinnerung hierüber jederzeit beygebracht werden.

Was aber den zweyten Punct, die Stellung der Rechnungen selbst, belangt, so wollen wir hiermit

4) ferner verordnen, daß diese Stellung jedes Jahr längstens bis Ende März, und nach beyfolgendem Formulare durchgehends befolgt werde, worüber wir weiter und

5) folgende Erläuterungen mittheilen:

Ad Rubr. 1. Nachdem diese Rechnungen theils eigentliche Kassenrechnungen, theils aber auch Rechnungen über das gesammte Vermögen des gerichtlichen Almosens sind, und seyn müssen; so muß nicht nur allein der blosse vorjährige Kasserest aufgestellt, sondern auch alle auf Zinsen ausgelegten Kapitalien, und anderes auf Empfang in Vortrag gebracht werden.

Ad Rubr. 2. Müssen bey Aussetzung der Interessen zur entgegengesetzten Seite immer auch die Kapitalien

*) S. den Art. Anlagsrechnungen in meinem Auszuge II. Band S. 14.

pitalien in ihrem Betrage erscheinen, und zugleich angezeigt werden, wie solche allenfalls gesichert seyen.

Ad Rubr. 6. Sind die Almosenbeyträge von fremden Grundherrschaften jedesmal mit ihren unterfertigten Originalverzeichnissen zu belegen.

Ad Rubr. 8. Ist sich bey Hochzeiten allzeit nach der Anzahl der Tische zu benehmen, so wie bey Freytänzen nach den Umständen 30 Kr. bis 1 Fl. 30 Kr. in Rechnung zu bringen.

Ueberhaupt sollen sowohl alle Empfänge und Ausgaben gehörig belegt, über den vorfindigen Kassarest jederzeit eine Münzliste beygelegt, und die Rechnung foliirt in duplo eingeschickt werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 30. Jäner 1797 *).

Beylage zu Nro. XXXII.

Almosen-

*) Unterm 29. Septemb. 1804 sind zur gegenwärtigen Verordnung von der kurfürstl. Landesregierung, mit höchster Genehmigung, einige nähere Bestimmungen nachgetragen, und im hiesigen Intelligenzblatte von demselben Jahre St. 41. S. 639 öffentlich bekannt gemacht worden.

Almosen = Rechnungs = Formular.

Rubriken.

1.

Empfang an letztjährigem Rechnungsreste.

Nach Weisung der letzten vom Jahre — gestellten Rechnung Seite — hat das gesammte Vermögen der dießgerichtlichen Almosenkasse bestanden in

Pr. fl. kr. pf.

und zwar

	fl.	kr.	pf.
a) an auf Interesse ausgeliehenen Kapitalien ; ; ; ;	;	;	;
b) an Kassarest ; ; ; ;	;	;	;
Summe also des Empfangs			

an Kassarest

Pr. fl. kr. pf.

2.

Empfang an Interessen von ausgeliehenen Kapitalien.

3.

; ; an heimbezahlten Kapitalien

4.

; ; an Legaten, oder Vermächtnissen und Schenkungen.

5.

; ; an Almosen von gerichtlichen Handlungen.

Anmer=

Anmerk. Hierzu sind vermög Verordnung vom 15. Dez. 1772 *) von 100 fl. Laudemialanschlag, oder Erbschaftsrest 6 kr. abzunehmen, und daher in folgender Weise specifice zu verrechnen:

a) Nach Inhalt des Urbars-Notelbuches, und des aus selben beygelegten Auszuges vom Jäner bis December d. J.

b) — Beutellehen deto —

c) — Landgerichts deto —

d) — Erbverhandlungs-Protokollen, dann

e) — Berggerichts- deto —

6.

An eingesendeten Almosen von fremden grundherrlichen Unterthanen.

Anmerk. Hier sind die Grundherrschaften namentlich und specifisch anzuführen, von welchen, und wie viel an solchen Almosen nach obigem Verhältniß eingeschickt worden sey.

7.

Aus den Almosenbüchsen, und zwar

a) aus den Gottes- oder Kirchenbüchsen,

b) gerichtlichen Kanzleybüchsen,

c) Wirths- und Gewerbbüchsen.

8.

An Tanzgeldern.

9.

Sonderbarer Empfang.

Summarische Zusammensetzung aller dießjährigen Empfänge.

1. An baarem Rechnungsreste von voriger Rechnung . . . . .

2. An

*) Diese Verordnung findet sich in meinem Auszuge I. Band. S. 267.

2. An Interessen 2c. durch alle obige Rubriken : : : : : :

Summe des ganzen Empfangs

Zusammen fl. kr. pf.

Ausgaben dagegen.

1.

Auf wochentliche Almosen-Austheilungen : : : :

2.

Auf monatliche : : :

3.

Auf jährliche : : :

4.

Auf für Hausarme zu gewissen Zeiten, wo es herkommlich, gemachte Ausspendungen : :

5.

Auf Brod-Ausspendungen zu gewissen Zeiten, wie oben : :

6.

Für durchgereisete Arme und Handwerksbursche : : :

7.

Auf Kurirung armer Kranken :

8.

Auf verschiedene andere mildthätige Endzwecke, als Lehrlassung eines

Hand-

Handwerks, Anschaffung an Kleidungsstücken u. d. gl. ; ;

9.

Auf ausgeliehene Kapitalien ;

10.

Auf Deputaten, als

1. dem — für Austheilung des Almosens und Führung der Rechnung.
2. den Gerichtsdienern für Einkassirung der Tanzgelder.

11.

Sonderbare Ausgaben.

Summarische Zusammensetzung aller Ausgaben.

Wie oben beym Empfang.

Summe aller Ausgaben

Zusammen fl. kr. pf.

Billanz.

	fl.	kr.	pf.
Wenn nun von dem Seite — angezeigten Empfang pr ; ;			
die so eben summirten Ausgaben mit			

gehörig abgezogen werden, so verbleiben im Reste, und in künftiger Rechnung vorzutragen ; ;

Pr. fl. kr. pf.

Vortrag zur Gutmachung.

Hiernach befindet sich gegenwärtig der ganze Almosenkasse-Vermögens-Zustand

1. in

1. in alt und neu ausgeliehenen Kapitalien mit Berufung auf das nach Inhalt Seite — heimbezahlte und nach Seite — wieder ausgeliehene : : : fl. kr. pf.

2. an obigem Kassarest : :

Summe des völligen Vermögens

Zusammen fl. kr. pf.

Gutmachung und Ausweisung

fl. kr. pf.

Die ausgeliehenen Kapitalien betragen also, wie so eben angezeigt worden

Die bis Schluße dieser Rechnung uneinbringbar gewesenen Ausstände machen nach beyzulegender Specication aus : : :

Seit dem Schluße dieser Rechnung, das ist, vom letzten Decemb. sind allenfalls auf Rechnung für das künftige Jahr laut Billanz mehr ausgegeben, als empfangen; folglich von dem gegenwärtigen Vermögen indeß anticipirt worden :

und

in der Kasse befinden sich laut von dem Rechnungssteller unterschriebenen Münzliste : : : :

Summe Zusammen

Zusammen fl. kr. pf.

Dem Vortrage Seite — gleich

Wird

Wird aber diese Vermögenssumme pr. fl. kr. pf.
mit dem Vermögensstande des vorigen Jahres in das Verhältniß gezogen pr. ; ; ;

so ergibt sich im gegenwärtigen Jahre eine Mehrung oder Minderung mit

fl. kr. pf.

und zwar aus Ursache ꝛc.

Nro. XXXIII.

Verordnung,

die Fremden = Anzeige betreffend *).

Durch die am 18ten August des jüngst vergangenen Jahrs unter Trommelschlag publizirte, und am 2ten September im hiesigen Intelligenzblatt erneuerte Verordnung ist zwar schon

1) allen Gastwirthen und Bräuern eingeschärft worden, einen jeden, welcher bey ihnen einkehrt, durch die täglichen Nachtzettel mit specifischer Angabe seines Namens, Standes, Suite und hiesiger Beschäftigung alsogleich anzuzeigen.

2) Ist allen übrigen Bürgern sowohl als privilegirten Personen aufgetragen worden, Niemand ohne vor=

*) Von den ältern Verordnungen hierüber s. meinen Auszug B. I. S. 47., und B. II. S. 62.

läufige, und auf gleiche Weise detaillirte Anzeige ins Quartier zu nehmen. Beyde Vorschriften aber sind besonders in letztern Zeiten nicht mit derjenigen Genauigkeit befolgt worden, welche zu Erreichung des damit bezielten wohlthätigen Zweckes durchaus nothwendig war. Man sieht sich daher genöthigt, nicht nur für die Zukunft diese beyden Vorschriften neuerdings, und bey sicher zu erwartender Strafe einzuschärfen; sondern auch denjenigen, welche die Anzeige bisher unterlassen haben, aufzutragen, dieselbe innerhalb 8 Tagen in der hochfürstl. Hofraths-Kanzley nachzutragen, indem nach dieser Zeit keine Entschuldigung mehr angenommen, sondern die Ungehorsamen sicher bestraft werden sollen. Dabey wird noch wiederholt, daß unter Fremden nicht nur alle Unbekannte, sondern auch alle ausser den Gränzen des Erzstifts Geborne verstanden werden, welche bey hiesigen Einwohnern weder in Dienst noch in Arbeit stehen, mithin auch alle Studenten.

3) Damit aber die Anzeigen nicht unvollständig geschehen, so sind eigene Anzeigzettel mit Bestimmung aller Rubriken gedruckt, und bey dem hochfürstl. Stadtgericht hinterlegt worden, wo sie ein jeder Wirth, Bräuer, oder andere Einwohner, welcher eine Anzeige zu machen hat, erheben kann, und muß. Zugleich wird allen Wirthen und Bräuern aufgetragen,

4) nicht nur alle Freytage in einem besondern Zettel die in der verflossenen Woche abgereisten Fremden mit Bestimmung des Tages ihrer Abreise anzuzeigen; sondern auch

5) alle abreisende Fremden, welche nicht mit der Extrapost abgehen, zu warnen, daß sie ihre Pässe bey dem

dem hiesigen Stadtgericht contrasigniren lassen, indem sie sich sonst der Unannehmlichkeit aussetzen würden, auf der Reise angehalten, und wieder zurück geschickt zu werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 17. Februar 1797.

Nro. XXXIV.

Einführung der Anschlagsprotokolle.

Da sich wiederholt der Fall ereignet hat, daß Anwälde aus Unwissenheit der in ihren Sachen erlassenen Resolutionen unschickliche Gesuche gestellt haben; und da selbst die gemessensten Aufträge, fleißigere Nachfrage in der Registratur zu halten, den erwünschten Erfolg nicht gehabt haben: so haben sich Se. hochfürstl. Gnaden auf Antrag dieser Stelle veranlaßt gesehen, die Einführung eines Anschlags-Protokolls *) zu befehlen, damit künftighin kein Anwald sich mit Unwissenheit der ergangenen Entschließungen entschuldigen könne.

Diesem höchsten Befehl zu Folge wird künftig alle Mondtage, und alle Donnerstage von Morgens 9, bis Abends 5 Uhr ein Anschlags-Protokoll in dem Hofraths-Vorzimmer angeheftet seyn.

Dieses

*) Von der Einrichtung des bey dem kaiserl. Reichshofrathe gewöhnlichen Anschlags-Protokolls handelt Vinzenz Hanzely in den Grundlinien der heutigen Reichshofraths-Praxis (Nördlingen 1778) 30. Kapitel S. 122.

Dieses Anschlags-Protokoll wird alle Rubriken derjenigen Justizsachen enthalten, in welchen an den zwey unmittelbar vorhergehenden Rathstagen Entschließungen erlassen worden sind.

Hierdurch wird also jeder Anwald belehrt werden, in welchen Sachen er sich um Abschriften, oder mündliche Mittheilung der ergangenen Entschließungen in der Registratur zu melden hat.

Damit aber diese Stelle gesichert ist, daß diese Anstalt ihren Zweck erreicht, so wird hiermit einem jedem Advokaten zur Pflicht gemacht, sich ein eigenes Buch zu halten, und in dasselbe ein jedes Anschlags-Protokoll abschreiben zu lassen.

Diese Bücher wird man sich, um keine Nachlässigkeit einreissen zu lassen, von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, und entdeckte Vernachlässigung für ahndungs- und strafwürdig ansehen und behandeln.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 25. September 1797.

Nro. XXXV.

Verordnung

über öffentliche Versteigerungen.

Bey den öffentlichen Lizitationen, welche bey den unbeweglichen Gütern und Realitäten an einem bestimmten Schlage der Uhr gebunden werden, geschieht es mehrfältig, daß die Darbiethenden mit ihrem Anboth geflissentlich so lange zurückhalten, bis die übrigen Mitwerbenden, welche sich gerne zu höhern Preisen herанlassen wollten, keine hinlängliche Zeit gewinnen, vor dem bestimmten Uhrschlage ein Mehreres nachzubiethen *).

Die Folge davon ist, daß hierdurch dürftige Erben, Wittwen uud Pupillen, oder in Schaden hangende Gläubiger, wie es meistens der Fall öffentlicher Feilbiethungen ist, um Merkliches verkürzt werden, und in beträchtliche Einbusse oft unter den wahren Werth der Sache gerathen.

Um hierunter eine der Billigkeit angemessene Vorsehung zu treffen, geruhen Se. hochfürstl. Gnaden für die Hinkunft gesetzlich zu verordnen, daß bey sämmtlichen Ober- und Untergerichten Ihres Erzstifts nicht jedes Anboth, welches vor oder bey dem bestimmten Uhrschlage gegeben wird, so plötzlich für das Letzte angesehen, und die Lizitation hierdurch für geendet und geschlos-

*) Man vergleiche hier A. E. Roßmann von der Vergantung bey brennender Kerze: in Joh. Christian Siebenkees Juristischem Magazin I. Band S. 242.

schlossen gehalten, sondern dasselbe noch weiters in der Weise fortgesetzt werde, daß der obergerichtliche Kommissär oder der Unterrichter entweder selbst, oder durch den Ausrufer noch die gewöhnliche Umfrage, wer gibt mehr? vorhergehen, und diese zum ersten, zweyten, und dritten Mahle mit einer kurzen Zwischenpause wiederholen läßt.

Erst nachdem die Worte zum dritten und letzten Mahle vollends ausgesprochen sind, und der Kommissär und Unterrichter hierauf das Zeichen mit einer Glocke oder dem Hammerschlag gegeben hat, soll keine Lizitation mehr Statt finden, sondern die lizitirte Sache dem, der den letzten höchsten Preiß dargebothen hat, verbleiben, und solche demselben zuerkannt werden.

Daher soll, ehe und bevor auf den Ruf zum dritten und letzten Mahle das bemeldte Zeichen mit einer Glocke oder einem Hammer gegeben wird, jedem, unerachtet die bestimmte Uhrstunde bereits geschlagen hat, noch frey stehen, ein mehreres nachzubiethen, auch mit dergleichen Nachboth, und Umfragen zum ersten, zweyten und dritten Mahle so lange fortgefahren, und solche wiederholet werden, bis kein weiteres höheres Darboth auf den Ruf zum dritten und letzten Mahle geschieht, und mit der beyhändigen Glocke oder Hammer das Zeichen gegeben ist, daß die Lizitation mit deren Schall geschlossen sey, sohin es bey dem letzten vorhergegangenen höchsten Anboth in Folge gegenwärtiger landesfürstl. Verordnung zu bewenden habe.

Wenn der Ober = oder Unterrichter die Umfrage nicht selbst hält, so soll der Ausrufer nicht nach eige-

 ner

ner Willkühr die Anbothe thun, sondern es hat ihm der Richter jederzeit ehe zu bedeuten, wenn er den Ruf zum zweyten Mahle, oder den Ruf zum dritten Mahle vornehmen darf und soll.

Damit nun vorbegriffene Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, sohin Se. hochfürstliche Gnaden Sich des allgemeinen und durchgängigen Vollzuges derselben versehen, und versichert halten können, so ist der hievon ungetheilte Abdruck durch jedes Orts Obrigkeit öffentlich zu verkünden, und in gewöhnlichen Orten anzuheften.

Geschehen im hochfürstl. Hofrath Salzburg den 1. Dezember 1797.

Nro. XXXVI.

Verordnung

gegen herumziehende Lustigmacher und Schauspieler.

Da mehrere Beamten die Klagen der Ausschüsse und anderer treuen Unterthanen des Erzstifts in Ansehung der überhand nehmenden Einwanderung auswärtiger Landkomödianten, Marionettenspieler, Musikanten, Seiltänzer, Gaukler, Taschenspieler, Schattenspiel- und Schaukastenträger einberichtet haben; aus diesen Berichten sich aber ergiebt, daß diese Leute, weit entfernt, bey dem hiesigen Unterthan einen besondern Beyfall zu finden, nur darum das Erzstift so sehr überlaufen, weil sie in mehreren benachbarten Ländern schon verbothen sind, sich jedoch zu einer nützlichern Le-

bens-

bensart nicht bequemen können; da ferner der geringe Beyfall, welchen sie finden, sie meistens veranlaßt, auf eine zudringliche Art zu betteln, oder wohl gar mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden zu entweichen: da sich endlich auch unter dieser Maske manche andere verdächtige Personen in das Land einschleichen, und der öffentlichen Sicherheit, besonders den einzeln auf dem Lande gelegenen Häusern gefährlich werden können; so haben Se. hochfürstl. Gnaden sich veranlaßt gesehen, solche Vorschriften entwerfen zu lassen, durch welche Höchstihre getreue Unterthanen dieser Zudringlichkeiten enthoben werden, ohne dabey die Gelegenheit zu anständigen Vergnügungen zu verlieren. Höchstsie verordnen daher Folgendes:

1) Es soll alle Jahre einem oder dem andern rechtschaffenen und geschickten Theater-Unternehmer ein hofräthliches Patent ertheilt werden, während sechs Monathen im Jahre in den Landstädten und größern Märkten des Erzstifts, wie auch in dem Wildbade Gastein, gegen jedesmalige Abgabe von 12 kr. zur Armenkasse, diejenigen Theaterstücke aufzuführen, welche ihm in der dem Patente beyzufügenden Liste erlaubt worden sind.

2) Dagegen sollen alle andere mit einem solchen Patente nicht versehene Komödiantenbanden nicht geduldet, vielmehr schon an der Gränze zurückgewiesen werden.

3) Auch sollen die hie und da zuweilen von Liebhabern mit grossem Zeitverlurst, und zum Nachtheile ihrer Amts- und häuslichen Geschäffte öffentlich aufgeführ-

geführten Theaterstücke, welche durch die patentisirten Schauspieler ganz entbehrlich gemacht werden, für die Zukunft abgestellt und verbothen seyn.

4) Den Laufner-Schiffleuten soll zwar noch zur Zeit an denjenigen Orten, welche sie bisher zu besuchen pflegten, die Aufführung ihrer Theaterstücke gestattet seyn, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher ihre Stücke dem Beamten zur Censur vorlegen, und sich alles Extemporirens enthalten.

5) Auf gleiche Weise soll einigen durch Geschicklichkeit und gute Sitten sich auszeichnenden Musikanten-Gesellschaften, oder einzelnen Musikanten durch Patente die Erlaubniß ertheilt werden, sowohl die beyden Messen der Hauptstadt, als die Freymärkte und Kirchtage des Landes zu besuchen.

6) Dagegen sollen alle übrigen auswärtigen Musikanten gänzlich ausgeschlossen seyn, und nicht über die Gränze des Erzstifts gelassen, vielmehr, wenn sie sich, dieses Verboths ungeachtet, eiuschleichen sollten, durch Schub an den Ort, woher sie gekommen, zurückgebracht werden.

7) Unter den Musikanten sind auch die truppenweise herumziehenden Thurnergesellen zu verstehen, und nach den nämlichen Vorschriften zu behandeln.

8) Die Marionetten-Taschenspieler, Gaukler, Seiltänzer, Schattenspieler und Schaukastenträger sollen in Gemäßheit der ältern Verordnungen, gänzlich verbothen, und dergleichen Leuten eben so wenig unter

dem Vorwande der Durchreise, als zum Aufenthalte, der Eintritt in das Erzstift gestattet werden. Vielmehr sollen dieselben überall, wo sie sich betreten lassen, aufgehoben, und über die Gränze gebracht werden.

9) Diese Verordnung soll in allen Stadt- Pfleg- und Landgerichten auf die gewöhnliche Weise verkündet und angeheftet, und von dem ersten Jäner 1798 an in genauen Vollzug gesetzt werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 6. Dezemb. 1797.

Nro. XXXVII.

Censur - Verordnung.

Wir Hieronymus ꝛc. ꝛc.

So vielen Gewinn die wissenschaftliche Aufklärung und Forschung nach dem Wahren, Nützlichen und Schönen von der Preßfreyheit ziehen mag, so lange sie sich inner den Schranken des Anstandes, der Sittlichkeit und Bescheidenheit hält; so sehr verliert dieselbe an ihrem Werthe und Verdienst, wenn sie der Irreligion, den staatsgefährlichen Absichten, der Schmäh- und Lästerungssucht zu Gebothe feil steht, und sich auf so niedrige Weise abwürdigen läßt.

Anstatt das Gute und Nützliche einer anständigen Freyheit zu wirken, versetzt mißbrauchte Freyheit, oder vielmehr Frechheit der Presse nicht allein Verfasser und

Abdru-

Abdrucker in die größte Verlegenheit; selbst die Landesregierung wird von innen und aussen auf die unangenehmste Weise compromittirt, wie ein ganz neuerliches, eben so mißliebiges als kundbares Beyspiel davon die Beweise giebt *).

Da nun aber die Schuld solcher widrigen Vorfälle einzig darin liegt, daß die Verordnungen, welche Wir in Ansicht der Preßfreyheit und Censuren vom 23sten Dezember 1772 und 8ten Dezember 1796 ertheilet haben, nicht durchgehends befolgt werden; so sehen Wir Uns bewogen, solche in allen ihren Punkten zu erneuern, und insonders dahin zu erläutern, und einzuschärfen, daß, wenn Wir gleich

1stens den Buchdruckern eine vernünftige nützliche Preßfreyheit nicht mißgönnen, solches jedoch nach dem Ausdrucke und Sinne der vorgemerkten Verordnungen mit der Mässigung und Vorsicht geschehe, daß in dem, was in die Presse kommt, nichts einfließe, was gegen die Religion und den Staat offenbar anstößig ist, oder die Ehre und den guten Nahmen anderer

*) Von diesem Beyspiele, nämlich einer unbedeutenden Flugschrift, als der Veranlassung gegenwärtiger Verordnung, so wie von den Salzburg. Censur-Anstalten überhaupt handelt der ungenannte Verfasser des Aufsatzes: Die Gesetzgebung über Preß- und Lesefreyheit in dem Erzstifte Salzburg; in den staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten (Hildburghansen 1799.) Erst. Jahrg. Erst. Band S. 34 folg. Weitere Materialien zur Geschichte der Salzburgischen Censur unter der Erzbischöflichen Regierung finden sich in dem Leipziger allgemeinen litterarischen Anzeiger Jahrg. 1799. Nr. 5. S. 43. und Jahrg. 1800. Nr. 79. S. 778. folg.

derer anfaßt, verläumdet und verletzet, folglich nicht allein zu innerlichen Mißvergnügen und Unruhen Anlaß geben, sondern Uns und Unsere Regierung in Vorwürfe und Unannehmlichkeiten bey auswärtigen, zumal nächst benachbarten Landen und deren Regenten verwickeln kann.

2tens ist der Regel nach allem dem, was hier gedruckt wird, der Namen des Verfassers, des Verlegers, und des Abdruckenden beyzusetzen, damit sich sowohl Verfasser als Abdrucker in behöriger Mäßigung halten, als auch Wir als Erzbischof und Landesfürst wissen mögen, wem Wir und das Publikum das nützliche Werk zu verdanken haben, und wer sich um die Litteratur verdient mache *).

3tens. Damit aber die Buchdrucker die Grenzen einer anständigen Preßfreyheit um so minder überschreiten, und sich dadurch verantwortlich machen mögen; so sind in Folge unserer Verordnung vom 23. Dez. 1772. die in geistliche Gegenstände oder das Religionswesen einschlagende Schriften dem Consistorium, und die in weltlichen Sachen hingegen dem Hofrath zur vorläufigen Revision und Approbation vorzulegen, zu welchem Ende von jeder der beyden Stellen — Consistorium und Hofrath — bereits zwey Räthe aus ihrem Mittel als Censoren mit unserer Begnehmigung bestellet worden, welche, wenn es nicht bereits geschehen seyn soll, sowohl den Buchdruckern und Buchhändlern, als

*) Mich freuet es, hier Grundsätze realisirt zu sehen, weelch ich in meinem Werkchen: Ueber anonymische Schriften, und deren Gesetzwidrigkeit (Salzburg 1794) aufgestellt hatte.

als auch der Universität und den Zeitungs-Redacteurs bekannt zu machen sind *).

4tens Von der Nothwendigkeit dieser Censur sind dermal die Werke der hiesigen Professoren auf der hohen Schule ausgenommen **), jedoch unter der ausdrücklichen Zuversicht, daß sich dieselben der höchsten Vorschrift gemäß halten, sohin ihren Namen vordrücken, und nichts einfließen lassen, was Religions- Staats- oder Sittengefährlich seyn könnte, und daß in dem Falle, da das Werk eines hiesigen Professors zugleich als ein ordentliches Lehrbuch in den öffentlichen Schulen und Vorlesungen dienen und vorgeschrieben werden will, solches nicht eher abgedruckt werde, bis die Censur von den hierzu bestellten Mitgliedern aus dem Consistorium und Hofrath nach Verschiedenheit der Gegenstände nachgesucht, und von diesen die Approbation zum Abdrucke hierauf ertheilet worden ist.

5tens Deßgleichen wird zwar die Redaction der Oberdeutschen Staats- und Litteraturzeitung, wie auch jene der medizinisch-chirurgischen sowohl von der unmittelbaren Vorlage zur Censur, wie auch von Bekanntmachung und Ausdrückung des Namens des Recensenten nochweils befreyet gehalten; dagegen aber an die

---

*) Indessen sind den Buchdruckern und Buchhändlern die aus dem Mittel des Hofraths bestellten Censoren erst vermittelst eines Auszuges aus dem hofräthlichen Regierungs-Protokoll vom 2ten April 1803 bekannt gemacht worden.

**) Schon Erzbischof Markus Sittich hatte vermöge einer Urkunde vom 23. Septemb. 1618 den Professoren eine Befreyung von der Censur ertheilt. S. diese Urkunde in Historia Univers. Salisb. lib. I. cap. II. pag. 26.

die nämlichen Vorsichten und Beobachtungen, wie hievor bey den Professoren ausgedrückt ist, mit dem gebunden, daß der Redacteur über alles, was Anstößiges vorkommt, es möge die Religion, den Staat, die guten Sitten, oder die Ehre von in- oder auswärtigen Individuen oder Gemeinden betreffen, bey Verlust des erzbischöfl. und landesfürstl. Schutzes verantwortlich bleibe.

6tens. Wiewohl übrigens der oben Nr. 2. festgesetzten Regel nach keine anonymischen Werke, ohne den Namen des Verfassers in dem Abdrucke beyzufügen, in die Presse zu nehmen sind; so leidet doch solche eine Ausnahme, wenn das geschriebene Werk der hochfürstl. Seits angeordneten Censur ordentlich, und zwar in solcher Weise, daß der Verfasser seinen Namen mit eigener Hand auf das Titelblatt aufträgt, vorgelegt, und von derselben sodann seines Inhalts wegen für druckeswürdig und unbedenklich gefunden wird. In solchem Falle kann der den Censoren anvertraute Namen des Verfassers, der etwa aus besonderen nicht verwerflichen Ursachen ungerne öffentlich erscheint, verborgen gehalten, sohin in dem Abdrucke weggelassen werden.

7tens. Was hiervor von dem Abdrucke versehen ist, dieß ist auch bey dem Nachdrucke bereits vorhin abgedruckter Bücher und Schriften, damit hierdurch weder der Religion, noch dem Staate, den Sitten, und der Ehre des dritten zum Nachtheile etwas durch die hiesige Presse verbreitet werde, zu beobachten; sohin von den hiesigen Buchdruckern kein Nachdruck eines einheimischen oder auswärtigen größeren oder kleineren

neren Werkes zu veranstalten, außer sie haben hiervon bey der aufgestellten Censur vorläufige Anzeige gemacht, und solche den Nachdruck für unbedenklich gefunden, und genehm gehalten.

8tens würden nun die hiesigen Buchdrucker ungeachtet dieser erneuerten deutlichen Vorschriften solchen entgegen handeln, und mit Ueberschreitung derselben sich verfänglich machen; so ist jener Buchdrucker, der Bücher und Blätter eigenmächtig unter die Presse nimmt, und abdrückt, die auffallendes Gepräge eines Religions-Sitten- und Staatsverderblichen Werkes haben, und niemals durch die Censur gebilliget werden konnten, unmittelbar nach Maaßgabe unser Vtrordnung vom 8ten Dezemb. 1796 nebst Confiscation der Waare mit Verlurst und Einziehung der Druckerey-Gerechtsame zu bestrafen.

Außerdem aber soll der Buchdrucker, der obige Verordnung in einem oder dem andern der vorgemerkten Punkte übertritt, für den ersten Fall mit 150 fl. im Geld, für den zweyten mit einem auf längere unbestimmte Zeit anhaltenden Arrest in hiesiger Hauptfestung, und endlich im dritten Falle mit Verlurst seiner Buchdruckerey-Gerechtigkeit abgebüßt werden. Dabey aber bleibt

9tens unverhalten, daß die Buchdrucker nicht nur für ihre eigene Person, sondern auch für ihre Faktors, Setzer und Drucker zn haften haben, wenn diese sich mit einer verordnungswidrigen heimlichen Setzung und Abdruckung verfänglich machen, und Theil hieran nehmen werden. Die Einrede und Ausflucht,

daß

daß solches ohne ihr Vorwissen geschehen, wird und kann niemals für geltend angesehen werden, da dergleichen Unwissenheit auf eine sehr sträfliche Nachlässigkeit und höchst unordentliche Führung des Gewerbes ausläuft, sohin den Eigenthümer und Inhaber der Buchdruckerey weder von Schuld, noch Strafe losbinden kann. Sollten jedoch

10tens sich nebenhin gegen Faktor, Setzer und Abdrucker insonderheit beschwerende Umstände und Inzichten, geflissene Vereitlung und Hintergehung obstehender Verordnung hervorthun, so bleibt auch gegen sie die angemessene Bestrafung ausdrücklich vorbehalten. Endlich und

11tens versehen Wir Uns gegen die Professoren auf hiesiger hohen Schule, und die Redacteurs der alldasigen Zeitungs- und litterarischen Blätter, daß sie auch ihres Ortes der vorstehenden Verordnung, in so weit diese auf selbe Bezug hat, genauest nachleben, und nicht die geringste Ursache zu Ahndungsmitteln und Entziehung des höchsten landesherrlichen Schutzes gegeben werden.

Damit es hiermit weder an behöriger Wissenschaft noch stracken Befolgung der obbegriffenen höchsten Verordnung gebrechen möge, ist die unverzogene Anstalt zu treffen, daß solche sowohl den hiesigen Buchdruckern, als der hochfürstl. Universität und Zeitungs-tungs-Redacteurs in behöriger Weise vollen Inhalts bekannt gemacht, und über Erfüllung derselben genaueste Aufsicht durch unsere geistliche und weltliche Stellen getragen, und fest darüber gehalten werde.

Salzburg am 18. Juny 1798.

Nro. XXXVIII.

Verordnung

gegen nächtliche Ruhestörungen.

Wir Hieronymus ꝛc.

Die Erhaltung nächtlicher Ordnung und Ruhe in der Haupt- und Residenzstadt allhier hat zu ältern Zeiten sowohl, als in unsern Tagen zu verschiedenen, bald gelinderen, bald strengeren Verfügungen der Polizey Anlaß gegeben *).

Nicht immer hatten diese Verfügungen, — so wohlgemeint auch die Absicht derselben jederzeit war, — den erwünschten Erfolg. Besonders aber müssen Wir Uns durch die tägliche Erfahrung überzeugt sehen, daß sie vielleicht zu keiner Zeit mehr, als eben jetzt, außer Achtung gesetzt worden seyn.

Wir finden daher nothwendig, ihr Ansehen durch ein verschärftes Gesetz geltend zu machen; — nothwendig, dafür zu sorgen, daß dieses Gesetz in der Folge durch unrücksichtlichen Vollzug in seiner Wirkung aufrecht erhalten werde.

Wir haben mißfällig vernommen, daß öffentliche Gast- und Kaffeehäuser nicht selten bis tief in die Nacht

*) Man s. vorzüglich den Art. Sicherheitsordnung für die Hauptstadt in meinem Auszuge Band II. S. 154.

Nacht — manchmal auch wohl bis nach Mitternacht — offen gehalten werden; eine der ersten Ursachen nicht bloß nächtlicher Tumulte und Ruhestörungen in deu Strassen der Stadt, — sondern überhaupt auch vieler anderer Unsittlichkeiten.

Um also dem Uebel von dieser Seite wirksam zu steuern, verordnen Wir hiermit,

1) daß alle Wirths- Gast- und Bräuhäuser von nun an längstens bis 11 Uhr, — die Kaffeehäuser aber bis 12 Uhr Nachts geschlossen; sohin von diesen Stunden an Niemanden mehr weder der Zutritt noch Aufenthalt in den Zechzimmern gestattet werden soll;

2) daß im Falle der Uebertretung sowohl der **Wirth**, (unter welchem Worte wir hier alle diejenigen verstehen, welche auf was immer für Art öffentliche Ausschanks-Gewerbe treiben) — als der **Gast**, von welchem Character derselbe auch sey, mit folgender, schon zum **Voraus** bestimmten Strafe unausbleiblich belegt werden soll, und zwar hat

der **Wirth** auf das erste **Mahl** für jeden Zechgast, welcher nach oben genannten Stunden betreten wird, 1 fl., das **zweyte Mahl** für jeden Kopf 2 fl., das **dritte Mahl** für jeden Kopf 3 fl. Strafe zu erlegen.

Im **vierten** Uebertretungsfalle aber hat eine körperliche oder andere Strafe einzutreten.

Der

Der Gast hingegen hat gleichfalls bey erster Uebertretung 1 fl., das zweyte Mahl 2 fl., das dritte Mahl 3 fl. Strafe zu bezahlen.

Im vierten Uebertretungsfalle aber ist an Uns unverzüglich Bericht zu erstatten, wo sodann eine angemessene — sey es eine körperliche oder andere, Bestrafung erkannt werden soll.

3) Für den Vollzug dieses Gesetzes hat

a) bey Personen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts stehen, das Stadtsyndikat mit unnachsichtlicher Strenge zu sorgen, sohin, wo es nöthig seyn sollte, die festgesetzten Strafen ohne weiters mit exekutiven Zwangsmitteln zu vollstrecken;

b) bey Personen höhern Gerichtsstandes hingegen ist von Oberpolizey wegen für die pflichtmässige Handhabung und genaue Vollziehung gegenwärtigen Verordnung gebührend zu wachen, und Wir befehlen daher, daß jeder Uebertretende, — welcher höheren — geistlichen oder weltlichen — Behörde derselbe auch untergeordnet seyn möge, — an Unsern Hofrath unverzüglich mit Bericht angezeigt werde, damit im Falle, daß derselbe der hofräthl. Jurisdiction untergeben ist, sogleich und unmittelbar, andern Falls aber durch die erforderliche Einleitung bey den betreffenden Behörden für die gesetzmässige Bestrafung gesorgt werde.

Was

4) die

4) die Verwendung der eingehenden Strafgelder betrifft, so werden selbe ganz allein der gemeinen Almosenkasse allhier zugetheilt werden.

Endlich und

5) ist gegenwärtige Verordnung nicht nur öffentlich anzuheften, und durch Trommelschlag bekannt zu machen, sondern auch mittelst gedruckter Exemplare in alle Gast- und Kaffeehäuser zu vertheilen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 23sten September 1799.

Nro. XXXIX.

Verordnung,

die Statuten zu Ehren-Medaillen für das hochfürstl. Militär betreffend.

Wir Hieronymus ꝛc.

Nachdem Uns zu Unserm besondern Wohlgefallen und höchsten Zufriedenheit theils durch das kaiserl. und Reichs-General-Kommando, theils durch die Kreisgeneralität und Unsere Kommandanten mehrmahlen zu vernehmen gekommen ist, wie sehr sich Unser treugehorsamstes Militär in dem Laufe des gegenwärtigen Krieges bey jeder Gelegenheit bestrebt habe, durch treue und pünktliche Erfüllung der Pflichten seines Standes, und mit ausgezeichneter Tapferkeit vor dem Feinde sich

um Unsere höchste Gnade und das Vaterland verdient zu gemachen; so haben Wir Uns nach dem Vorgange anderer Reichsstände gnädigst entschlossen, Unserer vor dem Feinde dienenden Mannschaft vom Feldwebel abwärts andurch einen Beweis Unserer Landesväterlichen Liebe und Aufmerksamkeit zu geben, daß Wir eigene gold- und silberne Verdienst- und Ehren-Münzen ausprägen, und denjenigen, welche nach Gemäßheit folgender Vorschriften, die zugleich auch die Bestimmung und Wirkung derselben enthält, — für würdig erkennet werden, austheilen lassen.

§. 1.

Das Ehrenzeichen wird in einer goldenen und silbernen, zu diesem Zwecke eigens geprägten Denkmünze bestehen. Die silbernen Denkmünzen sind für minder tapfere Handlungen, und die goldenen für die allerausgezeichnetsten bestimmt; es kann daher ein Unteroffizier eine silberne, und ein Gemeiner eine goldene Ehrenmünze erhalten; auch kann derjenige, welcher bereits eine silberne hat, bey einer sich ergebenden neuen Gelegenheit von Wohlverhalten gegen Rückgabe derselben eine goldene erhalten. Wer schon eine goldene Denkmünze hat, und eine neue tapfere Handlung begeht, gewinnt dadurch den Anspruch auf eine weitere höchste Belohnung.

§. 2.

Diese Denkmünzen sind nicht als ein Orden zu betrachten; sondern als eine Belohnung einer im Kriege geleisteten tapferen Handlung, und als ein Ehren-

zeichen

zeichen für diejenigen, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben.

§. 3.

Des Ehrenzeichens oder der Ehrenmünze ist jeder in hochfürstl. Salzburg. Diensten stehende Mann vom Feldwebel abwärts, die Artillerie mit eingeschlossen, und ohne Unterschied, ob er ein Aus- oder Inländer sey, fähig.

§. 4.

Derjenige, welcher die Denkmünze erhält, ist befugt, solche zu jeder Zeit in und außer dem Dienst öffentlich mit dem dazu gehörigen roth- und schwarzen Bande am Knopfloche zu tragen.

§. 5.

Es kann aber dieses Ehrenzeichen nur dem zugewandt werden, der sich persönlich durch eine besondere tapfere Handlung ausgezeichnet hat, die nicht tollkühne Vermessenheit oder Raubbegierde allein ist; sondern wo der Mann in einer Verlegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage der Sache, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Offiziers oder Kameraden, Siegeszeichen oder Fahnen, oder andern ärarischen Guts beygetragen hat, und eine solche That durch glaubwürdige Augenzeugen gehörig bestätiget worden ist.

§. 6.

Es kann daher nicht an ganze Abtheilungen, die sich unter Anführung eines Offiziers wohl verhalten haben, vertheilt werden; sondern es muß eine persönliche Handlung seyn, die denjenigen, der sie begeht, des Ehrenzeichens würdig macht.

§. 7.

Die Zuwendung einer solchen Denkmünze soll nur nach Verdienst geschehen, um durch eine zu große Gemeinmachung den Werth derselben nicht zu verringern.

Die Erkenntniß über das Verdienst nach den vorzulegenden Zeugnissen bleibt immer einer unpartheyischen Commission, welche in kriegsrechtlicher Anzahl zusammengesetzt werden soll, überlassen; doch behalten Wir Uns deßfalls die gnädigste Bestätigung hierüber vor.

§. 8.

Derjenige, welcher der Denkmünze würdig erklärt wird, erhält solche von dem Regiments- oder Bataillons-Kommandanten öffentlich in Beyseyn oder unter Ausrückung der übrigen Mannschaft unter einer zweckmäßigen Belobungs- und Aufmunterungs-Rede.

§. 9.

Die Zulage für dieses Ehrenzeichen bestimmen Wir andurch gnädigst, daß derjenige, welcher eine

silberne

silberne Münze erhält, die Hälfte seiner Löhnung; derjenige hingegen, der eine goldene empfängt, den ganzen Betrag seiner Löhnung nach der bekleidenden Charge als eine Zulage; folglich in diesem Falle die doppelte; im erstern Falle 1 ½ Löhnung zu beziehen haben soll.

§. 10.

Die Zulage von dieser halben und respective von der ganzen Löhnung soll einem jeden, so lang er dient, von dem Tage an, an welchem er die Ehrenmünze empfängt, nach dem Reichs-Conventionsfuß abgereicht werden, und immer dieselbe verbleiben; folglich sich auch nicht verändern, wenn gleich der Mann avanziren, oder von einem Bataillon zu dem andern, von einem Corps zu dem andern, als z. B. zur Artillerie, und so wechselseitig; oder auch zur hochfürstl. Leibgarde transferirt werden würde.

§. 11.

Wer das Ehrenzeichen erhalten hat, und nach der Hand zum Offizier avanzirt, behält und trägt dasselbe fort; die Zulage fällt aber alsdann weg.

§. 12.

Von dieser Zulage wird im Spitale kein Abzug gemacht, und selbe dem Mann auch dann gelassen, wenn er auf Urlaub geht.

§. 13.

Wenn sich derjenige, der das Ehrenzeichen hat, eines großen, zum Kriegsrecht qualificirten Verbrechens schuldig macht, oder seine Denkmünze verkauft, versetzt, oder verspielt, so wird diese eingehoben, und er verliert die damit verbundene Zulage.

§. 14.

Stirbt einer, der eine solche Ehrenmünze besitzt, so ist zur Vermeidung eines unangemessenen Gebrauches solche in jedem Falle Unserm Hofkriegsrathe einzuliefern, und von Letzterm zu übernehmen; hinterläßt aber der damit Belohnte Weib oder Kinder, so wird bey der Ablieferung diesen Erben der Ersatz des wahren Werths in baarem Gelde geschehen.

§. 15.

Treten die mit solchen Ehrenmünzen oder Ehrenzeichen versehene Aus- oder Inländer mit Abschied von Militärdiensten aus; so bleibt ihnen die erworbene Ehrenmünze demungeachtet eigenthümlich; hingegen aber hat mit dem Tage, wo selben die Löhnung zum Letztenmale bezahlt wird, auch die Zulage aufzuhören.

Wir befehlen und verordnen daher gnädigst, auf vorstehende Unsere gnädigste Verordnung in allen Punkten genau zu achten, und solche der gesammten Mannschaft zur allgemeinen Wissenschaft, militärischem Gebrauche nach, öffentlich bekannt zu machen.

Salzburg den 17ten des Christmonats 1799.

Nro. XL.

Verordnung,

die Prüfung der grundherrschaftlichen Justizbeamten betreffend.

Wir Hieronymus ꝛc.

In mehreren, bey Unserm Hofrath vorgekommenen Prozessen und anderen rechtlichen Angelegenheiten hat es sich gezeigt, daß zuweilen Patrimonial-Beamte, denen doch die Justizpflege in den untern Behörden anvertraut ist, nicht die Rechtskenntnisse haben, welche man ihrer Bestimmung gemäß mit Zuversicht bey denselben voraussetzen sollte. Nachdem nun Unser treugehorsamster Hofrath bey Uns hierüber die pflichtmäßige Anzeige gemacht hat; so halten Wir es für Unsere Reichs-Constitutionsmäßige, landesherrliche Pflicht, diesem Gebrechen der niederen Patrimonial-Justiz-Behörden zum Besten Unserer treuen lieben Unterthanen dadurch abzuhelfen, wenn Wir Uns zu Unserer landesherrlichen Beruhigung jedesmal die Gewißheit verschaffen, daß die Justizpflege auch dort von solchen Beamten ausgeübt werde, die sich durch ihre Kenntnisse dazu fähig gemacht haben. Daher verordnen Wir dann hiermit, daß jeder Patrimonial-Gerichtsherr bey künftigen Ernennungen dieser Justizbeamten, selbe vorher bey Unserm Hofrath zur Prüfung

in

in den zur Verwaltung ihres Amtes nöthigen Wissenschaften — verbunden mit einer praktischen juridischen Ausarbeitung — präsentiren soll; zugleich auch der Amts-Kandidat sich durch ein Zeugniß bey Unserm Hofrath ausweisen müsse, an irgend einem hierländischen Gerichte wenigstens ein Jahr zur vollkommenen Zufriedenheit praktizirt zu haben.

Von der durch Unsern Hofrath vorzunehmenden Prüfung sollen jedoch ausgenommen seyn:

1. Unsere landesfürstlichen Justiz administrirende examinirte Beamte, welche etwa in die Dienste von Patrimonial-Gerichtsherren übertreten; so wie auch

2. diejenigen, welche eine Patrimonial-Gerichtsstelle nach vorgängiger hofräthlicher Prüfung und Genehmigung erhalten haben, demnächst bey etwaiger Versetzung keinem weitern Examen zu unterwerfen sind. — Endlich sind auch ausgenommen

3. die, welche an Unserer hohen Schule den Doktors- oder Lizentiaten-Grad in der Rechtsgelehrsamkeit nach vorschriftmäßiger juridischen Fakultäts-Prüfung erhalten haben. Diese haben jedoch ebenfalls vor ihrer Amtsantretung ein Zeugniß über die oben bestimmte wenigstens einjährige hierländische Gerichtspraxis bey Unserm Hofrath vorzulegen.

Damit nun gegenwärtige Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gelange, so haben Wir solche zum Druck

Druck befördern, und zur allgemeinen Wissenschaft verkünden lassen *).

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Salzburg am 14ten des Lenzmonaths (März) 1800.

Nro. XLI.

Verordnung

gegen die Ausschweifungen der Handwerksgesellen.

Die täglich mehr überhandnehmenden Ausschweifungen der Handwerksgesellen veranlaßten mehrere Reichskreise, zu der so nöthigen Erhaltung mehrerer Ruhe und Ordnung, gemeinsame Maßregeln zu ergreifen, durch welche dem ruhestörenden Betragen Schranken gesetzt werden können. In Gemäßheit dieser Uebereinkunft fand das hohe Ausschreibamt im Baierischen Kreise sich bewogen, die Veranstaltung zu treffen, daß in sämmtlichen Landen des bairischen Kreises nachstehende, sowohl in den ältern als neueren Reichsgesetzen, und

---

*) Unterm 21sten Dezemb. 1804 ist diese Verordnung nicht nur ausdrücklich wiederholt, und neuerdings bestätigt, sondern auch auf die landesherrlichen Beamten, und insbesondere auch auf die Oberschreiber, weil sie laut Verordnung vom 8ten Novemb. 1798 bey Verhinderung der Beamten die Stelle derselben auch in Justizsachen zu vertreten haben, ausgedehnt worden. S. Intelligenzblatt von Salzburg 1805. St. II. S. 16.

und besonders in dem Reichsgesetze von 1731 begründete Verordnung *) öffentlich bekannt gemacht werde.

Se. hochfürstl. Gnaden unser gnädigster Landesfürst und Herr, geruheten daher die öffentliche Bekanntmachung dieser allgemeinen Verordnung für Ihre Erzstiftischen Lande unterzeichneter Landesstelle zu übertragen:

§. 1. Werden die Meisterschaften, oder sogenannten Handwerksväter, und sonst Jedermann durch gegenwärtige Verordnung aufgefordert und verbunden, eine jede dem Reichsverbothe zuwider, ohne Wissen der Obrigkeit, veranstaltete Versammlung von Zünften, das sogenannte Aufstehen der Gesellen, jedes Schreiben, Abschicken oder Eintreffen der Briefe an Zünfte und Gesellschaften, bey Vermeidung einer jedesmal von dem Pfleg- Stadt- und Landgerichte zu bestimmenden Strafe, deren Art nnd Stufen jeder Gerichtsobrigkeit nach den Verhältnissen vorkommender Polizeyfrevel zu beurtheilen, oder bey schweren Verbrechen der Handwerker an diese oberste Landes-Polizeystelle einzuberichten überlassen wird, schleunigst anzuzeigen, wobey weiter zu verordnen für nöthig gefunden wird, daß der dieser Anordnung unfolgsame Wirth

*) Gedachtes Reichsgesetz, die Abstellnng der Handwerks-Mißbräuche betreffend, findet sich in der vollständigen Sammlung der Reichs-Abschiede IV. Thl. S. 376. — 385. Dasselbe ist von dem verewigten Kaiser Joseph II. unterm 23sten April 1772, auf vorgängiges Reichsgutachten, nicht nur durchgehends bestätiget, sondern auch mit neuen Zusätzen vermehrt worden. Die dahin gehörigen Urkunden sind vollständig abgedruckt in Ant. Fabers fortgesetzten neuen Europ. Staats-Kanzley III. Theil. S. 3 — 79.

Wirth bey dergleichen, dem gesetzlichen Verbothe widerstehenden Versammlungen der dabey aufgehenden Kosten noch besonders für verlustig erklärt werden soll.

§. 2. Jedes Pfleg-Stadt- und Landgericht hat den sorgfältigen Bedacht zu nehmen, die Namen unruhiger Handwerker und Gesellen sogleich einzuberichten, um solche durch das hiesige Intelligenzblatt, und der nöthigen Verbreitung wegen, durch den Reichsanzeiger bekannt machen zu lassen, wie dann auch dergleichen Ruhestörer nach dem zwischen mehreren Kreisen bestehenden Einverständniße, und nach der nunmehr auch im Bairischen Kreise eingeleiteten Veranstaltung, wenn sie nach begangenem Frevel aus einem Lande oder Kreise flüchten, nicht mehr, wie bisher der Fall war, Sicherheit finden, sondern, weil deren Namen überallhin mitgetheilt werden, allenthalben ergriffen, und zu der gesetzlichen Strafe gezogen werden.

§. 3. Jedes Pfleg-Stadt-und Landgericht soll genaue Aufsicht auf die Lebensart dieser Handwerksgesellen halten, ein unsittliches, ruhestörendes Betragen eines jeden Gesellen, ausser der zu bestimmenden Strafe, der Obrigkeit seines Geburtsortes ohne Rücksicht eröffnen, um ihm von dieser bey seiner Zurückkunft nach der Größe des Verbrechens das Meisterrecht auf ein oder mehrere Jahre, oder gar lebenslänglich versagen zu können.

§. 4. Denjenigen Gesellen, welche nicht ein bestimmtes Zeugniß von dem Meister, bey welchem sie in Arbeit gestanden sind, über ihr sittliches und zunftord-

nungs-

nungmäßiges Betragen aufweisen können, sollen keine Kundschaften ausgefertiget werden.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung soll dem öffentlichen Drucke übergeben*), und durch die Pfleg-Stad- und Landgerichte nicht nur wiederholt verkündet, sondern auch bey dem gewöhnlichen Aufenthalte der Zunftversammlungen zum dauernden Eindrucke von Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung angeheftet werden, nnd somit ein bleibendes Denkmahl nach dem Ausdrucke des kaiserl. Patents vom Jahre 1731 zum ruhmwürdigen Gehorsam für treue und fleißige, und zur Warnung für anmaßliche, ungehorsame und ruhestörende Zunftgenossen seyn.

Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 9ten May 1800.

Nro. XLII.

Verordnung

über Verlängerung der gesetzlichen Fristen.

Wir Hieronymus ꝛc. ꝛc.

Unsere Verordnung vom 27sten Christmonats 1780 enthält verschiedene Vorschriften in Ansehung der in dem gerichtlichen Verfahren vorkommenden Fristen, und bestimmt insbesondere in dem §. 15. N. 1., daß keine von

*) Sie erschien auch im Salzburgischen Intelligenzblatte vom Jahre 1800. S. 321.

von dem Richter zu was immer für einer gerichtlichen Handlung gegebene Frist peremptorisch seyn soll, wenn das Wort peremtorisch nicht ausdrücklich beygesetzt ist. Obschon dieses nur von richterlichen, das ist, ursprüglich vom Richter gegebenen Fristen zu verstehen ist; so ist doch auch in Fällen, wo gesetzliche Fristen vom Richter verlängert worden sind, manchesmal der Zweifel entstanden, ob solche ursprünglich durch ein Gesetz schon bestimmte, vom Richter aber verlängerte Fristen nach jener Vorschrift zu beurtheilen seyen? Wir sehen Uns daher bewogen, um jedem Anstande hierüber für die Zukunft vorzubeugen, eine authentische Erklärung eintreten zu lassen, daß

1) eine von dem Richter ertheilte Verlängerung einer gesetzlichen Frist, sie werde mit was immer für Ausdrücken gegeben, die Natur und Wirkung der ursprünglich in dem Gesetze bestimmten Frist niemals verändere, folglich

2) in Fällen, wo auf die Versäumung einer gesetzlichen Frist der Verlurst (die Desertion) eines Rechtsmittels Staat findet, dieser auch dann eintreten soll, wenn die gesetzliche Frist vom Richter verlängert, und nachher versäumt worden ist. Insbesondere verordnen Wir auch noch

3) daß auf die Versäumung der Frist zur Replik in der Appellations-Instanz der Verlurst (die Desertion) des eingewandten Rechtsmittels jederzeit Statt finden soll, ohne Unterschied, ob der Saumsal schon bey der gesetzlichen Frist der zu dieser Handlung bestimmten 180 Tage, oder erst nach erhaltener Verlän-

längerung, solche jederzeit vom Tage der Kundmachung an (a die insinuati Decreti) zu berechnen ist, begangen wird. Endlich

4) wenn in der zur Einwendung der Appellation bestimmten Nothfrist, welche keine Verlängerung gestattet, die Vollmacht, oder Urtheils-Abschrift eines erheblichen Hindernisses wegen von dem Anwalde des Appellanten entweder gar nicht, oder nicht in gehöriger Form beygebracht werden kann; so soll einstweilen mit Erkennung der Appellationsprozesse zurückgehalten, und nach Beschaffenheit der Umstände, eine geräumige Frist zur Beybringung des noch abgängigen Erfordernisses angesetzt, nach Versäumung dieser Frist aber der Verlurst (die Desertion) des eingewandten Rechtsmittels unnachsichtlich erkannt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 7ten Christmonats 1800.

Nro. XLIII.

Hofraths-Dekret,

die Ausstellung der Insinuations-Scheine betreffend.

Noch immer hat es die Erfahrung gezeigt, daß auch durch Einführung der Anschlags-Protokolle in dem Hofrathsvorzimmer, und durch Abgebung der Empfangsscheine von den Anwälden ihrer Clienten mit Insinuirung der Termine in Justiz- und Partheysachen nicht volle und zuverläßige Richtigkeit herstellt

gestellt werden können, sondern hieraus vielmehr die unangenehme Folge erwachsen ist, daß bald über die ungewisse Aushängung der Anschlags-Protokolle, bald über die Abwesenheit des Rathsdieners und die Verschließung seines Aufenthaltsorts, bald über die vergebliche Anfrage bey der Hofrathsregistratur, vorzüglich aber darüber Beschwerde geführt ward, daß die einem Theile geschehene Fristen-Insinuation dem Gegentheile, der den Empfangsschein des andern nicht zur Einsicht bekam, entweder gänzlich unbekannt geblieben, oder doch spät genug bekannt gemacht worden wäre, folglich auch die Contumazklage nicht in dem gehörigen Zeitpunkte eingeleitet werden könnte.

Um nun allen hieraus entspringenden Justizverschleipfen abzuhelfen, und die Partheyen nicht unstatthaften Entschuldigungen ihrer Rechtsfreunde preiszugeben, hat man in Hinsicht auf künftige Insinuationsart der Termine beschlossen, daß, so oft der Hofrathsdiener oder Expeditor dem Anwalde einer oder der andern Parthey ein Dekret überbringt, worin demselben, es sey eine einfache oder peremtorische Frist, angesetzt ist, er sich jederzeit von dem Empfänger zwey des richtigen Empfanges halber unterzeichnete Scheine ausstellen lassen soll, deren beyde er dem gegentheiligen Anwalde vorzuweisen, einen hiervon sich von diesem, der ihm geschehenen Vorweisung wegen gleichfalls unterschreiben zu lassen, und ad acta zu bringen, den andern aber ihm zur Notiz, und bey seiner Zeit eintretender Kontumazklage zum Beweise der vom Impetraten versäumten Nothfrist in Händen zu lassen hat; welches man daher dem Collegio Advocatorum zu dessen künftiger Benehmung mit Beylegung eines Musters eröffnet haben will.

Bey

Bey allem diesem behalten jedoch auch die Anschlags-Protokolle über die in Justiz-Sachen geschöpften Resolutionen noch ihren Fortgang, und können sie die Rechtsfreunde, so viel die Angelegenheit ihrer Partheyen betrifft, entweder selbst, oder durch ihre Schreiber in dem hochfürstl. Hofrathszimmer, oder wenn solches versperrt ist, auch in der Hofrathskanzley abkopiren.

Geschehen Salzburg in hochfürstl. Regierung den 16ten Juny 1801.

Nro. XLIV.

Circularbefehl,

die zwischen Salzburg und Baiern eingeführte wechselseitige Freyzügigkeit betreffend *).

Durch eine zwischen der kurfürstl. Landesdirektion zu München, und dem hochfürstl. Hofrath in Salzburg getroffene Uebereinkunft wurde zum Vorstand der beyderseiDerſei-

*) Unterm 5ten July 1799 war von Baierischer Seite ein Emigrations-Verboth, bey Strafe der Vermögens-Confiscation, ergangen, und dabey im Falle einer verwilligten Auswanderung eine Emigrations-Gebühr zu 3 von Hundert festgesetzt worden. Es ward daher Salzburgischer Seits berathschlaget, ob auch von da aus gegen Baiern ein Emigrations-Verboth zu erlassen wäre. Um nun zu erheben, ob mehrere Emigrationen von hier in die Baierischen Lande hinaus, oder mehrere in die Salzburgischen herein sich ereigneten, wurden durch einen Circularbefehl vom 3ten Febr. 1800 die Beamten zur Berichtserstattung aufgefordert.

derseitigen Unterthanen der Schluß gefaßt, und von den höchsten Landesbehörden bestätiget, daß nunmehr eine freye Verkehr und wechselweise Freyzügigkeit eingeführt, und in allen künftig sich ereignenden Fällen weder von dem Vermögen der nach Baiern auswandernden dießseitigen Unterthanen, noch von denen, die aus Baiern ins Erzstift übergehen, einiges Frey= Abfahrt= oder Abzuggeld, Abschoßgebühr, oder wie diese nach Verschiedenheit der Länder Nahmen haben mögen, abgefordert, ingleichen auch von allen beweglichen Gütern, es geschehe durch Erbschaft, letztwillige Vermächtnisse, Schankungen oder Heirathgüter einiger Abzug gefordert werde.

Diese einzig zum Wohl der Unterthanen und selbst mit dem Opfer der ehemalig üblichen Verfassung verbundene Einrichtung schließt dennoch die Vorsicht nicht aus, daß nicht, wie vor

1) über alle Auswanderungen der dießseitigen Unterthanen in die baierischen Lande ein förmliches Register in herkommlicher Weise fortgeführt, in dem gesetzlichen Zeitpunkte anher eingesendet, dann

2) das gegenwärtig oder in Zukunft ausgehende Vermögen vorgemerkt, und

3) in anderen Fällen, wo durch Erbschaft, Heirathgut oder Schankung einiges Innhaben in auswärtige Hände gelanget, in eben diesem Verzeichniß vorgetragen werde, wo hinwieder

4) die dießseitigen Beamten auch bey Einwanderung der bairischen Unterthanen und Uebergang obbenannter Vermögens = Bezüge ebenfalls eine Vormerkung zu beobachten, nicht ausser Acht lassen sollen.

Wie nun durch diese unsere Verordnung die gesammten Gerichts = Behörden in die Kenntniß dieser wechselweisen Verständniß gesetzt worden, so sind selbe auch angewiesen, sich nach dem Inhalt derselben genau zu halten, und in dem Falle, wo einiger Anstand sich ereignen sollte, unmittelbare Anfrage anher gelangen zu lassen.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 12. September 1801.

Nro. XLV.

Verordnung

wider unberechtigte Winkelschriftsteller.

Wir Hieronymus 2c.

In den jüngsten Jahren haben sich immer laute Klagen erhoben, daß sich die Anzahl unberechtigter Winkelschriftsteller täglich vermehre, und nicht nur die berechtigten Schriftenverfasser in ihrem Verdienste beeinträchtige, sondern auch den Geschäftsgang bey Unter = und Oberbehörden verzögere.

Um nun diesen gerechten Beschwerden der Partheyen und Anwälde abzuhelfen, haben Wir nachstehende

ende gesetzliche Bestimmungen theils erneuert, theils erklärt, theils neu festgesetzt:

I. In Rechtssachen können bey den sämmtlichen Landes-Oberjustizbehörden ausschließlich nur die Advokaten als Anwälde dienen. (Verord. v. 28. Sept. 1678. §. 1.) Eine Ausnahme tritt jedoch ein bey dem Domkapitl. Syndikus, bey den Hofrichtern des Prälaten-Standes, bey den Oberverwaltern der Erzstiftischen Erbämter (Verord. v. 27. Dez. 1780. §. 14. n. 3.), bey dem Fiscale und den hochfürstl. Beamten, wenn sie im Namen ihrer Herrschaft, oder von Amts wegen Prozesse zu führen haben. (Obige Verord. §. 12. 12. 2.)

II. Bey Untergerichten ist in Judicial-Sachen neben den Advokaten auch den Notarien und Prokuratoren, und Falls weder Notarien oder Prokuratoren vorhanden sind, den Schreibern und Accessisten erlaubt, die Partheyen mündlich und schriftlich zu vertreten. (Verord. v. 2. März 1791. Lit. B.)

III. Betreffen aber die Gesuche Polizey- oder Gnadensachen; so ist allen No. II. genannten Personen gestattet, bey Ober- und Unterbehörden im Namen der Partheyen Schriften zu übergeben. (Verord. v. 10. Dez. 1782. §. 1.)

IV. Alle Einlagen und Bittschriften, welche nicht unter verschiedener Rücksicht der Gegenstände I. II. und III. von Advokaten und Notarien, Prokuratoren, Schreibern und Accessisten verfaßt werden, sind ohne einige Entschließung sowohl von der geheimen

Hofkanzley, als den übrigen Stellen und Untergerichten mit kurzer Hand zurückzugeben, und daß dieses geschehen sey, im betreffenden Protokolle vorzumerken.

Der unbefugte Schriftenverfasser hat für eine solche Einlage der Parthey keine Gebühr aufzurechnen.

V. Von der Verbindlichkeit, sich eines der genannten berechtigten Individuen bedienen zu müssen, sind jedoch ausgenommen alle charakterisirten, oder sonst in hochfürstl. Diensten stehenden Personen, denen nicht nur allein in Polizey- Regierungs- und Gnaden-Sachen (Verord. v. 10. Dez. 1782. §. 1.), sondern auch, wenn sie wegen ihren sonstigen Eigenschaften im Stande sind, ihre Rechts-Angelegenheiten selbst, ohne fremden Anwald zu führen, in Prozeß-Sachen erlaubt ist, ihre Schriften zu verfassen.

VI. Auf alle Schriften ist außenher der Namen des Verfassers zu setzen. (Obige Verord.) Und

VII. Die Taxe, oder wenn sie unentgeldlich gefaßt werden, die Nachsicht der Gebühr zu bemerken*).

VIII.

*) Schon durch Verordnungen vom 10ten Febr. 1688, und vom 18. May 1709. wurde den Schriftverfassern, bey Strafe von 6 Reichsthalern, aufgetragen, nicht nur die Schriften eigenhändig zu unterschreiben, sondern auch jedes Mal die Taxe beyzusetzen. So zweckmäßig und heilsam das Erstere ist; so wenig läßt sich für das Letztere ein hinreichender Grund angeben; denn bey den unbezahlten Einlagen weiß es der Schriftsteller nicht einmal noch, ob und was er dafür erhalten werde, weil er hier, so wie er es in seiner Lage öfter thun muß, auf Borg arbeitet; bey den bezahlten hingegen hängt es ja doch immer von

VIII. Ist jede Schrift in Justiz-Polizey-Regierungs- und Gnaden-Sachen, worin die Veranlassung, die Begründung und das Gesuch, und zwar, wenn jeder dieser Theile aus mehreren Gliedern besteht, jedes derselben nicht abgesöndert (punctirt) und durch Ziffer oder Buchstaben unterschieden vorgetragen wird, ohne Entschließung zurückzugeben, oder liegen zu lassen, und der Vollzug dieser gesetzl. Verfügung in jedem einzelnen Falle lediglich im Protocolle anzuzeigen.

Für solche unnütze Arbeiten hat die Parthey wie zu No. IV. dem Schriftensteller nichts zu bezahlen.

Damit aber unter keinem Vorwande Einlagen unberechtigter Schriftenverfasser angenommen werden, verordnen Wir, daß

IX. die Berechtigten die Pflicht auf sich haben, ganz arme, mittellose Partheyen in Polizey-Regierungs- und Gnaden-Sachen unentgeldlich zu bedienen; in Rechtsangelegenheiten bleibt es aber bey der Verfügung vom 2. Septemb. 1776 *).

X.

von seiner Willkühr ab, welche Taxe er beysetzen wolle. Auf diesen Weg kann also die Regierung nie die Uebernehmung einer Parthey erfahren, ausser sie will bey jeder Einlage zwischen Schriftsteller und Parthey eine Confrontation anstellen.

*) Diese Verfügung findet sich in meinem Auszuge Band I. S. 2. Nach derselben werden die armen Partheyen in ihren Rechtsangelegenheiten immer willig und redlich bedienet, ohne daß dadurch dem Staate eine fühlbare Ausgabe verursacht, oder dem Armen das Recht, nach seinem persönlichen Zutrauen sich einen Anwald zu wählen, entzogen würde.

X. Sollte von einer Stelle an die andere aus Verstoß eine nicht nach gegenwärtiger Vorschrift verfaßte Einlage mitgetheilt werden; so ist dieselbe ohne bestimmtere Entschließung lediglich unter Bezug auf dieses Gesetz als verordnungswidrig wieder dahin zurückzugeben.

So wie Wir nun einerseits durch die vorstehenden Normen die gegründeten Klagen der berechtigten Anwälde gehoben haben; so sorgten Wir auch andererseits für die Bedürfnisse der Partheyen, und eröffneten denselben in der vermehrten Zahl der hiesigen Advokaten eine größere Auswahl der Rechtsfreunde.

Hiernach haben sich also sämmtl. Stellen und Unterbehörden sowohl, als die Schriftenverfasser zu achten.

Gegeben Wien den 16. Weinmonats 1801.

Nro. XLVI.

Erklärung,

die zwischen Salzburg und Baiern eingeführte Freyzügigkeit betreffend.

Durch Circularbefehl vom 12. Sept. d. J. ist zwar schon sämmtlichen Beamten bekannt gemacht worden, daß in Folge eines mit der kurfürstl. General-Landes-Direktion in München getroffenen Einverständnisses eine gegenseitige Freyzügigkeit zwischen sämmtl. herobern (d. i. im Baierischen Kreise gelegenen) Landen

den Sr. kurfürstl. Durchlaucht und dem Erzstifte Salzburg festgesetzt worden ist, und dem zu Folge in allen künftig sich ereignenden Fällen weder von dem Vermögen der in die herobern Lande Sr. kurfürstl. Durchlaucht auswandernden dießseitigen Unterthanen, noch von denen, die aus gedachten Landen ins Erzstift übergehen, einiges Frey-Abfahrt- oder Abzuggeld, Abschoßgebühr, oder wie diese nach Verschiedenheit der Länder Namen haben mögen, abgefordert, imgleichen auch von allen beweglichen Gütern, es geschehe durch Erbschaft, letztwillige Vermächtnisse, Schankungen oder Heirathsgüter, einiger Abzug gefordert werde.

Da jedoch seitdem einige Beamte noch Gesuche um Auswanderungs-Bewilligung in die kurfürstlichen herobern Lande anher eingeschickt, andere sich angefragt haben, von welchem Zeitpunkte an dieses Gesetz zu wirken habe; so wird hiermit zum Ueberfluße festgesetzt, daß

1) die gegenseitigen Auswanderungen schon in Folge einer frühern Verabredung vom 13. May. d. J. frey gegeben worden sind, mithin es in Zukunft der Einholung eines Auswanderungs-Consenses nach Baiern nicht mehr bedarf, sondern die Eintragung in die Tabelle genüget,

2) daß diese Freyzügigkeit gegen das Herzogthum Baiern und Fürstenthum Neuburg vom 31. August d. J. als dem Tage der Publikation in München, und gegen die obere Pfalz und das Herzogthum Sulzbach vom 10ten August d. J. als dem Tage der Publika-

likation in Amberg an zu rechnen, folglich alles nach diesen Tägen außer Land gebrachte Vermögen abzugfrey zu lassen ist.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 6. November 1801.

Nro. XLVII.

Ausdehnung

der Freyzügigkeit auf alle Pfalzbairischen Lande, dann auf St. Emeram, Obermünster und Ortenburg.

Da der durch Circular-Befehl vom 12. Sept. d. J. bekannt gemachte Freyzügigkeits-Vertrag zwischen sämmtl. herobern Landen Sr. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz und dem Erzstifte Salzburg nunmehr durch weitere Uebereinkunft Sr. kurfürstl. Durchlaucht und Sr. hochfürstl. Gnaden unsers gnädigsten Landesherrn auf sämmtl. deutsche Staaten Sr. kurfürstl. Durchlaucht ausgedehnt worden ist; da auch ferner in der nämlichen Art zwischen dem hohen Erzstifte und den gefürsteten Abteyen St. Emeram und Obermünster, dann der Reichsgrafschaft Ortenburg eine allgemeine Freyzügigkeit festgesetzt worden ist; so wird Euch dieses zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, damit Ihr in künftig vorkommenden Fällen von dem aus dem Erzstifte in die deutschen Lande Sr. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz, oder nach St. Emeram, Obermünster oder die Grafschaft Ortenburg, es sey nun durch Emigration, Erbschaft, Legat, Kauf, oder

was immer für eine andere Art, gebrachten bewegli-
chen Vermögen keine Nachsteuer, Absahrtgeld, oder
andere Abgabe nehmet.

Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 7ten Nov.
1801.

Nro. XLVIII.

Bau-Polizey-Ordnung
für die Stadt Salzburg.

Die hiesige städtische Baupolizey unterliegt noch in mehrfacher Hinsicht wesentlichen Gebrechen, welche nur durch Einführung einer neuen, den Lokalverhältnissen angemessenen, Stadt-Bauordnung gehoben werden können. Da jedoch dieser Gegenstand von großer Wichtigkeit und Ausdehnung ist, und daher eine gründliche und erschöpfende Bearbeitung desselben noch einige Zeit erfordert wird: so hat eine hohe Statthalterschaft auf Befehl Sr. hochfürstl. Gnaden ꝛc., um einsweilen den gröbern Gebrechen Einhalt zu thun, vorläufig Folgendes zu verordnen geruhet:

1) Wenn in Zukunft vor der Stadt oder in den Vorstädten nach erhaltener Bewilligung ein neues Gebäude aufgeführt werden soll; so muß jedesmal ohne Ausnahme die Baustätte vorher von dem hochfürstl. Polizeyamte unter Beyziehung der Sachverständigen ausgesteckt werden.

2) Soll

2) Soll Niemand in der Stadt oder in den Vorstädten ein schon bestehendes Gebäude zu erweitern, zu erhöhen, oder endlich eine wichtigere Reparation oder Veränderung in einer Hauptmauer vornehmen zu lassen befugt seyn, ehe er nicht dem hochfürstl. Polizeyamte die Anzeige davon gemacht, und nach vorausgegangener Untersuchung dessen Bewilligung erhalten hat. Insbesondere soll sich

3) Niemand eigenmächtig unterstehen, in Zukunft einen Strebepfeiler, oder sogenannten Dienst gegen die Strasse zur Unterstützung eines Gebäudes aufführen zu lassen, sondern vielmehr ein jeder Eigenthümer eines schadhaften Gebäudes soll in solchen Fällen verbunden seyn, dem Polizeyamte sein Vorhaben anzuzeigen, worauf mit Beyziehung von Sachverständigen untersucht werden muß, ob nicht die schadhafte Mauer auszunehmen, und eine neue herzustellen, oder was sonst für eine zweckmäßige Vorkehrung zu treffen sey?

4) Ist es künftighin nicht mehr gestattet, an den Häusern neue Vordächer über den Verkaufsgewölben zu errichten, oder Treppen-Vorsprünge an den Kaufläden anzulegen; da durch erstere die Strassen verfinstert, und durch letztere dieselben verenget werden.

5) Sollen ins Künftige in keinem Theile der Stadt, in keinem Geschoße irgend eines Gebäudes neue Kaminröhre mehr angebracht werden, wodurch der Rauch auf die öffentlichen Gassen und Plätze geleitet, und nebst der dabey zu besorgenden Feuersgefahr den Vorübergehenden und der Nachbarschaft keine geringe Beschwerde zugefügt wird.

Mit

Mit diesen in das Bauwesen einschlagenden Anordnungen wird noch

6) die weitere Verfügung verbunden, daß zur Verhütung der Unglücksfälle nicht nur die Brücke, sondern auch von dieser angefangen, die ganze Strecke am Rathhause vorbey bis auf den Marktplatz von allen auf offener Strasse feilbiethenden Verkäufern von Butter, Schmalz, Obst, Grünzeug ꝛc. ganz und zwar dergestalt freygelassen werden soll, daß nur innerhalb der Kaufläden, keineswegs aber mehr auf den vor denselben befindlichen Treppen und Steinen feilgehalten werden darf; hingegen wird

7) den Verkäufern des Obstes (diejenigen Vorkäufer ausgenommen, welche in der Stadt ihre für stäts bestehende Stände haben) der dem Staigerischen Kaffeehause gegenüber liegende Platz an dem Residenzecke, welcher nur eine Fortsetzung des unmittelbar daranstossenden Marktplatzes, und übrigens geräumig und gefahrlos ist, zum Verkaufsplatze angewiesen.

Geschehen Salzburg in der hochfürstlichen Regierung den 19ten Christmonat 1801.

Nro. XLIX.

Nro. XLIX.

Neue Einstands-Ordnung

nebst Aufhebung des Wiederlosungs-Rechts *).

Wir Hieronymus 2c.

haben Uns durch die häufigen Gesuche, welche von Zeit zu Zeit um Aufhebung des Einstandsrechtes in einzelnen Fällen an Uns gelangt sind — durch die vielen sowohl über diesen Gegenstand, als auch über das Wiederlosungsrecht bey Unsern Ober- und Untergerichten geführten Rechtsstreite — hauptsächlich aber durch die Betrachtung der aus zu großer Ausdehnung dieser Rechte entspringenden Unsicherheit des Eigenthums und anderer vorzüglich in staats- und landwirthschaftlicher Hinsicht damit verknüpften Nachtheile bewogen gefunden, die hierüber in dem Erzstifte bestehenden Verordnungen einer genauen und reifen Prüfung unterwerfen zu lassen. Wir haben den aus dieser Prüfung hervorgegangenen Resultaten und Vorschlägen Unsere volle landesväterliche Anfmersamkeit gewidmet, und ertheilen nunmehr hierüber Kraft Unserer landesherrl. Gewalt folgende gesetzliche Verfügungen:

I. In

*) Die alte Einstands-Ordnung findet sich in meinem Auszuge Band I. S. 50 — 54.

I. In Ansehung des Einstandsrechts.

A. Geschäffte, bey denen der Einstand Statt findet.

§. 1. Der Einstand kann in der Regel nur bey wirklichen Verkäufen, niemals aber bey andern Arten von Veräusserungen ausgeübt werden.

§. 2. Die Abtretung an Zahlungsstatt, imgleichen jede Veräußerung gegen baares Geld ist jedoch einem wirklichen Kaufe gleich zu achten.

§. 3. Die sogenannten Kaufsübergaben oder Freundschaftskäufe, wodurch eine Sache aus persönlicher Rücksicht dem Uebernehmer unter ihrem gangbaren Werthe überlassen wird, und welche zum Theile eine Schenkung in sich enthalten, schließen das Einstandsrecht aus.

§. 4. Wenn jedoch der Einstandsberechtigte darthun kann, daß, um den Einstand zu vereiteln, ein anderes Geschäfft bloß vorgespiegelt, in der That aber ein wirklicher Kauf geschlossen worden ist; so kann der Einstand mit vollem Rechte verlangt werden.

§. 5. Ist zwar ein Kauf, jedoch unter einer solchen Hauptbedingung geschlossen worden, die kein anderer als der gegenwärtige Käufer erfüllen kann; so leidet der Einstand keine Anwendung.

§. 6. Insbesondere fällt die Ausübung des Einstandsrechts hinweg, wenn ein Austrag bedungen worden,

den, und dieser in Beherbergung und Verpflegung des abtretenden Käufers besteht.

§. 7. Ist hingegen lediglich eine bestimmte Summe in Geld, oder ein bestimmter Betrag in Naturalien ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse des Gebenden zur Verpflegung versprochen worden; so wird dadurch das Einstandsrecht nicht aufgehoben; sondern es kann von demjenigen, dem sonst das Befugniß dazu gebührt, gegen Unternehmung eben dieser Verbindlichkeiten ausgeübt werden.

§. 8. Bey allen Verkäufen, die vermittelst öffentlicher gerichtlicher Versteigerung vor sich gehen, soll das Einstandsrecht in Zukunft unwirksam seyn.

B. Gegenstände, auf welche das Einstandsrecht wirken kann.

§. 9. Nur bey Sachen, welche entweder wirklich, oder im rechtlichen Sinne unbeweglich sind, kann das Einstandsrecht ausgeübt werden.

§. 10. Bey beweglichen Sachen hingegen findet dasselbe nur alsdann Statt, wenn sie zur Zeit des Verkaufes mit einer unbeweglichen Sache, auf welche der Einstand geltend gemacht werden kann, in Verbindung stehen, oder als Zugehörden unter einer und eben derselben unzertrennten Kaufssumme mit in dem Verkaufe begriffen sind.

C. Personen, welche das Einstandsrecht ausüben können.

§. 11. Das Einstandsrecht sollen in Zukunft nur diejenigen ausüben können, welche entweder

a.) in

a.) in einer allgemeinen, oder

b.) in einer besondern Gütergemeinschaft, oder

c.) sich dergestalt im getheilten Besitze einer Sache befinden, daß einem jeden ein abgesonderter Theil davon eigenthümlich und ausschließlich zugehört.

§. 12. Wenn nun ein Theilhaber seinen Antheil, den er an einem solchen Gesammteigenthum, oder an dem getheilten Besitze einer Sache hat, an einen Auswärtigen, d. i. an einen solchen, der kein Theilhaber ist, verkauft, so soll den übrigen Theilhabern das Einstandsrecht auf den verkauften Antheil zustehen.

§. 13. Unter mehreren Theilhabern, denen das Einstandsbefugniß zukommt, soll demjenigen der Vorzug gebühren, welcher den größten Antheil dem Werthe nach an der im Gesammteigenthum, oder im getheilten Besitze befindlichen Sache hat.

§. 14. Sollten mehrere Einstandsberechtigte gleiche Antheile daran haben; so soll demjenigen der Vorzug eingeräumt werden, welcher sich zuerst bey Gericht um den Einstand meldet.

§. 15. Würde sichs aber ereignen, daß mehrere zu gleicher Zeit sich meldeten; so soll das Loos über das Vorzugsrecht entscheiden.

§. 16. Alles dasjenige, was hier von der Ausübung des Einstandsrechts bey dem unter mehreren getheilten Besitze einer Sache überhaupt verordnet worden ist, gilt auch vorzüglich bey dem Verkaufe einzelner

zelner Stockwerke oder Hausböden; jedoch soll, was den Vorzug unter mehreren solchen Einstandsberechtigten anbelangt, dieser zwar zuerst dem Besitzer des größern Antheils in Gemäßheit des §. 13., hernach aber demjenigen, dessen Hausantheil an den an einen andern verkauften Antheil desselben Hauses unmittelbar anstoßt, eingeräumt werden, ehe noch auf die frühere gerichtliche Anmeldung oder die Entscheidung durch das Loos Rücksicht genommen wird.

§. 17. Bey Gütern oder Grundstücken, welche zwar aus andern Gütern oder Grundstücken abgerissen, aber zum eigenen Besitze bestimmt worden sind, oder welche doch als für sich bestehende Gegenstände, und nicht mehr als Theile des Guts, woraus sie verstückt worden sind, angesehen werden können, ist das Einstandsrecht außer Anwendung.

§. 18. Nicht minder bey denjenigen Bestandtheilen eines Guts oder einer Sache, welche als Zugehörden zu einem andern Gute oder zu einer andern Sache geschlagen worden sind, wenn sie nachher nicht allein, sondern mit dem Gute oder mit der Sache, dessen Zugehörden sie ausmachen, verkauft werden.

§. 19. Wenn eine Collision zwischen dem Einstande aus der Gütergemeinschaft oder dem Gesammteigenthum und demjenigen, der aus dem getheilten Besitze einer Sache abgeleitet wird, entsteht; so gebührt dem erstern vor dem letztern der Vorrang.

§. 20. Der ehemals bestandene Einstand aus dem Rechte der Verwandtschaft und Nachbarschaft wird für die Zukunft gänzlich aufgehoben.

§. 21.

§. 21. Das Vorzugsrecht hingegen, welches den Grundherrschaften bey Verkaufung der Güter ihrer Grundholden nach gemeinen Rechten zusteht, soll durch diese Verordnung unverändert belassen werden.

D. Art und Weise, das Einstandsrecht auszuüben.

§. 22. Der Einstandsberechtigte soll in allen Fällen, welche sich nach Kundmachung dieses Gesetzes ergeben, innerhalb 2 Monathen den Einstand bey Gericht ankündigen, und noch vor dem Verlaufe des dritten Monats den Kaufspreis, welchen der Käufer bereits erlegt hat, oder zu erlegen verpflichtet war, nebst den übrigen liquiden Auslagen des Käufers baar entrichten; widrigen Falls soll er des Einstandsrechts verlurstig seyn.

§. 23. Die Einstandsfrist ist vom Tage der an den Käufer geschehenen Uebergabe an zu berechnen.

§. 24. Könnte und wollte aber der Käufer darthun, daß der Einstandsberechtigte von dem vor sich gegangenen Kaufe schon früher Wissenschaft erhalten habe; so soll diese Frist von dem Zeitpunkte der dem Einstandsberechtigten hiervon zugekommenen Nachricht berechnet werden.

§. 25. Das Einstandsrecht darf nicht an andere, die dazu nicht befugt sind, abgetreten werden.

§. 26. Wenn sich daher ein Verdacht äußert, daß der Berechtigte den Einstand bloß unter seinem

Nahmen zu Gunsten eines Unberechtigten ausüben wolle; so kann der Käufer eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung darüber verlangen.

§. 27. Dem Käufer liegt jedoch die Beweisführung hierbey ob, wobey er sich aber der Eideszuschiebung als Beweismittel bedienen kann.

§. 28. Wer das ihm zustehende Einstandsrecht ausüben will, muß alle diejenigen Bedingungen genau erfüllen, wozu der Käufer sich verpflichtet hat.

§. 29. Besonders muß er die wegen Zahlung oder Sicherstellung und Verzinsung des Kaufspreises getroffenen Verabredungen pünktlich beobachten.

§. 30. Ist mit der Sache, worauf ihm das Einstandsrecht gebührt, eine andere zugleich in einem Kaufe, und für einen und denselben unzertrennten Preis verkauft worden, so kann er die Trennung oder Absönderung nicht verlangen, sondern muß sich entweder den ganzen Kauf gefallen lassen, oder von dem Einstande abstehen.

§. 31. Es darf hingegen auch in den Kaufsbedingungen nach der Einstandsankündigung zum Nachtheile des Einstandsberechtigten keine Veränderung mehr vorgenommen, und insbesondere der Kaufspreis nicht mehr erhöhet werden.

§. 32. Nur allein dem Verkäufer bleibt es unverwehrt, wenn er aus besonderem persönlichen Zutrauen zu dem Käufer entweder einen Theil des Kaufs-

preises

preises bey demselben liegen zu lassen sich verpflichtet, oder aus eben dieser Rücksicht in eine andere beschwerliche Bedingung ohne hinreichende Bedeckung eingewilligt hat, von dem Einstandsberechtigten hinlängliche Sicherheit hierüber zu verlangen.

§. 33. Im Falle derjenige, der sich des Einstandsrechts bedienen will, wahrscheinlich darzuthun im Stande ist, daß der Käufer den Kaufspreis nicht richtig angegeben habe, soll ersterer berechtigt seyn, von dem letztern eine eidliche Bestätigung seiner Angabe — den Manifestationseid — zu verlangen, und wenn dieser die Ablegung des Eides verweigern sollte, die Abtretung der Sache um den gerichtlichen Schätzungspreis zu fordern.

II. In Ansehung des Wiederlosungs- und anderer damit verwandten Rechte.

§. 34. Die Wiederlosungen werden für die Zukunft ganz aufgehoben, und es soll von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen in keinem Falle mehr durch irgend einen Vertrag die Wiederlosung bedungen werden, und Falls doch ein Wiederlosungs-Vertrag errichtet werden sollte; so wird derselbe hiermit schon im Voraus als ungültig erklärt.

§. 35. Was hingegen die bereits vor diesem Gesetze bedungenen ewigen Wiederlosungen betrifft: so sollen alle diejenigen, welchen das Recht einer ewigen Wiederlosung aus einem ältern Vertrage zusteht, dieses Rechtes verlurstig seyn, wenn sie dasselbe nicht

innerhalb 30 Jahren, von Kundmachung dieses Gesetzes an zu rechnen, ausüben werden.

§. 36. Im Betreff des sogenannten Anbothes oder vertragsmäßigen Vorkaufsrechtes soll noch fernerhin die Verfügung des gemeinen Rechtes seine Anwendung leiden.

Doch behalten Wir Uns vor, daß Uns nach Umfluß eines Jahres über den Erfolg dieses Gesetzes von Unserer Regierung Vortrag erstattet werde, um nach Umständen diejenigen Erläuterungen und Abänderungen nachtragen zu können, welche alsdann für zweckmäßig erachtet werden sollten *).

Gegeben, Wien den 31. Christmonats 1801.

Nro. L.

*) Die hier vorbehaltene Vortrags-Erstattung ist, meines Wissens, unterblieben. Uebrigens wurde durch einen Circularbefehl vom 23. Jäner 1802. verordnet, „daß, um in dem ganzen Lande eine gleichförmige Beobachtung über die neue Einstands-Ordnung herzustellen, der erste März des Jahrs 1802 als der eigentliche Tag der Kundmachung gelten, und daher erst von diesem Tage an dieses neue Gesetz seine allgemeine Wirksamkeit in dem ganzen Lande erhalten sollte, wenn es auch schon früher bekannt worden wäre." Einige bescheidene Bemerkungen über gegenwärtige Einstands-Ordnung stehen in Th. Conr. Hartleben's Deutscher Justiz- und Polizey-Fama, Erst. Band, 1802, S. 245.

Nro. L.

Verordnung

gegen die Beschädigungen der an Strassen gepflanzten Bäume.

Durch die muthwilligen Beschädigungen der an öffentlichen Strassen gepflanzten Bäume werden nicht nur der Nutzen, die Bequemlichkeit und Verschönerung, welche man durch deren Anlegung bezielt, vereitelt; sondern auch die Eigenthumsrechte verletzt. Es haben daher Se. hochfürstl. Gnaden, um solche Beschädigungen für die Zukunft zu verhindern, folgende Maßregeln und Bestrafungen auf erstatteten Vortrag zu bestätigen geruhet.

1) Eine jede muthwillige Verletzung eines an einer öffentlichen Strasse befindlichen Alleebaumes, es mag die Allee durch eine öffentliche Anstalt, oder durch einen Privaten, in was immer für einem Theile des Erzstifts, bereits angelegt worden seyn, oder in Zukunft angelegt werden, soll ohne Ausnahme, der Baum sey fruchttragend oder nicht, und ohne Unterschied der Person nebst dem Schadenserſatze mit der Strafe von zwey Gerichtswandeln belegt werden.

Ueberdieß soll

2) der Frevler schuldig seyn, dem betreffenden Hofgärtner, oder wem sonst die Besorgung der Bäume in jener Strecke, wo die Beschädigung verübt wurde, zusteht, die dadurch verursachte Bemühung mit

mit den doppelten Gebühren nach vorausgegangener Taxirung zu vergüten. Sollte aber gar

3) der Frevel an mehr als an 3 Bäumen verübt worden seyn; so soll der Frevler ohne Unterschied der Person nicht nur allein angehalten werden, Schadensersatz zu 2 zu leisten, sondern auch unter schärferer Ahndung nach Verhältniß des dabey bezeigten Muthwillens im Gelde oder Leibe gestraft werden.

4) Die durch die Uebertretung dieser Verordnung eingehenden Strafgebühren sollen dem gemeinen Almosen zugetheilt, dem Anzeiger eines solchen Frevlers aber ein Dritttheil davon verabfolgt werden.

Gleichwie nun

5) die Erkenntniß über diese Frevel überall der Ortspolizey - Obrigkeit zusteht, so wird es auch den Weg - und Strassen - Aufsehern hiermit zur besondern Pflicht gemacht, unausgesetzt über die pünktliche Befolgung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen.

Geschehen Salzburg in der hochfürstl. Regierung den 8ten Febr. 1802.

Nro. LI.

Nro. LI.

Verordnung,

die Dachrinnen in der Stadt betreffend.

Schon in dem Jahre 1745 wurde für die hiesige Stadt die Verordnung erlassen, daß die ungeschlossenen, von den Dächern der Gebäude weit hervorgehenden Rinnen, wodurch das Regenwasser auf die Strassen und Fußwege herabstürzt, in geschlossenen Stiefelrinnen, wodurch das Wasser neben den Gebäuden herunter geleitet wird, abgeändert werden sollten.

Diese Verordnung wurde in den Jahren 1755, 1756 und 1760 erneuert, und endlich im Jahre 1772 dahin ausgedehnt, daß sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten innerhalb eines Jahrs allgemein solche an den Häusern herablaufende Ableitungsrinnen bey Strafe von 5 Reichsthalern eingeführt werden sollten. Dieser wiederholten Verordnungen ungeachtet ist diese zweckmäßige Polizeyverfügung noch nicht durchgehends in Erfüllung gekommen; daher wird dieselbe nunmehr abermals erneuert, und zur Befolgung derselben

1.) eine Frist von 6 Monathen dergestalt bestimmt, daß

2.) nach Umfluß derselben ein jeder Gebäudebesitzer ohne Ausnahme mit der schon in der Verordnung vom Jahre 1772 angesetzten Strafe von 5 Reichsthalern unnachsichtlich wird belegt werden; weßwegen auch

3.) das

3.) das hochfürstl. Polizeyamt schon im Voraus angewiesen ist, nach Verlauf jener Frist sogleich eine allgemeine Untersuchung vorzukehren, um die Ungehorsamen zur Verantwortung und Strafe ziehen zu können. Insbesondere wird

4.) sämmtlichen Zimmermeistern unter derselben Strafe von 5 Reichsthalern nachdrücklich verbothen, keine auf die Strassen hervorragenden hölzernen Rinnen auf den Dächern der Gebäude in der Stadt und den Vorstädten mehr zu errichten.

Geschehen Salzburg in der hochfürstlichen Regierung den 15ten Februar 1802.

Nro. LII.

Weitere Erklärung,

die zwischen Salzburg und Baiern eingeführte Freyzügigkeit betreffend.

Durch weitere Uebereinkunft mit der kurfürstl. General-Landesdirektion in München, dann der Oberpfälzischen Landesdirektion in Amberg ist der Anfang der gegenseitigen Freyzügigkeit nicht nur auf den 31sten August vorigen Jahrs, sondern auch noch insbesondere der Grundsatz festgesetzt worden:

„Daß in Fällen, wo die Auswanderung oder „der Anfalls-Titel einer Erbschaft, eines Legats, oder „eines Kaufschillings zwar vor dem 31sten August „v. J. fallen würde, die Auszahlung oder Außerland-

„bringung

„bringung aber erst nach jenem Zeitpunkte geschehen „wäre, oder noch jetzt geschehen soll, keine Nachsteuer „mehr erhoben, sondern das vielleicht schon entrichtete „wieder zurück erstattet werden soll.“

Dieses wird hiermit zu dem Ende kundgemacht, damit nicht nur sämmtliche Behörden sich darnach zu richten haben; sondern auch diejenigen, welchen gegen diese Uebereinkunft eine Nachsteuer oder Abfahrtgeld abgenommen worden seyn sollte, sich um die Rückerstattung melden können.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 20. Februar 1802.

Nro. LIII.

Verordnung

über die Materialisten, und ihre Träger oder Hausirer.

Es sind bey dieser Landes-Polizeystelle wiederholte Klagen geführt worden, daß einer Seits unberechtigte, mit keiner höhern Bewilligung versehene Krämer und Hausirer ungescheut in allen Gerichten Materialwaaren verkaufen, und daß andern Theils auch von den patentisirten Materialisten der offene Handel mit pharmazevtischen Arzneymitteln, deren Zubereitung nur den Apothekern zusteht, getrieben werde.

Diesen Unfug, den eine wachsame Medizinalpolizey wegen seiner verderblichen Folgen unmöglich dulden kann, wirksam abzustellen, wird

1) die

1) die Verordnung vom 29sten Dezember 1691 erneuert, vermög welcher keinem fremden Materialisten, der nicht eine besondere Erlaubniß von der Regierung vorzuweisen hat, der Aufenthalt im Erzstifte gestattet wird.

Auch die inländischen Materialisten sind

2) nicht befugt, eigene Träger oder Hausirer zum Betriebe ihres Gewerbes im Lande herumzuschicken; hiervon sind allein ausgenommen:

a) die Wittwe Gusseti,
b) der Spezereyhändler Zezi,
c) der Materialist Migitsch, und
d) Nicolaus Gordana, sämmtl. dahier in Salzburg; dann
e) Anton Huber in Hallein, und
f) Johann Bapt. Durigon in Ramingstein.

Diesen werden zur Ausübung ihres Hausirhandels von dieser Stelle besondere, bey a. b. und c. auf ihre Diener, bey d. e. und f. auf ihre Person selbst lautende Patente ertheilt; die von den Trägern unter keinem Vorwande an andere im Patente nicht genannte Hausirer zu überlassen sind; widrigen Falls der Uebertreter gleich einem Falsarius gestraft werden sollte; jedem Materialisten, der sich solche Träger oder reisende Diener hält, wird es daher zur Pflicht gemacht, denselben bey dessen Absendung vor dergleichen Betrügereyen zu warnen; und übrigens die Verbindlichkeit aufgelegt, wegen Beobtung des Gesetzes vom 24. Nov. 1719, wodurch den

Mate-

Materialisten bey Confiscations=Strafe verbothen ist, zubereitete, pharmaceutische Arzneyen (composita) zu verkaufen, für seine Hausirer zu haften.

Jede Ortsobrigkeit wird also hiermit angewiesen, den im dortigen Gerichtsbezirke angesessenen Materialhändlern diese Verfügung zu eröffnen, über die Beobachtung derselben mit allem Ernste zu wachen, und sowohl den dortigen Landphysikern als Wundärzten Exemplare dieser Verordnung mitzutheilen, da denselben obliegt, die Uebertretungsfälle unverzüglich dem Gerichte anzuzeigen.

Zugleich wird zum Voraus bekannt gemacht, daß die im künftigen Jahre auszustellenden Patente ein getreues Verzeichniß aller jener Waaren, die der patentisirte Materialist zu führen berechtiget ist, enthalten werden, somit alle Artikel, die darin nicht genannt sind, zu confisciren seyn.

Geschehen Salzburg in der hochfürstl. Regierung den 9. April 1802.

Nro. LIV.

Verboth

aller ausländischen, nicht conventionsmäßigen Scheide-Münzen.

Se. kaiserl. königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, in Ihren eigenen Erbstaaten nicht nur die daselbst ausgeprägten geringhältigen 6 Kr. und 24 Kr. Stücke

Stücke bereits gänzlich außer Kurs zu setzen, sondern auch eine weitere Verordnung vom 15. März d. J. auf öffentlichen Kanzeln verkünden, und dadurch bekannt machen zu lassen, daß die 12 Kr. Stücke nicht länger als bis 31. August laufenden Jahres den Kurs behalten, nach Verfluß dieses Zeitpunctes aber ganz außer Umlaufe gesetzt seyn sollen.

Se. hochfürstl. Gnaden sehen daher Sich billig veranlasset,

1) auch Ihr hierländisches Publikum gegen Annahme dieser k. k. 6 Kreuzer- 12 Kreuzer- und 24 Kreuzer-Stücke neuerdings in Folge des dießfälligen öffentlichen Verrufes vom 22. Juny 1795 zu warnen, und dieselben insgesammt außer dem Umlaufe um so mehr zu halten, als sie in ihrem Feingehalte zu gering sind, auch wie schon ihre durch die Ziffer 6, 12, und 24 sich ausscheidende, und mit Lorberzweigen verzierte Aufschriften anzeigen, bloß als Scheidemünzen für die k. k. Erbstaaten bestimmt worden, und daselbst wie im Eingange begriffen ist, nunmehr die 6 und 24 Kreuzer bereits vollends abgewürdiget sind, den 12 Kreuzer-Stücken aber solcher nicht länger, als bis 31. August gestattet wird.

2) Da man überhaupt wahrnehmen muß, daß nebst obigen, auch andere verschiedene ausländische nicht nach dem Conventions-Fuße ausgeprägte geringhältige Scheidemünzen einschleichen, und über Hand nehmen, so werden, um der höchst schädlichen Verdrängung der conventionsmäßig guten Geldsorten vorzubeugen, die dießfalls ergangenen mehrfältigen Verord-

ordnungen, besonders von 1766, 31. July 1772, und 22. April 1774 nachdrucksamst erneuert, sohin sämmtliche Unterthanen und Einwohner des Erzstifts ernstlich gewarnet, und angewiesen, keine anderen, als in den hiesigen Münz-Patenten für annehmlich erkannten ausländischen Scheidemünzen anzunehmen, indem dergleichen Scheide-Münzen, welche nicht patentmäßig sind, ohne Unterschied außer allem Umlaufe sowohl bey öffentlichen Kassen, als im gemeinen Handel gesetzt bleiben.

3) Diese gesetzliche Warnung und Erneuerung der vorigen Verbothe erstrecket sich nicht nur auf die bereits ausgeprägten, sondern auch jene Scheide-Münzen, welche in Zukunft in den auswärtigen Ländern geprägt, aber nicht durch ausdrückliche hierländische Verordnung für patent- oder kursmäßig befunden, folglich durch keine öffentliche Kundmachung als hier zu Lande gangbar erklärt werden.

Damit dieses zu Jedermanns Wissenschaft, und um sich vor Verlust und Schaden zu hüten, und diesem vorbeugen zu können, gelangen möge, wird gegenwärtige Verordnung auf höchsten Befehl Sr. hochfürstl. Gnaden durch öffentlichen Abdruck und Verruf bekannt gemacht.

Salzburg in der hochfürstl. Regierung den 13. April 1802.

Nro. LV.

Verordnung,

die Landstreicher, die durchreisenden Fremden und wandernden Handwerksbursche betreffend.

Wir Hieronymus rc. rc.

haben im Betreffe der nach geendigtem Reichskriege zur Wiederherstellung und Handhabung der öffentlichen Landessicherheit allgemein zu treffenden Anstalten nach den rühmlichsten Beyspielen der benachbarten Staaten sowohl, als insbesondere zur Folge der von des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden rc. unterm 5. Oktob. v. J. mit eigener Zuschrift geschehenen Einladung Uns zur vorzüglichen Regentenpflicht gemacht, diesem wichtigen Gegenstande nicht nur volle Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch alle dießfälligen gemeinnützigen Verfügungen mit thätigster und den Verhältnissen und Kräften Unsers Erzstiftes angemessener Beywirkung zu unterstützen. In dieser Hinsicht sind auch schon unterm 16. Okt. dann 11. 12. und 31. Dec. v. J. an die zunächst mit Oestreich und Baiern angränzenden Stadt-Pfleg- und Landgerichte, nebst Mittheilung der Baierischen Landesverordnung vom 5. Okt. 1801, und der Truppen-Dislocation folgende Verhaltungs-Befehle erlassen worden, und zwar

I. das herumziehende, verdächtige und gefährliche Gesindel, dann andere Vagabunden und auswärtige Bettler betreffend.

a) Soll jedes Pfleggericht das untergebene Gerichtspersonal sowohl, als die Unterthanen nachdrucksamst und eifrigst aufmahnen, daß sie zur Hindanhaltung des der öffentlichen Sicherheit so gefährlichen Gesindels, und zur Verhütung der Diebstähle, Räuberenen und Mordthaten alle ihre Aufmerksamkeit schärfen, und eifrigst mitwirken, zugleich aber auch

b) mit aller Amtsthätigkeit dahin sorgen, daß dem Eindringen solcher Leute mit zweckmäßig angeordneten Streifen, Entdeckung, dann Aufheb- und Verschiebung derselben noch zu gehöriger Zeit vorgebogen, und um sich hierbey des gewünschten Erfolges desto mehr zu sichern,

c) mit den benachbarten in- und ausländischen Gerichten vertrauliche Correspondenz gepflogen, und mittels derselben und insonders durch gemeinsame Streifzüge und wechselseitige Verfügungen freundnachbarliche Hände gegeneinander gebothen werden.

Was hingegen

d) die allenfalls benöthigte militärische Hülfe belanget, so möge nach vorgängigem Einverständniß von mehreren Gerichtsbehörden flachen Landes die Absendung einer hinlänglichen Mannschaft bey dem hiesigen Stadtkommando, welches von Unserm Hofkriegsrathe bereits den gehörigen Auftrag erhalten hat, durch or-

dent-

dentliche Requisition nachgesucht werden, und haben alsdann

e) die hierzu vertheilten Militärposten ihr bestimmtes Standquartier unter den weitern Anordnungen der Ortsobrigkeit und ihres vorgesetzten Ober- oder Unteroffiziers mit der Obliegenheit zu beziehen, daß

f) in Begleitung des sonst gewöhnlichen Streifpersonals in dem ihnen angewiesenen Bezirke beständig patroullirt, und alle verdächtigen Leute und Vaganten, welche sich nicht hinreichend legitimiren können, aufgefangen, und mit den vorfindigen Effecten und Papieren zur weiters nöthigen Disposition an das betreffende Stadt- Pfleg- oder Landgericht abgeliefert werden, wobey auch

g) dem nächst anliegenden Gerichte unbenommen bleibe, nöthigen Falls sich mit dem Beamten des militärischen Standquartiers in nachbarliches Einvernehmen zu setzen, und von dort nach Zeit und Umständen zu seinem Gebrauche eine kleinere Abtheilung abzufordern.

h) Wegen Verpflegung eines abzuschickenden militärischen Kommando's aber sey das Regulativ festgesetzt, daß das Militär, wo selbes allenfalls auf Kommando zu stehen komme, auf Rechnung Unserer Landschaft mit Brod und Fleisch versehen werde; hingegen der Hausvater, oder eigentlich die betreffende Gerichtsgemeinde für Quartier, Holz, Licht und Zugemüß ꝛc. zu sorgen, sohin die Truppen zu verpflegen habe.

Gleich-

Gleichwie Wir aber nunmehr auch die bereits vorgeschriebenen Maßnehmungen auf das ganze Land, dessen Gränze bekanntlich mit den k. k. Erbstaaten, dann jenen des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Liebden ꝛc. in so genauer Verbindung stehen, in vollem Maß angewendet wissen, und durch gegenwärtige allgemeine Verordnung gesammte Gerichtsobrigkeiten zu ihrer nöthigen Benehmung in ähnlichen Fällen hierauf aufmerksam machen wollen; so finden Wir noch ferner nothwendig, über folgende Gegenstände Ziel und Maß zu geben, und zwar

II. Fremde durchreisende, oder zeitlich im Lande sich aufhaltende Personen betreffend.

a) Jeder durchreisende Fremde soll bey dem Gränzpasse, wo er in das Land einbricht, angehalten, und Falls er mit keinem, oder einem offenbar verdächtigen Reisepaß versehen ist, sogleich über die Gränze zurückgewiesen; Falls er aber gangbare Urkunden bey sich führt, an das betreffende Pfleggericht angewiesen werden, welches die Unbedenklichkeit genauer zu prüfen hat.

b) Wird von demselben die Legitimation nicht hinlänglich gefunden; so ist der Fremde nach Umständen, mit oder ohne Schub, an das betreffende auswärtige Amt zu befördern, und schleicht er sich dieser Zurücksendung ungeachtet heimlich wieder ein, nach Leibesbeschaffenheit dafür zu züchtigen. Wenn sich aber kein Anstand zeigt, ist auf dem Paße der Tag und Ort des Durchzuges, so wie die weitere Marschroute und der Ort des künftigen Aufenthalts, oder der Ausbruch-

Station deutlich zu bemerken. Fremde, welche durch die Hauptstadt reisen, müssen an das in derselben befindliche Polizeyamt; welche das Gebirg durchwandern, an die Pflegämter Golling oder Salfelden, als Mittelstationen, instradirt, und ihre Pässe zur Vidimirung dort, wie an den Ausbruchstationen, vorzulegen angewiesen werden. Nur bey Reisenden, welche schon ihres Standes oder ihrer Geschäffte wegen Zutrauen verdienen, und dieses hinlänglich beurkunden, bedarf es solcher genauen Instradirung nicht.

c) Wer von der ihm vorgezeichneten Linie abweicht, oder im Bettel betreten wird, soll das erste Mahl gewarnet, und die geschehene Warnung auf dem Paße bemerkt, das zweyte Mahl aber aufgehoben, und über die Gränze gebracht werden, welche zunächst an seine Heimath führt; ist er Vagabund, über jene Gränze, woher er ins Land eintrat.

d) Um in ergebenden Fällen Nachfrage halten zu können, muß sowohl von den Gränzgerichten, als von den zwey Mittelstationen, Golling und Salfelden ein besonderes Verzeichniß der Ein- und Auspassirenden nach dem durch die Verordnung vom 17. Febr. 1797 vorgezeichneten Modelle gehalten, und mit dem Verzeichniß, welches die Kommandirten auf den Pässen zu führen angewiesen sind, wenigstens jede Woche einmal verglichen werden. Abschriften dieser Verzeichniße müssen mit Ende eines jeden Monats an das hochfürstl. Polizeyamt in Salzburg eingeschickt werden.

e) Brand- und Bettelbriefe, ungültige Päße, und solche Attestaten hat jede Landesobrigkeit, welche selbe

selbe entdeckt, dem Fremden abzunehmen; überhaupt auf Reisende genaue Obsicht zu pflegen, und mit Verdächtigen, wo sie immer betreten werden, nach obiger Vorschrift für Gränzbeamte zu verfahren.

f) Fremden darf kein Landbeamter einen neuen Paß ausstellen. Wer solchen verlangt, ist an das Polizeyamt der Hauptstadt anzuweisen. Diejenigen Pässe aber, welche reisenden Inländern von ihren betreffenden Ortsobrigkeiten ertheilt werden, müssen durchgehends gleiche Form beybehalten, und sind vom 15. Juny des laufenden Jahrs an allein nur für gültig anzusehen. Diese Form ist nach der am Ende der gegenwärtigen Verordnung beygefügten Vorschrift gleichförmig beyzubehalten.

g) Jeder Inländer, welcher sich von seinem Aufenthaltsorte in eine Gegend des Landes, wo er nicht gekannt ist, begiebt, hat sich von seiner Obrigkeit gegen die taxordnungsmäßige Gebühr mit einem Paße zu versehen, damit er von dem Ausländer unterschieden werden könne, und in seinen Geschäften keinen Aufenthalt erfahre.

h) Nicht nur in Städten, sondern auch im offenen Lande haben Wirthe und Bräuer, wie auch andere Privaten, wessen Standes und Würde sie immer seyn, der Bezirks-Polizey-Obrigkeit jeden bey sich beherbergenden Reisenden unter Strafe von 3 Reichsthalern sogleich anzuzeigen. Unbekannte Fremde dürfen jedoch nur von den öffentlichen Wirthen und Bräuern in Herberge aufgenommen werden.

 i) Den

i) Den unverdächtigen Fremden, wenn sie sich zugleich über die Mittel ihrer Subsistenz hinlänglich ausweisen, und einen annehmbaren Grund ihres Aufenthalts angeben können, darf von den Polizeyobrigkeiten ein Aufenthalt von 4 Wochen in ihrem Bezirke gestattet; gewünschte Verlängerung dieses Termins aber muß von der Landesregierung zeitlich erbethen, und sie kann nur allein von dieser bewilliget werden. Wobey es sich von selbst versteht, daß jene Ausländer, welche hier Landes in Arbeit und Dienste treten, davon ausgenommen sind.

III. Wandernde Handwerksbursche betreffend.

a) Wenn sie im Lande außer Arbeit treten, erhalten sie in Zukunft von der Polizeyobrigkeit des Bezirkes ihre Kundschaft. Diese muß von dem Meister, bey welchem selber in Arbeit stand, und von dem Vorsteher des Handwerks unterschrieben, von der Polizeyobrigkeit aber contrasignirt, und mit dem Gerichtssignete versehen seyn. Ist der Handwerksbursche des Schreibens kündig, so hat er eigenhändig seinen Vor- und Zunamen beyzusetzen.

Alle übrigen Kundschaften werden vom 15. Junius des gegenwärtigen Jahres für unächt erklärt.

b) Nur den eben aus der Arbeit getretenen, nicht aber früher schon in selber gestandenen, oder nur durchwandernden Gesellen ist Kundschaft zu ertheilen; eine bey leztern vorfindige alte Kundschaft nicht zu erneuern. Und damit fälschlichen Einverständnissen und Mißbräuchen möglichst vorgebeugt werde, hat jeder

Mei-

Meister, sobald der Gesell bey ihm in Arbeit tritt, desselben Vor- und Zunamen, dann Geburtsort der Polizeyobrigkeit anzuzeigen; jede Obrigkeit aber ein besonderes genaues Verzeichniß darüber zu halten, den Meister, den Tag des Eintritts und der Kundschafts-Ausfertigung beyzumerken, und die Kundschaft nach dem Inhalte des Verzeichnisses zu verfassen.

c) In den Städten, wo Handwerksbursche durchwandern, ist auf dem Rücken der mitgebrachten Kundschaften zu bemerken, ob von ihnen keine Arbeit gesucht, oder solche zwar gesucht, aber nicht erhalten worden sey.

d) Eine über ein Vierteljahr alte Kundschaft kann nicht mehr für gültig erkannt werden. Der mit einer ungültigen, unächten, oder gar mit keiner Kundschaft versehene Handwerksbursche ist als Vagant zu behandeln.

e) Nur in den bestimmten Herbergen allein dürfen die wandernden aufgenommen, und müssen von dem Hausvater sogleich zur Meldung bey dem Handwerksvorsteher und bey der Polizeyobrigkeit angewiesen werden. In der Hauptstadt hat es der Meldung halber bey der jetzigen Ordnung zu verbleiben.

f) Die im Bettel betretenen Handwerksbursche sind aufzuheben, und über die Gränze zu schaffen. Damit sie aber durch den Drang der Armuth zum Fechten nicht gereitzt werden, ist dort, wo die Geschenke noch nicht für jedes Handwerk eingeführt sind, den ungeschenkten von der Ortsobrigkeit ein erklecklicher

Zehr-

Zehrpfenning zu reichen, und keinem Handwerksbursche, der nicht in Arbeit tritt, der Aufenthalt über 24 Stunden zu gestatten.

g) Ohne gewährliche Kundschaft darf kein Gesell in Arbeit genommen, dem eintretenden aber muß vom Meister sogleich die mitbringende Kundschaft abfordert, dieselbe nicht mehr zurückgegeben, sondern die gesammelten alten Kundschaften müssen von den Meistern vierteljährig der Obrigkeit zugestellt werden.

An dem wird Unser gnädigster Wille und Meinung vollzogen.

Gegeben Wien den 20. April 1802.

Formular der Reisepäße.

Amtswappen. Nro.

Reisepaß

für

: : :

gebürtig von wohnhaft zu

Stand welcher sich hier

aufgehalten hat, nunmehr

nach

zu reisen gesonnen ist, und untenstehende Kennzeichen hat:

Alter	Lippen
Statur	Mund
Angesicht	Zähne
Haare	Wangen
Stirn	Bart
Augenbraunen	Kinn
Augen	Gebrechen
Nase	Handschrift

Selber ist angewiesen von hier über

: : : zu gehen

und ist der Paß gültig auf

Alle Civil- und Militärbehörden werden ersucht, den Vorzeiger dieses aller Orten frey und ungehindert paß auch allen Vorschub angedeihen zu lassen, gegen gleiche Rechts-Gefälligkeit. Gegeben Ort, Tag und Jahr.

Unterschrift des Beamten.

Vorschrift,

nach welcher sämmtliche Obrigkeiten im Lande Salzburg die Päße ausfüllen müssen.

Für: Vor = und Zuname, Weib, Kind, Dienstbothen, Aufseher.

gebürtig von: Land und Ort

wohnhaft zu: Land und Ort

Stand: Rang, Amtsgeschäfft oder Hanthirung

welcher sich hier: Jahre, Monate und Täge

nunmehr: zu Fuß oder mit der Post, oder mit sonst was für Gelegenheit

nach: Ort und Land

Altersbestimmung
nach Jahren und Monaten } Alter.

aufgeworfene
schmale } Lippen.

große, kleine
mittelmäßige } Statur.

weißes
braunes
schmales
breites
länglichtes
rundes
blatternarbigtes
oder sonst eine ausgezeichnete Narbe oder Muttermahl } Angesicht.

weiße

weiße blonde rothe röthlichbraune hellbraune dunkelbraune graue schwarze	Haare.
hohe schmale breite gewölbte eingedruckte	Stirn.
mit den Haaren gleichförmige oder von welch anderer Farbe dünne verworrene dichte glatte	Augenbraunen
hellblaue dunkelblaue hellbraune dunkelbraune graue schwarze große kleine triefende schielende	Augen.
gerade gebogene spitzige stumpfe	Nase.

großen kleinen	Mund.

weiße angelaufene ob Zahnlucken	Zähne

volle eingefallene rothe blaße	Wangen.

starken schwachen ob von der Farbe der Haare oder nicht, oder welcher	Bart.

hervorragendes gerade stehendes breites schmales langes	Kinn.

dicken Hals hohe Seite kurzen / langen } Arm. einärmig. einwärts / auswärts } gebogene Füße. kurzen Fuß rc.	Gebrechen.

Vor = und Zuname des Reisenden, oder Amtsbemerkung, daß er des Schreibens nicht kündig sey.	Handschrift.

Ange=

Angewiesen von hier über: Instradirung, mit Bestimmung der Zwischenstationen in Gemäßheit dieser Verordnung, und Bemerkung, wenn der Reisende von der Station nicht abweichen, oder einen gewissen Ort umgehen muß.

gültig auf: Monate, Täge.

paßiren, repaßiren.

Gegeben: Ort des Gerichts, Monat und Tag, wobey der Tag mit Buchstaben zu schreiben ist. Das Jahr 180 hat ebenfalls anstatt der letzten Ziffer z. B. 2. Buchstaben zu erhalten.

Unterschrift des Beamten: Benennung des Amtes, und im Falle der Abwesenheit des Beamten Unterschrift seines Stellvertreters mit Bemerkung der Abwesenheit.

Nro. LVI.

Verordnung,

die Einreichung der Bittschriften betreffend.

Schon durch Verordnung vom 27sten Dezember 1780 *) ist festgesetzt, daß die Supplikanten, und ihre Anwälde in den gemeinen und einfachsten Gnadensachen, worin Se. hochfürstl. Gnaden, und Höchstihre Stellen jedesmal die Beamten um Bericht und Gutachten zu höreu pflegen, ihre Bitten zwar an S. hochfürstl. Gnaden, oder Höchstihre Stellen einrichten, jedoch

*) Diese Verordnung steht in meinem Auszuge I. Band. S. 176 — 194.

doch zur Gewinnung der Zeit, und Ersparung der Kosten solche jedesmal bey den Pfleg- Land- und Stadtgerichten, oder der ersten untern Gerichtsstelle einreichen sollen, welche gleich bey dessen Erhaltung den Empfangstag auf die Bitte zu zeichnen, und sodann nebst der Erklärung der allfälligen Interessenten an die betreffende Landesstelle einzusenden, und mit einem kurzen doch erschöpfenden und gründlichen Gutachten zu begleiten haben.

Da jedoch diese Verordnung nicht mehr allgemein beobachtet wird, und unter andern auch die Auswanderungs-Gesuche häufig unmittelbar bey dieser Stelle eingereicht, hierdurch aber nur unnöthige Kosten veranlaßt werden; so wird diese Verordnung hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, und zugleich ausdrücklich bemerket, daß diese Verfügung auch auf die Auswanderungs-Gesuche zu verstehen sey.

Geschehen Salzburg in der hochfürstl. Regierung den 10. May 1802.

Nro. LVII.

Bekanntmachung,

die zwischen Salzburg, Regensburg, Niedermünster, Sternstein und Waldthurn eingeführte Freyzügigkeit betreffend.

Nach dem Beyspiele der bereits unterm 20. Febr. d. J. bekannt gemachten Uebereinkunft wegen dem Anfangspunkte der Freyzügigkeit zwischen dem Erzstifte Salzburg und den herobern Staaten Seiner kurfürstl.

Durch-

Durchlaucht von der Pfalz ist nunmehr durch weitere Uebereinkunft der respektiven höchsten und hohen Paciscenten sowohl für die sämmtlichen deutschen Lande Sr. kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz, als auch für die Reichsstifter St. Emmeram und Obermünster, dann die Reichsgrafschaft Ortenburg der Anfang der Freyzügigkeit gegen das Erzstift Salzburg auf den 31. August 1801, und zwar in der Art festgesetzt worden: daß auch in Fällen, wo die Auswanderung, oder der Anfallstitel einer Erbschaft, eines Legats, oder eines Kaufschillings zwar vor dem 31. August 1801 fallen würde, die Auszahlung oder Ausserlandbringung aber erst nach jenem Zeitpunkte geschehen wäre, oder noch jetzt geschehen sollte, keine Nachsteuer mehr erhoben, sondern das vielleicht schon Errichtete wieder zurück erstattet werden soll.

Sodann ist ferner zwischen dem Erzstifte Salzburg und dem Hochstifte Regensburg, dann dem Reichsstifte Niedermünster, und der Fürstlich-Lobkowitzischen Grafschaft Sternstein und Reichsherrschaft Waldthurn durch Uebereinkunft der gegenseitigen Landesherren ebenfalls eine allgemeine und unbeschränkte Freyzügigkeit der Personen und des Vermögens in der Art festgesetzt worden, daß von dem 1. Jäner d. J. an weder von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen, noch von beweglichen Gütern, welche durch Erbschaft, Vermächtnisse, Schankungen, Heirathsgüter, oder auf andere Weise aus einem Lande in das andere gebracht werden, einige Nachsteuer, Abfahrtgeld, Abschoßrecht, Emigrations-Taxe, oder andere ähnliche Abgabe genommen werde, vielmehr das etwa bereits genommene auf Begehren zurückgegeben werden soll:

und

und daß auch insbesondere in Fällen, wo die Auswanderung oder der Anfallstitel einer Erbschaft, eines Legats, oder eines Kaufschillings zwar vor dem 1. Jäner d. J. gefallen wäre, die Auszahlung oder Ausserlandesbringung aber erst nach jenem Zeitpunkte geschehen sollte, keine Nachsteuer oder ähnliche Abgabe mehr erhoben, sondern das vielleicht schon Entrichtete wieder zurück erstattet werden soll.

Diese lediglich zum Wohl der Unterthanen abgeschlossenen Freyzügigkeitsverträge werden hiermit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit nicht nur alle Stellen und Beamten dieselben genau zu beobachten wissen, sondern auch diejenigen Unterthanen, welchen etwa, diesen Verträgen zuwider, einige Nachsteuer, Abfahrtgeld, oder was immer für Namen habende ähnliche Abgabe von dem ausser Land gebrachten Vermögen abgenommen worden seyn sollte, sich bey der Behörde um die Rückgabe melden können.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 4. Juny 1802.

Nro. LVIII.

Verordnung,

die gehörige Beleuchtung bey nächtlichen Feuersbrünsten betreffend.

Bey nächtlichen Feuersbrünnsten in der hochfürstl. Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihren Vorstädten ist eine schnelle und unausbleibliche Beleuch-

leuchtung das erste und dringendste Bedürfniß, und wenn gleich für die schleunigste Beleuchtung der gewöhnlichen Stadtlaternen bereits gesorgt ist; so scheint doch dieselbe nicht hinlänglich zu seyn.

Es hat daher Eine gnädigst verordnete Statthalterschaft zu verordnen geruhet, daß von nun an bey einer jeden zur Nachtszeit entstehenden Feuersbrunst sogleich in jedem ersten Stocke eine gut beleuchtete, aber wohl versicherte Glaslaterne gegen die Gasse ausgehangen, und so lange belassen werde, bis endlich das Feuer gänzlich gelöscht, oder der helle Tag eingebrochen ist.

Damit aber auch in dem Hause des entstandenen Feuers für eine gehörige Beleuchtung gesorgt werden möge; so geht die weitere Verordnung dahin, daß in jedem Hause bey jeder Stiege oder Treppe an der Wand große eiserne Hacken befestiget werden sollen, damit die von den Bauämtern eigens dazu beygeschafften Laternen hieran aufgehangen werden mögen.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern vielmehr Jedermann von Ahndung und Strafe zu hüten wissen möge, so wird diese Verordnung in den Druck gelegt, und dabey bemerkt, daß die Behörden bereits den Auftrag erhalten haben, über den Vollzug eines oder des andern Punktes zu wachen.

Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 15. Jun. 1802.

Nro. LIX.

Nro. LIX.

Verordnung,

das übermäßige Hundehalten betreffend.

Die Regierung hat seit einiger Zeit ihre Aufmerksamkeit verdoppelt, um durch Belehrungen, Gebothe und Strafen die unmäßige Anzahl unnützer Hunde zu vermindern; und die Gefahren der Hundewuth und Wasserscheue zu entfernen.

Allein demungeachtet stieg die Hundeliebhaberey, und mit selber die Gefahr immer höher; von verschiedenen Gegenden des Erzstiftes liefen die traurigsten Nachrichten ein, daß auch Menschen von tollen Hunden gebissen, und unter den gräßlichsten Qualen des Todes ihr Leben geendiget haben.

Selbst hier in der Stadt starb vor wenigen Tagen ein junger Bürgers-Sohn an den Folgen eines wüthenden Hundsbißes, und erst gestern wieder wurden in der Nähe der Hauptstadt drey Kinder von einem tollen Hunde gebissen, und eines davon mit 30 Wunden erbärmlich zugerichtet. Die strengern Maßregeln, die deßhalb für die Stadt ergriffen werden mußten, sind bereits aus den öffentlichen Blättern bekannt *); aber die Sorge der Regierung für das allgemeine

*) Ausser dieser Verordnung erschienen im nämlichen Jahre noch drey andere Verfügungen gegen die Gefahren der Hundswuth, als unterm 8ten und 9ten April, und unterm 22sten Julius.

Die

gemeine Gesundheitswohl erheischt es auch, für das übrige Land in = und ausserhalb dem Gebirge nachstehende Verordnung zu erlassen:

1. Ist es bey strenger Ahndung untersagt, einen Hund frey auf den Strassen oder Feldern herumlaufen zu lassen.

2. Vielmehr sind die Stall = Haus = und Gartenhunde wohl an haltbare Ketten zu befestigen.

3. Haben Jäger, Metzger, Bothen, Fuhrleute und andere Personen, die ihres Gewerbes oder Dienstes wegen Hunde zu halten genöthiget sind, dieselben an Stricken oder starken Schnüren zu führen, und in Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 2. Aug. 1789. mit Maulkörben zu versehen.

Hierbey ist aber dahin zu sehen, daß durch das Anlegen der Maulkörbe das Trinken nicht erschwert werde, vielmehr hat man Sorge zu tragen, daß die Hunde niemals am Wasser leiden, und zu warmes Futter erhalten, indem die vielfältige Erfahrung lehret, daß die Wasserscheue vorzüglich durch den Durst, und heiße Nahrung der Hunde befördert werde.

4. Wird es den Jägern, Gerichtsdienern und Feuerschützen auf dem Lande zur besondern Pflicht gemacht,

Die ältern Verordnungen finden sich in meinem Auszuge Band I. S. 102. und Band III. S. 77. Von den Sicherheitsanstalten der Römer gegen die Schädlichkeit der Hunde handelt vorzüglich Everardus Otto de Tutela viarum publicarum Part. III. Cap. III. Eine jährliche Beschreibung oder Musterung der Hunde nebst einer angemessenen Hundesteuer dürfte ohne Zweifel das kräftigste Mittel seyn, der übertriebenen Hundeliebhaberey Schranken zu setzen.

macht, jeden los und frey herumlaufenden Hund auf der Stelle zu tödten, und für die Hinwegschaffung desselben ist der Eigenthümer 30 kr. Belohnung zu bezahlen verbunden; ist aber der Eigenthümer unvermögend, so wird selber mit 3tägigem Gefängniß gestraft, und die obige Belohnung aus der gemeinen Anlagskasse gereicht. Die nämliche Belohnung aus der gemeinen Anlagskasse ist auch dann zu verabfolgen, wenn der Eigenthümer unbekannt ist. Wird

5. jede Ortsobrigkeit hiemit ausdrücklich bey eigener Verantwortung angewiesen, allen Pensionisten, Armen und unbemittelten Personen die Hunde unverzüglich abnehmen und tödten zu lassen; denn durch die Verminderung der Hunde mindert sich die Gefahr, womit die Gesundheit und das Leben der Menschen von tollen, wüthenden Hunden bedrohet wird. Endlich

6. ist diese Verordnung in gewöhnlicher Weise zu verkünden, und sowohl den Jägern und der Schützenlade, als den Ausschüßen mitzutheilen.

Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 22. Jul. 1802.

Nro. LX.

Verordnung,

die zwischen Salzburg und Passau eingeführte Freyzügigkeit betreffend.

Durch Uebereinkunft des Erzstiftes Salzburg mit dem Bißthume Passau ist von dem 1. Jäner d. J. an, zwischen beyden Ländern mit einziger Ausnahme der Bürgerschaft Passau eine unbeschränkte Freyzügigkeit der

der Personen, und des Vermögens festgesetzt worden, und es ist daher von dem 1. Jäner d. J. an, weder von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen noch von beweglichen Gütern, welche durch Erbschaft, Vermächtniße, Schankungen, Heirathsgüter, oder auf andere Weise aus einem Lande in das andere gebracht werden, einige Nachsteuer, Abfahrtgeld, Abschoßrecht, Emigrations-Taxe oder andere ähnliche Abgabe zu nehmen, vielmehr das etwa bereits genommene auf Begehren zurückzugeben.

Nur allein dem Magistrate der Hauptstadt Passau bleibt seine bisher von dem ausser Land gehenden bürgerlichen Vermögen zu beziehen gehabte halbe Nachsteuer mit 5 pro Cent vorbehalten, und es ist daher auch in dem Erzstifte nicht nur von allen Auswanderern, welche sich als Bürger in der Stadt Passau ansäßig machen, sondern auch von allem Passauer Bürgern auf was immer für eine Art anfallenden Vermögen vom 1. Jäner d. J. an 5 pro Cent Nachsteuer zu nehmen.

Was insbesondere diejenigen Fälle betrifft, wo die Auswanderung oder der Anfallstitel einer Erbschaft, eines Legats oder eines Kaufschillings zwar vor dem 1. Jäner d. J. gefallen wäre, die Auszahlung, oder Ausserlandesbringung aber erst nach jenem Zeitpunkte geschehen wäre, oder noch jetzt geschehen sollte; so sollen auch diese Fälle nach der gegenwärtigen Uebereinkunft entschieden, und das dem zuwider vielleicht schon Entrichtete zurück erstattet werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 6. August 1802.

 Nro. LXI.

Nro. LXI.

Verordnung
über die Strassenbau-Polizey.

Die Verordnung vom 15ten Dezember v. J. enthält zwar die gesetzliche Vorschrift, daß ohne Bewilligung des Polizey-Amtes weder neue Bauen geführt, noch schon bestehende Gebäude erweitert, erhöhet, oder sonst im Wesentlichen verändert werden sollen.

Dieses Gesetz betraff also hauptsächlich die Stadtbau-Polizeyordnung, und nahm daher weniger Rücksicht auf die in der Strassenbau-Polizey herrschenden Mängel.

Da aber die Hebung und Einschränkung derselben eben so nothwendig ist, als die Verbesserung des städtischen Bauwesens; so wird, um die Fortschritte der gröbern Gebrechen inzwischen bis zu einer allgemeinen Gesetzgebung zu hemmen, auf Befehl Sr. hochfürstl. Gnaden verordnet, daß

1) für die Zukunft in der Stadt und in den Vorstädten weder neue Baue, noch Reparaturen schon bestehender Gebäude gestattet seyen, wodurch öffentliche Strassen oder Plätze, die nicht 32 Schuh in der Breite haben, verenget, und die Passage für Fahrende und Fußgänger erschwert werden könnte. — Solche Bau-Anträge sind demnach von den betreffenden Behörden sogleich von der Hand zu weisen.

2) Selbst dann, wenn von einem Baue auf einer Strasse oder einem Platze die Rede ist, wo die Breite über 32 Schuhe beträgt, und es sich um

Ver-

Verengung der Strasse, oder um Abweichungen von den bisherigen ältern und neuern Bau=Verordnungen handelt, ist die Bewilligung nicht ohne Anfrage bey dieser Stelle zu ertheilen. Wer

3) gegen diese Polizeyverfügung handelt, muß sich die Folgen selbst zuschreiben, wenn er nachmals genöthiget wird, alles wieder auf eigene Kosten in den alten Stand herzustellen.

Geschehen Salzburg in dem hochfürstl. Hofrath am 14. August 1802.

Nro. LXII.

Wiederholte Verordnung,

den Vorkauf des Getreides und anderer Viktualien betreffend.

Ungeachtet die geschärftesten Verordnungen, und zwar insbesondere namentlich die vom 24sten Novemb. 1795 und 22sten Julius 1796 *) bestehen, Kraft deren alle Vorkäufe der inländischen Produkte als Getreid, Schmalz, Unschlitt rc. auf das strengste verbothen, und mit der Confiscationsstrafe belegt sind; so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß es auch gegenwärtig wieder so unpatriotische und eigennützige Leute gebe,

*) Die unterm 22sten July 1796 im Drucke erschienene und aus 2 Bogen bestehende Bekanntmachung enthält keine gesetzliche Verfügung, sondern beschäfftigt sich hauptsächlich damit, die wahren Quellen der Theurung aufzudecken, und die Landesregierung gegen die damals in Umlauf gebrachten Gerüchte zu vertheidigen, als ob die immer steigende Theurung durch die Ertheilung so vieler Ausfuhr=Päße erzeugt würde, und also ein Werk der Regierung selbst seyn sollte.

gebe, welche ihren Wuchergeist dahin ausrüsten, um alle Getreidsorten ringsumher aufzukaufen, dadurch die empfindliche Theurung und den Mangel zu unterhalten, und zu ihrem Vortheile immermehr zu vergrößern.

Wir finden es daher nothwendig, obige Verordnungen mit dem zu wiederholen, daß nicht nur allein diejenigen, welche dieselben durch sträfliche Vorkäufe auch nur im Kleinsten übertreten, und hierüber überwiesen werden, nebst der Confiscationsstrafe auch noch zu angemessenen körperlichen Strafen und Züchtigungen gezogen, sondern auch die, welche von dergleichen Vorkäuflern und ihren gemeinschädlichen Handlungen Wissenschaft tragen, und die schuldige Anzeige hierüber zu machen unterlassen, ohne Rücksicht werden bestraft werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 5. Oktober 1802.

Nro. LXIII.

Erneuertes Verboth
aller auswärtigen Volkskalender.

Bereits unterm 5. März 1775 haben Se. hochfürstl. Gnaden durch den häufigen Mißbrauch, welcher an einigen Orten mit den Volkskalendern getrieben wurde, sich veranlaßt gesehen, alle auswärtigen, zum gemeinen Gebrauche des Publikums dienenden deutschen Schreib = Sack = Wand = und Bauernkalender zu verbiethen *), und auf die Uebertretung dieses Ver=

*) Dieses Verboth findet sich in meinem Auszuge Band I. S. 113.

Verboths nicht nur die Confiscation der Waare, sondern auch die Strafe eines Gerichtswandels von jedem verkauften Stücke sowohl für Käufer als Verkäufer, im Wiederholungsfalle aber die Verdoppelung dieser Strafe zu setzen, auch dem Anzeiger, so wie der inquirirenden Obrigkeit jedem den Bezug eines Dritttheils dieser Strafe zu bestimmen.

Der Zweck dieses Verboths ward jedoch in der Folge der Zeit nicht mehr erreicht, weil auf der einen Seite selbst die in Salzburg verlegten Kalender nicht ganz frey von schädlichen Vorurtheilen geblieben sind, auf der andern aber das Verboth der auswärtigen Kalender nach und nach in Vergessenheit gekommen ist. Da aber Se. hochfürstl. Gnaden dieser Hintansetzung landesherrlicher Verordnungen nicht länger ruhig zusehen, auch nicht ferner gestatten können, daß der Inhalt von Volksbüchern, welche ihrer allgemeinen Verbreitung wegen von vorzüglicher Wichtigkeit sind, dem Zufalle, oder der einseitigen Vorstellungsart übel unterrichteter Menschen überlassen bleibe: so sind in Folge höchster Entschließung bereits die nöthigen Verfügungen getroffen worden, damit in Zukunft die in Salzburg verlegten Kalender von allen ungeprüften medizinischen Recepten und andern schädlichen Vorurtheilen gereiniget, und zweckmäßiger eingerichtet wer-

S. 113. Indessen ist dasselbe durch ein hohes Staats-Ministerial-Rescript vom 12. Oktob. 1804 ausdrücklich aufgehoben, und die Einführung aller fremden Kalender, wenn sie nur nichts enthalten, wodurch schädliche Begriffe genährt und verbreitet werden, wieder erlaubt worden. Dieses Aufhebungs-Rescript ist hernach durch die Landesregierung unterm 3ten Jäner 1805 auch öffentlich kundgemacht worden. S. Intelligenzblatt von Salzburg 1805. St. III. S. 32.

werden. So wie nun hierdurch die inländischen Kalender ihrer Bestimmung näher gebracht sind, so wird zugleich das Verboth vom 5ten März 1775 in Ansehung der auswärtigen gemeinen Volkskalender, nebst den auf die Uebertretung desselben gesetzten Confiscations- und anderen Strafen auf ausdrücklichen höchsten Auftrag hiermit vollen Inhalts erneuert, und allen Obrigkeiten, so wie den hochfürstl. Mautämtern aufgetragen, für den genauen Vollzug dieses Gesetzes durch die gehörige Aufsicht auf inländische und auswärtige Krämer, Bilderhändler, Hausirer, besonders bey Jahrmärkten und Kirchtagen Sorge zu tragen.

Da übrigens an die hiesigen Buchhandlungen bereits die Weisung ergangen ist, so wie bisher also auch künftig allen in ihrem Verlage erscheinenden Kalendern ihren Namen beyzusetzen: so werden alle gemeinen Volkskalender, welche den Namen einer hiesigen Buchhandlung nicht führen, als unter obiger Verordnung begriffen, mithin der Confiscation und andern festgesetzten Strafen unterworfen erklärt.

Darnach werden sich mithin sowohl die Beamten als sämmtliche Landesunterthanen zu richten wissen.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 9. Oktob. 1802.

Nro. LXIV.

Verordnung,

Die Unterhaltung des Pflasters betreffend.

Durch die Verordnung vom 24. Nov. 1775 *) haben Se. hochfürstl. Gnaden ausdrücklich zu bestimmen

*) Diese Verordnung steht in meinem Auszuge Band I. S. 143.

men geruhet, daß bey Aufgrabung der Kanäle, Brunnröhren und Stadtgräben die Herstellung des damit aufgerissenen Pflasters jedesmal diejenigen zu bezahlen haben, welchen die gewöhnliche Inhaltung der betreffenden Kanäle, Brunnröhren und Stadtgräben obliegt.

Wir finden Uns, da gegenwärtig die Pflasterung in mehreren Gässen wieder ganz neu hergestellt worden ist, und in den übrigen Gässen in gleicher Weise fortgefahren werden wird, veranlasset, diese Verordnung zu erneuern, und zugleich ferner zu verordnen, daß Niemand berechtiget seyn soll, das aufgerissene Pflaster nach eigenem Gutbefinden wieder in den alten Stand herzustellen, sodann, daß solle Fälle allzeit, und zwar bey Vermeidung einer angemessenen Geldbuße oder Leibesstrafe, dem Polizeyamte anzuzeigen seyn, welches beauftragt ist, die Arbeit jedesmal ungesäumt und vorschriftmäßig durch die Pflasterer auf Kosten derjenigen zu veranstalten, welche vermög der Pflasterordnung verbunden sind, die erlaufende Zahlung zu leisten.

Damit diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist selbe nicht nur allein öffentlich durch den Trommelschlag bekannt zu machen, sondern auch dem Intelligenblatte einzuschalten, und an den sonst gewöhnlichen Orten anzuheften.

Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 15. Oktob. 1802.

Nro. LXV.

Nro. LXV.

Verordnung
über die Einforderung der Nachsteuer.

Wir Hieronymus rc. rc.

haben zwar bereits unterm 5ten August 1800 als Regel festgesetzt, daß, so wie es bis dahin üblich gewesen ist, auch für die Zukunft in Auswanderungs- oder Erbschafts-Fällen, in so lange das Vermögen im Lande verbleibt, keine Nachsteuer gefordert, sondern nur jedesmal zur Sicherheit der hiesigen Landschaft eine dem Nachsteuer-Betrage angemessene Caution geleistet werden soll.

Inzwischen bringt die jedem Landesherrn zuständige Befugniß der Wiedervergeltung (Retorsion) dort eine Ausnahme von obigem allgemeinem Grundsatze mit sich, wo das Vermögen aus dem Erzstifte in solche Lande bezogen wird, in welchen man das Abfahrtgeld von Kapitalien, oder andern beweglichen Vermögen sogleich nimmt; ob es gleich im dortigen Lande noch länger verbleibt, oder liegen gelassen wird.

Wir wollen daher, daß man bey jeder in Unserm Erzstifte vorkommenden Auswanderungs- und Erbsangelegenheit genau unterscheide, in welchem Lande das Vermögen bezogen werde, und verordnen sonach, daß in dem Falle, wo in dem besagten Lande bey den ähnlichen Ereignissen das Abfahrtgeld oder die Nachsteuer sogleich genommen wird, das Nämliche auch erzstiftischer Seits beobachtet, somit die Nachsteuer-Gebühr ebenfalls sogleich bezahlt und eingehoben werden soll.

Es hat sich also Jedermann, den die Sache in der Folge betrifft, hiernach zu richten; besonders aber haben die Ortsobrigkeiten über den genauesten Vollzug dieser Verordnung zu wachen.

Wien am 16. Weinmonats 1802.

Nro. LXVI.

Bekanntmachung,

den zwischen Salzburg und Baiern eingeführten wechselseitigen Bettler-Schub betreffend.

Im Betreffe der zur Beförderung der allgemeinen Landessicherheit so nöthigen Einführung eines wechselseitigen Schubes der Vaganten und Bettler beliebte die kurfürstl. General-Landes-Direction mit Begnehmigung der kurfürstl. höchsten Stelle auf unsere wiederholte dringende Vorstellung endlich die freundnachbarliche Rückäußerung anher gelangen zu lassen, wie Dieselbe nunmehr die bairischen Gränzgerichte dahin angewiesen, und befehliget habe, die im salzburgischen Lande betretenen Vaganten und Bettelleute von dießseitigen Gerichts-Behörden an der Gränze jedesmal zu übernehmen, und weiters an ihr inländisches Geburtsort, oder Domicil, die Fremden aber weiters in die obern Kreislande zu verschieben, hingegen die in Baiern Aufgehobenen den salzburgischen Gerichtsbehörden auf die nämliche Weise zu übergeben.

Um nun die vollkommenste Realisirung dieses erwünschten Zweckes herzustellen, werden hiermit gesammte Pfleg-Stadt-und Landgerichte unter Bekanntmachung dieses wechselseitig getroffenen Verständnisses ernstlich angewiesen, hierauf bey jedem sich ergebenden Falle die pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen, sohin sowohl bey Verschiebung als Uebernehmung derley Personen die erforderlichen und zweckdienlichen Maßnehmungen eintreten zu lassen.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 3ten December 1802.

Nro. LXVII.

Verordnung

über die Verwaltung der magistratischen Realitäten.

Wir haben Uns aus den bisherigen Vorlagen der magistratischen Rechnungen überzeugt, daß ein hauptsächlicher Grund ihres größtentheils zerrütteten und verfallenen Oekonomie-Zustandes in der eigenmächtigen Willkühr liege, mit der die magistratischen Realitäten bisher gleichsam in der Art eines Privateigenthums *) behandelt worden sind.

Um daher diesem Mißgriffe zu steuern, und in jeder Hinsicht darob zu seyn, daß, wo nicht ein gewünschter Ueberschuß der magistratischen Einkünfte von ihren Ausgaben erzeigt, doch ein nothwendiges Ebenmaaß und gleiches Verhältniß von beyden hergestellt werde, finden Wir anmit ausdrücklich zu bestimmen, und zu verordnen nothwendig, daß

1. kein Magistrat ohne Ausnahme befugt sey, eine Realität ohne Unser Vorwissen und Bewilligung zu verkaufen **), oder wie immer auch auf andere Weise zu veräußern, noch auch käuflich, oder sonst wie immer gebürdet (Titulo oneroso) an sich zu bringen.

2. Soll

---

*) Das Vermögen der Städte und Märkte ist in rechtlicher Ansicht eine Res Universitatis. Das Eigenthum davon steht also der Stadt oder dem Markte, als einer moralischen Person, zu. Man s. hiervon vorzüglich Leyser's Medit. ad Pandect. spec. 676. und Ernst Lud. Aug. Eisenhart's Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte §. 100. folg.

**) Diese Verfügung stimmt mit dem gemeinen Rechte überein. Vid. L. 3. Cod. de vendendis rebus civitatis (Lib. XI. Tit. 31.).

2. Soll kein magistratisches Eigenthum mehr durch Contracte mit einzelnen Privaten, sondern in jedem Falle durch öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden verpachtet werden.

3. In dessen Gemäßheit sollen vom Jahre 1803 an alle in Pacht gegebenen magistratische Revenüen und Realitäten, sobald der Pachtcontract mit den dermaligen Pächtern erlischt, nicht mehr auf solche Weise wieder neuerdings verpachtet werden, somit keine stillschweigende Fortsetzung des etwa zu halb= oder einjähriger Aufkündung verpachteten Gutes Statt finden; sondern nach Umfluße der ausgetragenen Zeit soll jeder so gestaltete Pachtcontract erloschen seyn, und daher den Pächtern oder Miethleuten dieses in Zeiten zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bedeutet werden.

4. Um Uns aber von dem Vollzuge dieser Anordnung zu überzeugen, soll in allen künftigen Jahrsrechnungen jedesmal die Beymerkung, wie, wann und zu welchem Pachtzinse das betreffende Gut zur Verpachtung öffentlich versteigert worden sey, gemacht werden.

5. Dieses versteht sich in den Fällen einer mit Unserm Vorwissen und Bewilligung vor sich gehenden gänzlichen Veräußerung eines magistratischen Guts oder Realität um so mehr, und soll in jedem Falle bey Einsendung der Rechnungen ein Auszug des gepflogenen Versteigerungs=Protokolls als Belegung beygebracht werden.

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Hofrath den 17ten Dezember 1802.

Nro. LXVIII.

Nro. LXVIII.

Erzbischöfliches Patent, die Abtretung der Regierung betreffend.

Wir Hieronymus von Gottes Gnaden des heil. röm. Reichs Fürst und Erzbischof zu Salzburg, des heil. apostol. Stuhls zu Rom geborner Legat, und Primas von Deutschland entbiethen Unserm ehrwürdigen Domkapitel, getreuen Ständen, Dienst- und Lehenleuten, so wie sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern Unsers Erzstifts Unsern gnädigen Gruß im geneigten Willen und alles Gute.

Der wichtige Augenblick ist gekommen, der das künftige Loos Unsers Erzstifts entscheidet. Dem auf Einwirkung der vermittelnden Mächte am 23. November vorigen Jahrs zu Regensburg zu Stande gebrachten Hauptdeputationsschluße zu Folge soll Salzburg den vorzüglichsten Theil der Entschädigung ausmachen, welche dem Herrn Erzherzoge, Großherzoge von Toskana in dem Frieden zu Lüneville völkerrechtlich ist zugesichert worden, und unter pflichtmäßigem Vorbehalte der von Sr. kaiserl. Majestät und dem Reiche noch zu erfolgenden Begnehmigung dieses Hauptschlußes *) stehen Wir im Begriffe, die Regierung Unsers Erzstiftes nunmehr in die Hände Unsers Nachfolgers zu übergeben.

Seit länger als einem ganzen Menschenalter berufen für das religiöse und politische Wohl der Bewohner dieses Erzstifts als Bischof und Fürst zu wachen, kannten Wir bisher keine befriedigendere Bestimmung, als

*) Das kaiserl. Ratifications-Dekret erfolgte hierauf am 27. April 1803, und ist unter andern abgedruckt im Anhange zu Just. Christ. Leist's Lehrbuch des deutschen Staatsrechts S. 79.

als durch rastloses Streben nach diesem großen Ziele unausgesetzt an dem Glücke eines Landes zu arbeiten, dem Wir — von Unserm Eintritte in das Domkapitel zu Salzburg an gerechnet — nun überhaupt fünfzig volle Jahre angehören *) und stäts innige Zuneigung zu widmen gewöhnt waren.

Die Empfindungen, welche Uns daher in dieser feyerlichen Stunde der Trennung bewegen, bedürfen gewiß keiner Schilderung. Wir fügen Uns jedoch willig der Anordnung einer höhern Macht, und alle Unsere Gefühle drängen sich nun einzig in den warmen Dank zusammen, den Wir hier noch ein Mal Unsern lieben getreuen Unterthanen laut für den edlen Wetteifer ausdrücken, womit jeder Stand, jede Klasse derselben während Unserer 30 Regierungsjahre seinen Pflichten so redlich nachzukommen und Unsere nun vollbrachte schwere Arbeit zu erleichtern bemüht war.

Nichts aber vermag Uns beym Scheiden kräftigern Trost zu gewähren, als die Gewißheit, diese geliebten Unterthanen künftig einem Fürsten anvertraut zu wissen, dessen große Eigenschaften zum Voraus das Heil seines Volkes verbürgen, der als Abkömmling des erhabenen Erzhauses ererbte Regenten-Weisheit und Tugenden auf dem Fürstenstuhle zu Salzburg dauerhaft gründen, Seiner neuen Unterthanen Wohlstand befestigen, und selbst ihr Trachten nach Glück jenseits des

*) Ja wohl mehr als fünfzig Jahre, wenn man von dem Tage der Aufschwörung zu zählen anfängt; denn Erzbischof Hieronymus, geborner Graf von Colloredo, schwor bereits am 10. Octob. 1747 als Domherr zu Salzburg auf, und wurde, nachdem er inzwischen Auditor Rotae Romanae, und dann Bischof zu Gurk gewesen war, am 14. März 1772 zum Erzbischofe erwählet. Man vergleiche übrigens; Etwas über die Regierungs-Geschichte des jetzigen Erzbischofs zu Salzburg; im Staatswissenschaftlichen Magazin (Mainz und Leipzig 1800) zweytes Heft S. 152—193.

des Grabes durch Sorgfalt für Aufrechthaltung der Religion ihrer Väter Seiner auf eigenes persönliches Beyspiel gestützten Aufmerksamkeit nicht entrücken lassen wird.

Indem Wir nun einem solchen Nachfolger weichen, glauben Wir Unserm ehrwürdigen Domkapitel, getreuen Ständen, Lehenleuten, Staats- und Hofdienern geistlichen und weltlichen Standes, sämmtlichen Militärpersonen Unsers Erzstifts, den Magistraten der Städte, der Bürgerschaft und allen übrigen getreuen Unterthanen den letzten Beweis Unserer väterlichen Zuneigung dadurch zu geben, daß Wir sie nunmehr — jedoch unter Erneuerung des im Eingange erwähnten Vorbehalts — sammt und sonders nicht nur der gegen Uns beschwornen Pflichten förmlich entlassen, sondern sie auch wohlmeinend ermahnen, dem neuen Herrn mit der den guten Salzburgern eigenen Offenheit eben die Treue und Anhänglichkeit künftig fort zu bewahren, die Wir bis zu diesem Augenblicke als das schönste Pfand der Liebe Unserer theuren Unterthanen ansahen, und durch keinen Wechsel der Dinge je aus Unserm dankbaren Andenken verlieren können.

Glück und Wohl werden dann aus dem neugeschlossenen Bunde aufblühen, und Wir durch fortgesetzte Theilnahme auch in der Entfernung die Reinheit Unserer Gefühle bekräftigen.

Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift und Beydruckung Unsers größern geheimen Insiegels.

Wien den 11. Februar 1803.

Hieronymus.

(L. S.)

Freyherr v. Bleul, Hofkanzler.

Ad Mandatum Celsiss. Principis proprium
H. J. Diller.

Register

über die in gegenwärtiger Sammlung enthaltenen Gesetze.

A.

Abfahrtgeld, Verordnung über die Einforderung desselben. S. 330.
Advocaten, Strafe derselben, wenn sie Nothfristen versäumen S. 101. Haben in Rechtssachen bey den obern Justizbehörden ausschließlich als Anwälde zu dienen S. 275.
Advociren, wird auf dem Lande den Schreibern bewilliget S. 51.
Aftergrundherrschaften, S. 47.
Akademiker, Gesetze für die zu Salzburg studierenden S. 208.
Almosenkassen, wie sie verwaltet werden sollen S. 230.
Anbauung unfruchtbarer Gegenden S. 48.
Anbothsrecht S. 292.
Anschlagsprotokolle werden eingeführt S. 240.
Appellationsprocesse, Verfügung zur Beschleunigung derselben S. 97 u. 98.

B.

Baugesetz, Uebersicht desselben S. 194.
Bäume, Verordnung gegen die Beschädigungen derselben S. 293.
Bau = Polizey = Ordnung für die Stadt Salzburg S. 281.
Bausachen der Unterthanen, Verordnung hierüber S. 123.
Beamte, Verordnung über die Erbauungspflicht derselben S. 203.
Beamte, grundherrschaftliche, müssen geprüft werden S. 263.

Beerdigungen, wann und wie sie geschehen sollen S. 56. 80. 87.

Beleuchtung bey nächtlichen Feuersbrünsten S. 318.

Bergarbeiter, Pensionsfuß für dieselben S. 63.

Berge, Feueranlegung auf denselben ist verbothen S. 91.

Bergwerksverleihungen, Verordnung darüber S. 74.

Bettler, auswärtige, Verordnung darüber S. 302.

Bettler = Schub, wechselseitiger, wird zwischen Salzburg und Baiern eingeführt S. 331.

Beutellehen, wie sie zu behandeln seyen S. 43.

Beutellehenstube wird aufgehoben S. 38.

Bittschriften, wer sie zu verfassen berechtiget sey S. 275. Müssen vom Verfasser unterschrieben seyn S. 276. Wo sie in einfachen Gnadensachen eingereicht werden sollen S. 315.

Branutweinbrennen, Verordnung darüber S. 30. Was für Willengeld davon zn entrichten sey S. 62.

Branntweinbrennrechte, Verordnung über Bestätigung oder Verleihung derselben S. 107.

Bücher = Censur S. 247.

C.

Censur = Ordnung S. 247.

Comödianten, herumziehende, Verordnung dagegen S. 244.

Copulationen ausser Lande sind verbothen S. 89.

D.

Dachrinnen in der Stadt, Verordnung hierüber S. 295.

Dultzeit, ausser derselben ist den fremden Kaufleuten das Feilbiethen verbothen. S. 107.

E.

Ehe = Copulationen ausser Lande, Verordnung dagegen S. 89.

Ehren = Medaillen für das Militär, Verordnung hierüber S. 257.

Einstands = Ordnung, neue, S. 284.

Er=

Erbauungspflicht der Geistlichkeit S. 197. der Beamten und Gerichtspersonen S. 202.

Erzbischof tritt die Regierung ab S. 334.

Erziehungsbeyhilfen für Kinder der in landesfürstlichen Diensten gestandenen Arbeiter S. 73.

F.

Feilbiethungen, öffentliche, Verordnung darüber S. 242.

Feueranlegung auf den Bergen und in andern gefährlichen Orten, Verordnung dagegen S. 91.

Feuersbrünste, nächtliche, Verordnung in Betreff derselben S. 318.

Forstbücher, wie sie einzurichten seyen S. 53.

Fremde müssen bey Gericht angezeigt werden S. 238. Wie es bey ihrem Eintritte und Aufenthalte gehalten werden soll S. 305.

Freyzügigkeit wird zwischen Salzburg und Baiern eingeführt S. 272. Wird erklärt S. 278. Wird auf alle Pfalzbairischen Lande, dann auf St. Emeram, Obermünster und Ortenburg ausgedehnt S. 280. Wird weiter erklärt S. 296. Wird auch gegen Regensburg, Niedermünster, Sternstein und Waldthurn eingeführt S. 316. Wie auch gegen Passau S. 322.

Fristen, gesetzliche, Verordnung über Verlängerung derselben S. 268.

Frohn ist bergordnungsmäßig abzureichen S. 76.

G.

Gasthäuser, wann sie Nachts geschlossen werden müssen S. 255.

Gastwirthe müssen jeden Fremden, der bey ihnen einkehrt, bey Gerichte anzeigen S. 238. 307.

Geistliche, wie es bey ihren Todfällen mit der Sperr und Inventur gehalten werden soll S. 18.

Geistlichkeit, Erbauungspflicht derselben S. 197.

Gerichtsbeamte, grundherrschaftliche, müssen geprüft werden S. 263.

Gerichtspersonen, wie sie sich in Hinsicht auf Religion und Sittlichkeit zu betragen haben S. 202,

Gesindel, herumziehendes, Anstalten dagegen S. 303.
Getreid, Verordnung, die Ausfuhr und den Vorkauf desselben betreffend S. 196. 325.
Gewerkschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten S. 78.
Gift, Cirkularbefehl den Verkauf desselben betr. S. 228.
Gnadengelder für die Salz = Berg = und Münzarbeiter, Verordnung darüber S. 63.
Grundherrschaften müssen ihre Justizbeamten prüfen lassen S. 263.

H.

Handelspatente, Verordnung darüber S. 103.
Handwerksgesellen, Verordnung gegen die Ausschweifungen derselben S. 265. Verordnung, ihre Wanderung und Kundschaften betr. S. 308.
Hausiren ist ohne Patent verbothen S. 103. Mit Materialwaaren S. 297.
Herberg ist ohne gerichtliche Anzeige keinem Fremden zu gestatten S. 238. 307.
Hieronymus, Erzbischof, tritt die Regierung ab S. 334.
Hofmeisterey = Verwaltung wird aufgehoben, S. 38.
Holzvorgaben, darüber ist ein Tagbuch zu halten S. 54.
Hunde, Verordnung darüber S. 320. Vorschlag zur Verminderung derselben S. 321. Den Pensionisten und Armen sollen die Hunde abgenommen werden S. 322.

J.

Jäger sollen jeden los herumlaufenden Hund auf der Stelle tödten S. 321.
Insinuations = Scheine, wie sie ausgestellt werden sollen S. 270.
Inventuren bey Geistlichen und solchen Personen, die in ihren Aemtern von einer geistlichen Behörde abhängen S. 18.
Juden, auf dieselben ist genaue Aufsicht zu tragen S. 60. Dürfen ohne Patent keine Märkte besuchen S. 106.
Judenzoll wird aufgehoben S. 60.
Justizbeamte, grundherrschaftliche, sollen geprüft werden S. 263.

K.

Kaffeehäuser, wann sie Nachts geschlossen seyn müssen S. 255.
Kalender, auswärtige, Verboth derselben S. 326.
Kaufsübergaben, Hofkammer-Entschließung hierüber S. 58.
Kundschaften der Handwerksbursche, wie es mit denselben gehalten werden soll S. 308.

L.

Landstreicher, Verordnung hierüber S. 302.
Lehen, s. Beutellehen.
Lehenreich, wann sie zu entrichten, und wie sie zu berechnen sey S. 46.
Leibzoll, die Juden werden davon befreyt S. 60.
Leichen, wie sie zu behandeln sind S. 56. 80. 87.
Licitationen, öffentliche, Verordnung hierüber S. 242.
Lustigmacher, herumziehende, Verordnung dagegen S. 244.

M.

Magistrate, Verordnung über die Verwaltung ihrer Realitäten S. 332.
Marionettenspieler sind verbothen S. 246.
Marktzeit, ausser derselben ist den fremden Kaufleuten das Feilhalten verbothen S. 107.
Materialisten, Verordnung über dieselben, und ihre Träger oder Hausirer S. 297.
Menschenkörper, entseelte, wie sie zu behandeln sind S. 56. 80. 87.
Militär, Ehren-Medaillen für dasselbe S. 257.
Mühler sind unfähig zu Branntweinbrennrechten S. 113.
Münzarbeiter, Pensionsfuß für dieselben S. 63.
Münzen, ausländische, Verordnung hierüber S. 299.
Musikanten, herumziehende, S. 244.

N.

Nachsteuer, Verordnung über die Einforderung derselben S. 330.

Nacht-

Nachtschwärmer, Verordnung dagegen S. 254.
Nachtzettel müssen von den Gastwirthen täglich eingereicht werden S. 238.
Neubrüche, Zehendbefreyung auf denselben S. 49.
Neuschurf, wie sich die Gewerken dabey zu benehmen haben S. 78.
Nothfristen, wie es bey deren Versäumniße zu halten sey S. 101.

P.

Päße, Formular derselben S. 311.
Pensionen für die Salz-Berg-und Münzarbeiter, Verordnung darüber S. 63.
Pensionisten dürfen keine Hunde halten S. 322.
Pflaster, Verordnung, die Unterhaltung desselben betreff. S. 328.
Processe, Hofrathsdecret, die Beschleunigung derselben betreffend S. 98.
Procuraturs-Geschäffte werden den Schreibern bewilliget S. 51.
Professoren an der hohen Schule sind von der Censur befreyt S. 250.

R.

Rechnungs-Formular für die Almosenkassen S. 233.
Reisepäße, Formular derselben S. 311.
Restitutions-Gesuche gegen verstrichene Nothfristen, Verordnung darüber S. 101.
Ruhestörungen, nächtliche, Verordnung dagegen S. 254.

S.

Salzarbeiter, Pensionsfuß für dieselben S. 63.
Schauspieler, herumziehende, Verordnung dagegen S. 244.
Scheidemünzen, ausländische, Verordnung darüber S. 299.
Schreiber, dürfen auf dem Lande als Anwälde die Partheyen vertreten S. 51.
Schriftsteller, unberechtigte, Verordnung dagegen S. 274.

Schub, wechselseitiger, wird zwischen Salzburg und Baiern eingeführt S. 331.
Schuldenwesen der Studenten, Verfügung hierüber S. 222. 226.
Seiltänzer sind verbothen S. 246.
Soldaten, Ehren-Medaillen für dieselben S. 257.
Sperren und Inventuren bey Geistlichen und solchen Personen, die in ihren Aemtern von einer geistlichen Behörde abhängen S. 18.
Stadtmagistrate, Verordnung über die Verwaltung ihrer Realitäten S. 332.
Strassen, Verordnung, die an denselben gepflanzten Bäume betreffend S. 293.
Strassenbau-Polizey, Verordnung darüber S. 324.
Studenten, Gesetze für dieselben S. 208. Wie sich ihre Hausväter und Hausmütter zu betragen haben S. 224.

T.

Taschenspieler sind verbothen S. 246.
Todfälle müssen bey Gericht schleunigst angezeigt werden S. 86.
Todtenbeschau, welche Gebühren dafür zu bezahlen seyen S. 88.
Tumultuanten, nächtliche, Verordnung dagegen S. 254.

V.

Vaganten, Verordnung hierüber S. 302.
Uebergaben, s. Kaufsübergaben.
Verehelichungen ausser Lande sind verbothen S. 89.
Versteigerungen, Verordnung darüber S. 242.
Verstückungen der Bauerngüter sind verbothen S. 12.
Victualien, Ausfuhr und Vorkauf derselben sind verbothen S. 196. 325.
Umgelds-Defraudationen, Verordnung dawider S. 1.
Universität, Gesetze für die daselbst studierenden Akademiker S. 208.
Unschlitt, was bey der Ausfuhr desselben zu beobachten sey S. 196.

Volks-

Volkskalender, auswärtige, sind verbothen S. 326.
Vorkaufsrecht S. 292.
Vorzeigbücher, wie sie einzurichten sind S. 53.
Urbarmachung öder Gegenden, Verordnung hierüber. S. 48.

W.

Waldbrände, Verordnung zur Verhütung derselben S. 91.
Wiedereinsetzung in den vorigen Staud S. 101.
Wiederlosungen werden aufgehoben S. 291.
Willengeld von dem Branntweinbrennen und Wurzelgraben, Verordnung hierüber S. 62.
Winkelschriftsteller, Verordnung dagegen S. 274.
Wirthe sind unfähig zu Branntweinbrennrechten S. 113. Müssen die bey ihnen einkehrenden Fremden bey Gericht anzeigen S. 238. 307.
Wirthshäuser, wann sie Nachts geschlossen seyn müssen S. 255.
Wurzelgraben, Verordnung darüber S. 30. Welches Willengeld davon zu entrichten sey S. 62.

Z.

Zehendbefreyung auf den Neubrüchen S. 49.
Zulehen sind verbothen S. 12.
Zustellungs = Scheine, wie sie ausgestellt werden sollen S. 270.

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zauner, Judas Thaddäus, 1750-1813

Sammlung der wichtigsten Salzburgischen Landesgesetze seit dem Jahre 1790
bis zum Schlusse der erzbischöflichen Regierung

Salzburg 1805

J.germ. 233
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553033-4